I. germ.
95 hd

Justizgesetze

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft, Gerichtskosten, Gebühren.

Justizgesetze

für das

Großherzogthum Baden.

Sechste Abtheilung.

Mannheim.
Druck und Verlag von J. Bensheimer.
1880.

Gesetze und Verordnungen

über

Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft, Gerichtskosten, Gebühren.

Bearbeitet

von

Edmund Kamm,
Oberlandesgerichtsrath.

Max Heinsheimer,
Oberlandesgerichtsrath.

Mannheim.
Druck und Verlag von J. Bensheimer.
1880.

Vorwort.

Das vorliegende Werk schließt sich der äußern Anordnung nach den bereits erschienenen Abtheilungen der Justizgesetze für das Großherzogthum Baden an. Der Inhalt desselben ist jedoch nicht ein durchaus einheitlicher, denn neben der Gerichtsverfassung mußten alle diejenigen Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden, welche mit den neu eingeführten Reichsjustizgesetzen in Zusammenhang stehen und in den früheren Abtheilungen nicht oder nur auszugsweise berücksichtigt wurden.

Die Herausgeber hoffen, durch diese Bearbeitung einem praktischen Bedürfniß zu entsprechen.

Karlsruhe im August 1880.

Kamm. **Heinsheimer.**

Abkürzungen.

Anh. = Anhang.
Bad. E.G. z. d. R.J.G. = Badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen.
B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
E.G. = Einführungsgesetz.
G.O. = Gebührenordnung.
G.K.G. = Gerichtskostengesetz
G. u. V.Bl. = Gesetzes- und Verordnungsblatt (badisches).
G.V. = Gerichtsverfassung.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
Just.Min.V. = Justizministerialverordnung (badische).
Kais. V. = Kaiserliche Verordnung.
K.O. = Konkursordnung.
Landesh. V. = Landesherrliche Verordnung.
L.R.S. = Landrechtssatz.
R.A.O. = Rechtsanwaltsordnung.
R.A.Geb.O. = Rechtsanwaltsgebührenordnung
Reg.Bl. (R.Bl.) = Regierungsblatt
R.C.Bl. = Reichscentralblatt.
R.G. Reichsgesetz.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.V. = Reichsverfassung.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
Str.P.O. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Verf.U. Verfassungsurkunde.
W.O. = Allgemeine deutsche Wechselordnung

Inhaltsübersicht.

	Seite.
Vorwort	V
Erklärung der Abkürzungen	VI
Inhaltsübersicht	VII—XV

I. Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen,

sowie den dazu gehörigen

Verordnungen.

A. Gerichtsverfassungsgesetz.

	Paragraphen.	Seite.
Erster Titel. Richteramt . . .	1— 11	3— 5
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit .	12— 21	5—10
Dritter Titel. Amtsgerichte . .	22— 24	10—12
Vierter Titel. Schöffengerichte .	25— 57	12—22
Fünfter Titel. Landgerichte . .	58— 78	22—30
Sechster Titel. Schwurgerichte .	79— 99	30—35
Siebenter Titel. Kammern für Handelssachen	100—118	35—41
Achter Titel. Oberlandesgerichte	119—124	41—42
Neunter Titel. Reichsgericht . .	125—141	42—47
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft	142—153	47—50
Elfter Titel. Gerichtsschreiber . .	154	50
Zwölfter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte	155—156	50—51
Dreizehnter Titel. Rechtshülfe .	157—169	51—55
Vierzehnter Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei	170—185	55—58
Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache	186—193	58—60
Sechszehnter Titel. Berathung und Abstimmung	194—200	60—62
Siebenzehnter Titel. Gerichtsferien	201—204	62—63

B. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungs-Gesetze.

§ 1—22. Seite 64—70.

C. Badisches Gesetz, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betr.

	Paragraphen.	Seite.
Erster Abschnitt. Gerichtsverfassung.		
Erster Titel. Gerichte . . .	1— 7	71— 74
Zweiter Titel. Richteramt . .	8— 12	74— 75
Dritter Titel. Staatsanwaltschaft	13— 15	75— 76
Vierter Titel. Gerichtsschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte	16	76
Fünfter Titel. Dienstaufsicht .	17	77
Zweiter Abschnitt. Bürgerliche Rechtspflege	(20—123)	77— 78
Dritter Abschnitt. Strafrechtspflege	(124—143)	78
Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.		
Erster Titel. Aufhebung u. Abänderung von Landesgesetzen .	144—147	78— 80
Zweiter Titel. Uebergangsvorschriften	(148—159)	80— 81
Dritter Titel. Einführungstermin	160—162	81

D. Anhang.

1. **Gesetz**, die Rechtsverhältnisse der Richter	1— 20	85— 88
2. **Landesh. Verordnung** gleichen Betreffs		89
3. **Gesetz**, die Besoldungen der Richter	1— 6	90— 91
4. **Landesh. Verordnung**, Sitze u. Bezirke der Gerichte . . .	1— 6	92— 93
Verzeichniß		93— 97

	Paragraphen.	Seite.
5a. **Revidirte Rheinschifffahrtsakte**	34—40	98—100
b. **Landesh. Verordnung,** Rheinschifffahrtsgerichte . . .	1—3	101
6a. **Militärconvention**	13—15	102—104
b. Schlußprotokoll zu derselben	7. 8. 12	105
7. **Landesh. Verordnung,** Leistung des Schöffen- und Geschworenendienstes	1—23	106—115
Beilagen		116—117
8. **Gesetz,** Verwaltungsgerichtshof und verwaltungsgerichtliches Verfahren	1—15	118—121
9. **Landesh. Verordnung,** Besetzung der Kammern für Handelssachen	1—12	122—125
10a. **Reichsgesetz,** Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht	1—3	126—127
b. **Kaiserl. Verordnung,** Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht		128
11. **Verordnung,** Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft.		
I. Organisation und innere Dienstverhältnisse . . .	1—19	129—136
II. Verhältniß zu den Gerichten und andern Behörden .	20—24	136—137
III. Thätigkeit im Vorverfahren	25—34	137—141
IV. Erhebung der öffentlichen Klage; Voruntersuchung; Hauptverfahren	35—47	141—146
V. Pflicht zu Anzeigen, Berichten u. Tabellenführung	48—53	146—150
VI. Ladungen und Strafvollstreckungen	54—60	150—152
VII. Dienstaufgabe außerhalb der Strafrechtspflege . . .	61. 62	152. 153.
Beilagen		154—161
12. **Landesh. Verordnung,** Einrichtung der Kriminalpolizei . .	1—4	162—163

	Paragraphen	Seite
13. **Landesh. Verordnung**, Einrichtung der Gerichtsschreibereien und Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals.		
I. Allgemeine Bestimmungen	1— 5	164—165
II. Gerichtsschreiber . . .	6— 8	165—166
III. Gerichtsschreibergehilfen . .	9— 17	166—169
IV. Schreibgehilfen	18	169
V. Schlußbestimmungen . . .	19— 21	169
14. **Verordnung**, Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien.		
I. Allgemeine Bestimmungen.		
A. Geschäftskreis	1— 6	170—172
B. Protokolle und Urtheile .	7— 11	172—174
C. Ausfertigungen . . .	12— 22	174—178
D. Zustellungen, Ladungen und Bekanntmachungen . .	23— 47	179—187
E. Registraturgeschäfte . .	48— 56	187—189
F. Geschäftstagebücher und Tabellen	57— 62	189—190
II. Besondere Bestimmungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.		
A. Amtstage und Amtsstunden	63	190—191
B. Bürgerliche Rechtsstreite .	64— 69	191—193
C. Entmündigungssachen . .	70— 75	193—194
D. Mahnverfahren , . . .	76— 89	194—198
E. Zwangsvollstreckungen . .	90 – 94	198—199
F. Aufgebotsverfahren . .	95— 98	200—201
G. Konkursverfahren . . .	99—110	201—204
H. Freiwillige Gerichtsbarkeit	111—113	204—205
J. Strafsachen	114—115	205—206
Anlagen		207—217
15. **Landesh. Verordnung**, Aktuarsdienst bei den Bezirksämtern	1— 2	218—219
16. a. **Landesh. Verordnung**, Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und Besorgung von Zustellungen	1— 30	220—228

	Paragraphen	Seite
b. **Verordnung,** Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher.		
I. Allgemeine Bestimmungen	1— 8	229—232
II. Zustellungen.		
A. Beauftragung	9— 25	232—233
B. Vollzug.		
1. Im Allgemeinen . .	16— 17	233—234
2. Eigene Zustellungen .	18— 28	234—238
3. Post-Zustellungen . .	29— 32	238—240
4. Besondere Vorschriften .	33— 37	240—242
III. Vollstreckungen.		
A. Im Allgemeinen.		
1. Geschäftskreis . . .	38— 40	242—244
2. Auftrag	41— 44	244—245
3. Vollstreckbare Urkunden	45— 51	245—249
4. Vollzugsverfahren . .	52— 56	249—250
5. Durchführung und Einhalt	57— 61	250—252
6. Vollstreckungsakten . .	62— 64	252—253
B. Pfändung beweglicher körperlicher Sachen.		
1. Gegenstände	65— 71	254—256
2, Besitznahme	72— 80	256—259
3. Verwerthung . . .	81—108	259—266
C. Erwirkung der Herausgabe von Sachen	109—113	266—267
D. Verhaftungen	114—118	267—268
IV. Gebühren	119—124	268—270
Anhang		271—277
17. a. **Gesetz**, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen betreffend.	1— 6	278—279
b. **Verordnung** des Finanzministeriums hierzu.		
I. Allgemeine Bestimmungen .	1— 6	280—283
II. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen . .	7— 30	283—290
III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	31— 32	291

	Paragraphen	Seite
IV. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen . .	33	291
V. Offenbarungseid	34	291
VI. Arrest	35	291—292
VII. Schlußbestimmung . . .	36	292
18. **Landesh. Verordnung,** die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betr. . . .	1— 5	293—294
19. **Gesetz,** das Verfahren bei Ministeranklagen betr.		
I. Von der Vorbereitung der Anklage	1— 6	295—296
II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes	7—15	297—299
III. Von dem Verfahren . . .	16—24	299—301
Nachträge zu §§ 21, 143 Z. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes . .		302

II. Rechtsanwaltsordnung, Gerichtskostengesetz, Gebührenordnungen

sowie die dazu gehörigen

Einführungsgesetze und Verordnungen.

A. Rechtsanwaltschaft.

1. **Rechtsanwaltsordnung.**		
Erster Abschnitt. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	1— 25	305—312
Zweiter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte .	26— 40	312—315
Dritter Abschnitt. Anwaltskammern	41— 61	315—321
Vierter Abschnitt. Ehrengerichtliches Verfahren	62— 97	321—328
Fünfter Abschnitt. Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte	98—102	328—329
Sechster Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen . . .	103—116	329—332
2. **Verordnung,** die Einführung der Rechtsanwaltsordnung betr.		333—334

	Paragraphen	Seite
3. **Geschäftsordnung** für die badische Anwaltskammer und für deren Vorstand . . .	1— 12	335—337
4. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.**		
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	1— 8	338—339
Zweiter Abschnitt. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	9—52	339—351
Dritter Abschnitt. Gebühren im Konkursverfahren	53—62	351—352
Vierter Abschnitt. Gebühren in Strafsachen	63—75	353—355
Fünfter Abschnitt. Auslagen	76—83	355—356
Sechster Abschnitt. Einforderung von Gebühren und Auslagen .	84—86	357
Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen	87—95	357—360

B. Gerichtskosten.

	Paragraphen	Seite
1. **Gerichtskostengesetz.**		
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	1— 7	361—362
Zweiter Abschnitt. Gebühren in bürgerlichen Rechtssachen .	8— 49	363—377
Dritter Abschnitt. Gebühren im Konkursverfahren	50— 58	378—381
Vierter Abschnitt. Gebühren in Strafsachen	59— 78	381—387
Fünfter Abschnitt. Auslagen .	79— 80	387—388
Sechster Abschnitt. Kostenvorschuß und Kostenzahlung . .	81— 97	388—394
Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen	89—102	394—395
2. **Badisches Einführungsgesetz.**		
I. Besondere Gerichte und Verfahrensarten	1— 5	396—398
II. Freiwillige Gerichtsbarkeit (6-16)	17—18	398
III. Allgemeine Bestimmungen	19— 27	399—401
3. **Ministerialverordnung,** die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betr. (vom 16. September 1879).		

	Paragraphen	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1—13	402—405
II. Bürgerliche Rechtssachen .	14—26	405—409
III. Konkurse	27—30	409—410
IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit	(31—32)	410
V. Strafsachen	33—53	410—415
4. Ministerialverordnung, (vom 6. März 1880) gleichen Betreffs .		416—419
Beilage hierzu		420
5. Anweisung des Bundesraths, Beistand zur Einziehung der Gerichtskosten	1—5	421—422
6. u. 7. Ministerialverordnungen, Bezug der Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete		423—426
8. Verordnung, Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen betr.	1—16	427—431

C. Gebühren für Gerichtsvollzieher.

	Paragraphen	Seite
1. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher	1—26	433—440
2. Verordnung, Gebührenbezug aus der Staatskasse . . .	1—3	441
3. u. 4. Verordnungen vom 4. und 8. November 1879		442
5. Verordnung, Gebühren für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerichtlichen Sachen	1—2	443—445
6 **Nachtrag** zu S. 290		446

D. Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

	Paragraphen	Seite
1. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	1—18	447—450
2. Landesherrliche Verordnung hierzu	1—5	451—453
3. Ministerial-Verordnung, die Bezahlung der Gebühren betr. .	1—10	454—457

III. Nachträge.

	Paragraphen	Seite
1. **Bekanntmachung,** die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Sinne der Reichsjustizgesetze betr.		458—464
2a. **Landesh. Verordnung** vom 10. Juli 1880	1— 3	465—466
2b. **Bekanntmachung** vom 3. August 1880, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend		
I. Einleitung	1— 2	467—468
II. Erste Prüfung	3— 7	468—470
III. Rechtspraktikanten	8—10	470—471
IV. Zweite Prüfung	11—14	471—472
V. Referendäre. Disziplin	15—16	472
VI. Schluß	17—18	472—473
VII. Uebergangsbestimmung	19	473
2c. **Verordnung** des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz, die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend.		
I. Rechtspraktikanten	1 – 8	474—477
II. Referendäre	9 —11	477
Register		479—492

I.

Gerichtsverfassungsgesetz

nebst

Einführungs- u. Ergänzungsgesetzen

sowie

den dazu gehörigen Verordnungen.

A. Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

R.G.Bl. 1877. S. 41 flg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

E.G. z. G.V. § 4. G.V. § 12. Bad. Verf.U. § 14, 15.

§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

R.A.O. § 40.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des

letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

E.G. z. G.V. § 22.

Landesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1853, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung betr., R.Bl. L., S. 429. Just.Min.V. v. 23. Juli 1857, R.Bl. XXXII., S. 343.

§ 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§ 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§ 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

G.V. § 127 Abs. 2.

§ 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

Gesetz v. 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (G. u. V.Bl. XIV.) s. Anh. S. 85.)

Landesh. V. v. 24. Juni 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (G. u. V.Bl. XXVIII.) s. Anh. S. 89.

§ 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

Gesetz v. 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betr. (G. u. V.Bl. XIV.) s. Anh. S. 90.

Landesh. V. v. 26. Februar 1874 (G. u. V.Bl. X.) und Landesh. V. v. 4. Oktober 1879, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betr. (G. u. V.Bl L.)

§ 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

G.V. § 131. E.G. z. G.V. § 13.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

G.V. § 129 Abs. 2.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

E.G. z. G.V. § 21.

§ 9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

R.Beamten-Gesetz v. 31. März 1873, § 149 (R.G.Bl. S. 61 flg.) G.V. § 70 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3. C.P.O. § 509 Nr. 2.

§ 10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

Bad. E.G. § 10, 11.

§ 11. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§ 2—9 keine Anwendung.

G.V. § 31—57, 84—97, 109—117.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

G.V. § 22—24, 58—71, 119—124, 125—141. E.G. z. G.V. § 2. Landesh. V. v. 23. April 1879, G. u. V.Bl. XXII., die Sitze und Bezirke der Gerichte im Grossherzogthum Baden betr. (S. Anh. S. 92.)

§ 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

G.V. § 9, 14, 16. E.G. z. C.P.O. § 3—5. C.P.O, § 247 Nr. 2. E.G. z. G.V. § 7. L.R.S. 326, 473.

Gesetz v. 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betr., R.Bl. XIV. S. 85 flg. §§ 5 Abs. 3, § 48 Abs. 3. — Gesetz v. 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr. G. u. V.Bl. XXXVI. S. 233 flg., § 92. — Gesetz v. 28. Aug. 1835 über Zwangsabtretungen, R.Bl. XLII., S. 271 flg. § 52, vgl. Bad. E.G. § 113 Nr. 1. — Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. G. u. V.Bl. XXXIII. S. 399. § 11 a. Schl. — Gesetz v. 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betr., G. u. V.Bl. XXII. S. 145. § 21. — V. v. 11. Sept. 1879, die Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen betr., G. u. V.Bl. XLII. S. 639 § 1. — Bad. E.G. § 124, 130. V. v. 11. Sept. 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betr. G. u. V.Bl. XLI. S. 613. — V. v. 29. Sept. 1879, das Polizeistrafverfahren bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen betr. G. u. V.Bl. XLIX. S. 773. — V. v. 25. Oktober 1879, das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betr. G. u. V.Bl. LIII. S. 789. — Gesetz v. 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr. G. u. V.Bl. XIII. S. 161, § 33. — V. v. 13. Sept. 1879, das Verfahren in Forststrafsachen betr. G. u. V.Bl. XLIII. S. 645. § 1 Abs. 3. — R.G. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz § 42 flg. R.G.B. S. 360 flg. — Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 § 101 flg. R.G.B. S. 409 flg. — Reichseisenbahngesetz v. 27. Juni 1873 § 5 flg. R.G.B. S. 164. — Patentgesetz v. 25. Mai 1877 § 13 flg. R.G.B. S. 501. — R.G. ü. d. Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879, R.G.B. S. 197. — Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873, § 86 flg.

§ 14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;

Revidirte Rheinschifffahrtsakte v. 17. Oktober 1868 § 30—40, G. u. V.Bl. 1869 XIV. S. 184 flg. s. Anhang S. 98. — Landesh. V. v. 24. Juni 1879, die Rheinschifffahrtsgerichte betr., G, u. V.Bl. XXVIII. S. 313. (s. Anhang S. 101.

2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;

Gesetz v. 3. August 1837, R.Bl. XXIX. über die Ablösung der Faselviehlast § 11. Bad. E.G. § 114.

3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18, 21 der Civilproceßordnung den Aufenthalt haben;

Bad. E.G. § 115—123; s. Abtheilung IV. S. 339—342. C.P.O. § 12—17, 22.

4. Gewerbegerichte.

Gewerbeordnung § 108 bezw. Gesetz v. 17. Juli 1878, R.G.Bl. S. 199, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung § 120a. E.G. z. G.V. § 3.

§ **15.** Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

R.Gesetz ü. d. Beurk. des Personenstandes v. 6. Februar 1875, R.G.Bl. S. 23, § 76. C.P.O. § 568—592.

§ **16.** Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

Bad. Verf.U. v. 22. August 1818 § 13—15, R.Bl. XVIII. S. 101 flg. Reichsverfassung § 68. R.Press.G. v. 7. Mai 1874 § 30. E.E. z. St. G.B. § 4. Militärconvention zwischen Baden und Preussen vom 25. November 1880, Art. 13—15 und Schlussprotokoll zu derselben vom gleichen Tage Ziff. 8 (G. u. V. LXXII.) S. Anh. S. 102—104. Landesh. V. v. 3. Februar 1872, den Waffengebrauch des Militärs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruh e und Ordnung betreffend (G. u. V Bl. VI.)

§ **17.** Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

C.P.O. § 247 Abs. 2 Nr. 2. § 509, 513, 528.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

E.G. z. G.V. § 17.

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

   G.V. § 128—131.

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

   E.G. z. G.V. § 8. G.V. § 194.

3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

   E.G. z. G.V. § 17.

4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

   C.P.O. § 248 Abs. 2, § 272.

   Gesetz v. 30. Januar 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr., G. u. V.Bl. XVI. S. 191, abgedruckt in Abtheil. IV. S. 247 flg. Landesh. V. v. 24. Juni 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr., G. u. V.Bl. XXVIII. S. 315, abgedruckt in Abtheil. IV. S. 250.

§ 18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

C.P.O. § 16.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

C.P.O. § 182, 183. Reichsverfassung § 10. St.P.O. § 37.

§ 19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

C.P.O. § 17, 166, 169, 679, 771.

§ 20. Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

C.P.O. § 25.

§ 21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

C.P.O. § 16.

Konsularverträge: a) mit Nordamerika v. 11. Dezember 1871, R. G.Bl. 1872, S. 95; b) mit Spanien v. 22. Februar 1870, B. G.Bl. S. 99 und 12. Januar 1872, R.G.Bl. S. 211, G. u. V.Bl. 1877, S. 65; c) mit Italien v. 21. Dezember 1868, B.G Bl. S. 113 und 7. Februar 1872, R.G.Bl. S. 134; d) mit Russland v. 26. November und 8. Dezember 1874, R.G.B. S. 145.

Handelsvertrag mit Belgien v. 22. Mai 1865. Vgl. Bekanntmachung v. 31. Dezember 1879, R.G Bl. 1880, S. 10.

Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz v. 13. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 603) und Bekanntmachung v. 31. Dezember 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 10.)

Handels- und Schifffahrtsverträge mit San Salvador v. 13. Juni

1870 (R.G.Bl. 1872, S. 377); mit Portugal v. 2. März 1872 (R.G.B. S. 254); mit Persien v. 11. Juni 1873 (R.G.Bl, S. 351); mit Costa Rica v. 18. Mai 1875. Schlussprotokoll 21. November 1876 (R.G.Bl. 1877 S. 13).

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 16. Dezember 1878 (R.G.Bl. S. 365). Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. März 1879 (R.G.Bl. S. 11) und die Erklärung v. 31. Dezember 1879 (R.G.Bl. 1880, S. 9), sowie die Uebereinkunft wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen vom 11. April 1880.

Gilt auch für das Fürstenthum Liechtenstein und für das Grossherzogthum Luxemburg, so lange Letzteres zum deutschen Zollgebiete gehört. (Art. 24 des Handelsvertrags.)

Niederlassungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft v. 27. April 1876 (R.G.Bl. 1877, S. 3.)

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§ 22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Bad. E.G. § 2, 9, 10.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

Landesh. V. v. 23. April 1879, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Grossherzogthum Baden betr. § 5 und das anliegende Verzeichniss. (S. Anh. S. 92). V.O. v. 24. Sept. 1879 (G. u. V.Bl. XLVIII. S. 772), den Vollzug der Einführung der Reichs-Justizgesetze im Grossherzogthum, hier die allgemeine Dienstaufsicht bei den Amtsgerichten betr.

„Auf Grund des § 22 Abs. 2. G.V. wird verfügt: Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so hat der Dienstälteste derselben die allgemeine Dienstaufsicht zu besorgen. Das Ministerium behält sich vor, hievon abweichende Bestimmungen für einzelne Amtsgerichte zu treffen.“

§ 23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;

C.P.O. § 2—9, 649 Nr. 4, 21, 38—40.

2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
C.P.O. § 649, Nr. 1—3, 230 Abs. 3.

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Jetzt § 120a. nach R.Ges. v. 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (R.G.Bl. S. 194).

C.P.O. § 715 Nr. 1 u. 2.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

s. Abtheilung I., Anhang B. 9 über Gewährleistung bei Hausthieren.

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;

L.R.S. 338; Gesetz v. 21. Februar 1851 über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder (R.Bl. Nr. XV.); vgl. Abtheilung I. S. 58.

das Aufgebotsverfahren.

C.P.O. § 823 Abs. 2, 834 Abs. 2, 837, 839.

E.G. z. G.V. § 3 Abs. 3. Bad. E.G. § 101, 106.

§ 24. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Ge-

schäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

C.P.O. § 171 Abs. 2, 448, 471, 571, 593, 594, 616, 617, 621, 625, 629, 681, 684, 685, 729, 755, 758—768, 780—795, 799, 820. K.O. § 64, 202, 208. E.G. z. St.P. § 11. St.P.O. § 98—100, 105, 110, 114, 116, 118 Abs. 2, 125, 126, 128, 129, 132, 144, 157, 160, 163, 164, 171, 176, 183, 184, 200, 211, 414 flg., 483 Abs. 3.

Gesetz v. 25. Februar 1879 (G. u. V.Bl. XIII.), betr. das Forststrafrecht und Forststrafverfahren § 30 flg.

V. v. 8. August 1879 (G. u. V.Bl. XXXVIII.) die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betr.

V. v. 10. November 1879 (G. u. V.Bl. LXII.) die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betr.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

§ 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

E.G. z. St.P.O. § 3. St.P.O. § 211 Abs. 2, 447.

§ 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;

St.G.B. § 1 Abs. 3.

2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

G.V. § 75. St.G.B. § 121 Abs. 2, 123 Abs. 1, 138, 148, 276, 292, 299. Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 § 147, 148, 149, 150, 153 und das dieselbe abändernde Gesetz v. 17. Juli 1878 Art. 2.

3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen

und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

G.V. § 75 Nr. 4. St.G.B. Abschn. XIV. ausser § 197; § 232.

4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

Zu 4—7: St.P.O. § 6, 207 Abs. 2.

8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuches, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung odrr die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Zu 3—8: St.P.O. § 447.

§ 28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

G.V. § 27 Nr. 4—7. St.P.O. § 227, 228, 271.

§ 29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

G.V. § 75. St.P.O. § 176 Abs. 1, 197, 332 Abs. 2, 447 Abs. 1.

§ 30. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

G.V. § 52—54, 56, St.P.O. 31, 211, Abs. 2. E.G. z. St.P.O. § 3 Abs. 2.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

St.P.O. § 31 Abs. 2, 50 Abs. 3, 69, 77, 98, 200—202, 227, 230, 231, 235, 237, 240, 243, 244 Abs. 2, 245, 246, 250, 264.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Reichsverf. § 3. G.V. § 33 Nr. 2, 36, 39, 84, 85, 111. R.G. v. 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind;

G.V. § 8, 22, 31, 52. St.P.O. 377 Nr. 1 u. 2.

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

   St.G.B. § 31, 33, 34, 358.

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

   St.P.O. § 201. R.A.O. § 43 Ziff. 2.

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

   L.R.S. 489, 499, 513. C.P.O. § 539 flg. K.O. § 5. Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145) § 3 Nr. 1 und 2.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

G.V. § 52 Abs. 2, 97.

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
   G.V. § 36 Abs. 2.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
   Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 65) § 25.
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
   Das Institut der einstweiligen Zuruhesetzung von Staatsbeamten besteht in Baden nicht.
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
   G.V. § 116, 117, 143³, 153.
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
   G.V. § 155.
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Militärstrafgesetzbuch § 4 und das Verzeichniss (R.G.Bl. 1872 S. 204). Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) § 38, 56.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

G.V. § 85. Bad. E.G. § 4.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

G.V. § 53, 94.

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
   G.V. 50.
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste.)

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

G.V. § 39, 42 flg., 57, 87, 88, 92. Landesh. V. v. 11. Juli 1879, die Leistung des Geschwornen- u. Schöffendienstes betr. G. u. V.B. XXXI. (s. Anh. S. 105.)

§ 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

G.V. § 41.

§ 38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und die ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

G.V. § 52 Abs. 1 u. 2, 57.

§ 39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

G.V. § 41.

§ 40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Bad. E.G. § 5. Gesetz vom 5. Oktober 1863 (R.Bl. XLIV.), die Organisation der inneren Verwaltung betr. § 2, 4.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der

absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

G.V. § 55, 57, 87.

§ 41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

G.V. § 52, 89. St.P.O. § 377 Nr. 2,

§ 42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen.) Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

G.V. § 45, 48 Abs. 2, 49, 194.

§ 43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Landesh. V. v. 11. Juli 1879 § 12 (s. Anhang S. 110).

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

G.V. § 35 Nr. 2.

§ 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

G.V. § 52, 89, 90.

§ 45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

G.V. § 48.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird

durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

St.P.O. § 271.

§ 46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

G.V. § 56.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

G.V. § 54 Abs. 2. St.P.O. § 369 Abs. 2, 377 Nr. 1 u. 2.

§ 48. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

G.V. § 42 Nr. 2, 47.

§ 49. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes

nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

G.V. § 42, 54, 194. St.P.O. § 22, 24, 31.

§ 50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

G.V. § 95. St.P.O. § 228.

§ 51. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Gesetz v. 5. Juni 1860 (R.Bl. Nr. XXX.), die Betheuerung der Mennoniten an Eidesstatt betr.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

St.P.O. § 62—64, 377 Nr. 1.

§ 52. Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

G.V. § 32.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die

Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

G.V § 33, 34.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

St.P.O. § 377 Nr. 1.

§ 53. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

G.V. § 35.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

G.V. § 46.

§ 54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

St.G.B. § 138.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

G.V. § 47.

§ 55. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

V.O. v. 11. Juli 1879 § 18, s. Anhang S. 113.

§ 56. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis

zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

St.G.B. § 138. St.P.O. § 31, 346—353.

§ 57. Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

E.G. z. St.P.O. § 2.
V. v. 11. Juli 1879 § 1—15, s. Anhang S. 105.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

§ 58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

Landesh. V. v. 23. April 1879 § 1 u. 2, s. Anhang S. 92.

§ 59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

G.V. § 70—76, 100, 120, 132.

§ 60. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

St.P.O. § 23 Abs. 2., 182—184. Bad. Staatsministerialerlass v. 17. November 1879 Nr. 589 die Bestellung von Untersuchungsrichtern betr.

§ 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes

in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 62. Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

E.G. z. G.V. § 20. G.V. § 83, 89, 91. Landesh. V. v. 27. Juni 1879 (G. u. V.Bl. XXIX.), das Geschäftsjahr der Gerichte betr. „Als Geschäftsjahr wird für die Gerichte das Kalenderjahr bestimmt."

§ 63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

G.V. § 198 Abs. 1.

§ 64. Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

§ 65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der

Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

G.V. § 194.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

G.V. § 61, 83 Abs. 2.

§ **66**. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

G.V. § 62.

§ **67**. Die Bestimmungen der §§ 61—66 finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

§ **68**. Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ **69**. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

G.V. § 63, 122, 134. Bad. E.G. § 12.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§ **70**. Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern

für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

G.V. § 23, 24.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

C.P.O. § 40 Abs. 2, 92 Abs. 3, 230 Abs. 3, 509 Nr. 2.

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1 Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 65) § 154.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

C.P.O. § 649 Nr. 4.

Gesetz v. 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das Verfahren der Verwaltungsgerichte betr., G. u. V.Bl. VI., Art. 9—14; s. Anhang S. 120 flg.

Gesetz v. 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr., § 15 Nr. 3. Pol.St.G.B. § 30, 31.

Gesetz v. 28. August 1835 (R.Bl. XLII.) die Zwangsenteignungen betr., § 85.

§ 71. Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

G.V. § 160, 183. C.P.O. § 472—506, 530—540.

§ 72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

G.V. § 75, 77. St.P.O. § 27, 124, 178 Abs. 1, 179 Abs. 1, 183, 195 Abs. 2, 196, 197. 200 flg., 348, 352, 463 Abs. 2.

§ 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

St.G.B. § 95, 97, 99, 101, 103, 103a, 104, 107—109, 110—117, 120—122, 123 Abs. 3, 124, 125 Abs. 1, 126—137, 139—145, 150, 151, 156, 160, 162—164, 166—168, 169, 170, 172, 173 Abs. 2, 175, 180, 182—184, 185—189, 196, 197, 202, 203, 205, 210, 216, 221, 222, 223, 223a, 227 Abs. 1, 230, 235, 236a. Schl., 237, 239, 240, 241, 242, 246, 253, 257, 258 Nr. 1, 259, 263, 266, 267, 271. 273—275, 277—279, 284—286, 288--291, 293, 294, 296—298, 300—302, 303—305, 309, 311, 313 Abs. 2, 314, 316—318, 320, 321, 326—330, 331, 333, 339, 340 Abs. 1, 341, 342, 345 Abs. 2, 347 Abs. 2, 348, 350, 352—356 Abs. 1. Vgl. jedoch G.V. § 27 Nr. 2—7, 75.

2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

St.G.B. § 159, 171, 173, 174, 179, 181, 218, 224, 227 Abs. 2, 254, 258 Nr. 2, 268 Nr. 1, 269, 270, 321 Abs. 2, 332, 336, 338, 343, 346, 347, 356 Abs. 2. Seemannsordnung § 91 Abs. 2.

3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

St.G.B. § 56, 57.

4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

Zu 5—7: G.V. § 27 Nr. 4—6, 75 Nr. 6, 9, 10.

§ 74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc.;
2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6 Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

G.V. § 75 Nr. 14. St.P.O. § 2.

§ 75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;

4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

St.G.B. § 103, 104, 194—196, 223, 230, 232.

5. der Körperverletzung im Falle des § 223 a des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind mit Ausnahme der in den §§ 128, 271. 296 a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

St.G.B. § 116, 134, 136, 145, 160, 172, 184, 241, 293, 296, 300. Gew.O. § 146. Vereins-Zollgesetz § 146, 147. Press-Ges. § 18.

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,

deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

St.P.O. § 459 flg. Bad. E.G. § 136—140. V. des Finanzministeriums v. 25. Oktober 1879 (G u. V.Bl. LIII.), das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betr.

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

St.P.O. § 211 Abs. 2.

§ 77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

St.P.O. § 23 Abs. 2 u. 3.

§ 78. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mit-

gliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§ 79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

G.V. § 98, 99. St.P.O. § 140, 176 Abs. 1.

Landesh. V. v. 23. April 1879 § 3; s. Anhang S. 93.

Landesh. V. v. 26. August 1879, G. u. V.Bl. XL., die Zeit der Schwurgerichtssitzungen betr. „§ 1. Die Schwurgerichte treten in jedem Schwurgerichtsbezirke (§ 3 Unserer Verordnung v. 23. April d. J., G. u. V.Bl. XXII.) alle drei Monate zusammen. § 2. Das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, können auf Antrag des Staatsanwalts beschliessen: a) dass eine regelmässige Urtheilssitzung ausfallen solle, wenn die Angeklagten, welche in derselben zur Aburtheilung gelangen würden, nicht verhaftet sind; oder b) dass eine Urtheilssitzung nach einem kürzeren Zwischenraum als von drei Monaten abzuhalten sei.

§ 80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

St G.B. § 80—92, 94, 96, 98, 100, 102, 105, 106, 115 Abs. 2, 116 Abs. 2, 118, 119, 122 Abs. 3, 125 Abs. 2, 146, 147, 149, 153—155, 169 a. Schl., 176[1] u. [3], 177, 178, 206, 208, 211, 212, 214, 215, 217, 219, 220, 221 Abs. 3, 225, 226, 229, 234, 235 a. Schl , 236, 239 Abs. 2 u. 3, 249—252, 255, 265, 268 Nr. 2, 269, 270, 272, 273 a. Schl., 306—308, 311, 312, 313 Abs. 1, 315, 321 Abs. 2 a. Schl., 322—324, 334, 340 Abs. 2, 341, 344, 345 Abs. 1, 349, 351, 357. E.G. z. G.V. § 6 Bad. E.G. § 6. (s. Anhang S. 73).

§ 81. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen

Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

St.P.O. § 278—287, 297.

§ 82. Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

G.V. § 30, 99. St.P.O. § 407 flg., 494.

§ 83. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

St.P.O. § 144, 147, 212, 218—220.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Reichsverf. § 3. G.V. § 33 Nr. 2, 36, 39, 84, 85, 111. R.G. v. 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Bad. E.G. § 4. Landesh. V. v. 11. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXI.) die Leistung des Geschworenen- u. Schöffendienstes betr. (s. Anh. S. 105).

§ 86. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

V. v. 11. Juli 1879 § 13.

§ 87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

Bad. E.G § 5. Gesetz v. 5. Oktober 1863 (R.Bl. XLIV.), die Organisation der inneren Verwaltung betr. § 2, 4.

§ 88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste.)

§ 89. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

St.P.O. § 280.

§ 90. Die Namen der Haupt- und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§ 91. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

G.V. § 35 N. 2.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

St.P.O, § 271.

§ 92. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgeloosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

St.P.O. § 277.

§ 93. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

St.P.O. § 279—286. G.V. § 56, 96.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

St.P.O. § 213.

§ 94. Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

G.V. § 32—35, 53, 54, 81, 84, 91 Abs. 2, 97. St.P.O. 278, 279, 280 a. Schl. 377 N. 1.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 95. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

G.V. § 50.

§ 96. Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

V. v. 11. Juli 1879 § 18 s. Anhang S. 112.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 97. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

G.V. § 35, 53.

§ 98. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

G.V. § 89, Abs. 2.

§ 99. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 92—98 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

V. v. 23. April 1879 § 3 s. Anhang S. 93.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelssachen.

§ 100. Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

C.P.O. § 74.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

V. v. 23. April 1879 § 4 s. Anhang S. 93.

§ 101. Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuches) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs) sind;

   H.G.B. § 5, 6, 10, 174, 208. Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 § 11 Abs. 3. R.G. v. 19. Mai 1871 (R.G Bl. S. 101.)

2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;

   W.O. § 4, 83, 84, 96. C.P.O. § 565 flg.

3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:

   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem

stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;

H.G.B. § 90—109, 123—145, 172, 208, 227 flg., 244, 250 flg., 266 flg.

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

H.G.B. 15 flg.

c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;

Reichsgesetz über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874 (R.G.Bl. S. 143). Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 11).

d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

H.G.B. § 22 flg.

e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);

H.G.B. § 41—65.

f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

H.G.B. § 66 flg., 80–84.

g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

G.V. § 109 Abs. 2, 114. H.G.B. § 432 flg. Deutsche Seemannsordnung v. 27. Dezbr. 1872 (R.G.Bl. S. 409).

§ 102. Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 234 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

C.P.O. § 193, 230 N. 3.

In den Fällen der §§ 466, 467 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

C.P.O. § 465 Abs. 2.

§ 103. Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist.

Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

C.P.O. § 11, 38, 40, 247—249, 465—467. G.V. § 101, 106.

Zu § 103—106. Gerichtskostengesetz § 47 N. 3; R.A.Geb.O. § 23 N. 1.

§ **104.** Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

C.P.O. § 38.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

§ **105.** Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des § 243 der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des § 103 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

C.P.O. § 235 N. 2, 240 flg., 253.

§ **106.** Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§ **107.** Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreites an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

C.P.O. § 11, 46 Abs. 2, 118, 143 Abs. 2 u. 3, 161 Abs. 1, 193, 451 Abs. 3, 625 Abs. 2,

§ **108.** Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 61 der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des § 101 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ **109.** Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

G.V. § 77.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

G.V. § 116. C.P. § 130 Abs. 3, 131, 149 Abs. 2.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§ **110.** Im Falle des § 100 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

G.V. § 22.

§ **111.** Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

G.V. § 31.

§ **112.** Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

Ges. v. 11. Dezbr. 1878 (G. u. V.Bl. XXX. S. 229), die Handelskammern betr. Art. 15. Vollz.V. v. 8. April 1879 zu diesem Gesetze

(G. u. V.Bl. XXI. S. 265 flg.) Landesh. V v. 14. Sept 1879, die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr. (G. u. V.Bl. XLII. S. 633) s. Anhang S. 121.

§ **113.** Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

H.G.B. § 4.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

Reichsverf. § 5. G.V. § 32 N. 3. L.R.S. 489, 499, 513. C.P.O. § 539 flg. K.O. § 5. Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145) § 3 N. 1 u. 2.

§ **114.** An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

Reichsbeamten-Ges. vom 31. März 1873 § 3. Seemannsordnung § 2 u. 3.

§ **115.** Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§ **116.** Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ **117.** Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

G.V. § 113.

§ **118.** Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen

von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

C.P.O. § 265.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

§ 119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

G.V. § 58, 126. Bad. E.G. § 1, 150 a—153. S. Anhang S. 71. 80.

§ 120. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

G.V. § 59, 132.

§ 121. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 122. Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

G.V. § 69, 134.

§ 123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

   C.P.O. § 472—506.

2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

   St.P.O. § 374 flg., 380. Ausnahme G.V. § 136 Abs. 2.

3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

   St.P.O. § 374 flg.

4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

   C.P.O. § 530—540.

5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

G.V. § 72. St.P.O. 346, 347, 352.

G.V. 117, 160, 183 Abs. 3. C.P.O. § 36, 45. St.P.O. § 4, 12—15, 19, 27, 170, 346 Abs. 3. R.A.O. § 9, 10, 12, 17, 20, 24, 36, 41, 47, 59, 61, 89, 91, 92.

§ 124. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Gesetz vom 14. Febr. 1879 § 12, 15—18 (Disciplinarhof) s. Anlage S. 85 flg.

Bad. E.G. § 159.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

§ 125. Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

Reichsgesetz v. 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts (R.G.Bl. S. 415):

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§ 1. Auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, findet § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung.

§ 2. Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

§ 126. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

G.V. § 58, 119.

§ 127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Ges. v. 12. Juni 1869 § 3. G.V. § 6.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

G.V. § 2, 4, 5. Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 § 158.

§ 128. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

St.G.B. § 32—37, 358.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Ober-Reichsanwalt zu hören.

R.G. v. 12. Juni 1869 § 23.

§ 129. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Ober-Reichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

St.P.O. § 196 flg.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

G.V. § 8.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt.

R.G. v. 12. Juni 1869 § 24.

§ 130. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres 20/60 des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je 1/60 des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

R.G. v. 12. Juni 1869 § 25 Abs. 1—3.

§ **131**. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Ober-Reichsanwalt zu hören.

R.G. v. 12, Juni 1869 § 25 Abs. 4.

§ **132**. Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

G.V. § 59, 62, 120, 128, 129, 131, 137, 138, 141. E.G. z. G.V. § 15, 16, 20. St.P.O. § 184. Kaiserl. V. v. 27. September 1879 (R.G.Bl. S. 299)

§ **133**. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

E.G. z. G.V. § 20 Abs. 2.

§ **134**. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig.

G.V. § 69, 122. E.G. z. G.V. § 16.

§ **135**. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

C.P.O. § 36.

1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;

   C.P.O. § 507, 511.

2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

C.P.O. § 531. 539 Abs. 1 u. 2. G.V. § 160. R.G. vom 16. Juni 1879, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht (R.G.Bl. S. 157) s. Anlage S. 125. V. v. 26. Sept. 1879, betr. die Uebertragung badischer Rechtssachen an das Reichsgericht (R.G.Bl. S. 288) s. Anlage S. 127. E.G. z. G.V. § 11 Abs. 2 N. 2, 15, 17 Abs. 2.

§ 136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

E.G. z. G.V. § 3 Abs. 2. R.A.O. § 90—92, 98—102, 106, 113. G.K.G. § 98.

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

St.P.O. § 2—5, 140, 170 Abs. 3, 176 Abs. 1, 184, 198 Abs. 2. 207 Abs. 1, 269, 270, 346 Abs. 3, 388, 399 flg., 484, 485, 494 Abs. 3 u. 4, 506. R.V. § 68, 75. St.G.B. § 80 bis 92, 139, 257.

2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

St.P.O. § 4, 9, 12, 13—15, 19, 27. G.V. § 123, 160.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

G.V. § 123 N. 2. St.P.O. § 459 flg. Postgesetz v. 28. Okt. 1871 § 34 flg. Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 § 165. R.V. § 35, 38, 49, 52, 70

§ **137.** Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

C.P. § 511. R.G. v. 12. Juni 1869 § 9.

§ **138.** Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

G.V. § 136 N. 1. St.P.O. § 160, 163, 164.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§ **139.** Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

G.V. § 128, 129, 131, 137, 138, 141, 194 Abs. 1.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

R.G. v. 12. Juni 1871 § 7. C.P.O. § 124, 520 flg.

§ **140.** Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

G.V. § 77, 124, 194 Abs. 1.

§ **141.** Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung

geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen hat.

G.V. § 62, 63, 133.

R.G. v. 12. Juni 1869 § 11.

Zehnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§ 142. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

Bad. E.G. § 13—15. C.P.O. § 569, 586, 589—591, 595, 597, 604, 605, 607, 614, 616, 618—20, 624—26.

V. v. 23. Sept. 1879, die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betr. (G. u. V.Bl. XLVII) s. Anlage S. 128 ff.

V. v. 8. August 1879, die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betr., (G. u. V.Bl. XXXVIII.)

V. v. 10. Novbr. 1879, die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betr. (G. u. V.Bl. LXII.)

§ 143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;

G.V. § 128 Abs. 2, 129 Abs. 1, 131 Abs. 2, 136, 144 Abs. 3 R.A.O. § 92.

2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;

R.A.O. § 92.

3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

G.V. § 146 Abs. 2. St.P.O. § 483 Abs. 2.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

G.V. § 27, 158. St.P.O. S. 160.

§ 144. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staats-

anwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

St.P.O. §, 15, 394 Abs. 2.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

G.V. § 146, 160. St.P.O. § 21.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober=Reichsanwalt.

St.P.O. § 14. C.P.O. § 36.

§ 145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

G.V. § 147, 148 N. 3.

§ 146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

G.V. § 145. St.P.O. § 226, 345.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

G.V. § 143 Abs. 2.

§ 147. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

G.V. § 148. St.P.O. § 152, 170.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staats=

anwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten.

G.V. § 136 N. 1, 144 Abs. 3.

§ **148.** Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ **149.** Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

Bad. E.G. § 13.

§ **150.** Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§ **151.** Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

St.P.O. § 169–173, 238 Abs. 1, 239 Abs. 2, 240 Abs. 1 u. 2, 490 Abs. 2 u. 3.

§ **152.** Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

E.G. z. G.V. § 2.

§ **153.** Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Landesh. V. v. 17. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXVI.), die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozessordnung betr. s. Anhang S. 161.

Elfter Titel.

Gerichtsschreiber.

§ 154. Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Bad. E.G. § 16. G.V. § 45, 51, 91—94, 161, 162, 184, 185, 187, 192. C.P.O. § 44, 74 Abs. 2, 97, 98, 109, 149, 151—156, 173, 179, 187, 193, 213, 221 Abs. 2, 225, 230 flg., 246, 271 Abs. 1, 286, 287, 288, 290 Abs. 2, 291 Abs. 4, 305, 315, 329 Abs. 3, 346, 351, 353, 354, 371, 376, 408, 440 flg., 447—449, 457, 458, 463, 470, 506, 517, 529, 530, 532, 539, 571, 582, 596, 621, 627 flg., 646, 662, 663, 665, 666, 669, 670, 674, 680, 705, 761, 781, 800, 814, 819, 824, 855, 865. — K.O. § 66, 68, 69, 78, 85 Abs. 2, 90, 100, 103—105, 112 Abs. 2, 114, 115, 127, 128, 133, 134, 139, 146 Abs. 2, 150 Abs. 2, 151, 165, 166, 175, 184, 189, 191. St.P.O. § 26, 31, 37, 166, 185, 186, 211, 219, 222—225, 248, 252—254, 271, 275 Abs. 4, 277, 308, 313, 316, 341, 348, 355, 358, 361, 364, 373, 381, 384—387, 406, 421, 425 Abs. 2, 430 Abs. 3, 449, 454, 455, 461, 483 Abs. 1, 486, 495. — Landesh. V. v. 17. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXIII.), die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betr. s. Anh. S. 163. — V. v. 19. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXIII.), die Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien betr. (s. Anh. S. 169.) Landesh. V. v. 26. August 1879 (G. u. V.Bl. XL.), den Aktuarsdienst bei den Grossherzoglichen Bezirksämtern betr. (s. Anh. I. D. 15.) Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 6. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XI.) § 3.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Be-

amten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Bad. E.G. § 16. C.P.O. § 152 flg., 644—822. Landesh. V. v. 17. Juli 1879, die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betr. (G. u. V.Bl. XXXII.) s. Anh. I. D. 16. V. v. 19. Juli 1879, die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betr. (G. u. V.Bl. XXXII.) s. Anh. I. D. 17. R.G. v. 24. Juni 1878, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (S. 166) s. unten II. C. 1.

§ 156. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
   C.P.O. § 41 N. 2, 348 N. 2.
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
   C.P.O. § 513 N. 2, 542 N. 2.

II. in Strafsachen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.
   St.P.O. § 22.

Dreizehnter Titel.

Rechtshülfe.

§ 157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 (B G.B. S. 308). E.G. z. G.V. § 2.

G.V. § 163, 165, 168. — St.P.O. § 159, 160, 161 Abs. 2, 183, 222—224, 489. — C.P.O. § 182, 207, 328, 330, 335, 340, 342, 660.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10 Juli 1879 (R G.Bl. S. 197) § 3, 4, 12, 13.

Gerichtskostengesetz § 99. R.Gesetz v. 1. Mai 1878, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (R.G.Bl. S. 89).

V. v. 18. Juni 1875, das Verfahren bei Auslieferungen betreffend, (G. u. V.Bl. XX.]

Der Norddeutsche Bund hat einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen mit:

Den Vereinigten Staaten von Nordamerika — 22. Februar 1868, B.G.Bl. S. 228 bezw. Auslieferungsvertrag vom 16. Juni/16. Novbr. 1852, R.G.Bl. 1868 S. 231. Für Baden gilt der Vertrag vom 30. Januar 1857, R.Bl. S. 154 flg.

Das Reich hat Auslieferungsverträge geschlossen mit:

Italien — 31. Oktober 1871, R.G.Bl. S. 446, 458, nebst dem Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz vom 25. Juli 1873 (R.C.Bl. S. 269).

Grossbritannien — 14. Mai 1872, (R.G.Bl. S. 229, vgl. R.C.Bl. 1874 S. 101, 1875 S. 430.

Schweiz — 24. Januar 1874, (R.G.Bl. S. 113). Vgl. den bei Italien angeführten Durchlieferungsvertrag.

Belgien — 24. Dezember 1874, (R.G.Bl. 1875 S. 73 vgl. Bekanntm. v. 29. Dezbr. 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 2. V. vom 16. Juni 1875 (G. u. V.Bl. XX.) J.Min.Erl. v. 11. Februar 1880 Nr. 1952.

Luxemburg — 9. März 1876, (R.G.Bl. S. 223)

Brasilien — 17. Septbr. 1877, (R.G.Bl. 1878 S; 293).

Schweden und Norwegen — 19. Januar 1878, (R.G.Bl. S. 110).

Vertrag mit Russland vom 12. Novbr. 1874 über Hinterlassenschaften (R.G.Bl. 1875 S. 136).

Auslieferungsvertrag zwischen Baden und den Niederlanden vom 8. November 1864 (R.Bl. 1865 V.) Erlass des Reichskanzlers v. 15. Nov. 1879. Just.Min.Erl. v. 11. Febr. 1880 Nr. 1953.

Auslieferungsvertrag zwischen Baden und Frankreich vom 27. Juni 1844, R.Bl. Nr. XXII. S. 169 und dessen Erweiterungen (R.Bl. 1854

Nr. LIV. S. 451 flg., 1868 Nr. XXXVI. S. 540 flg.) Vgl. übrigens die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 zum Frankfurter Frieden Art. 18 (R.G.Bl. 1872 S. 20).

Auslieferungsvertrag zwischen Baden und Spanien vom 24. Dezbr. 1860 (R.Bl. 1861 Nr. XIX. S. 117).

Bezügl. Oesterreich-Ungarn vgl. den Bundesbeschluss v. 26. Jan. 1854.

§ 158. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

G.V. § 24. C.P.O. § 598.

§ 159. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

St.P.O. 183 a. Schl.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 160. Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

G.V. § 71. C.P.O. § 530 flg.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 161. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

G.V. § 163, 164.

§ 162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvoll-

zieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

C.P.O. § 154, 674 Abs. 2.

§ **163.** Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

G.V. § 179, 180. C.P.O. § 345, 355 Abs. 1, 775. St.P.O. § 489 V. v. 8. Aug. 1879 (G. u. V.Bl. XXXVIII.) § 6.

§ **164.** Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

G.V. § 180—182. St.P.O. § 483 Abs. 1, 495. C.P.O 674, 702, 729 flg.

§ **165.** Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

C.P.O. § 344, 367, 773 Abs. 2. G.K.G. § 84.

Stempel-, Einregistirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

G.K.G. § 2.

§ **166.** Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maß-

gebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

St.P.O § 70—84. C.P.O. § 366, 378.

R.G. v. 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 173). Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige betr. s. unten II. D. 1.

Landesh. V. v. 14. Sept. 1879 (G. u. V.Bl. XLII.), die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betr. s. unten II. D. 2.

Justizministerial-Verordnung v. 16. Sept. 1879, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betr. s. unten II. D. 3.

§ 167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

St.P.O. § 127 flg.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

C.P.O. § 397. St.P.O. § 96. Landesh. V. v. 27. Oktober 1836 (R.Bl. LIII.) über die Vorlegung von Urkunden öffentlicher Behörden.

Vierzehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte,

einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

G.V. § 45 Abs. 2, 91 Abs. 1. C.P.O. § 145 N. 5, 513 N. 6. St.P.O. 222—224, 272 N. 5, 369 Abs. 2, 377 N. 6. Ausnahme R.A.O. § 82. Staatsministerial-Entschliessung vom 14. Septbr. 1879 (G. u. V.Bl. XLII.) die Amtstracht der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und der Gerichtsschreiber betr.

§ 171. In Ehesachen ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

G.V. § 176 Abs. 2. C.P.O. § 568 flg.

§ 172. In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§ 605, 620 der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

C.P.O. § 598, 612, 620.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 593—604, 616—619 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

S. jedoch C.P.O. § 621, 625.

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

G.V. § 174. St.P.O. § 281.

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

C.P.O. § 281, 282. St.P.O. § 267.

§ 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) § 17.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich

nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

St.G.B. § 32—34, 36, 37.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§ 177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

G.V. § 30, 56, 96, 182. C.P.O. § 127 flg., 143. St.P.O. 211 Abs. 2, 240, 257. E.G. z. St.P.O. § 3 Abs. 3.

§ 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

G.V. § 183. C.P.O. § 144. St.P.O. § 246 Abs. 2. St.G.B. § 18.

§ 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

G.V. § 183.

§ 180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

G.V. § 179, 183. C.P.O. 197. St.P.O. § 138 Abs. 2, 144 Abs. 2. R.A.O. § 62.

§ 181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

St.P.O. § 36, 483.

§ 182. Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

G.V. § 183 Abs. 2. St.P.O. § 162.

§ 183. Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

C.P.O. § 530, 535.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

C.P.O. § 531,540, s. jedoch G.V. § 71. St.P.O. § 35, 346 353. Reichs-Konsulargesetz v. 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) § 13.

§ 184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

G.V. § 178. C.P.O. § 144, 146. St.P.O. § 230, 246.

§ 185. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

G.V. § 143 Abs. 2, 177. St.P.O. § 128, 161 Abs. 2, 163, 180, 273 Abs. 3, 417.

Fünfzehnter Titel.

Gerichtssprache.

§ 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

E.G. z. GV.. § 12.

§ 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

C.P.O. 369. St.P.O. § 138 Abs. 2, 149, 242 Abs. 2, 258, 300, 478 Abs. 2.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

St.P.O. § 63 Abs. 2 u. 3, 258 Abs. 2.

§ 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

C.P.O. § 75.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

C.P.O. § 128, 143, 187.

§ 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

C.P.O. § 45, 446. St.P.O. § 63, 72.

§ 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art

im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

C.P.O. § 363 Abs. 3, 367, 375 Abs. 2, 543 N. 3. St.P.O. § 62, 63 Abs. 1, 72, 79.

§ **192.** Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

C.P.O. § 151. St.P.O. § 185, 258. Reichsgebühren-Ordnung für Zeugen u. Sachverständige § 13.

§ **193.** Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

G.V. § 30. C.P.O. § 371. St.P.O. § 24 Abs. 1, 31, 74.

Sechzehnter Titel.

Berathung und Abstimmung.

§ **194.** Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

G.V. § 22, 26, 77, 81, 89, 91, 109, 124, 139, 140. C.P.O. § 145, 280, 284 N. 2, 513 N. 1, 542 N. 1. St.P.O. § 225, 377 N. 1.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

G.V. § 49. St.P.O. § 285.

§ **195.** Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

G.V. § 200. C.P.O. § 271 Abs. 3. St.P.O. § 303.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§ 196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

C.P.O. § 127. St.P.O. § 237.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

St.P.O. § 262, 266.

§ 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

St.P.O. § 262.

§ 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

St.P.O. § 262 Abs. 1, 307, 317.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§ 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

G.V. § 139. C.P.O. § 124.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

St.P.O. § 283, 304.

§ **200**. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

G.V. § 195.

Siebenzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§ **201**. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

C.P.O. § 171, 193, 200, 681, St.P.O. § 43 Abs. 2.

§ **202**. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

C.P.O. § 197, 201.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
   C.P.O. § 796—820.
3. Meß- und Marktsachen;
   C.P.O. § 30.
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
   G.V. § 23 N. 2 Abs. 1.
5. Wechselsachen;
   G.V. § 101 N. 2.
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besondere Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§ **203.** Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

G.V. § 62, 121, 133.

§ **204.** Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

C.P.O. § 628 flg., 644 flg.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

B. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 27. Januar 1877.

(R.G.Bl. 1877 S. 77 flg.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

E.G. z. C.P.O. § 1 u. 2; E.G. z. St.P.O. § 1. K.O. § 1. R.A.O. § 103. G.K.G. § 102. Geb.O. für Gerichtsvollzieher § 26. Geb.O. für Zeugen und Sachverständige § 18. Geb.O. für Rechtsanwälte § 95. G. ü. d. Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 R.G.Bl. S. 197) § 48 Bad. E.G. § 160. G. ü. d. Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 6. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XI.) § 84. Gesetz über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren v. 25. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XIII.) § 52. G. die Rechtsverhältnisse der Richter betr. v. 14. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XIV.) § 20. G. d. Besoldungen der Richter betr. v. 20. Febr. 1879 (G. u. V Bl. XIV.) § 6. G. die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Grossherzogthum Baden betr. v. 22. Febr. 1879 (G. u. VBl. XV.) § 27. G. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr. v. 30. Jan. 1879 (G. u. V.Bl. XVI.) § 18. G. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betr. v. 20. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XVII.) § 6. G. die Abänderung des § 112 der Gemeindeordnung betr. v. 20. Febr. 1879 (G. u. V.Bl. XVII.) II.

§ 2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

G.V. § 12—14.

§ 3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Kaiserl. Verordnungen v. 26. September 1879 (R.G.Bl. S. 287 flg.) betr. die Uebertragung preussischer, badischer u. s. w. Rechtssachen auf das Reichsgericht.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vergeschriebenen Normen bestimmt werden.

Bad. E.G. § 40.

§ 4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

Gesetz über die Verwaltung der freiw. Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 6. Februar 1879 (G. u. V.Bl. XI.)

§ 5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere

Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

E.G. z. C.P.O. § 5. E.G. z. St.P.O. § 4. C.P.O. § 166, 340, 441, 444. St.P.O. § 71.

§ 6. Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Bad. E.G. § 6, s. jedoch G.V. § 136 N. 1. St.G.B. § 85.

§ 7. Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

R.Militär-G. v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 56) § 39 Abs. 1. Militär-Strafgerichtsordnung v. 3. April 1845 (B.G.Bl. 1867 S. 229). V. des Bundespräsidiums v. 29. Dezbr. 1867 (B.G.Bl. S. 185). R Verfassung § 61, Kaiserl. Verordn. v. 24. Nov. 1871 (R.G.Bl. S. 401).

§ 8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Reichsgesetz v. 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts, (R.G.Bl. S. 415) § 1. Vgl. Zusatz zu G.V. § 125. S. 42.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

E.G. z. C.P.O. § 7. C.P.O. § 513.

Reichsbeamtengesetz vom 31. März1873 (R.G.Bl. S. 61) § 152.

§ 9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§ 10. Die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139. 140, 183 Abs. 1. enthaltenen besonderen

Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ **11.** Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

G.V. § 70. C.P.O. § 247 N. 2.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Gesetz v. 29. Febr. 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. (s. Anhang S. 117).

§ **12.** Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

§ **13.** Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

§ 14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

Gesetz, betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht vom 16. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 157). S. Anhang S. 125.

§ 15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Kaiserl. V. v. 26. Sept. 1879 (R.G.Bl. S. 288) betr. die Uebertragung badischer Sachen auf das Reichsgericht. S. Anhang S. 127.

§ 16. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.

Kaiserl. V. v. 27. September 1879 (R.G.Bl. S. 299), betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.
verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Behufs Erledigung der nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 77) dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen werden bei dem Reichsgericht Hülfssenate eingerichtet.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

§ 17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung nnd Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

Gesetz vom 30. Januar 1879, die Entscheidungen von Kompetenzkonflikten betr. (G. u. V.Bl. XVI.) und Landesh. V. zu demselben vom 24. Juni 1879 (G. u. V.Bl. XXVIII.)

§ 18. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

Bad. E.G. § 148—150, 154—159. E.G. z. C.P.O. § 18. E.G. z. K.O. § 8. E.G. z. St.P.O. § 8.

§ 19. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

§ 20. Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer der ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Landesh. V. v. 27. Juni 1879 (G. u. V.Bl. XXIX) das Geschäftsjahr der Gerichte betr. G.V. § 62.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäfts-

vertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

§ 21. Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

G.V. § 8.

§ 22. Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

C. Gesetz

vom 3. März 1879,

die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

(G. u. V.Bl. X.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der Einführung der Reichsgesetze über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft, Civilprozeß, Konkurs und Strafprozeß im Großherzogthum Baden haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen Wir, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

Titel I.

Gerichte.

§ **1.** Für das Großherzogthum Baden wird ein Oberlandesgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet.

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte und der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

Landesh. V. v. 23. April 1879 (G. u. V.Bl. XXII.) die Sitze und Bezirke der Gerichte im Grossherzogthum betr. s. Anhang. S. 92.

Nach dem 1. Oktober 1884 können die Sitze und Bezirke der Landgerichte nur durch Gesetz verändert werden.

Werden durch später eintretende Aenderungen in der Eintheilung der Amtsgerichtsbezirke die nach obigem Zeitpunkte bestehenden Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht diese Ueber-

schreitung von selbst auch die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

Wird nach dem gedachten Zeitpunkte an der Grenze zweier Landgerichtsbezirke ein auf beide Bezirke sich erstreckendes Amtsgericht neu errichtet, so wird durch Verordnung bestimmt, welchem Landgerichtsbezirke dasselbe zuzutheilen ist.

§ 2. Das Justizministerium kann die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze anordnen.

Nach Anordnung des Grossh. Ministeriums Grossh. Hauses und der Justiz werden regelmässige Gerichtstage ausserhalb ihrer Sitze abgehalten von den Amtsgerichten:

Bruchsal — in Philippsburg.
Buchen — in Mudau.
Kork — in Rh.Bischofsheim.
Mannheim — in Ladenburg.
Messkirch — in Stetten a. k. M.
Mosbach — in Neudenau.
Offenburg — in Zell.
Ueberlingen — in Markdorf und Meersburg.
Waldkirch — in Elzach
Wertheim — in Hardheim.
Wolfach — in Haslach.

§ 3. Die Civilkammern der Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die in § 70 Absatz 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten Ansprüche, soweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zuläßig ist.

Bad. Pol.St.G.B. § 30, 31. Gesetz v. 28. August 1835 (R.Bl. XLII.) über Zwangsabtretung § 85. Ges. v. 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung (R.Bl. XLIV.) § 15 Nr. 3.

§ 4. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden (§§ 34 und 85 der Gerichtsverfassung): die Vorstände und Mitglieder der Ministerien (einschließlich der Landeskommissäre), des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer, sowie die Bezirksverwaltungsbeamten (Stadtdirektoren, Oberamtmänner und Amtmänner).

Landesh. V. v. 11. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXI.) die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betr. § 1; s. Anhang S. 105.

§ 5. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten (§§ 40 und 87 der Ger.-Verf.) wählt der Bezirksrath (§§ 2 und 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863,

Reg.Bl. Nr. XLIV. über die Organisation der innern Verwaltung).

Die Mitglieder desselben sind, soweit sie Angehörige des betreffenden Amtsgerichtsbezirks sind, selbst wählbar.

Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Landesh. V. v. 11. Juli 1879 (G. u. V.Bl. XXXI.) die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betr. § 7—13.

§ 6. Die Schwurgerichte bleiben zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme:

1. der Fälle des § 184 des Strafgesetzbuchs,
2. der Beleidigungen, welche nicht unter § 196 oder 197 des Strafgesetzbuchs fallen oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden, und

St.P.O. § 417 Abs. 2.

3. der Fälle der §§ 18 und 28 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874.

E.G. z. G.V. § 6. Bad. E.G. z. R.St.G.B. v. 23. Dezbr. 1871 (G. u. V.Bl. LI.) Art. 15 Ziff. 1 und 2 i.

Bad. Gesetz, die Einführung des Reichs-Pressgesetzes betr. vom 20. Juni 1874 (G. u. V.Bl. XXIII.) Art. 1.

R.G. v. 21. Okt. 1878 (R.G.Bl. S. 351) die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr. § 19, 20.

§ 7. In dem Gesetze vom 11. Dezember 1869 (Ges.Bl. Nr. XXXIV.) über das Verfahren bei Ministeranklagen ist einzuschalten:

1. in den §§ 6, 7, 11, 12, 13 und 14 statt: „obersten Gerichtshofs", „Oberlandesgerichts";
2. in § 3 statt: „des Kreisgerichts", des „Landgerichts";
3. in § 7 statt: „die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte", „die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte".

An Stelle des 16 jenes Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

§ 16. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden, soweit die §§ 17 bis 24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

Bad. Verfassung § 67 c.

In § 24 wird der zweite Absatz gestrichen und im dritten Absatz das Wort „können" ersetzt durch „sollen."

E.G. z. St.Pr.O. § 6, St.P,O. 22.

Gesetz vom 11. Dezember 1869, das Verfahren bei Ministeranklagen betr. (G. u. V.Bl. XXXIV.); siehe Anhang I. D. 19.

Titel II.

Richteramt.

§ 8. Sämmtliche Richter, mit Einschluß der Handelsrichter, werden durch den Großherzog ernannt.

Landesh. V. v. 14. Sept. 1879, die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr. (G. u. V.Bl. XLII.) s. Anhang S. 121.

Staatsministerial-Entschliessung v. 14. Sept. 1879, die Amtstracht der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft. der Rechtsanwälte und der Gerichtsschreiber betr. (G. u. V.Bl. XLII.) Landesh. V. v. 28. Sept. 1879, die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betr. (G. u. V.Bl. XLVIII.) siehe Anhang I. D. 18.

§ 9. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, sofern das Interesse der Rechtspflege solches erfordert, nach den Geschäftsgebieten, oder auch nach den letzteren und nach örtlicher Bezirksabtheilung den Richtern durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums zugewiesen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

E.G. z. G.V. § 20. G.V. § 62, 63, 121.

§ 10. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im Voraus den Richter eines benachbarten Amtsgerichts, welcher für Fälle der Verhinderung, in denen keine andere Vorsorge hiefür getroffen wird (§ 11 des Gesetzes), die Vertretung zu übernehmen hat.

C.P. § 36. St.P.O. § 15.

§ 11. Zum Richteramt Befähigten kann das Justizministerium vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übe-r

tragen. Im Falle des Bedürfnisses können auch Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, in dieser Weise verwendet werden.

G.V. § 2, 6, 10, (66, 69, 122, 134, 152).

Rechtskundigen, welchen ein solcher Auftrag des Justizministeriums nicht ertheilt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

§ 12. Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Das Präsidium oder, bei plötzlicher Verhinderung eines Mitglieds, der Präsident des Landgerichts, ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften aushilfsweise Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Die Einberufung ist nur statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht thunlich ist.

G.V. § 63, 66, 69 Abs. 3, 83 Abs. 2. 122.

Titel III.

Staatsanwaltschaft.

§ 13. Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

G.V. § 149 Abs. 1. V. v. 23. Sept. 1879, die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betr. (G. u. V.Bl. XLVII.) s. Anhang. S. 128.

§ 14. Staatsanwälte am Oberlandesgerichte können in Verhinderungsfällen nur von einem zum Richteramte Befähigten vertreten werden.

Die Befugnisse eines Staatsanwalts beim Landgerichte können durch das Justizministerium vorübergehend einem zum Richteramte Befähigten oder auch einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben mindestens zwei Jahre beschäftigt war.

Rechtskundige, welchen der vorbezeichnete Auftrag nicht ertheilt ist, können vom Staatsanwalt am Landgerichte nur zur Vornahme einzelner Handlungen des staatsanwaltlichen Dienstes, keinenfalls zur Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte ermächtigt werden.

V. v. 23. Sept. 1879 (G. u. V.Bl. XLVII.) § 6.

§ 15. Die Bestimmungen wegen Ernennung der Amtsanwälte oder Uebertragung der Amtsverrichtung derselben an andere Beamte, sowie über deren Stellvertretung, werden dem Verordnungswege vorbehalten.

V. v. 23. Sept. 1879 (G. u. V.Bl. XLVII.) § 3, 5.

Zu ständig ernannten Amtsanwälten sollen thunlichst nur zum Richteramte befähigte oder solche Rechtskundige verwendet werden, welche die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben.

V. v. 17 Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei betr. (G. u. V.Bl. XXXVI.)

Titel IV.

Gerichtsschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 16. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber, der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung geregelt.

Landesh. V. v. 17. Juli 1879, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betr. (G. u. V.Bl. XXXIII.) s. Anhang S.163. V. v. 19. Juli 1879, die Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien betr. (G. u. V.Bl. XXXIII.) s. Anhang S. 169. Landesh. V. v. 17. Juli 1879, die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung der Zustellungen betr. (G. u. V.Bl. XXXII.) s. Anhang I. D. 16a. V. v. 19. Juli 1879, die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betr. (G. u. V.Bl. XXXII.) s. Anh. I. D. 16 b. Landesh. V. v. 25. Juli 1879, das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betr. (G. u. V.Bl. XXXVII.) vgl. Abtheilung III. S. 587.

Titel V.

Dienstaufsicht.

§ **17.** Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte steht dem Justizministerium zu.

Gesetz v. 14. Febr. 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (G. u. V.Bl. XIV.) s. Anhang S. 85.

§ **18.** Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

G.V. § 71, 76.

§ **19.** Die unmittelbare Dienstaufsicht über die bürgerliche Rechtspflege der Bürgermeister steht den Amtsgerichten zu.

§ 115—123.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerliche Rechtspflege.

Titel I.

Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

§ **20—33.** (S. Abtheilung I., insbesondere S. 488—498.)

Titel II.

Offenbarungseid.

§ **34—36.** (S. Abtheilung IV. S. 321—322.)

Titel III.

Vermögensabsonderung.

§ **37—40.** (S. Abtheilung IV. S. 322—323.)

Titel IV.

Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.

§ **41—98.** (S. Abtheilung IV. S. 323—339.)

Titel V.

Aufgebotsverfahren.

§ 99—112. (S. Abtheilung IV. S. 339—342.)

Titel VI.

Enteignungen und Ablösungen.

§ 113, 114. (S. Abtheilung IV. S. 342—344.)

Titel VII.

Verfahren vor den Gemeindegerichten.

§ 115—123. (S. Abtheilung IV. S. 344—346.)

Dritter Abschnitt.

Strafrechtspflege.

Titel I.

Polizeistrafverfahren.

§ 124—135. (S. Abtheilung V. S. 620—624.

Titel II.

Finanzstrafverfahren.

§ 136—143. (S. Abtheilung V. S. 624—626.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Aufhebung und Abänderung von Landesgesetzen.

§ 144. Außer Wirksamkeit treten:

1. die badische Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Reg.Bl. Nr. XVIII.);

2. das Gesetz vom 22. September 1864 (Reg.Bl. Nr. L.), die Anwaltsordnung enthaltend;
3. das Gesetz vom 19. April 1856 (Reg.Bl. Nr. XVI.) über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen;
4. das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.Bl. Nr. XXV.) über die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen nebst dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 (Reg.Bl. 1832 Nr. IV.) über die Beschlagnahme von Gagen, Gehalten und Pensionen von Militärpersonen.

§ 145. Außer Wirksamkeit treten:
1. die badische bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864 nebst dem dieselbe abändernden Gesetze vom 12. Februar 1870 (Ges.Bl. Nr. IX.) über den Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen;
2. die zur Zeit noch geltenden Theile Tit. IX., X. Art. 190 bis 249 des badischen Handelsrechts (Anhang zum Landrecht);
3. die Art. 9, 29, 34, 35, 36 Abs. 3 und 37 bis 40 des badischen Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 (Reg.Bl. Nr. XL.) zum deutschen Handelsgesetzbuch, sowie
4. die Art. 2 Abs. 2, Art. 4 und 7 des badischen Einführungsgesetzes vom 19. Februar 1849 (Reg.Bl. Nr. IX.) zur deutschen Wechselordnung;
5. die Verordnung vom 6. September 1803 über den Beweis der unfürdenklichen Verjährung (Reg.Bl. Nr. X.);
6. Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Reg.Bl. Nr. VII.) über die Verjährung der Staatspapiere nebst der Bezugnahme hierauf in dem Gesetze vom 23. Mai 1844 (Reg.Bl. Nr. XI.) über die Staatspapiere der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, sowie in § 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.Bl. Nr. XXX.) über Schuldurkunden auf Inhaber;

7. der § 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1851 (Reg.Bl. Nr. XV.), Erbrecht und Ernährung unehelicher, nicht anerkannter Kinder betreffend;
8. Abs. 2 des § 5, Abs. 1 des § 15 und § 18 des Gesetzes vom 6. März 1845 (Reg.Bl. Beilage zu Nr. XV.) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen. Der Abs. 2 des § 15 dieses Gesetzes soll im Eingang lauten:

„Bei Festsetzung der Entschädigung nimmt der Richter Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse auch des Schuldigen, sowie die Größe seiner Verschuldung, namentlich u. s. w.“

Ferner werden aufgehoben:

9. § 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Reg.Bl. Nr. XIV.) über die Entschädigungspflicht der Gemeinden wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen;
10. die §§ 15 bis 28 des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 (Reg.Bl. Nr. XLII.);
11. die Art. 7—12 des Gesetzes vom 23. April 1859 (Reg.Bl. Nr. XX.) über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren;
12. der § 20 des Gesetzes vom 3. Februar 1868 (Reg.Bl. Nr. VII.), die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend;
13. der § 12 Abs. 1 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 (Ges.Bl. Nr. XXXIV.) zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, „die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend“.

§ 146. (S. Abtheilung I.)

§ 147. (S. Abtheilung V.)

Titel II.

Uebergangsvorschriften.

A. Civilsachen.

§ 148—153. (S. Abtheilung IV. S. 347—48).

B. Strafsachen.

§ **154—159.** (S. Abtheilung V.)

Titel III.

Einführungstermin.

§ **160.** Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Reichsgerichtsverfassung in Wirksamkeit.

E.G. z. G.V. § 1.

§ **161** (aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz v. 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. (G. u. V.Bl. VI.) s. Anhang S. 118.

§ **162.** (Erledigte Uebergangsbestimmung.)

B. Strafrecht.

§ 154–159. (s. Anhang VI.)

Titel III.

Schlußbestimmungen.

§ 160. Die übrigen Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Reichsstrafprozeßordnung in Wirksamkeit.

EG. z. G.V. § 1.

§ 161. (Gegenstandslos geworden durch das Gesetz v. 21. Februar 1900, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Verfahren in Verwaltungssachen betr. (G. u. V.Bl. 111; Nöldeke S. 113).)

§ 162. (Erledigt; Folgegesetz betreffend.)

D.

Anhang.

1. Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Vom 14. Februar 1879.

(Ges. u. V.Bl. 1879, Nr. XIV. S. 173.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1. Die Anstellung der Richter bei dem Oberlandesgerichte, den Landgerichten und den Amtsgerichten ist unwiderruflich.

§ 2. Die Versetzung eines Richters auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider dessen Willen nur zulässig, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

§ 3. Während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst kann ein Amtsrichter, unter der in § 2 bestimmten Voraussetzung, auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versetzt werden.

§ 4. Die Zuruhesetzung eines Richters kann gegen seinen Willen nur geschehen, wenn derselbe in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

§ 5. Daß die Voraussetzungen einer Versetzung nach § 2 oder § 3 oder einer Zuruhesetzung nach § 4 vorliegen, muß durch eine richterliche Entscheidung festgestellt sein. Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht

in der für den Disziplinarhof (§ 15) bestimmten Besetzung nach einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung ist dem Richter vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Wenn erhebliche Thatsachen bestritten sind, so hat das Gericht die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen von § 8 Absatz 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes oder von § 21 des Reichseinführungsgesetzes hiezu vorliegen.

§ 7. Eine Minderung des Rangs oder der Besoldung eines Richters, ebenso eine Versetzung auf eine nicht gleiche Richterstelle oder auf eine andere Staatsstelle ist nur im Disziplinarwege nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§ 8. Die Entlassung eines Richters aus dem Staatsdienste findet gegen dessen Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines von dem Disziplinarhofe gefällten Erkenntnisses statt.

§ 9. Die Besoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ **10**. Im Disziplinarweg kann gegen einen Richter eingeschritten werden:

1. wenn er seine Amtspflicht verletzt, oder
2. wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§ **11**. Wegen der in § 10 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 200 Mark,
3. Entziehung des Vorrückens in der Besoldung auf gewisse Zeit,
4. Setzung auf Wartgeld (§ 13) mit oder ohne Befugniß der Regierung zur Minderung von Rang oder Besoldung,

oder von beiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes,

5. Entlassung aus dem Staatsdienste.

§ **12.** Die Disziplinarstrafen erkennt der Disziplinarhof. Verweis und Geldstrafe kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen. Gegen die Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde zu.

§ **13.** Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht bis zu seiner Wiederanstellung zwei Dritttheile des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er an dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Er bezieht den vollen Betrag des Ruhegehaltes, wenn der Regierung die Befugniß zur Minderung an Rang oder Besoldung nicht zuerkannt worden ist.

§ **14.** Eine höhere und selbst die höchste der in § 11 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne daß die Erkennung einer geringeren vorausgegangen ist.

§ **15.** Der Disziplinarhof für alle Richter wird bei dem Oberlandesgerichte gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind.

§ **16.** Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ **17.** Der Antrag auf Erkennung einer Strafe und die Begründung desselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disziplinarhofes übergeben.

Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich.

Die Verurtheilung erfordert fünf Stimmen.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 18. Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet, so kann mit Zustimmung des Disziplinarhofes, welcher mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden.

§ 19. Dieses Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819.

Mit dem Vollzug desselben ist das Justizministerium beauftragt.

§ 20. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze in Kraft und an die Stelle des seitherigen Gesetzes vom 7. Oktober 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) über die Rechtsverhältnisse der Richter.

2. Landesherrliche Verordnung.

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Vom 24. Juni 1879.

(Ges. u. V.Bl. 1879, Nr. XXVIII., S. 314.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staasministeriums verordnen Wir im Hinblick auf § 20 des Gesetzes vom 14. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.) über die Rechtsverhältnisse der Richter hiermit, was folgt:

Unsere Verordnung vom 7. Oktober 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) über die Rechtsverhältnisse der Richter tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom nämlichen Datum über diesen Gegenstand außer Wirksamkeit.

---

3. Gesetz.

Die Besoldungen der Richter betreffend.

Vom 20. Februar 1879.

(Ges. u. V.Bl. 1879, Nr. XIV., S. 176.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die richterlichen Beamten des Großherzogthums erhalten je für ein Jahr folgende Besoldungen:

1. der Präsident des Oberlandesgerichts		10,000 M.
2. die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte je		7,000 M.
3. die Direktoren der Landgerichte je	5,200 bis	6,200 M.
4. die Räthe des Oberlandesgerichts je	4,000 bis	6,200 M.
5. die Mitglieder der Landgerichte je	2,500 bis	5,200 M.
6. die Amtsrichter je	1,800 bis	4,500 M.

Als Anfangsbesoldung für einen in die Klasse 3, 4, 5 und 6 neu eintretenden Richter soll in der Regel der niederste Satz verliehen werden.

§ 2. Jeder der in § 1 unter den Ziffern 3, 4, 5 und 6 aufgeführten richterlichen Beamten erhält nach je zwei im Richteramte zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 400 Mark und, sobald seine Besoldung den Betrag von 3,200 Mark erreicht oder überschritten hat, eine Zulage von 300 Mark.

Diese Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter bei einer im Laufe der zwei Jahre erfolgten Beförderung in den Bezug einer höhern Besoldung gelangt ist.

§ 3. Die Mitglieder des Landgerichts und die Amtsrichter, welchen der Vorsitz in einem Handelsgerichte übertragen ist, erhalten für die Dauer dieses Amtes eine Zulage von jährlich 600 Mark zu dem nach den §§ 1 und 2 geregelten Betrag ihrer Besoldungen.

In gleicher Weise erhalten die landgerichtlichen Untersuchungsrichter Funktionszulagen von jährlich 400 Mark.

Im Uebrigen können an Richter Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende staatliche Geschäfte gegeben werden.

§ 4. Die zweijährige Frist des § 2 läuft im Allgemeinen vom Antritt des Dienstes beziehungsweise vom Tage des Anfalls der vorausgegangenen letzten Zulage.

§ 5. Die durch vorstehende §§ 1 und 2 festgestellten Besoldungssätze treten vom 1. Oktober 1879 an in Wirksamkeit.

Diejenigen Richter, welchen in der Zeit vom 2. Oktober 1877 bis mit 30. September 1879 eine Zulage von weniger als 400 Mark anerfallen ist, beziehungsweise anerfallen wird, erhalten die in § 2 bestimmte Zulage von 300 Mark in der Weise, daß ihnen am 1. Oktober 1879 und, so lange sie im Richteramte verbleiben, nach je weiteren zwei Jahren eine Zulage von 100 Mark, sodann die weiteren 200 Mark nach je zwei Dienstjahren gemäß § 2 anerfallen.

Durch solche darf jedoch in keinem Falle der in § 1 festgesetzte höchste Betrag einer Besoldung überschritten werden.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit und an die Stelle des bisherigen Gesetzes vom 29. März 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) über die Besoldungen der Richter.

4. Landesherrliche Verordnung.

Die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Vom 23. April 1879.

(G. u. V.Bl. Nr. XXII. S. 279.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Landgerichte werden errichtet zu Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

Verfügung Gr. Staatsministeriums vom 7. Oktober 1879 (Staatsanzeiger Nr. XL.), die Schreibweise des Stadtnamens Konstanz betreffend.

§ 2. Die Bezirke der Landgerichte werden in folgender Weise gebildet:

Das Landgericht

1. zu Konstanz umfaßt die Amtsgerichte
   Konstanz, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen und Villingen;
2. zu Waldshut die Amtsgerichte
   Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldshut;
3. zu Freiburg die Amtsgerichte
   Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Schönau, Schopfheim, Staufen und Waldkirch;
4. zu Offenburg die Amtsgerichte
   Achern, Bühl, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Triberg und Wolfach;

5. zu Karlsruhe die Amtsgerichte
Baden, Bretten, Bruchsal, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe, Pforzheim und Rastatt;
6. zu Mannheim die Amtsgerichte
Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim und Wiesloch;
7. zu Mosbach die Amtsgerichte
Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Walldürn und Wertheim.

§ 3. Bei den Landgerichten zu
Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und Mannheim
werden die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten und es umfaßt der Schwurgerichtsbezirk

Konstanz den Bezirk der Landgerichte Konstanz und Waldshut;

Freiburg den Bezirk des Landgerichts Freiburg;

Offenburg den Bezirk des Landgerichts Offenburg;

Karlsruhe den Bezirk des Landgerichts Karlsruhe, und

Mannheim den Bezirk der Landgerichte Mannheim und Mosbach.

§ 4. Bei den Landgerichten zu
Karlsruhe und Mannheim
werden je für den Bezirk derselben Kammern für Handelssachen gebildet.

§ 5. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses bestimmt.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der deutschen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Zugleich mit diesem Zeitpunkte tritt die Vollzugsordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 und ebenso die Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXIX.), soweit sie sich auf die Eintheilung des Großherzogthums für die Rechtspflege und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, außer Wirksamkeit.

Verzeichniß nach § 5 der vorstehenden Verordnung.

O.-Zahl.	Sitze der Amtsgerichte.	Bezirke der Amtsgerichte.
		Landgerichtsbezirk Konstanz.
1	Konstanz	bisheriger Gerichtsbezirk.
2	Donaueschingen	ebenso.
3	Engen	ebenso.
4	Meßkirch	ebenso.
5	Pfullendorf	ebenso.
6	Radolfzell	ebenso.
7	Stockach	ebenso.
8	Ueberlingen	ebenso.
9	Villingen	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Waldshut.
10	Bonndorf	bisheriger Gerichtsbezirk.
11	Säckingen	ebenso.
12	St. Blasien	ebenso.
13	Waldshut	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Freiburg.
14	Breisach	bisheriger Gerichtsbezirk.
15	Emmendingen	ebenso, jedoch nach Lostrennung der zum früheren Gerichtsbezirk Kenzingen gehörigen Orte: Amoltern, Bombach, Endingen, Forchheim, Hecklingen, Kenzingen, Riegel, Weißweil und Wyhl.
16	Ettenheim	bisheriger Gerichtsbezirk, jedoch nach Lostrennung der zum früheren Gerichtsbezirk Kenzingen gehörigen Orte: Bleichheim, Broggingen, Herbolzheim, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt.

Verzeichniß nach § 5 der vorstehenden Verordnung.

O.Zahl.	Sitze der Amtsgerichte.	Bezirke der Amtsgerichte.
		Landgerichtsbezirk Freiburg.
17	Freiburg	bisheriger Gerichtsbezirk.
18	Kenzingen	Kenzingen, unter Wiederzutheilung der von dem Gerichtsbezirk Emmendingen (Ziffer 15) und Ettenheim (Ziffer 17) losgetrennten weiteren Orte.
19	Lörrach	bisheriger Gerichtsbezirk.
20	Müllheim	ebenso.
21	Neustadt	ebenso.
22	Schönau	ebenso.
23	Schopfheim	ebenso.
24	Staufen	ebenso.
25	Waldkirch	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Offenburg.
26	Achern	bisheriger Gerichtsbezirk.
27	Bühl	ebenso.
28	Kork	ebenso.
29	Lahr	ebenso.
30	Oberkirch	ebenso.
31	Offenburg	ebenso.
32	Triberg	ebenso.
33	Wolfach	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Karlsruhe.
34	Baden	bisheriger Gerichtsbezirk.
35	Bretten	ebenso.
36	Bruchsal	ebenso.
37	Durlach	ebenso.
38	Eppingen	ebenso.
39	Ettlingen	ebenso.

Verzeichniß nach § 5 der vorstehenden Verordnung.

O.-Zahl.	Sitze der Amtsgerichte.	Bezirke der Amtsgerichte.
		Landgerichtsbezirk Karlsruhe.
40	Gernsbach	Gernsbach, unter Wiederzutheilung der zum früheren Gerichtsbezirk Gernsbach gehörigen und vom jetzigen Amtsgerichtsbezirk Rastatt wieder loszutrennenden weiteren Orte: Au a. d. M., Bermersbach, Forbach, Freiolsheim mit Mittelberg, Gausbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Obertsroth, Ottenau, Reichenthal, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach und Weißenbach.
41	Karlsruhe	bisheriger Gerichtsbezirk.
42	Pforzheim	ebenso.
43	Rastatt	ebenso, jedoch nach Lostrennung der zum früheren Gerichtsbezirk Gernsbach gehörigen Orte.
		Landgerichtsbezirk Mannheim.
44	Heidelberg	bisheriger Gerichtsbezirk.
45	Mannheim	ebenso.
46	Schwetzingen	ebenso.
47	Sinsheim	ebenso.
48	Weinheim	ebenso.
49	Wiesloch	ebenso.
		Landgerichtsbezirk Mosbach.
50	Adelsheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
51	Boxberg	ebenso, jedoch nach Lostrennung der zum frühern Gerichtsbezirk Walldürn gehörigen Orte: Erfeld und Gerichtstetten.

Verzeichniß nach § 5 der vorstehenden Verordnung.

O.-Zahl.	Sitze der Amtsgerichte.	Bezirke der Amtsgerichte.
		Landgerichtsbezirk Mosbach.
25	Buchen	bisheriger Gerichtsbezirk, jedoch nach Lostrennung der zum frühern Gerichtsbezirk Walldürn gehörigen Orte: Altheim, Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rippberg, Walldürn und Wettersdorf.
53	Eberbach	bisheriger Gerichtsbezirk.
54	Mosbach	ebenso.
55	Tauberbischofsheim	ebenso.
56	Walldürn	Walldürn mit den von den Gerichtsbezirken Boxberg, Buchen und Wertheim loszutrennenden weiteren Orte: Altheim, Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hardheim, Höpfingen, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rippberg, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten und Wettersdorf.
57	Wertheim	bisheriger Gerichtsbezirk, jedoch nach Lostrennung der zum früheren Gerichtsbezirk Walldürn gehörigen Orte: Bretzingen, Dornberg, Hardheim, Höpfingen, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf und Waldstetten.

5a. Revidirte Rheinschifffahrtsakte.

Vom 17. Oktober 1868.

G. u. V.Bl. v. 1869 Nr. XIV.

Art. **33.** Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 34 erwähnten Gegenstände sollen in geeigneten am Rhein oder in dessen Nähe belegenen Orten Rheinschifffahrtsgerichte bestehen.

Die Ufer-Regierungen werden sich von den in ihren Gebieten vorhandenen Rheinschiffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl, des Orts oder des Sprengels derselben eintreten.

Art. **34.** Die Rheinschifffahrtsgerichte sind competent:

I. In Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.

II. In Civilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen:

a) wegen Zahlung der Lootsen-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Bohlwerks-Gebühren und ihres Betrages;

b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades:

c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flösser während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Andern verursacht haben;

d) wegen der den Eigenthümern der Zupferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum.

Art. **35.** In Strafsachen (Artikel 34, I.) ist dasjenige Rheinschifffahrtsgericht competent, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Civilsachen dasjenige, in dessen Bezirk

die Zahlung stattfinden mußte (Artikel 34 II. a.), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Artikel 34, II. b. c. d.).

Art. **36.** Das Verfahren bei den Rheinschifffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. — Prozeß-Cautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

In das Urtheil sind jederzeit die Thatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

Uebrigens darf kein Schiffsführer oder Flösser wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Art. **37.** Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urtheil erster Instanz bei der Central-Commission (Artikel 43) oder bei dem Obergericht des Landes (Artikel 38), in welchem das Urtheil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

Soll die Berufung bei der Central-Commission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden und mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Entscheidung der Central-Commission verlangt werde, binnen 10 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation des Urtheils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenpartei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domicile oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gerichte zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gerichte und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung der Appellation dem Gericht zu übergeben, welches solche dem Appellaten binnen einer ihm zu bestimmenden präclusivischen Frist zur Beantwortung zufertigt und die geschlossenen Acten an die Central-Commission in Mannheim (Artikel 43) einzusenden hat.

Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

In dem Falle der Berufung an die Central-Commission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstrecken, beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Caution zu leisten sei.

Art. 38. Jede Ufer-Regierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den Rheinschifffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urtheile angebracht werden können.

Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rheine oder doch nicht allzuweit von demselben gelegen ist.

Wird die Berufung bei diesem Gerichte eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

Art. 39. Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sportel-Taxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Art. 40. Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschifffahrtsgerichte eines Ufer-Staates sollen in jedem anderen Rheinuferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

In Bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschifffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

5b Landesherrliche Verordnung.

Die Rheinschifffahrtsgerichte betreffend.

Vom 24. Juni 1879.

(G. u. V.Bl. Nr. XXVIII. S. 313.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzuge der Artikel 33—40 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XIV. hiermit, was folgt:

§ 1. Rheinschifffahrtsgerichte erster Instanz (Artikel 33—36 der Rheinschifffahrtsakte) sind diejenigen Amtsgerichte, deren Bezirke an den Rhein grenzen.

Als Obergericht für Berufungen gegen Urtheile der Rheinschifffahrtsgerichte (Artikel 37 und 38 der Rheinschifffahrtsakte) wird das Landgericht Mannheim bestimmt.

Die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte liegen den bei diesen Gerichten bestellten Staatsanwaltschaften ob.

§ 2. Das Verfahren vor den Rheinschifffahrtsgerichten richtet sich nach den Vorschriften der Gerichtsverfassung und der Prozeßordnungen, soweit sich nicht aus der Rheinschifffahrtsakte Abweichungen ergeben.

§ 3. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit und an die Stelle der seitherigen Bestimmungen über diesen Gegenstand.

6a. Militärconvention zwischen Baden und Preußen.

Vom 25. November 1870.

G. u. V.Bl. LXXII.

Art. **13**. Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den letzteren über; ein selbstständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen der Militärpersonen steht zwar den badischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militär-Behörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden preußischen Reglements, badischer Seits zu erlassenden Verordnung geregelt.

Landesherrliche Verordnung vom 3. Februar 1872, den Waffen-

gebrauch des Militärs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. (G. u. V.Bl. VI.)

Art. **14.** Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Badischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden preußischen Militärgesetze oder die gegenwärtige Convention besondere Ausnahmen bestimmen.

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Einführung des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches im Großherzogthum Baden die badischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit.

Diese Einführung erfolgte auf 1. Januar 1872. Art. 80 II. der Reichs-Verfassung. (G. u. V.Bl. 1871. I.)

Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militärischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. **15.** Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militärbeamten

richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Sie sind von Communalabgaben befreit, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbe-Steuer-Capitalien entrichtet werden. Den indirecten Steuern und Abgaben aller Art sind sie jedoch unterworfen. Das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Offiziersrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken, besteuert werden.

6b. Schlußprotokoll zur Militär-Convention.

Vom 25. November 1870.

G. u. V.Bl. LXXII.

7. Zu Artikel 13 der Convention waltet darüber Einverständniß ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militärcommandos fortzudauern habe.

8. Zu Artikel 14 der Convention erklärte der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs, daß Allerhöchstdieselben das Begnadigungsrecht über badische Staatsangehörige in Fällen von Verurtheilungen wegen nicht militärischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gerne überlassen werde.

12. Die Convention bezieht sich nicht auf das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps. Dasselbe behält jedoch seinen militärischen Charakter; wegen Fortführung der militärischen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Corps bleibt nähere Verständigung vorbehalten.

Diese Vereinbarung über die militärischen Dienstverhältnisse der Grossherzoglich Badischen Gendarmerie erfolgte am 24. Mai 1871. Vgl. die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1871, G. u. V.Bl. XXII.

7. Landesherrliche Verordnung.

Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend.

Vom 11. Juli 1879.

(G. u. V.Bl. XXXI. S. 325 flg.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, unter Aufhebung der Justizministerialverordnung vom 26. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXII.), was folgt:

§ 1. Für jede Gemeinde wird jährlich im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter ein Verzeichniß über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

In dieses Verzeichniß (§ 36 Absatz 1 Gerichtsverfassung) (Urliste) sind alle Deutsche männlichen Geschlechts aufzunehmen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr vollendet und volle zwei Jahre den Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die nach § 32 der Gerichtsverfassung Unfähigen, nämlich:

   a. diejenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben (§§ 31, 33, 34 R.-St.-G.-B.);

b. diejenigen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

c. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

2. Die nach §§ 33 Ziffer 3—5, 34 der Gerichtsverfassung und § 4 des Gesetzes vom 3. März d. J. „die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) zu jenen Aemtern nicht zu Berufenden,

nämlich:

a. diejenigen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

b. diejenigen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

c. die Dienstboten;

ferner:

d. die Minister;

e. die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft;

f. die gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten;

g. die Religionsdiener;

h. die Volksschullehrer;

i. die dem aktiven Heer angehörenden Militärpersonen; endlich

k. die Vorstände und Mitglieder der Ministerien (einschließlich der Landeskommissäre), des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer;

l. die Bezirksverwaltungsbeamten (Stadtdirektoren, Oberamtmänner und Amtmänner).

Personen, denen nur ein Ablehnungsrecht nach § 35 Gerichtsverfassung zusteht, sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

§ 2. Die Namen derjenigen, welche hiernach zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

Das Verzeichniß enthält 5 Spalten für die Ordnungszahlen, den Vor- und Familiennamen, die Altersangabe, die Bezeichnung des Berufes und Bemerkungen.

Kolonieen, Weiler und Höfe, welcher keiner Ortsgemarkung angehören, werden hinsichtlich der Aufstellung der Urlisten der Gemeinde zugetheilt, welcher sie hinsichtlich der Standesbuchführung zugewiesen sind.

Befinden sich auf solchen Kolonieen 2c. Stabhalter, so haben diese dem Bürgermeister das Verzeichniß der Einwohner zuzustellen und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 3. Sobald die Urliste aufgestellt ist, ordnet der Bürgermeister deren Auslegung auf dem Gemeindehause während der Frist von einer Woche an.

Den Zeitpunkt der Auslegung macht er vor Beginn derselben auf ortsübliche Weise in der Gemeinde mit dem Bemerken bekannt, daß innerhalb einer Woche Jedermann die Urliste einsehen und gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit derselben schriftlich oder zu Protokoll des Bürgermeisters Einsprache erheben könne. (§§ 36 Absatz 2, 37 Gerichtsverfassung.)

Die Einsprache kann sowohl den Eintrag nicht einzutragender als die Uebergehung einzutragender Personen zum Gegenstand haben. Personen, welche nach § 35 Gerichtsverfassung die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen dürfen, können ihre desfallsigen Gesuche, vorbehaltlich ihrer Befugniß zur späteren Geltendmachung des Ablehnungsgrundes nach Maßgabe der §§ 53 und 94 Gerichtsverfassung, ebenfalls binnen der Einsprachsfrist beim Bürgermeister mit den nöthigen Nachweisungen anbringen.

§ 4. Nach Ablauf der Einsprachsfrist und spätestens bis

zum 15. Oktober jeden Jahres sendet der Bürgermeister die aufgestellte Urliste an den Amtsrichter des Bezirks ein.

Der Urliste sind die schriftlich erhobenen Einsprachen und Ablehnungsgesuche und die über solche Anträge vom Bürgermeister aufgenommene Protokolle beizufügen.

Im Vorlagebericht äußert sich der Bürgermeister über Grund oder Ungrund der gestellten Anträge unter Anführung der für die Beurtheilung derselben erheblichen Thatsachen.

Zugleich fügt er die ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen bei, wobei auch nicht geltend gemachte, aber dem Bürgermeister sonst bekannte Ablehnungsgründe angeführt werden können.

Berichtigungen der Urliste, welche nach Absendung derselben noch erforderlich werden, hat der Bürgermeister unverzüglich dem Amtsrichter anzuzeigen. (§ 38 Gerichtsverfassung.)

§ 5. Bürgermeister, welche in Erfüllung ihrer in dieser Verordnung ihnen auferlegten Pflichten säumig sind, bringt der Amtsrichter dem Bezirksamt zur Anzeige.

§ 6. Der Amtsrichter prüft alsbald nach Eingang der Urliste, ob der Bürgermeister die Vorschriften des § 36 Absatz 2 Gerichtsverfassung und der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung beobachtet hat, und veranlaßt, wenn sich Mängel ergeben, deren sofortige Abstellung. (§ 39 Gerichtsverfassung.)

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so kommen die in dieser Verordnung dem Amtsrichter zugewiesenen Funktionen demjenigen zu, welchem die Geschäftsvertheilung (§ 9 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) sie zuweist.

§ 7. Spätestens bis zum 15. November jeden Jahres hat der Amtsrichter die Urlisten sämmtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden zusammenzustellen, das Material über die Einsprachen und Ablehnungsgesuche zu sichten, wo nöthig zu ergänzen, nach jeder Richtung die Entscheidung über die gestellten Anträge vorzube-

reiten und den bei dem Amtsgericht alljährlich nach § 40 Gerichtsverfassung zusammentretenden Ausschuß zu versammeln.

§ 8. Zu dieser Sitzung hat der Amtsrichter den als Beisitzer bezeichneten Staatsverwaltungsbeamten und die nach § 5 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom Bezirksrath gewählten Vertrauensmänner thunlichst eine Woche, spätestens aber 3 Tage zuvor, einzuladen.

Die Einladung des Staatsverwaltungsbeamten erfolgt durch ein einfaches Dienstschreiben, die der Vertrauensmänner durch Ladungen, welche den am Ort des Gerichtssitzes Wohnenden durch den Gerichtsdiener unter einfacher Bescheinigung des Vollzugs zugestellt, den auswärts Wohnenden durch Uebergabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben" übermittelt werden.

Die Vertrauensmänner sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§ 56 Gerichtsverfassung) hinzuweisen.

§ 9. Die Leitung der Verhandlungen des Ausschusses steht dem Amtsrichter zu.

Es erfolgt zunächst die Entscheidung über die Einsprachen gegen die Urliste, weiter die Wahl der erforderlichen Schöffen und Hilfsschöffen, endlich die Wahl derjenigen Personen, welche der Ausschuß zu Geschworenen vorschlägt.

Die Entscheidungen sind in das Protokoll, welches der Gerichtsschreiber führt, aufzunehmen; dasselbe wird von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

Ist einer derselben verhindert, zu unterschreiben, so ist der Grund der Verhinderung zu bemerken.

§ 10. Der Ausschuß hat bei Vornahme der Wahl auch auf nicht geltend gemachte, aber sonst bekannte Ablehnungsgründe geeignete Rücksicht zu nehmen. Namentlich sind Personen, bezüglich welcher die Ablehnungsgründe der Ziffern 2 und 6 des § 35 Gerichtsverfassung zutreffen, in eine der beiden Listen dann nicht aufzunehmen, wenn bekannt ist, daß sie von dem Ablehnungsrechte Gebrauch machen werden.

Zu diesem Behufe macht der Amtsrichter dem Ausschuß aus der Schöffenliste des laufenden Geschäftsjahres und den ihm nach § 17 dieser Verordnung von den Vorsitzenden der Schwurgerichte zugegangenen Verzeichnissen die nöthigen Mittheilungen.

§ **11.** Die als Haupt- und Hilfsschöffen gewählten Personen sollen nicht gleichzeitig zu Geschworenen vorgeschlagen werden. (§ 97 Absatz 1 Gerichtsverfassung)

§ **12.** Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Amtsgerichtsbezirkes wird auf je 500 Einwohner ein Hauptschöffe gewählt.

Die Zahl der zu wählenden Hilfsschöffen beträgt ein Viertheil der Hauptschöffen. Als solche sind Personen zu wählen, welche am Sitze des Amtsgerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ **13.** Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird auf 180 Haupt- und 40 Hilfsgeschworene festgesetzt.

In jedem Schwurgerichtsbezirke (§ 3 Unserer Verordnung vom 23. April d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) sind daher von den Ausschüssen bei den Amtsgerichten zusammen 660 Personen zu Geschworenen vorzuschlagen.

Die Vertheilung dieser Personen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl derselben zu der Gesammt-Einwohnerzahl des Schwurgerichtsbezirkes ist in der Anlage enthalten.

Das Justizministerium ist ermächtigt, diese Vertheilung nach jeder Volkszählung und ebenso bei Aenderungen in der Eintheilung der Gerichtsbezirke, soweit nöthig, zu erneuern.

Bei der Wahl der zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen findet keine Sonderung zwischen Haupt- und Hilfsgeschworenen statt; der bei dem Amtsgericht am Sitze des Schwurgerichts zusammentretende Ausschuß hat jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß aus den daselbst oder in der nächsten Umgebung

Wohnenden so viele Personen in Vorschlag kommen, daß die erforderlichen Hilfsgeschworenen daraus entnommen werden können. (§ 89 Absatz 3 Gerichtsverfassung.)

§ 14. Nach beendigter Wahl hat der Amtsrichter gesonderte Verzeichnisse (Jahreslisten) der Haupt- und Hilfsschöffen (§ 44 Gerichtsverfassung) und ein Verzeichniß der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen (Vorschlagsliste § 88 Gerichtsverfassung) aufstellen zu lassen.

Letztere Liste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichtes, bei welchem die Schwurgerichtssitzungen stattfinden, übersendet. (§ 89 Absatz 1 Gerichtsverfassung.)

§ 15. Sobald das Amtsgericht gemäß § 45 Gerichtsverfassung die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für das kommende Geschäftsjahr im Voraus festgestellt hat, nimmt der Amtsrichter in öffentlicher Sitzung, welche frühestens am 1., spätestens am 15. Dezember jeden Jahres stattfindet, die vorgeschriebene Ausloosung der Hauptschöffen vor.

Die Benachrichtigung der Hauptschöffen (§ 46 Gerichtsverfassung) soll regelmäßig eine Woche, spätestens aber 3 Tage vor der ersten Sitzung des Geschäftsjahres, für welches sie gewählt sind, unter Hinweisung auf § 53 Gerichtsverfassung erfolgen.

Jedem Hauptschöffen wird übrigens die einzelne Sitzung, zu welcher er zu erscheinen hat, von dem Amtsgericht noch besonders angesagt werden.

Bei Berufungen von Hauptschöffen im Laufe des Geschäftsjahres (§ 48 Gerichtsverfassung) soll, soweit thunlich, die gleiche Frist (Absatz 2) eingehalten werden.

Die Benachrichtigung beziehungsweise Berufung erfolgt auf die in § 8 Absatz 2 und 3 für die Ladung der Vertrauensmänner des Ausschusses vorgeschriebene Weise.

Die Hilfsschöffen werden von ihrer im Ausschuß erfolgten

Wahl durch einfache Zuschrift des Amtsrichters einstweilen benachrichtigt.

Ihre Berufung zur einzelnen Sitzung an Stelle der zunächst berufenen Schöffen erfolgt, soweit thunlich, auf gleichem Wege, wie die der Hauptschöffen.

§ 16. Die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts anzuordnende Ladung der Geschworenen (§ 93 Gerichtsverfassung) erfolgt unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§§ 56, 96 Gerichtsverfassung) und unter Angabe von Ort, Tag und Stunde des Beginns der Schwurgerichtsverhandlungen.

Die Ladung ist durch den Gerichtsschreiber zu bewirken; hinsichtlich der Zustellung sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Die Ladung von Hilfsgeschworenen (§ 280 Strafprozeßordnung) kann im Falle der Dringlichkeit auch mündlich durch den Gerichtsdiener stattfinden.

§ 17. Nach Beendigung einer jeden Sitzungsperiode des Schwurgerichts hat der Vorsitzende desselben einem jeden Amtsgericht, aus dessen Bezirk Geschworene an den Sitzungen theilgenommen haben, ein Verzeichniß dieser Geschworenen mitzutheilen.

§ 18. Den nicht am Gerichtssitz wohnhaften Vertrauensmännern, Schöffen und Geschworenen wird an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, die Fahrpreise derselben und zwar bei der Eisenbahn für die zweite Klasse, bei einem Dampfschiff für den I. Platz,
2. soweit eine solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges je 20 Pfennig. (§ 55 Gerichtsverfassung.)

§ 19. Die erstmals hergestellten Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen haben Geltung für die Zeit vom 1. Oktober

d. J. bis zum 31. Dezember 1880. (§ 2 des Einführungs-Gesetzes zur Str.-Pr.-O.) Ihre Herstellung erfolgt in der Weise, daß die Urliste (§ 1 und 2) sofort nach Verkündung dieser Verordnung von den Bürgermeistern aufgestellt, sodann ausgelegt wird (§ 3) und spätestens bis zum 15. August d. J. an das Amtsgericht eingesendet wird.

Der Amtsrichter nimmt zunächst die in § 6 vorgeschriebene Prüfung vor und stellt dann die einzelnen Urlisten zusammen (§ 7). Spätestens auf den 15. September d. J. beruft er den Ausschuß. (§ 40 Gerichtsverfassung; § 8 dieser Verordnung.)

Zur Vornahme der Prüfung der Urlisten, zur Berufung des Ausschusses und zur Leitung seiner Verhandlungen ist bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten derjenige zuständig, welcher nach der gegenwärtigen Geschäftsabtheilung zur Loosziehung im Sinne des § 7 der Beilage II. zur Badischen St.-Pr.-O. „die Beiziehung von Schöffen in amtsgerichtlichen Straffachen betreffend" berufen ist.

§ **20.** Die Bürgermeister der Gemeinden des künftigen Amtsgerichtsbezirks Walldürn senden die Urlisten an das Amtsgericht Buchen, die des künftigen Amtsgerichtsbezirks Gernsbach an das Amtsgericht Rastatt, die des künftigen Amtsgerichtsbezirks Kenzingen an das Amtsgericht Emmendingen.

Die Wahl der Vertrauensmänner zur Herstellung der Listen für die 3 neu zu errrchtenden Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch die Bezirksräthe zu Buchen, Rastatt und Emmendingen aus der Zahl der Einwohner des künftigen neuen Amtsgerichtsbezirks.

Die Amtsrichter zu Buchen, Rastatt und Emmendingen stellen getrennte Bezirkslisten für die künftigen Amtsgerichtsbezirke Walldürn, Gernsbach und Kenzingen neben derjenigen für die künftigen Amtsgerichtsbezirke Buchen, Rastatt und Emmendingen auf.

§ **21.** Die aufgestellte Vorschlagsliste der Geschworenen sendet der Amtsrichter auf 1. Oktober d. J. an den Präsidenten des

Landgerichts, bei welchem künftig die Schwurgerichtssitzungen stattfinden; dieser verfährt mit denselben weiter nach § 89 ff. Gerichtsverfassung.

Die Amtsrichter zu Buchen, Rastatt und Emmendingen stellen getrennte Vorschlagslisten für diese Bezirke und für die künftigen Bezirke Walldürn, Gernsbach und Kenzingen nach Maßgabe der Anlage zu § 13 auf.

§ 22. Unmittelbar nach dem 1. Oktober d. J. stellen die Amtsgerichte die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für den Rest des Jahres 1878 gemäß § 45 Gerichtsverfassung fest und bewirken für den gedachten Zeitpunkt die vorgeschriebene Ausloosung hinsichtlich der Bestimmung der Sitzungstage und der Ausloosnng. Für das Jahr 1880 verfahren sie sodann nach § 15 dieser Verordnung.

§ 23. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche auf die erstmalige Aufstellung der Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen und die Reisekostenvergütung der Vertrauensmänner sich beziehen, treten sofort, die übrigen mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Schwurgerichtsbezirk Mannheim.	
Heidelberg	111
Mannheim	112
Schwetzingen	50
Sinsheim	59
Weinheim	31
Wiesloch	34
Adelsheim	25
Boxberg	28
Buchen	25
Eberbach	23
Mosbach	54
Tauberbischofsheim	50
Walldürn	25
Wertheim	33
	660
Schwurgerichtsbezirk Karlsruhe.	
Baden	42
Bretten	43
Bruchsal	103
Durlach	55
Eppingen	32
Ettlingen	38
Gernsbach	28
Karlsruhe	140
Pforzheim	101
Rastatt	78
	660
Schwurgerichtsbezirk Offenburg.	
Achern	65
Bühl	85
Kork	79
Uebertrag	229

Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Uebertrag .	229
Lahr	97
Oberkirch	53
Offenburg	148
Triberg	61
Wolfach	72
	660
Schwurgerichtsbezirk Freiburg.	
Breisach	46
Emmendingen	59
Ettenheim	41
Freiburg	135
Kenzingen	46
Lörrach	81
Müllheim	50
Neustadt	35
Schönau	30
Schopfheim	44
Staufen	44
Waldkirch	46
	660
Schwurgerichtsbezirk Konstanz.	
Konstanz	47
Donaueschingen	63
Engen	54
Meßkirch	38
Pfullendorf	25
Radolfzell	49
Stockach	50
Ueberlingen	66
Villingen	61
Bonndorf	44
Säckingen	48
St. Blasien	26
Waldshut	89
	660

8. Gesetz.

Den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr.

Vom 24. Februar 1880.

G. u. V.Bl. Nr. VI.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Dieselben müssen zum Richteramte befähigt sein.

Die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräthe berufen. Sie bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und die Ersatzrichter werden von dem Großherzog ernannt.

Art. 2. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können während der Dauer ihres Richteramts in keiner Weise im Verwaltungsdienste verwendet werden.

Art. 3. Den Oberlandesgerichtsräthen dürfen für die Versehung des Nebenamtes weder Funktionsgehalte noch Remunerationen verliehen werden.

Art. 4. Für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1879, die Rechts-

verhältnisse der Richter betreffend, mit der Maßgabe anwendbar, daß diese Mitglieder im Falle des § 5 auch auf eine dem Rang und der Besoldung nach gleiche oder höhere Verwaltungsstelle versetzt werden können.

Art. 5. Der Disciplinarhof für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten und den vier dienstältesten Mitgliedern des nach § 14 des Gesetzes vom 14. Februar 1879 für die Richter gebildeten Disciplinarhofes und aus dem Präsidenten und dem vorsitzenden oder dienstältesten Rathe des Verwaltungsgerichtshofes, oder bei deren Verhinderung aus den nach dem Dienstalter folgenden Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Veranlassung der richterlichen Entscheidung (§ 5) sowie die Beauftragung des Staatsanwaltes (§ 17) geschieht durch das Ministerium des Innern.

Art. 6. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes bezieht eine Besoldung von 8,400 Mark, die übrigen Mitglieder haben die gleiche Besoldung mit den Räthen des Oberlandesgerichtes und sind für die Besoldungen der Mitglieder die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 20 Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, maßgebend.

Art. 7. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten führt, wenn nicht ein vorsitzender Rath als Stellvertreter desselben ernannt ist, der dem Dienstalter nach älteste Verwaltungsgerichtsrath den Vorsitz.

Art. 8. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 1. Juli 1882 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, und der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zu dem genannten Gesetze, mit der Maßgabe, daß über Nichtigkeitsbeschwerden wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung (§ 92 Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864) der Kompetenzgerichtshof unter Beobachtung der §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1879,

die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betreffend, entscheidet und die Nichtigkeitsbeschwerde auch von dem Vertreter des Staatsinteresses erhoben werden kann.

Art. 9. Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen eines in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden. Das Verlangen kann nur so lange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein Endurtheil nicht verkündet ist. (St.-Pr.-O, § 259, C.-Pr.-O. § 272.)

Eine Vorentscheidung ist nicht zulässig mit Bezug auf civilrechtliche Klagen:

1. gegen Richter, einschließlich der Bürgermeister, beziehungsweise ihrer Stellvertreter, soweit denselben richterliche Funktionen in bürgerlichen Rechtssachen übertragen sind;
2. gegen Gerichtsnotare, Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher;
3. gegen die Mitglieder der Grund- und Pfandbuchbehörden einschließlich der in § 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten erwähnten Personen;
4. gegen die Standesbeamten.

Art. 10. Nach Einkunft des Antrags auf Vorentscheidung werden die Akten durch das Gericht unter Benachrichtigung der Betheiligten dem Verwaltungsgerichtshofe eingesendet.

Erachtet der Verwaltungsgerichtshof vor Fällung seiner Vorentscheidung noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so kann er dieselben durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden veranlassen.

Im Uebrigen findet das in Artikel 8 dieses Gesetzes bezeichnete Verfahren auch hier Anwendung.

Art. 11. Die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich auf die Feststellung zu beschränken, ob der Beamte sich

einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat oder ob dies nicht der Fall ist.

Eine Vorentscheidung der letzten Art ist für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich.

Eine Vorentscheidung der ersten Art steht weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte bei seiner rechtlichen Entscheidung der Sache im Wege; sie hat die Folge, daß die dem Gegner des Beamten durch das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe erwachsenen nothwendigen Kosten aus der Staatskasse ersetzt werden.

Art. **12.** Ueber die Verpflichtung, die Kosten des Vorentscheidungsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe zu tragen, entscheidet dieser Gerichtshof. Stempelgebühren werden in solchen Fällen nicht berechnet und Sporteln nicht angesetzt.

Art. **13.** Die Bestimmungen über die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

Art. **14.** Der § 161 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen wird aufgehoben.

Art. **15.** Die Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes bilden einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819.

9. Landesherrliche Verordnung.

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr.
Vom 14. September 1879.
(G. u. V.Bl. XLII. S. 633 flg.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir im Hinblick auf die §§ 109, 112 und 115 der Deutschen Gerichtsverfassung sowie auf den § 8 des Gesetzes vom 3. März d. J., die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) und den § 4 Unserer Verordnung vom 23. April d. J. über die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) hiermit, was folgt:

§ 1. Für die Kammern, welche für Handelssachen bei den Landgerichten zu Karlsruhe und zu Mannheim gebildet werden, ernennen Wir je zwei Handelsrichter und für den Fall der Verhinderung je vier Stellvertreter.

§ 2. Die Ernennung von Stellvertretern der Vorsitzenden für den Fall deren Verhinderung bleibt dem Justizministerium überlassen.

§ 3. Zu den zu ernennenden Handelsrichtern und Stellvertretern haben für das Landgericht Karlsruhe die Handelskammer in Karlsruhe drei Handelsrichter und sechs Stellvertreter, die Handelskammer in Pforzheim zwei Handelsrichter und vier Stell-

vertreter, die Handelskammer in Baden einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter, für das Landgericht Mannheim die Handelskammer in Mannheim vier Handelsrichter und acht Stellvertreter, die Handelskammer in Heidelberg zwei Handelsrichter und vier Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

§ 4. Zum Handelsrichter und Stellvertreter kann jeder Deutsche vorgeschlagen werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung dauernd zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig sind, können nicht zu Handelsrichtern oder Stellvertretern in Vorschlag gebracht werden, ebensowenig Personen, welche zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, während der im Urtheile bestimmten Zeit.

§ 5. Die Handelskammern wählen regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Oktober die zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen in der zu § 3 angegebenen Zahl und übersenden die Liste dieser Personen unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls dem Präsidenten des Landgerichtes, welcher nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung in der zweiten Hälfte des Oktobers dem Justizministerium vorlegt.

Sinkt im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Zahl der Handelsrichter und Stellvertreter bei einem Landgerichte unter vier herab, so kann zum Zwecke des Ersatzes der ausgeschiedenen Richter eine besondere Wahl nach dem Maßstabe des § 3 durch das Justizministerium angeordnet werden. Eine hierauf erfolgende Ernennung hat Wirkung für die noch übrige Dienstzeit der Ausgeschiedenen.

Für die von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen

ist der Art. 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) maßgebend.

§ **6.** Die ernannten Handelsrichter und Stellvertreter werden vor dem Antritte ihres Amtes von dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in öffentlicher Sitzung beeidigt; sie schwören, die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 51 Absatz 2—6 der Gerichtsverfassung entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Stellvertreter werden zur Dienstleistung in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie ernannt sind.

Der Einberufene hat solange Dienst zu leisten, bis der Grund, welcher seine Einberufung veranlaßt hat, beseitigt ist.

§ 8, Den Handelsrichtern und Stellvertretern, welche nicht am Sitze der Kammer für Handelssachen wohnen, wird an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, die Fahrpreise derselben für die erste Klasse,
2. soweit solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges je 20 Pfennig.

§ **9.** Wir behalten uns vor, einen Handelsrichter oder Stellvertreter auf dessen Ansuchen vom Amte zu entheben.

§ **10.** Die Verordnungen vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), vom 5. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.), vpm 30. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) und vom 18. und 25. Juli 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. und XV.) sind aufgehoben.

§ **11.** Sofort nach der Verkündung dieser Verordnung ist die erste Wahl der zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen gemäß dem Art. 17 des Gesetzes vom 11.

Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) vorzunehmen und zwar:

1. für das Landgericht Karlsruhe durch die zur Zeit noch bestehenden fünf Handelskammern, so daß die Handelskammern Karlsruhe und Pforzheim je zwei Handelsrichter und je vier Stellvertreter, die Handelskammer Bruchsal einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter, die zu gemeinschaftlicher Abstimmung vereinigten Handelskammern Baden und Rastatt einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter in Vorschlag zu bringen haben;
2. für das Landgericht Mannheim durch die Handelskammern in Mannheim und Heidelberg nach Maßgabe des § 3.

Die Liste der Vorgeschlagenen ist unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Wahlprotokolls dem Präsidenten des Kreis- und Hofgerichts einzusenden, welcher nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Handelsgerichtes die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung dem Justizministerium vorlegt.

Die erste Ernennung der Handelsrichter und Stellvertreter hat Wirkung bis zum 31. Dezember 1881.

§ **12**. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf die erste Wahl der zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen beziehen, treten sofort, die übrigen mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

10a. Gesetz.

Den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht betreffend.

Vom 16. Juni 1879.

(R.G.Bl. S. 157).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In den Vorschriften

des § 12 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117),

des § 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501),

der §§ 87 Abs. 3, 91 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479)

tritt an die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts das Reichsgericht.

Ingleichen gehen die zufolge des Gesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) dem Reichs-Oberhandelsgericht über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disciplinarbefugnisse auf das Reichsgericht über.

§ 2. Für den Ansatz der Gerichtskosten und für die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte in den von dem Reichsgerichte nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Sachen sind die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Gebühren und Auslagen zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Gerichtskosten fließen zur Reichskasse.

§ 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

10b. Kaiserl. Verordnung.

Die Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht betreffend.

Vom 26. September 1879.
(R.G.Bl. S. 288).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des § 15 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Baden und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision, welches in den am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß § 151 des Großherzoglich Badischen Gesetzes, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91) gegen Urtheile des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe stattfindet, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

11. Verordnung

des Ministerium des Großh. Hauses und der Justiz,

die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend.

Vom 23. September 1879.

(G. u. V.Bl. XLVII. S. 739).

Unter Bezugnahme auf die §§. 142—153 der Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. Nr. IV.) und unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 17. August 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an verordnet, wie folgt:

I. Organisation und innere Dienstverhältnisse der Staatsanwaltschaft.

Dienstliche Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter das Justizministerium.

§ 1. Sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft stehen unter der Aufsicht und Leitung des Justizministeriums und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Beamte der Staatsanwaltschaft.

§ 2. Die durch Gesetze und Verordnungen der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte werden besorgt:

durch den Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht;

durch die Staatsanwälte bei den Landgerichten und Schwurgerichten;

durch die Amtsanwälte bei den Amts- und Schöffengerichten.

Amtsanwaltschaft.

§ 3. Die Geschäfte des Amtsanwalts werden in der Regel von der Staatsanwaltschaft am Landgerichte besorgt; die Ernenn-

ung besonderer Amtsanwälte durch das Justiz-Ministerium erfolgt für einzelne oder mehrere Amtsgerichte und zwar thunlichst aus der Zahl der zum Richteramt befähigten oder solcher Rechtskundigen, welche die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben.

Die Ernennung ist in dem für amtliche Bekanntmachungen in dem fraglichen Bezirk bestimmten Blatt durch das Justizministerium bekannt zu machen.

Amtsanwaltschaft in Forst-, Finanz- und Polizei-Strafsachen.

§ 4. In Forststrafsachen werden die Geschäfte des Amtsanwalts, sowohl im ordentlichen als in dem besonderen durch Abschnitt II. Titel II. des Gesetzes vom 25. Februar d. J. „das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) geregelten Verfahren durch die Großherzoglichen Bezirksforstbehörden besorgt.

Verordnung des Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 13. September 1879, das Verfahren in Forststrafsachen betr. (G. u. V.Bl. XLIII.)

Hinsichtlich der Geschäfte des Amtsanwalts in Steuer- und Zoll-Strafsachen wird die dieses Verfahren im Uebrigen regelnde Verordnung Bestimmung treffen; im Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung von Hundstaxen und wegen Vorenthaltung von Gemeinde-Abgaben (§§. 141 bis 143 des Einf.-Ges. vom 3. März ds. Js.), sowie bei Verfolgung von Uebertretungen (§§. 124—135 jenes Gesetzes) werden sie durch den regelmäßigen Amtsanwalt besorgt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 25. October 1879, das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betr. (G. u. V.Bl. LII.)

Stellvertretung des Amtsanwalts.

§ 5. Mit einzelnen Verrichtungen des regelmäßigen Amtsanwalts kann der I. Staatsanwalt am Landgerichte, abgesehen von der Befugniß des §. 146 Absatz 1 der Gerichts-Verfassung, im Falle plötzlicher Verhinderung des Amtsanwalts jede geeignete Person beauftragen; die gleiche Befugniß steht dem Amtsgerichte zu.

Gehilfen der Staatsanwaltschaft am Landgerichte.

§ 6. Gehilfen der Staatsanwaltschaft am Landgerichte sind zur Aushilfe in staatsanwaltschaftlichen Geschäften in dem durch §. 14 Absatz 3 des Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März ds. Js. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) geordneten Umfang zu verwenden. Sie bedürfen zu ihren Amtshandlungen des besonderen Auftrags beziehungsweise der Unterschrift eines Staatsanwalts; hiervon ausgenommen ist ihre Thätigkeit in schöffengerichtlichen Strafsachen, soweit sie zugleich zu Amtsanwälten ernannt sind.

Auswärtiger Amtssitz eines Staatsanwalts.

§ 7. Staatsanwälte beim Landgerichte theilen mit diesem den Amtssitz, falls ihnen derselbe nicht an einem Amtsgerichtssitze des Bezirks, der nicht Landgerichtssitz ist, angewiesen wird. Ein solcher Staatsanwalt besorgt diejenigen staatsanwaltschaftlichen Geschäfte, welche die Geschäftsabtheilung ihm zuweist. Sein Verkehr mit dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter (§§. 176, 182 St.-Pr.-O.) und dem Landgerichte (§§. 183, 196, 197 daselbst) ist ein unmittelbarer.

Es liegt ihm als Regel auch die Vertretung der von ihm erhobenen Anklagen in der land- und schwurgerichtlichen Hauptverhandlung ob. Der erste Staatsanwalt am Landgerichte kann, wenn keine genügende Anzahl von dem auswärtigen Staatsanwalt zu vertretender Sachen auf eine Tagesordnung zu bringen ist, worauf er aber thunlichst hinzuwirken hat, eine anderweite Anordnung treffen.

Anklagevertretung bei zusammengesetzten Schwurgerichtsbezirken.

§ 8. Wenn mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt sind (§§. 99 der Gerichtsverfassung, § 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 23. April ds. Js., Ges. u. Verordnungsbl. Nr. XXII. vgl. oben S. 93), hat der nicht am Sitze des Schwurgerichts angestellte Staatsanwalt in den aus seinem Geschäftskreis zur Verhandlung gelangenden Fällen die

Anklage, vorbehaltlich anderweiter höherer Anordnung, auch in der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung zu vertreten.

Geschäftsabtheilung.

§ 9. Die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Staatsanwälte beim Landgericht, einschließlich der Geschäfte der Amtsanwaltschaft, wo für diese ein besonderer Beamter nicht ernannt ist, erfolgt durch das Justizministerium auf Vorschlag des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht.

Sämmtliche Staatsanwälte eines Landgerichtsbezirks sind übrigens ohne Rücksicht auf die Geschäftsabtheilung zu allen im Bezirke vorkommenden staatsanwaltschaftlichen Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet.

Dienstliche Unterordnung und schriftlicher Verkehr der Beamten der Staatsanwaltschaft unter einander.

§ 10. Der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten haben gegenüber sämmtlichen in ihrem Bezirk angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft das Recht der Aufsicht und Leitung, welche nach den besonderen Anordnungen des Justizministeriums zu üben ist.

Sie haben auf genauen Vollzug aller gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften, auf übereinstimmende Geschäftsbehandlung, auf rasche und zweckmäßige Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte hinzuwirken; soweit nöthig, sind hierwegen Berichte an das Justizministerium zu erstatten. Dieses, sowie der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte und die ersten Staatsanwälte an den Landgerichten können jederzeit mündliche oder schriftliche Auskunft über den Stand der ihren mittelbar oder unmittelbar Untergebenen übertragenen Geschäfte sich geben lassen. Die Vornahme einer allgemeinen Dienstprüfung bei einer Staatsanwaltschaft erfolgt auf Anordnung des Justizministeriums.

Im Verkehr der Staatsanwaltschaften unter einander sind schriftliche Mittheilungen auf das Nöthigste und die einfachsten Formen zu beschränken.

Namentlich in Bezug auf Rechtsmittel.

§ 11. Auf Beschwerden, Berufungen und Revisionsbeschwerden eines untergebenen Beamten der Staatsanwaltschaft kann der vorgesetzte Staatsanwalt innerhalb der durch §§. 344, 345 der Strafprozeßordnung gegebenen Schranken verzichten.

Vor Ergreifung des Rechtsmittels der Revision an das Reichsgericht Seitens des Staatsanwalts am Landgericht hat dieser dem Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, unter abschriftlicher Mittheilung der Einlegungsschrift und der Revisionsanträge, spätestens mit der Vorlage der Akten an das Revisionsgericht (§. 387 Abs. 2 St.-Pr.-O.) Anzeige zu erstatten.

Dabei ist der angefochtene Inhalt des Urtheils erster Instanz, soweit nöthig unter Vorlage einer Abschrift der Entscheidungsgründe, anzuführen.

Vom Ergebniß des Rechtsmittels ist, unter Vorlage einer Urtheilsabschrift mit Gründen, gleiche Anzeige zu machen.

Der Oberstaatsanwalt wird auf ein solches Rechtsmittel nicht ohne vorheriges Benehmen mit dem betreffenden Staatsanwalt verzichten.

Berathung mit dem vorgesetzten Staatsanwalt.

§ 12. In wichtigen und zweifelhaften Fällen haben sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft sich mit ihrem nächsten Vorgesetzten zu berathen und dessen Entscheidung zu befolgen. Namentlich hat der Amtsanwalt stets eine Entschließung des ersten Staatsanwalts am Landgericht einzuholen, ehe er einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 399, 402 St.-Pr.-O.) stellt.

Urlaub.

§ 13. Urlaub wird dem Oberstaatsanwalt und den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten durch das Justizministerium ertheilt; die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft erhalten Urlaub bis zu vier Wochen von dem ihnen vorgesetzten Staatsanwalt. In allen Fällen muß vor Antritt des Urlaubs für Stellvertretung gesorgt sein.

Von jeder Urlaubsertheilung erhält der Oberstaatsanwalt Kenntniß.

Personalakten.

§ 14. Die Personalakten über den Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden von dem Justiz-Ministerium, diejenigen über die Amtsanwälte von dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht geführt; die letzteren werden bei Dienstveränderungen der neuen Dienstbehörde übersendet.

Jahresberichte.

§ 15. Am Anfang eines jeden Geschäftsjahrs erstatten die ersten Staatsanwälte an den Landgerichten eingehenden Bericht über den Zustand und die Ergebnisse der Strafrechtspflege ihres Bezirks, über den Erfolg der bestehenden Einrichtungen, über wahrgenommene Mängel und die übrigen in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte im abgelaufenen Jahre; sie äußern sich zugleich in einer besondern eigenhändig geschriebenen Anlage dieses Berichts über Leistungen und Verhalten sämmtlicher in ihrem Bezirk angestellter Gehilfen und Amtsanwälte und legen dem Berichte Uebersichten über die gesammte Dienstthätigkeit der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks bei, die nach dem anliegenden Schema aufzustellen sind.

Sie senden diese Jahresberichte dem Oberstaatsanwalt ein, welcher sie sammelt und dem Justizministerium, unter Beifügung seiner Bemerkungen, vorlegt.

Der erste Jahresbericht ist im Januar 1881 für die Zeit vom 1. Oktober ds. Js. bis 31. Dezember 1880 zu erstatten. Demselben sind getrennte Uebersichten für den Rest des Jahres 1879 und das Jahr 1880 anzuschließen.

Außer dem Jahresbericht erstatten die ersten Staatsanwälte an den Landgerichten alljährlich auf 15. November — erstmals 15. November ds. Js. — dem Justizministerium Bericht über das Verhalten und die Leistungen der in ihrem Bezirk etwa vorhandenen speziell der Kriminalpolizei zugewiesenen Bediensteten. (§. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli d. J.)

Registraturen.

§ 16. Die Registraturen des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwälte bei den Landgerichten werden nach Maßgabe der für die Gerichtshöfe bestehenden Vorschriften eingerichtet; das Geschäftstagebuch wird für alle bei demselben Gerichtshof angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft gemeinschaftlich geführt. Die Registratur des besonders bestellten Amtsanwalts wird nach den für die amtsgerichtlichen Registraturen bestehenden Vorschriften geordnet.

Aktenführung.

§ 17. Die Akten der Staatsanwaltschaft sind auf das Nothwendigste zu beschränken, dabei aber so einzurichten, daß sie dem Staatsanwalt jederzeit eine vollständige und rasche Uebersicht über den Stand jeder anhängigen Strafsache gewähren.

Der Protokollform bedarf es regelmäßig nicht, vielmehr genügt, selbst bei Untersuchungshandlungen des Staatsanwalts, die Form der von ihm geschriebenen oder unterschriebenen Beurkundung zu den Akten.

Auch bei Anträgen an die Gerichte und Schreiben an auswärtige Behörden genügt eine kurze Beurkundung des wesentlichen Inhalts derselben in den Akten des Staatsanwalts.

Die Protokollform und die Unterschrift von Personen, die bei dem Staatsanwalt eine Erklärung abgeben, oder die Beurkundung, warum die Unterschrift fehle, ist nur bei Aufnahme von Strafanträgen erforderlich. (§. 156 Abs. 2 Str.-Pr.-O.)

Aufträge und Weisungen an untergebene Beamte, namentlich die Hilfsbeamten im Sinne des §. 153 der Gerichtsverfassung, können stets auf die Aktenstücke geschrieben werden, durch welche sie veranlaßt werden.

Sind die Akten dem Gerichte zu übergeben oder an eine andere Behörde zu versenden, so behält der Staatsanwalt am Landgericht ein Belegblatt zurück; dem Amtsanwalt kann als solches der Eintrag in Spalte 5 der Haupt-Tabelle (A.) dienen.

Von Anklageschriften behält der Staatsanwalt im schwurgerichtlichen Verfahren ein vollständiges Concept zurück; in anderen Fällen genügt auch hier eine Beurkundung auf den Akten bezieh-

ungsweise dem Belegblatt über deren wesentlichen Inhalt. Nur von den angerufenen Beweismitteln ist stets, soweit es um Zeugen oder Sachverständige sich handelt, eine Abschrift zurückzubehalten.

Ausschließung und Ablehnung.

§ 18. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind in der Regel nicht befugt, sich der Besorgung eines ihnen nach allgemeinen Vorschriften und der bestehenden Geschäftsabtheilung zufallenden oder besonders zugewiesenen Geschäfts zu enthalten, ausgenommen, wenn sie sich in einem derjenigen Verhältnisse befinden, welche nach §. 22 Ziff. 1., 2., 3., 5. und dem letzten Fall der Ziff. 4 der Strafprozeßordnung die Ausschließung oder nach §. 24 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Ablehnung eines Richters begründen würden. In diesem Falle hat der Oberstaatsanwalt, wenn er selbst an Behandlung einer Sache gehindert ist, dem Justizministerium Anzeige zu machen; andere Beamte der Staatsanwaltschaft erstatten diese Anzeige ihrem Vorgesetzten, welcher sodann die weitere Behandlung der Sache entweder selbst übernimmt oder einem andern staatsanwaltschaftlichen Beamten überträgt.

§ 19. Den Betheiligten steht es frei, Verhältnisse der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art, falls der fragliche Beamte der Staatsanwaltschaft sich der Behandlung der Sache nicht enthält, wenn sie den Oberstaatsanwalt betreffen, dem Justizministerium, andernfalls dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

II. Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten und andern Behörden.

Verhältniß zu den Gerichten.

§ 20. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, unabhängig.

Die Formen des gegenseitigen Verkehrs sind hiernach einzurichten.

Verkehr im Vorverfahren.

§ 21. Im Vorverfahren findet ein unmittelbarer Verkehr der Beamten der Staatsanwaltschaft mit allen öffentlichen Behörden des Inlandes statt, um die für amtliche Zwecke erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen.

Verkehr mit den Gerichten.

§ 22. Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist so zu ordnen, daß schriftliche Mittheilungen auf das Nothwendige und auf die einfachsten Formen beschränkt werden.

Anträge sind stets schriftlich abzufassen; sie können aber unmittelbar auf die Akten oder das sie veranlassende Aktenstück, sofern dessen weitere Bestimmung dies zuläßt, geschrieben werden.

Erinnerungen u. dergl.

§ 23. Die Gerichte können bei den Beamten der Staatsanwaltschaft, wie diese bei ihnen, einzelne ausstehende Amtshandlungen in Erinnerung bringen; auffallende Verzögerungen und Verstöße können von beiden der Dienstaufsichtsbehörde zur Kenntniß gebracht werden.

Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft.

§ 24. Beschwerden zwischen den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft, welche sich nicht zur gerichtlichen Erledigung eignen, sind dem Justizministerium zur Entscheidung vorzulegen.

III. Thätigkeit im Vorverfahren.

Strafanträge.

§ 25. Werden Anzeigen strafbarer Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, bei der Staatsanwaltschaft mündlich angebracht, so hat sie den Anzeiger, wenn er der zum Antrage Berechtigte ist, über die Bedeutung des Strafantrags und die etwaige Zulässigkeit der Rücknahme desselben zu belehren, und wie geschehen im Protokoll zu beurkunden.

Ist der Anzeiger zum Strafantrag nicht berechtigt, so wird

der Anzeige, abgesehen von dem Falle des §. 127 I. Absatz der Strafprozeßordnung, eine Folge nicht gegeben.

Verhalten des Amtsanwalts bei Anzeigen höherer Gerichtsbarkeit.

§ 26. Anzeigen in landgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafsachen, welche etwa an den Amtsanwalt gelangen, hat dieser dem Staatsanwalt am Landgerichte unverzüglich mitzutheilen, vorbehaltlich der ihm nach §. 1 Ziff. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli ds. Js. (Gesetzes= und Verordnungsblatt Nr. **XXXVI.**) „die Einrichtung der Kriminalpolizei betreffend" zustehenden Befugnisse.

Vorverfahren statt Voruntersuchung.

§ 27. Die Staatsanwälte haben auch in l a ndgerichtlichen Strafsachen thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß der Sachverhalt schon durch das Vorverfahren und die Ausübung der ihnen vom Gesetz eingeräumten Befugnisse (§§. 98--100, 105, 127, 158—162 St.=Pr.=O.) so weit aufgeklärt werde, daß entweder das Verfahren nach §. 168 Absatz 2 daselbst eingestellt oder die öffentliche Klage, o h n e Einleitung gerichtlicher Voruntersuchung, sofort durch Einreichung der Anklageschrift erhoben werden kann.

Vorverfahren des Staatsanwalts am Landgericht.

§ 28. Der Staatsanwalt am Landgericht nimmt die erforderlichen Ermittlungshandlungen, je nach deren Wichtigkeit und Schwierigkeit, entweder selbst vor, oder läßt sie durch seine Gehilfen oder die Beamten des Polizei= und Sicherheitsdienstes vornehmen, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§. 1 der in §. 26 angeführten Verordnung).

Er kann auch die B e h ö r d e n des Polizei= und Sicherheitsdienstes darum angehen; doch findet diese Bestimmung nur Anwendung bei Ermittlungen, welche ihrer Schwierigkeit wegen den Polizei= und Sicherheits b e a m t e n nicht füglich übertragen werden können und sie ist ausgeschlossen gegenüber von Behörden, welche mit dem Staatsanwalt den nämlichen Amtssitz haben.

Soweit dem Staatsanwalt b e s o n d e r e Beamte der Kriminal=

polizei zur Verfügung stehen, hat er ausschließlich diesen seine Aufträge zu ertheilen und die übrige Schutzmannschaft nur im Falle dringenden Bedürfnisses im Benehmen mit dem Bezirksamt beizuziehen.

Beschwerden gegen Polizeibedienstete und Behörden.

§ 29. Beschwerden gegen Bedienstete des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind der vorgesetzten Dienstbehörde derselben, solche gegen Polizeibehörden dem Justizministerium zur Kenntniß zu bringen. Ist der betreffende Polizeibedienstete der Kriminalpolizei besonders zugetheilt (§. 2 der in §. 26 angeführten Verordnung), so hat, wenn es sich um eine Beschwerde wegen Verzögerung oder ungenügender Erledigung der dem Bediensteten zugewiesenen Geschäfte handelt, die Mittheilung an den ersten Staatsanwalt am Landgericht zum Einschreiten nach §. 4 jener Verordnung zu erfolgen.

Vorverfahren des Amtsanwalts.

§ 30. Die Vorschrift des §. 28 findet entsprechende Anwendung auf den Amtsanwalt; namentlich hat auch er zur Erledigung seiner Aufträge die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§. 28 Abs. 1) beziehungsweise die besonderen Kriminalpolizeibediensteten (§. 28 Abs. 3) zu verwenden.

Bei Beschwerden findet §. 29 entsprechende Anwendung.

Umfang der Ermittelungen.

§ 31. Die Staatsanwaltschaft kann Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, vornehmen oder vornehmen lassen; sie kann insbesondere sowohl den Beschuldigten als auch Zeugen einvernehmen und ständig bestellte Sachverständige um Abgabe von Gutachten angehen. Sie kann, wenn sie dessen bedarf, auch eine Besichtigung von für das Strafverfahren erheblichen Oertlichkeiten selbst vornehmen oder vornehmen lassen; sie hat in diesem Fall die gemachten Wahrnehmungen kurz zu beurkunden. Erachtet sie die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt

sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist. (§. 160 Str.-Pr.-O.)

Leisten Zeugen oder der Beschuldigte der Ladung der Staatsanwaltschaft keine Folge, so finden die Bestimmungen des §. 32 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1864 beziehungsweise des §. 31 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 auch auf das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren Anwendung.

Zustellungen und Gebühren.

§ 32. Auf Zustellungen im Vorverfahren finden die §§. 21 und 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli ds. Js. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) „die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend" Anwendung. Zustellungsgebühren an untergebene Bedienstete oder Gemeinderathsdiener oder Ortspolizeidiener weist die Staatsanwaltschaft, und zwar an erstere auf Grund monatlicher vom Staatsanwalt zu prüfender Verzeichnisse, auf die Amtskasse an. Portoauslagen, namentlich auch für Einschreibsendungen, nimmt sie in das Portobuch auf.

Für den Betrag der Zeugen- und Sachverständigengebühren im Vorverfahren der Staatsanwaltschaft sind die §§. 1—5, 8, 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.), §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. ds. Mts. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.) und die Allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXII.) maßgebend. Hinsichtlich der Anweisung derselben finden die Bestimmungen der §§. 6, 8 und 10 der Verordnung vom 16. ds. Mts. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) „die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend" entsprechende Anwendung. Die über Betrag und Behandlung der Verhaftungs- und Schubgebühren, der Kommandozulagen der Gendarmerie (Verordnungen vom 23. Januar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. und 24. Oktober 1874, Gesetzes- und Ver-

ordnungsblatt Nr. XLVII.), der Telegraphengebühren (Verordnung vom 23. Januar 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III.) bestehenden Vorschriften finden auch auf das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren Anwendung.

Wegen der Gebühren für Einrückungen in öffentliche Blätter sind die Bestimmungen der betreffenden Verordnung vom 16. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) zu beachten.

Behandlung der Kosten des Vorverfahrens.

§ **33**. Sämmtliche Kosten des Vorverfahrens hat die Staatsanwaltschaft in ein Verzeichniß zu bringen; dasselbe ist, falls das Hauptverfahren in der Sache nicht eröffnet wird, dem Verwaltungshofe zur Dekretur mitzutheilen, wenn noch Beträge in Ausgabe zu weisen sind. Wird das Hauptverfahren eröffnet, so ist das über die Kosten des Vorverfahrens aufgestellte Verzeichniß bei Uebergabe der Akten an das Gericht beizuschließen; das Gericht verfährt hinsichtlich dieser Kosten, nachdem über deren Tragung im Urtheil entschieden ist, wie hinsichtlich der bei ihm selbst erwachsenen. (§. 497 Str.-Pr.-O.; §. 36 der Verordnung vom 16. ds. Mts. [Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.], „die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend").

Konkurrenz der Gerichtsstände der That und des Wohnsitzes:
a. bei den Vorerhebungen.

§ **34**. Die Vorerhebungen sind zunächst, vorbehaltlich etwaiger Maßregeln in eilenden Fällen, von demjenigen Staatsanwalt vorzunehmen, in dessen Bezirk die strafbare Handlung, sofern sie im Inland verübt wurde, begangen ist. Glaubt er, daß dieselben zweckmäßiger von dem für den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zuständigen Staatsanwalt vorzunehmen wären, so verfährt er schon im Vorverfahren nach Maßgabe des folgenden Paragraphen.

IV. Erhebung der öffentlichen Klage; Voruntersuchung; Hauptverfahren.

b. Bei Erhebung der öffentlichen Klage.

§ 35. Die öffentliche Klage wegen einer im Inland verübten strafbaren Handlung wird in der Regel von demjenigen Staatsanwalt erhoben, in dessen Bezirk der Gerichtsstand der begangenen That begründet ist.

Erachtet er aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit deren Erhebung durch denjenigen Staatsanwalt für geboten, in dessen Bezirk der Gerichtsstand des Wohnsitzes beziehungsweise Aufenthalts begründet ist, so hat er mit letzterem in's Benehmen zu treten.

Lehnt dieser die Uebernahme ab, so kann er eine Entscheidung des vorgesetzten Staatsanwalts beziehungsweise (§. 144 Absatz 3 der Gerichts-Verfassung) des Oberreichsanwalts herbeiführen.

Der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Gerichtsstand des Wohnsitzes beziehungsweise Aufenthalts begründet ist, schreitet, vorbehaltlich der in §. 34 Absatz 1 gemachten Ausnahme, stets nur im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt der begangenen That beziehungsweise auf Weisung des Vorgesetzten ein.

Oeffentliche Klage bei Uebertretungen.

§ 36. Anzeigen wegen Uebertretungen, die an die Staatsanwaltschaft gelangen, hat sie zunächst den Polizeibehörden mitzutheilen, welche nach §§. 124, 127, 130 des Einführungs-Gesetzes vom 3. März ds. Js., unter der Voraussetzung des §. 453 Absatz 2 der Strafprozeßordnung, befugt sind, die Strafe durch Verfügung festzusetzen. Nur wenn die Polizeibehörde die Anzeige zur Uebernahme der Verfolgung an die Staatsanwaltschaft abgibt (§§. 4 Abs. 2 und 3, 10 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. ds. Mts., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI.), erhebt diese die öffentliche Klage.

Hat aber ein Beschuldigter außer einem Verbrechen oder Vergehen auch eine Uebertretung begangen, so kann der Staats-

anwalt sofort auch diese letztere verfolgen; er hat von Erhebung der öffentlichen Klage die zuständige Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Das gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe Handlung ein Verbrechen oder Vergehen und zugleich eine Uebertretung verübt ist. (§. 5 der angeführten Verordnung.) Bei Fällen der letzteren Art hat der Staatsanwalt jedenfalls den Gesichtspunkt der Uebertretung in der Hauptverhandlung wegen des Verbrechens oder Vergehens geltend zu machen, sobald deren Verlauf dazu Anlaß bietet.

§ 37. Theilt die Polizeibehörde dem Amtsanwalte eine Anzeige wegen Uebertretung behufs Uebernahme der Verfolgung aus einem der in §. 36 angeführten Gründe mit, so hat der Amtsanwalt, auch wenn er die Auffassung der Polizeibehörde, welche Anlaß der Mittheilung ist, nicht theilt, die Anklage zu erheben. Hat er aber gegen die Begründetheit der Anklage Bedenken, so verfährt er nach dem folgenden Paragraphen.

Der Amtsanwalt im Verfahren mittels polizeilicher Strafverfügung.

§ 38. Hat bei Uebertretungen die Polizeibehörde die Strafe durch Verfügung festgesetzt und der Beschuldigte gerichtliche Entscheidung verlangt, so hat der Amtsanwalt, wenn er gegen Vertretung der Anklage Bedenken trägt, Vorlage an den ersten Staatsanwalt des Landgerichts zu machen.

Wenn dieser die Bedenken theilt und ein Benehmen mit dem zuständigen Landeskommissär nicht zu einer Einigung führt, so wird die Sache dem Justizministerium vorgelegt, welches nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern entscheiden wird.

Die Staatsanwaltschaft im Verfahren mittels der Strafbescheide.

§ 39. Die Vorschrift des §. 38 findet entsprechende Anwendung, wenn im Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Akten gemäß § 460 der Strafprozeßordnung von der Ver=

waltungsbehörde der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden und diese gegen Vertretung der Anklage Bedenken trägt.

Ablehnung der Erhebung der öffentlichen Klage nach §. 464 der Strafprozeßordnung.

§ 40. Hat in dem gedachten Verfahren (§. 39) die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen, so bedarf der um Erhebung der öffentlichen Klage angegangene Staatsanwalt beziehungsweise Amtsanwalt zu deren Ablehnung (§. 464 Str.-Pr.-O.) der Ermächtigung des vorgesetzten Staatsanwalts.

Kosten des Vorverfahrens der Polizei- oder Verwaltungsbehörde.

§ 41. Sind in dem Verfahren vor den Polizei- oder Verwaltungsbehörden Kosten entstanden, so werden diese Behörden bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft ein von ihnen gefertigtes Verzeichniß derselben anschließen. Die Staatsanwaltschaft übergibt dasselbe, nebst dem Verzeichniß der etwa bei ihr weiter entstandenen Kosten, dem Gerichte zur Berücksichtigung. (§ 33.)

Oeffentliche Klage bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

§ 42. Wegen Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, erhebt der Staatsanwalt die öffentliche Klage oder übernimmt er die weitere Verfolgung nur dann (§§. 416, 417 Str.-Pr.-O.), wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Der besonders bestellte Amtsanwalt hat die ihm gemäß §. 422 der Strafprozeßordnung vom Amtsgericht mitgetheilte Privatklage dem Staatsanwalt am Landgericht mitzutheilen, wenn er die Sache zur Uebernahme durch die Staatsanwaltschaft für geeignet hält.

Wegen Beleidigung einer Behörde, eines Beamten oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht in Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf solchen, erhebt der Staatsanwalt die öffentliche Klage in der Regel nur auf Verlangen der vorgesetzten Dienstbehörde des Beleidigten.

Glaubt er im Falle eines solchen Verlangens, daß die

Erhebung der Klage nicht im öffentlichen Interesse liege, so hat er seine Auffassung der Dienstbehörde mitzutheilen und, falls diese auf der Erhebung besteht, durch Vermittlung des Oberstaatsanwalts Vorlage an das Justizministerium zu machen.

Oeffentliche Klage wegen Amtshandlungen.

§ 43. In gleicher Weise (§ 42 l. Abs.) verfährt der Staatsanwalt, wenn er Bedenken trägt gegen die von der vorgesetzten Dienstbehörde verlangte Erhebung einer Anklage gegen einen Beamten (§ 359 Str.G.B.) wegen Amtshandlungen oder wegen in Veranlassung der Ausübung des Amtes vorgenommener Handlungen.

Oeffentliche Klage gegen einen Abwesenden.

§ 44. Gegen einen abwesenden Beschuldigten (§ 318 Str.Pr.O.) erhebt der Staatsanwalt, abgesehen von den Fällen des § 319, die öffentliche Klage behufs Herbeiführung des in den §§ 327—336 geordneten Verfahrens nur dann, wenn Vermögensbeschlagnahme (§ 332) angezeigt scheint, oder durch das Vorverfahren die Beweise nicht in genügendem Umfang erhoben werden können und eine spätere Gestellung des Beschuldigten nicht ausgeschlossen erscheint.

Oeffentliche Klage wegen Strafthaten im Ausland.

§ 45. Anklagen wegen im Ausland verübter Verbrechen und Vergehen (§ 4 Str.G.B.) wird der Staatsanwalt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 jenes Paragraphen nicht erheben, ohne vorher eine Entschließung des Justizministeriums durch Vermittelung des Oberstaatsanwalts eingeholt zu haben. In den Fällen unter Ziff. 3 jenes Paragraphen bedarf es dagegen einer solchen Entschließung nur dann, wenn entweder das Verbrechen oder Vergehen in einem andern Lande als in Oesterreich-Ungarn, Frankreich oder der Schweiz verübt ist oder besondere Bedenken gegen Erhebung der Anklage vorliegen.

Oeffentliche Klagen wegen gewisser Beleidigungen und feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 46. Anklagen auf Grund der §§ 99, 101, 102, 103,

104, 197 des Strafgesetzbuchs erhebt die Staatsanwaltschaft nur auf Weisung des Justizministeriums; etwa an sie direkt gelangende Anträge beziehungsweise Ermächtigungen zur Strafverfolgung hat sie diesem vorzulegen; vom Ergebniß der Anklage ist stets dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

Untersuchungsführung durch Amtsrichter.

§ 47. Die Uebertragung der Führung der Voruntersuchung an einen Amtsrichter, welcher mit dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz hat (§ 183 Str.Pr.O.), ist von der Staatsanwaltschaft nur dann zu beantragen, wenn wegen beträchtlicher Entfernung des Amtssitzes des Untersuchungsrichters von dem Orte, wo die Untersuchung hauptsächlich zu führen ist, die Anwendung jenes Paragraphen im Interesse der Untersuchungsführung selbst liegt.

V. Von der Pflicht der Staatsanwaltschaft zu Anzeigen, Berichten und Tabellenführung.

Anzeigen von Erhebungen der Anklage und dem Urtheil.

§ 48. Von Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst vom Ausgang des Strafverfahrens haben die Staatsanwälte in folgenden Fällen den beigesetzten Behörden Anzeige zu erstatten:

1. in Preßstrafsachen nach Maßgabe der Dienstweisung vom 11. April 1868 dem Justizministerium;
2. bei Anklagen gegen Beamte (§ 359 Str.G.B.), auch wo es sich nicht um Amtsvergehen (§ 43 dieser Verordnung) handelt, der denselben vorgesetzten Dienstbehörde und zwar bezüglich der Gemeindebeamten dem Bezirksamt;
3. bei Anklagen aller Art gegen Geistliche dem Großherzoglichen Ministerium des Innern;
4. bei Anklagen auf Grund der §§ 98 und 100 des Strafgesetzbuches dem Justizministerium;
5. bei Anklagen gegen Rechtsanwälte auf Grund der

§§ 300, 352, 356 des Strafgesetzbuchs dem Vorstand der Anwaltskammer und dem Justizministerium;

6. bei Anklagen wegen Beleidigung von Behörden ꝛc. (§ 42 Absatz 3 dieser Verordnung) der vorgesetzten Dienstbehörde, wenn die öffentliche Klage nicht auf Verlangen derselben erhoben wurde; war dies der Fall, so genügt eine Benachrichtigung von dem rechtskräftigen Urtheil.

Anzeigen beim Polizei- und Finanzstrafverfahren.

§ **49.** Von jeder Art der Erledigung eines von ihm übernommenen Straffalls hat der Staatsanwalt Nachricht zu geben:

1. der Steuer- oder Zollbehörde oder dem Bezirksamt (auch im Fall des §. 142 des Einführungsgesetzes) im Finanzstrafverfahren;
2. dem Bezirksamt (auch im Falle der §§. 130—135 des Einführungsgesetzes) bei Uebertretungen.

In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob der Staatsanwalt die Sache nach vorheriger Strafverfügung beziehungsweise Strafbescheid oder ohne daß solche erlassen waren, übernahm.

In Zoll- und Steuerstrafsachen hat er außerdem von einem Beschluß nach § 209 Absatz 2 der Strafprozeßordnung, einer Freisprechung oder einer Verurtheilung zu einer geringeren als der von der Finanzbehörde für verwirkt erachteten Strafe jeweils unverzüglich die Steuer-, beziehungsweise Zolldirektion zu benachrichtigen und durch vorläufige Einlegung der Beschwerde, Revision oder Berufung die Frist der §§. 353, 358, 385 der Strafprozeßordnung zu wahren.

Anzeigen in Forststrafsachen.

§ **50.** Von jedem rechtskräftigen Strafurtheil in einer Forststrafsache gibt die Staatsanwaltschaft dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Verurtheilten Nachricht, falls dieses nicht das Urtheil erlassen hat. (§ 80 der Verordnung „betreffend das Verfahren in Forststrafsachen“ vom 13. d. Mts., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII.)

Anzeigen aus Anlaß der Wehrpflicht.

§ 51. Rücksichtlich der über Erhebung der Anklage und das erlassene Urtheil durch die Staatsanwaltschaft den Aushebungsbehörden beziehungsweise Landwehrbezirks-Commandos zu gebenden Nachrichten verbleibt es bei den Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 24. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) beziehungsweise der Erlasse vom 10. Dezember 1875, Nr. 10,822 und 17. Oktober 1877, Nr. 9,979.

Auch rücksichtlich weiterer durch besondere Instruktionen den Staatsanwälten auferlegten Nachrichtsertheilungen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Allgemeine Pflicht der Benachrichtigung.

§ 52. Außer den in den §§ 48—51 bezeichneten speziellen Benachrichtigungen haben die Staatsanwälte ferner von jedem auf öffentliche Klage ergangenen rechtskräftigen Strafurtheil wegen eines Verbrechens oder Vergehens:

a. bezüglich badischer Staatsangehörigen, deren Geburtsort im Großherzogthum liegt, der Gemeindebehörde des Geburtsortes,

b. bezüglich aller übrigen Reichsangehörigen dem Amtsgericht des Geburtsortes,

c. bezüglich solcher Reichsangehörigen, deren Geburtsort nicht ermittelt ist, oder im Reichsausland liegt, und bezüglich aller Reichsausländer, sofern nicht schon Abs. 4*) dieses Paragraphen Platz greift, dem Justizministerium,

unter Benützung des anliegenden Formulars Nachricht zu geben.

Gleiche Nachricht, aber nur hinsichtlich der unter a. und b. genannten Bestraften, ist auch bezüglich der Uebertretungen der §§ 361 Ziffer 3 bis 8, 363 des Strafgesetzbuches zu ertheilen.

Die Verordnungen vom 11. März 1834, Nr. 1437, vom 31. Juli 1852, Nr. 7399 (beide veröffentlicht in den Kreis-

---

*) Siehe Ges. u. V.Bl. 1879 S. 822.

anzeigeblättern) und vom 21. Januar 1858, Nr. 483 und 483½ (C.B.Bl. Nr. 2) werden hiemit aufgehoben.

Hinsichtlich der vertragsmäßig bestehenden Mittheilung von Strafurtheilen an die Heimathsbehörden nichtdeutscher Verurtheilter, welche ebenfalls der Staatsanwaltschaft obliegt, und dermalen gegenüber Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien, Luxemburg, Spanien und Brasilien zu geschehen hat, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnungen vom 21. März 1861 (C.B.Bl. Nr. 3) und 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV.) und sind zu denselben die dort vorgesehenen Formulare zu benützen.

Bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts werden die oben unter a. bis c. bezeichneten Benachrichtigungen von dem ersten Kanzleibeamten, unter Aufsicht eines bei der Geschäftsabtheilung zu bestimmenden staatsanwaltschaftlichen Beamten, besorgt und entsprechend unterzeichnet.

Tabellen der Staatsanwaltschaft.

§ **53.** Wegen der von der Staatsanwaltschaft sowohl zu statistischen Zwecken als behufs der Geschäftsübersicht in Strafsachen zu führenden Tabellen sind die Vorschriften der über die Statistik der Strafrechtspflege ergehenden Verordnung maßgebend.

Zu Zwecken der Statistik der bürgerlichen Rechtspflege führt die Staatsanwaltschaft am Landgericht die in der betreffenden Verordnung vorgeschriebenen Tabellen:

1. über Ehesachen,
2. über Entmündigungssachen,
3. über Rechtspolizeisachen.

Endlich führt dieselbe

4. eine Tabelle über Disziplinarsachen nach dem anliegenden Muster.

Auf Grund dieser vier Tabellen werden am Jahresschluß die zu § 15 vorgeschriebenen Uebersichten C. und E. ausgefüllt.

Ueber die unter 1, 2 und 4 genannten Gegenstände führt

auch der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht entsprechend angelegte Verzeichnisse.

VI. Von den durch die Staatsanwaltschaft zu bewirkenden gerichtlichen Ladungen und Strafvollstreckungen.

Pflicht der Staatsanwaltschaft zu Zustellungen und Vollstreckungen.

§ **54.** Entscheidungen aller Art des Landgerichts, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, mit Ausnahme der lediglich den innern Dienst oder die Ordnung in den Sitzungen betreffenden, werden der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des Erforderlichen übergeben. (§ 36 Str.Pr.O.)

Insbesondere Bewirkung der Ladungen zur Hauptverhandlung.

§ **55.** Die Staatsanwaltschaft bewirkt insbesondere die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen, sobald der Vorsitzende den Termin für dieselbe anberaumt hat. (§ 213 Str.Pr.O.)

Diese Ladungen erstrecken sich auf die in der Anklageschrift bezeichneten, die der Staatsanwaltschaft weiter erforderlich erscheinenden und diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung vom Vorsitzenden von Amtswegen angeordnet wird; ferner auf den Angeklagten und den bestellten oder gewählten Vertheidiger. (§§. 198, 215, 217, 218, 220 Str.Pr.O.)

Ist bei der Ladung ein Rechtsnachtheil anzudrohen (§§ 50, 77, 215, 473 Abs. 3 Str.Pr.O.), so hat ihn die Staatsanwaltschaft in die Ladungsverfügung aufzunehmen.

Zustellungen im Ausland; öffentliche Zustellungen.

§ **56.** Bewirkt die Staatsanwaltschaft Zustellungen im Ausland (§§ 182—185 C.Pr.O., § 37 Str.Pr.O.), so hat sie die nöthigen Ersuchschreiben zu erlassen; bei der öffentlichen Zustellung hat der Staatsanwalt die nach §§ 40 Absatz 1 und 2, 320, 323, 473, 476 der Strafprozeßordnung erforderlichen Anheftungen und Einrückungen zu bewirken.

Zustellungen im Inland durch Gerichtsvollzieher oder Vermittlung der Post.

§ 57. Zustellungen an im Inland anwesende Personen bewirkt der Staatsanwalt, wenn sie an seinem Amtssitz zu geschehen haben, durch Beauftragung des zuständigen Gerichtsvollziehers, wenn sie auswärts zu erfolgen haben, durch Vermittlung der Post. (§§ 176—180 C.Pr.O., § 37 Str.Pr.O.)

Uebergabe der Nachweise an das Gericht.

§ 58. Die Urkunden über die geschehene Zustellung (§§ 174, 178 C.Pr.O.), ebenso die Belegblätter über die erfolgte Einrückung bei der öffentlichen Zustellung übergibt der Staatsanwalt dem Gerichte, sobald sie in seine Hände gelangen; die Belege über erfolgte Anheftungen bei der öffentlichen Zustellung, sobald solche abgenommen werden können.

Behandlung der Gebühren und Auslagen.

§ 59. Bezüglich der Anweisung der Gebühren der Gerichtsvollzieher für die bewirkten Zustellungen findet die Verordnung vom 16. ds. Mts. (Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) „den Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse betreffend" entsprechende Anwendung.

Wegen Behandlung der Einrückungsgebühren ist die Verordnung vom gleichen Datum über diesen Gegenstand maßgebend. Auslagen für Zustellungen durch Vermittlung der Post sind im Portobuch der Staatsanwaltschaft einzutragen. Die erfolgte Anweisung beziehungsweise die erwachsene Auslage vermerkt der Staatsanwalt auf den Zustellungsurkunden beziehungsweise dem Gebührenverzeichniß des Verlegers behufs Berücksichtigung der betreffenden Beträge bei Aufstellung des Kostenverzeichnisses durch das Gericht.

Verordnung vom 16. September 1879, die Behandlung der Gebühren für Einrückungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notare und Gerichtsvollzieher betreffend. G. u. V.Bl. Nr. XLIV. S. 714.

Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft.

§ 60. Die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hinsicht-

lich der Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sind durch die Verordnung vom 8. August ds. Js. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) geregelt; wegen Vollzug der Geldstrafen wird eine besondere Verordnung noch ergehen.

Verordnung vom 10. November 1879, die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend, (Gesetz- und Verordn.-Bl. No. LXII.)

VII. Von der Dienstaufgabe der Staatsanwaltschaft außerhalb des Gebiets der Strafrechtspflege.

Bei Ehe-, Entmündigungs-, Rechtspolizei- und Disziplinar-Sachen.

§ **61**. Eine Thätigkeit der Staatsanwaltschaft außerhalb des Gebietes der Strafrechtspflege tritt ein:

1. bei der Mitwirkung des Staatsanwalts in Ehesachen (§ 569 C.Pr.O.) und bei Erhebung von Ehenichtigkeitsklagen (§ 586 C.Pr.O.; L.-R.-S. 184, 190, 191);
2. bei der Mitwirkung des Staatsanwalts im Verfahren wegen Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung (§. 104 des Gesetzes vom 6. Februar d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI., die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend);
3. bei der Antragstellung und Mitwirkung des Staatsanwalts in Entmündigungssachen (§§ 593—620, 624—626 C.Pr.O., L.R.S. 489, 499, 513, 513a, § 10 des Einf.-Gesetzes zur C.Pr.O., § 17 Absatz 3 des Rechts-Pol.-G.);
4. in den Fällen der §§. 14 und 19 des unter Ziffer 2 angeführten Gesetzes bei Prüfung von Beschlüssen des Amtsgerichts als Familienrath und von Vergleichen;
5. in Disziplinarstrafsachen:
   a. gegen Richter nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Febr. ds. Js. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.) „die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend";
   b. in den durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Aug.

1876 (Ges.= und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungs=kammer betreffend" vorgesehenen Fällen;

c. gegen Notare nach §§ 78 und 80 Absatz 2 des unter Ziffer 2 angeführten Gesetzes.

Die staatsanwaltschaftlichen Funktionen in den unter 5c. genannten Sachen stehen dem ersten Staats=anwalt beim Landgericht zu; die Vertheilung der unter Ziffer 1—4 genannten Geschäfte unter mehrere Staatsanwälte am Landgericht ist Sache der Ge=schäftsabtheilung.

Außerdem hat der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht mitzuwirken

d. bei dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte nach Maßgabe der §§ 62—97 der Rechtsanwaltsord=nung vom 1. Juli 1878 (R.G.Bl. Nr. 23.)

Bei gewaltsamen Todesfällen.

§ **62**. Wegen der Dienstthätigkeit der Staatsanwaltschaft im Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen ist die Verordnung vom 11. ds. Mts. (Gesetzes= und Verordnungsblatt Nr. XLII.) über diesen Gegenstand maßgebend; bezüglich der hierüber zu führenden Verzeichnisse wird die Verordnung über die Statistik der Strafrechtspflege das Erforderliche anordnen.

Muster zu § 15.

A. Land- und schwurgerichtliche Strafsachen.

Anhängig.			Erledigt						Uebergehend.	Prüfung von	
			durch den Staatsanwalt.		durch das Landgericht ohne Urtheil.		durch Urtheil				
Vom vorigen Jahr.	Neu hinzugekommen.	Zusammen.	Beruhenlassen und Einstellung.	Abgabe an andere Behörden.	Einstellung.	Verweisung an Amtsgerichte.	des Landgerichts.	des Schwurgerichts.		Selbstmorden.	Unglücksfällen.

Muster zu § 15.

B. Amtsgerichtliche Strafsachen.

Amtsgerichts-Bezirke.	Anhängig.			Erledigt							Uebergehend.
				durch den Amtsanwalt.		durch das Amtsgericht					
								dabei Urtheile			
	Vom vorigen Jahre.	Neu hinzugekommen.	Zusammen.	Beruhenlassen	Abgabe an andere Behörden.	Strafbefehle.	Urtheile.	ohne schriftliche Anklage.	ohne Schöffen.	in rückverwiesenen Sachen.	

Muster zu § 15.

C. Besondere Strafsachen.

Preßsachen.					Oeffentliche Klagen wegen Beleidigungen von Behörden oder Beamten.					Disziplinarsachen.		
Anhängig.	Erledigt durch			Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt durch			Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.
	Amtsgericht.	Landgericht.	Schwurgericht.			Verzicht.	Amtsgericht.	Landgericht.				

D. Rechtsmittel in Strafsachen.

Muster zu § 15.

Berufungen			Beschwerdeführungen des Staatsanwalts.		Revisionsbeschwerden.				Wiederaufnahme des Verfahrens.			
der Staatsbehörde.		auf öffentliche Klage Verurtheilter.	an das Landgericht.	an das Oberlandesgericht.	des Staatsanwalts.		Von Verurtheilten.	Darunter an das Oberlandesgericht.	Anträge des Staatsanwalts.		Anträge Verurtheilter.	
Erledigt.	Uebergehend.				Erledigt.	Uebergehend.			Erledigt.	Uebergehend.	Erledigt.	Uebergehend.

Muster zu § 15.

E. Ehe-, Entmündigungs- und Rechtspolizei-Sachen.

Ehestreitigkeiten.					Freiwillige Ehescheidungen.	Entmündigungssachen.						Rechtspolizeisachen.			
Anwesenheit bei Verhandlungen über Eheklagen.	Nichtigkeitsklagen des Staatsanwalts.		Appellationen des Staatsanwalts.			Anträge des Staatsanwalts auf Entmündigung oder Aufhebung derselb. §§ 595, 616 der C.Pr.O.		Anfechtungs- od. Wiederaufhebungs-Klagen des Staatsanwalts od. Ander. §§ 605, 607, 620 der C.Pr.O.		Klagen geg. den Staatsanwalt wegen Anfechtg. od. Wiederaufhebg. v. Mundtodtmachungen §§ 624, 626 der C.Pr.O.		Anhängig	Erledigt durch		Uebergehend.
	Erledigt.	Uebergehend.	Erledigt.	Uebergehend.		Erledigt.	Uebergehend.	Erledigt.	Uebergehend.	Erledigt.	Uebergehend.		den Staatsanwalt.	das Landgericht.	

Muster zu § 52.

Auszug
aus einem rechtskräftigen Strafurtheil.

Nach § 52 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft, mitzutheilen

dem . . . .

Name des Verurtheilten:	
Geburtsort:	
Alter:	
Beruf:	
Ledig ꝛc.:	
Urtheilendes Gericht:	
Datum des Urtheils:	
Strafthat:	
Erkannte Strafe:	
	Zur Beglaubigung dieses Auszugs . . . den . .ten . . 18 . . Staatsanwaltschaft am . . . gerichte . . . N. N.

G. Zu § 53.

Staatsanwaltschaft

bei dem

Landgerichte . . . .

Verzeichniß

der

Disziplinar-Sachen

18 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.
Ordnungszahl.	Anlaß des Disziplinar-Verfahrens.	Stand, Name und Wohnort des in Disziplinar-Untersuchung Gezogenen.	Disziplinar-Vergehen.	Zeit der Einleitung des Verfahrens.	Zeit des Schlusses des Verfahrens.	Erledigung.

12. Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betr.

Vom 17. Juli 1874.
(G. u. V.Bl. Nr. XXXVI.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Anträge Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, Unseres Ministeriums des Innern und desjenigen der Finanzen, desgleichen nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 der Gerichtsverfassung werden auf Grund des Absatzes 2 jenes Paragraphen hiemit erklärt:

a. die besonders aufgestellten Amtsanwälte;
b. die Gendarmerie;
c. die Staatspolizeibediensteten in denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist;
d. die Bürgermeister, wo diesen die Handhabung der Ortspolizei zusteht;
e. die Finanz-Unterbeamten in Finanzstrafsachen;
f. in Forststrafsachen die in §§ 179 und 187 des Forstgesetzes genannten Waldaufsichtsbeamten und die Bürgermeister unter der bei d. erwähnten Voraussetzung.

§ 2. Zur Besorgung der kriminalpolizeilichen Geschäfte, namentlich zur Erledigung von Aufträgen der Staatsanwaltschaft,

des landgerichtlichen Untersuchungsrichters und des Amtsrichters (§§ 158, 159, 163, 187 der Strafprozeßordnung) können aus der Zahl der unter § 1 Lit. c. bezeichneten Polizeibediensteten besondere Beamte aufgestellt werden.

Die Zutheilung derselben zum Kriminalpolizeidienste erfolgt bezüglich der Chargirten durch das Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Justizministerium, bezüglich der Mannschaft durch das zuständige Bezirksamt im Einverständniß mit dem ersten Staatsanwalt des Landgerichts. Ihre Enthebung vom Kriminalpolizeidienst, wenn sie im Uebrigen im Polizeidienst verbleiben, erfolgt durch das Ministerium des Innern beziehungsweise das zuständige Bezirksamt nach vorgängigem Benehmen mit dem Justizministerium beziehungsweise mit dem ersten Staatsanwalte des Landgerichts.

§ 3. Die in § 2 genannten Kriminalpolizeibediensteten sind, im Verhältniß zur übrigen Schutzmannschaft, zur Erledigung der dort bezeichneten kriminalpolizeilichen Geschäfte ausschließlich zu verwenden. Die Verwendung der übrigen Schutzmannschaft zu solchen Geschäften findet nur im Falle des Bedürfnisses und im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksamt statt.

§ 4. Der erste Staatsanwalt am Landgerichte kann gegen die in § 2 bezeichneten Bediensteten wegen Verzögerung oder ungenügender Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte im Disziplinarwege Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Mark erkennen. (Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche.)

Gegen ein solches Straferkenntniß steht dem davon betroffenen Bediensteten binnen einer Woche die Beschwerde an das Justizministerium zu.

---

13. Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betr.

Vom 17. Juli 1879.

(G. u. V.Bl. Nr. XXXIII. S. 381.)

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gerichtsschreibereien werden besetzt mit je einem oder mehreren Gerichtsschreibern (bei Kollegialgerichten: Sekretären, Expeditoren, Registratoren), mit Gerichtsschreibergehilfen (Aktuaren, Assistenten) und mit Schreibgehilfen (Kopisten).

Außerdem können auch Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und sich im Vorbereitungsdienste befinden, nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften zu Gerichtsschreibereigeschäften verwendet werden.

§ 2. Bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sowie auch bei größeren Amtsgerichten kann die Gerichtsschreiberei in zwei oder mehr Abtheilungen nach Geschäftszweigen oder auch nach örtlichen Distrikten zerlegt werden.

Nähere Bestimmungen hierüber sowie über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Gerichtsschreibern und den Gerichtsschreibergehilfen erläßt das Justizministerium.

§ 3. Mit einstweiliger Wahrnehmung der Stelle eines Gerichtsschreibers kann das Justizministerium auch einen Gerichtsschreibergehilfen beauftragen. Zur Stellvertretung von Gerichtsschreibern in Behinderungsfällen sind die Gerichtsschreibergehilfen befähigt.

Für einzelne dringende Gerichtsschreibereigeschäfte kann der Richter, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende, jede geeignete Person zur Stellvertretung berufen. Hat der Berufene nicht schon einen allgemeinen Diensteid geleistet, so ist er dahin zu beeidigen daß er die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wolle.

§ 4. Das Personal der Gerichtsschreibereien ist zur pünktlichen Erfüllung seiner Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften, insbesondere auch zur gebührenden Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5. Die Dienstaufsicht über das Gerichtsschreiberpersonal führt bei den Kollegialgerichten der Präsident unter Mitwirkung, eines von ihm zu beauftragenden Gerichtsmitgliedes, bei den Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragte Amtsrichter unter Benehmen mit dem Richter, welchem der betreffende Bedienstete zur Verwendung zugewiesen ist.

Diese Aufsichtsbeamten können Urlaub bis zu vierzehn Tagen, jedoch nicht mehr als einmal im Laufe des Jahres bewilligen. Ueber Gesuche um längeren Urlaub entscheidet das Justizministerium.

II. Gerichtsschreiber.

§ 6. Die Gerichtsschreiber werden entweder mit Staatsdienereigenschaft oder mit Dekret des Justizministeriums nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Ges.= u. Verord.=Bl. Nr. XXII.) angestellt.

Letztere werden hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses (Gesetz vom 9. Januar 1874, Ges.= u. Verord.=Bl. Nr. I., und Vollzugsverordnung vom 26. Februar 1874, Ges.= u. Verord.=Bl. Nr. X.) der V. Klasse, hinsichtlich des Diätenbezugs (Landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, Ges.= u. Verord.=Bl. Nr. XLIX.) der VI. Klasse zugetheilt.

§ 7. Zur Anstellung als Gerichtsschreiber bei einem Amtsgerichte oder bei einem Kollegialgerichte (als Sekretär, Expeditor oder Registrator) wird erfordert:

1. ein Alter von mindestens 21 Jahren;
2. vorgängige Aufnahme als Gerichtsschreibergehilfe (Aktuar) nach Maßgabe der §§ 11 bis 16;
3. eine weitere praktische Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienst von mindestens zwei Jahren;
4. gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten.

In der Regel sollen nur solche Gerichtsschreibergehilfen zu Gerichtsschreibern ernannt werden, welche zuvor schon mit Ministerialdekret angestellt waren (vgl. § 9).

§ 8. Dem Justizministerium bleibt vorbehalten, sowohl bei der ersten Einrichtung der Gerichtsschreibereien als im Bedürfnißfalle auch später Bewerber um Gerichtsschreiberstellen vor der definitiven Anstellung behufs deren Erprobung unter Verwilligung eines Functionsgehalts mit der einstweiligen Verwaltung einer Gerichtsschreiberstelle zu beauftragen. Eine solche Dienstverwaltung soll jedoch in der Regel die Zeit von drei Jahren nicht überschreiten.

Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, sind von dem in § 7 unter Ziff. 2 aufgeführten Erfordernisse, zum Richteramt Befähigte auch von Ziff. 3 befreit.

Das Justizministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen auch sonstigen Personen Nachsicht von dem in § 7 unter Ziff. 3 aufgestellten Erfordernisse zu bewilligen.

III. Gerichtsschreibergehilfen.

§ 9. Die Gerichtsschreibergehilfen bei den Kollegialgerichten (Aktuare und Assistenten), sowie ein Theil der Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten (Aktuare) werden von dem Justizministerium nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Ges. u. Verord.-Bl. Nr. XXII.) angestellt.

Die Anstellung der weiteren Gerichtsschreibergehilfen (Aktuare)

bei den Amtsgerichten erfolgt durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter nach Benehmen mit dem Richter, welchem der betreffende Bedienstete zugetheilt werden soll, unter Vorbehalt der Kündigung.

§ **10.** Zur Verwendung als Gerichtsschreibergehilfe (Aktuar oder Assistent) wird erfordert:

1. ein Alter von mindestens 18 Jahren;
2. ein Nachweis der nöthigen Schulbildung, nämlich Absolvirung der V. Klasse (Obertertia) eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder der V. Klasse einer höheren Bürgerschule oder Ablegung einer besonderen Prüfung über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse;
3. ein praktischer Vorbereitungsdienst (als Kopist) von mindestens zwei Jahren, wovon mindestens ein Jahr bei der Gerichtsschreiberei eines oder mehrerer Amtsgerichte zugebracht sein muß, und ein Jahr auch bei Bezirksämtern zugebracht werden kann;
4. gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten;
5. das Bestehen einer Aktuarsprüfung nach Maßgabe der §§ 12—14.

§ **11.** Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, sind von den in § 10 aufgeführten Vorschriften befreit.

Personen, welche eine Universität besucht oder wenigstens die Reife zu akademischen Studien erlangt haben, können von dem Justizministerium schon nach sechsmonatlichem Vorbereitungsdienste zu der in § 10 Ziff. 5 verlangten Prüfung zugelassen werden.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auch sonst aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner der in § 10 verlangten Erfordernisse Nachsicht zu ertheilen.

§ **12.** Die Aktuarsprüfung wird jährlich einmal von einer durch das Justizministerium zu bestellenden Kommission, bestehend aus einem Mitgliede des Ministeriums, einem Richter und einem Gerichtsschreiber, zu Karlsruhe abgehalten.

Anmeldungen zu derselben sind unter Nachweis der in § 10 bezeichneten Erfordernisse im Laufe des Monats Mai bei dem Justizministerium einzureichen, welches die etwa noch erforderlichen Erhebungen macht und, wenn sich keine Anstände ergeben, den Bewerber zur Prüfung einruft.

§ **13.** Die sowohl schriftlich als mündlich abzulegende Prüfung hat sich auf die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und die praktische Gewandtheit in den verschiedenen Zweigen des Gerichtsschreiberdienstes zu erstrecken.

§ **14.** Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium.

Die in der Prüfung bestandenen Kandidaten werden unter Beifügung einer Prüfungsnote (genügend, gut oder sehr gut befähigt) zu Aktuaren ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber.

Nicht bestandene Bewerber können sich noch einmal der Prüfung unterziehen. Wer zwei Mal nicht bestanden ist, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ **15.** Das Justizministerium wird die Namen der aufgenommenen Aktuare in dem Staatsanzeiger veröffentlichen und eine Liste aller Aktuare führen.

Die aufgenommenen Aktuare sind auf Anordnung des Justizministeriums durch ein Amtsgericht nach Maßgabe von Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes v. 7. Juni 1848 (Reg. Bl. Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

§ **16.** Den nicht von einem Ministerium angestellten Aktuaren bleibt überlassen, sich selbst geeignete Beschäftigung zu suchen.

Sie sollen zu Anfang eines jeden Jahres über ihre Beschäftigung während des vorausgegangenen Jahres, sowie über ihren künftigen Aufenthalt Anzeige an das Justizministerium erstatten.

§ **17.** Wird ein Gerichtsschreiber oder ein mit Ministerialdekret angestellter Aktuar im Strafwege entlassen, oder macht sich

ein anderer Aktuar eines Verhaltens schuldig, welches bei einem Angestellten die Dienstentlassung herbeiführen würde, so kann das Justizministerium demselben die durch die Aktuars-Prüfung erlangte Befähigung zur Verwendung im Gerichtsschreiberdienste wieder entziehen.

IV. Schreibgehilfen.

§ 18. Die Anstellung der Schreibgehilfen (Kopisten) erfolgt bei den Kollegialgerichten durch den Präsidenten, bei den Amtsgerichten durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter unter Benehmen mit dem Richter, welchem der Gehilfe zugewiesen werden soll, und zwar auf Kündigung.

Bei der Auswahl derselben ist insbesondere auch auf eine schöne Handschrift Rücksicht zu nehmen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit; gleichzeitig wird aufgehoben die seitherige Verordnung vom 14. März 1869 (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. IV.) über die Aufnahme und Dienstverhältnisse der Aktuare.

Vgl. Landesh. V.O. vom 26. Aug. 1879 (G. u. V.Bl. Nr. XL.) den Aktuarsdienst bei den Grossherzoglichen Bezirksämtern betr. Siehe Anhang S. 218.

§ 20. Die zu weiterer Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden von dem Justizministerium erlassen.

§ 21. Die nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften aufgenommenen Aktuare bleiben befähigt zur Verwendung als Gerichtsschreibergehilfen und zur Anstellung als Gerichtsschreiber.

Die bereits aufgenommenen Incipienten sind von dem in § 10 Ziff. 2 aufgestellten Erfordernisse befreit.

14. Verordnung.

des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz.

Die Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien betr.

Vom 19. Juli 1879.

(G. u. V.Bl. Nr. XXIII. S. 386.)

Zum Vollzuge des § 20 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Februar 1829 (Reg.-Bl. Nr. V.), über die Geschäftsformen der Untergerichte, sowie der Instruktion für die Amtsgerichte vom 30. August 1864 (Reg.-Bl. Nr. XLVI.) über das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 ab, hiermit folgende

Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Geschäftskreis.

§ 1. Zu dem Geschäftskreise der Gerichtsschreibereien gehören:

1. die Aufnahme von Protokollen über Verhandlungen vor dem Gerichte oder dem Gerichtsschreiber (§§ 7—10);
2. die Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften aus den Gerichtsakten (§§ 11—21);
3. die Bewirkung von Zustellungen, Ladungen und Bekanntmachungen (§§ 22—43), sowie die sonstige Absendung von gerichtlichen Schreiben;
4. die Besorgung der Registraturgeschäfte (§§ 48—56);

5. die Führung der Geschäftstagebücher und Tabellen (§§ 57—62);
6. die Besorgung des Gerichtskostenwesens nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Vorschriften;
7. bei den Amtsgerichten auch die Vermittlung von Zwangsvollstreckungen durch Gerichtsvollzieher. (§§ 90—94.)

§ 2. Bei den Kollegialgerichten (dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten) werden, vorbehaltlich besonderer Anordnungen für einzelne dieser Gerichte, je drei Geschäftsabtheilungen der Gerichtsschreiberei gebildet, welchen je ein Gerichtsschreiber (Sekretär, Expeditor, Registrator) vorsteht, nämlich:
1. das Sekretariat, welchem insbesondere die Aufnahme von Protokollen, außerdem aber auch die Ertheilung von Zeugnissen über die Rechtskraft von Urtheilen und von Vollstreckungsklauseln (§§ 14 und 17 der Verordnung), sowie die Unterschrift aller Ausfertigungen (§ 13) obliegt;
2. die Expeditur nebst der Kanzlei, für Herstellung von Ausfertigungen und Abschriften, für Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Absendungen von Schreiben, sowie auch für Besorgung des Kostenwesens;
3. die Registratur für Ordnung und Aufbewahrung der Akten, sowie für Führung der Tabellen.

Bei kleineren Landgerichten werden die Abtheilungen 2 und 3 vereinigt.

§ 3. Bei den größeren Amtsgerichten werden ebenfalls mehrere Abtheilungen der Gerichtsschreiberei gebildet, entweder ähnlich wie bei den Kollegialgerichten nach Geschäftsgebieten, oder auch nach örtlichen Distrikten.

Nähere Anordnungen hierüber werden bei den einzelnen Gerichten besonders erlassen.

§ 4. Die Geschäftsvertheilung zwischen den Gerichtsschreibern (bezw. Sekretären, Expeditoren, Registratoren) und den Gerichtsschreibergehilfen (Assistenten, Aktuaren) wird im Dienstaufsichtswege besonders festgestellt.

Im Fall der Verhinderung eines Gerichtsschreibers können

dessen Geschäfte von einem andern Gerichtsschreiber oder auch von einem Gerichtsschreibergehilfen besorgt werden.

§ 5. Hinsichtlich der Ausschließung eines Gerichtsschreibers oder Gerichtsschreibergehilfen von Ausübung seines Amtes oder der Ablehnung desselben sind in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich der Konkurse die §§ 41—49 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen die §§ 22—31 der Strafprozeßordnung maßgebend.

§ 6. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen der Gerichtsschreiber in bürgerlichen Rechtssachen entscheidet nach § 539 der Civilprozeßordnung das Prozeßgericht.

Nach § 97 der Civilprozeßordnung können die Gerichtsschreiber durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen; doch ist der Betheiligte zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. (C.-Pr.-O. § 540.)

B. Protokolle und Urtheile.

1. Gerichtsprotokolle und Urtheile.

§ 7. Zu allen mündlichen Verhandlungen vor einem Kollegialgerichte, einem Untersuchungsrichter oder einem Amtsricher, sowie auch vor einem beauftragten oder ersuchten Richter (C.-Pr.-O. § 151) wird ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfe zugezogen, welcher darüber unter Leitung des Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen hat.

Für die Formen dieser Protokolle sind maßgebend:

a. in bürgerlichen Rechtssachen die §§ 145—149 nebst den §§ 269, 270 und 569 der C.-Pr.-O., bei den Amtsgerichten auch § 470 der Civilprozeßordnung,

b. in Strafsachen die §§ 166, 186, 225, 271 und 272 der Strafprozeßordnung.

§ 8. Hinsichtlich der Art der Abfassung der Urtheile kommen in Betracht:

a. in bürgerlichen Rechtssachen die §§ 284, 286 und 290 der Civilprozeßordnung;

b. in Strafsachen § 275 der Strafprozeßordnung.

Ueber die in bürgerlichen Rechtssachen verkündeten und unterschriebenen Urtheile hat der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß zu führen, welches an bestimmten von dem Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt wird. (C.-Pr.-O. § 287.)

2. Gerichtsschreibers-Protokolle.

§ 9. Bei den Amtsgerichten sind die Parteien überhaupt berechtigt, Anträge und Gesuche, sofern sie dieselben nicht schriftlich einreichen, vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben. Dies gilt außer den in dem folgenden Paragraphen aufgeführten Fällen namentlich auch:

a. in bürgerlichen Rechtssachen:
für Klagen (C.-Pr.-O. § 457),
Einsprachen gegen Versäumnißurtheile und sonstige Erklärungen (C.-Pr.-O. §§ 462 und 463),
Beschwerden und Erklärungen über solche (C.Pr.O. §§ 532 und 536),
Anträge auf Entmündigung, Verbeiständung oder Mundtodterklärung (C.-Pr.-O. §§ 596 und 621, R.-Einf.-Ges. zur C.-Pr.-O. § 10),
Arrestgesuche (C.-Pr.-O. § 800),
Aufgebotsanträge (C.-Pr.-O. § 824) und Anmeldungen von Konkursforderungen Konk.-Odg. § 127);

b) in Strafsachen:
für Privatklagen (St.-Pr.-O. § 421),
Beschwerden, Berufungen und Wiederaufnahmsgesuche (St.-Pr.-O. §§ 348, 355, 358 und 406),
Einsprüche gegen gerichtliche oder polizeiliche Strafbefehle (St.-Pr.-O. §§ 449 und 454).

§ 10. Bei Kollegialgerichten können zum Protokoll des Gerichtsschreibers nur angebracht werden: Gesuche um Ablehnung

eines Richters oder Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (C.-Pr.-O. §§ 44 und 371, St.-Pr.-O. § 22), Anträge auf Kostenersatz in bürgerlichen Rechtssachen (C.-Pr.-O. § 98), Gesuche um Beschwerden wegen Bewilligung des Armenrechts (C.-Pr.-O. §§ 109 und 532, St.Pr.-O. § 419), Gesuche um Aussetzung eines bürgerlichen Rechtsstreites C.-Pr.-O. § 225), Entschuldigungen und Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen C.-Pr.-O. §§ 346, 351, 367, 532), Gesuche um Sicherung des Beweises in bürgerlichen Rechtssachen (C.-Pr.-O. § 448) und um Arreste oder einstweilige Verfügungen (C.-Pr.-O. §§ 800 und 815), Beschwerden, Revisionen und Wiederaufnahmsgesuche in Strafsachen (St.-Pr.-O. §§ 348, 381, 385 und 406).

§ 11. Die Protokolle der Gerichtsschreiber sollen enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. den Namen des Gerichtsschreibers,
3. die Bezeichnung der Rechtsangelegenheit,
4. den Namen der erschienenen Partei, beziehungsweise ihres gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten,
5. die Anträge oder Erklärungen der Partei.

Das Protokoll ist der Partei vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, auch in demselben zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben worden seien.

Das Protokoll ist von der Partei und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Kann oder will die Partei nicht unterzeichnen, so ist zu beurkunden, warum deren Unterschrift unterbleibt.

C. Ausfertigungen.

1. Im Allgemeinen.

§ 12. In der Gerichtsschreiberei werden die von Amtswegen oder auf Ansuchen von Parteien zu ertheilenden Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von gerichtlichen Aktenstücken gefertigt.

Dieselben sind so einzurichten, daß jede Seite mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält. (Gerichtskostengesetz § 80.)

Im Falle des Bedarfs mehrfacher Fertigungen kann die Herstellung auch auf mechanischem Wege geschehen.

§ 13. In bürgerlichen Rechtssachen können sich die Parteien durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Prozeßakten ertheilen lassen. Dritte Personen können solche nur auf Anordnung des Gerichtsvorstandes erhalten. (C.-Pr.-O. § 271 Abs. 1 und 2.)

Von mündlich zu verkündenden Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen in bürgerlichen Rechtssachen dürfen, so lange dieselben nicht verkündet und nicht unterschrieben sind, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht ertheilt werden. (C.-Pr.-O. § 288 Abs. 2 und § 294 Abs. 2.)

Die zur Vorbereitung der Entscheidungen gelieferten Arbeiten sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden überhaupt nicht abschriftlich mitgetheilt. C.-Pr.-O. § 271 Abs. 3.)

§ 14. Die Ausfertigungen und Auszüge von gerichtlichen Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. (C.-Pr.-O. §§ 288 Abs. 3 und 294 Abs. 2; St.-Pr.O. § 275 Abs. 4.)

Sind mehrere Gerichtsschreiber vorhanden, so wird durch die Geschäftsabtheilung bestimmt, welcher derselben diese Obliegenheit und Befugniß habe.

2. Rechtskraftszeugnisse und Vollstreckungsklauseln.

§ 15. Zeugnisse über die Rechtskraft von Urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen (C.-Pr.-O. § 646 vgl. mit den §§ 304, 477 und 514) sind auf Grund der Prozeßakten von dem Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zustän-

digen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

§ 16. In bürgerlichen Rechtssachen können vollstreckbare, d. h. mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigungen (C.-Pr.-O. § 662 Abs. 1) ertheilt werden:

1. von rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheilen (C.Pr.-O. § 644) einschließlich von Vollstreckungsurtheilen, durch welche Urtheile ausländischer Gerichte oder Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt sind (C.-Pr.-O. §§ 660 und 868),
2. von Tabelleneinträgen über Feststellung von Konkursforderungen (Konk.-Odg. § 152) und von rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichen (Konk.-Odg. § 179),
3. von Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits in seinem ganzen Umfange oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor dem Prozeßgerichte oder nach Maßgabe von § 471 der Civilprozeßordnung vor einem Amtsgerichte abgeschlossen sind (C.-Pr.-O. § 702 Ziff. 1 und 2),
4. von Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (C.-Pr.-O. § 702 Ziff. 3 vgl. mit § 530), insbesondere über Kostenfestsetzungen (C.-Pr.-O. § 99),
5. von gerichtlich aufgenommenen Urkunden oder von bei Gericht aufbewahrten Notariatsurkunden über Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, in welchen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (C.-Pr.-O. § 702 Ziff. 5 und § 705, Notariatsordnung § 79a. u. flg.),
6. von bei Gericht aufbewahrten Protokollen über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften und Anweisungen der Erlöse. (Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.Ges. § 72.)

Im Mahnverfahren erlassene Vollstreckungsbefehle (C.-

P.O. § 639) und Arrestbefehle (C.Pr.O. § 808) bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Fall, wenn nach Erlassung des Befehls eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist. (C.Pr.O. §§ 704 und 809.)

§ **17.** Die vollstreckbare Ausfertigung beziehungsweise die Vollstreckungsklausel wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts, bei gerichtlichen Urkunden der in § 16 Ziff. 5 bezeichneten Art von dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches dieselben aufgenommen hat, bei Notariatsurkunden, einschließlich der in § 16 Ziff. 6 bezeichneten, von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Verwahrung sie sich befinden, ertheilt. (C.Pr.O. § 666 Abs. 2 und § 705.)

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung darf die vollstreckbare Ausfertigung nach § 666 der Civilprozeßordnung nur auf eine in der Vollstreckungsklausel zu erwähnende Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

§ **18.** Die Vollstreckungsklausel lautet nach § 663 der Civilprozeßordnung:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

Dieselbe ist der Ausfertigung des Schriftstückes am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ **19.** In den Fällen der §§ 152, 179 und 192 der Konkursordnung dürfen vollstreckbare Ausfertigungen erst dann ertheilt werden, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nach § 68 Abs. 1 der Konkursordnung für bewirkt gilt.

Die Ausfertigung besteht aus einem Auszug aus der Tabelle und, sofern ein Zwangsvergleich abgeschlossen ist, auch einer Ausfertigung desselben.

§ **20.** Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Aus-

fertigung ist auf der Urschrift des Schriftstückes zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist. (C.-Pr.O. § 670.) Bei den in § 19 erwähnten Fällen erfolgt die Bemerkung in der Konkurstabelle.

§ **21.** Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wurde, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen. (C.Pr.-O. § 669.)

§ **22.** In landgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafsachen ist der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Bewirkung der Strafvollstreckung von dem Gerichtsschreiber eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (St.-Pr.-O. § 481, vgl. mit den §§ 374, 381 und 383) versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel zu ertheilen. (St.-Pr.-O. § 483.)

D. Zustellungen, Ladungen und Bekanntmachungen.

1. In bürgerlichen Rechtssachen.

a. Zustellungen.

§ **23.** Zustellungen haben die Gerichtsschreiber in bürgerlichen Rechtssachen zu veranlassen:

a. bei allen Gerichten, soweit die Zustellungen von Amtswegen zu erfolgen haben (vgl. § 24);
b. bei den Amtsgerichten auch im Namen der Parteien, welchen die Betreibung der Zustellung obliegt (C.-Pr.-O. §§ 152 und 154);
c. ebenso auf Ersuchen eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder eines anderen Gerichtsschreibers. (G.-V.-G. § 162.)

§ 24. Von Amtswegen sind insbesondere zuzustellen:

a. Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder auf Vermögensabsonderung erkannt ist, (C.Pr.O. § 582 und Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.Ges. § 37);

b. Beschlüsse über Anträge auf Entmündigung, Verbeiständung oder Mundtodterklärung, sowie über Wiederaufhebung einer solchen Maßregel (C.Pr.O. §§ 602, 619, 623, 625);

c. alle nicht mündlich verkündeten Beschlüsse oder Verfügungen eines Gerichts, eines Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters in bürgerlichen Rechtsstreiten (C.Pr.O. § 294 Abs. 3);

d. Ladungen von Zeugen oder Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreiten (C.Pr.O. §§ 342 und 367);

e. Entscheidungen im Konkursverfahren (Konk.Odg. § 66 Abs. 2);

f. Beschlüsse in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 21 der Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

§ 25. Im Namen einer Partei haben die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte Zustellungen zu veranlassen (C.Pr.O. § 152):

a. bei Urtheilen und sonstigen mündlich verkündeten gerichtlichen Beschlüssen oder Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreiten (C.Pr.O. § 283 Abs. 1 und § 294, vgl. mit den §§ 304, 477 und 671);

b. bei Parteischriftsätzen beziehungsweise Protokollen, welche sich auf einen bei dem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig zu machenden bürgerlichen Rechtsstreit beziehen, wie namentlich bei Klagen (C.Pr.O. §§ 458 und 460), Einsprachen gegen Versäumnißurtheile (C.Pr.O. §§ 305 und 462), oder sonstigen vorbereitenden Schriftsätzen (C.Pr.O. § 120 Abs. 2 und § 463) und Ladungen (C.Pr.O. §§ 191 und 462).

§ 26. Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um

den Gerichtsschreiber zur Vermittlung einer Zustellung zu ermächtigen. (C.Pr.O. § 153.)

§ 27. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. (C.Pr.O. § 156 Abs. 1.)

Bei Parteischriftsätzen haben daher die Parteien dem Gerichtsschreiber außer der Urschrift und der für das Prozeßgericht bestimmten Abschrift (C.Pr.O. § 124) noch so viele weitere Abschriften zu übergeben, als Personen vorhanden sind, welchen zugestellt werden soll. (C.Pr.O. § 155 Abs. 1.)

Bei Protokollen des Gerichtsschreibers, sowie bei Urtheilen und sonstigen gerichtlichen Verfügungen werden die erforderlichen Abschriften auf der Gerichtsschreiberei angefertigt.

Die Beglaubigung der Abschriften erfolgt bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber, bei auf Betreiben von Rechtsanwälten zuzustellenden Schriftstücken durch diese, sonst, wenn durch Ersuchen der Post zugestellt wird, ebenfalls durch den Gerichtsschreiber, wenn die Zustellung einem Gerichtsvollzieher aufgetragen wird, durch diesen. (C.Pr.O. § 156 Abs. 2.)

§ 28. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten (C.Pr.O. § 160) mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind. (C.Pr.O. § 172.)

§ 29. Die Zeit des Empfangs eines im Auftrage einer Partei zuzustellende Schriftsatzes hat der Gerichtsschreiber sowohl auf der Urschrift als auch auf den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen. (C.Pr.O. § 155 Abs. 2.)

Die Zustellung ist ungesäumt und, sofern nicht die Umstände des Falles eine alsbaldige Erledigung erheischen, spätestens am zweiten Tage nach Empfang des Schriftstücks zu vermitteln.

§ 30. Die durch den Gerichtsschreiber oder durch dessen Vermittlung zu veranlassenden Zustellungen sind zu bewirken:

1. sofern die Zustellung am Gerichtssitze oder ausnahmsweise durch Aufgabe zur Post erfolgen soll (C.Pr.O. § 161), sowie auch, wenn zugleich eine Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher herbeigeführt werden soll (C.Pr.O. § 671), mittelst Beauftragung eines Gerichtsvollziehers;
2. in andern Fällen durch Ersuchen der Post, es sei denn, daß die Partei, in deren Namen die Zustellung erfolgen soll, ausdrücklich die Bewirkung derselben durch einen Gerichtsvollzieher verlangt hat. (C.Pr.O. §§ 154 und 179.)

Erlass des Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 24. Oktober 1879 Nr. 12969:

„Wie sich aus der Anführung des § 179 C.Pr.O. in § 30 Ziff. 2 und der Verbindung dieser Vorschrift mit dem § 33 der Dienstweisung deutlich ergibt, hat der Gerichtsschreiber die Post unmittelbar zu ersuchen, wenn er sich dabei auch zur Uebergabe auf der Post des beim Gerichte für den inneren Dienst angestellten, verpflichteten Dieners als Boten bedienen und auf Grund der Angabe desselben, dass er übergeben habe, die entsprechende Beglaubigung der Uebergabe gemäss § 179 C. Pr.O. ausstellen darf. Diese Vorschriften der Dienstweisung, welche dem Interesse der Partei entsprechen, stehen im Einklange mit den Bestimmungen der C.Pr.O.; eine denselben widerstreitende Mittheilung ist dem Kaiserl. Generalpostamte von hier aus nicht zugegangen.“

§ 31. Sowohl dem zu beauftragenden Gerichtsvollzieher als auch der Post ist die Person, welcher zugestellt werden soll, insbesondere in den Fällen der §§ 157—164 der Civilprozeßordnung genau zu bezeichnen.

Dem beauftragten Gerichtsvollzieher ist auch mitzutheilen, ob die Zustellung von Amtswegen, oder im Namen einer Partei, und zwar welcher, begehrt werde.

§ 32. Die Gerichtsvollzieher bewirken die Zustellungen nach Vorschrift der §§ 165—171 bezw. § 161 der Civilprozeßordnung und übersenden die aufzunehmenden Zustellungsurkunden (C.Pr.O. §§ 174 und 175), wenn die Zustellung von Amts-

wegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber, wenn aber dieselbe im Namen einer Partei erfolgt, unmittelbar derselben. (C.Pr.O. § 173.)

§ **33.** Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsschreiber nach den §§ 177 und 179 der Civilprozeßordnung einen durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsschreiber auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

Die Postboten bewirken die Zustellung nach Vorschritt der §§ 165—170 der Civilprozeßordnung und stellen gemäß § 178 der Civilprozeßordnung Zustellungsurkunden aus, welche die Postanstalt dem Gerichtsschreiber überliefert. Ist die Zustellung im Namen einer Partei erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber derselben mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks auch diese Urkunde zuzusenden.

§ **34.** Ist auf Antrag eines Gläubigers durch ein Amtsgericht die Pfändung einer Geldforderung verfügt worden und hat der Gerichtsschreiber die Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner durch die Post vermittelt, so hat derselbe sodann auch für Zustellung des Beschlusses nebst einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Schuldner Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung tritt dabei die Aufgabe zur Post. (C.Pr.O. § 730 Abs. 2.)

Hat der Gläubiger ein Verlangen im Sinne von § 739 der Civilprozeßordnung gestellt, so ist darauf zu achten, daß die Vorschriften dieser Gesetzesstelle bei der Zustellung erfüllt werden.

§ **35.** Soweit Zustellungen nach den §§ 182—184 der

Civilprozeßordnung durch Ersuchschreiben zu bewirken sind, werden diese nach § 185 der Civilprozeßordnung von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

b. Ladungen.

§ 36. Schriftstücke, welche eine Ladung enthalten, sind unter Beilegung einer für das Prozeßgericht bestimmten Abschrift zum Zwecke der Terminbestimmung auch dann bei dem Gerichtsschreiber einzureichen, wenn die Zustellung von der Partei selbst besorgt wird. (C.Pr.O. § 124 Abs. 2, § 193 Abs. 1, § 233.)

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden (C.Pr.O. § 193 Abs. 2.)

§ 37. Ueber die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angesetzten Termine zu mündlichen Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte wird auf der Gerichtsschreiberei eine Rolle geführt und aufgelegt.

Dieselbe hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Termine;
2. die Bezeichnung der Parteien;
3. die Angabe des Streitgegenstandes;
4. die Namen der Bevollmächtigten.

§ 38. Ladungen von Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreiten hat der Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß (C.Pr.O. §§ 323 und 324) auszufertigen und von Amtswegen zustellen zu lassen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen. (C.Pr.O. §§ 342 und 367.)

c. Bekanntmachungen.

§ 39. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt oder eine

im Auslande zu bewirkende Zustellung unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. (C.Pr.O. § 189.)

Hiezu ist eine Anordnung des Prozeßgerichts erforderlich, welche auf Parteigesuch erlassen wird. C.Pr.O. §. 187 Absatz 2.)

§ **40.** Die von dem Prozeßgerichte bewilligte öffentliche Zustellung wird durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. (C.Pr.O. §. 187 Abs. 1.)

Sie erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel (C.-Pr.-O. §. 187 Abs. 2.) Die Abnahme soll nicht vor Ablauf von 2 Wochen erfolgen. (C.-Pr.-O. § 189 Abs. 2 und 3.)

Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in die Karlsruher Zeitung und das Bezirksverkündigungsblatt sowie die einmalige Einrückung des Auszuges in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich. (C.-Pr.-O. § 187 Abs. 2, Verordnung vom 26. Juni 1879, Ges. u. Verord.-Bl. Nr. XXIX.)

Verordnung des Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 26. Juni 1879:

„Mit Höchster Ermächtigung aus Grossherzogl. Staatsministerium vom 24. Juni d. J. wird hiermit verordnet:

1. Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte, welche auf Grund der Verfahrensgesetze (R.C.Pr.O. §§ 187, 627 und 825, R.Konk.Ordn. § 68, R.Str.Pr.Ordn. § 320, Bad. Einf.Gesetz zu den Reichs-Justiz-Gesetzen § 104, Rechtspolizeigesetz § 9) zu erfolgen haben, ist die Karlsruher Zeitung bestimmt.

2. Geht eine solche Bekanntmachung von einem Landgerichte aus, so ist dieselbe zugleich auch in das Bezirks-Verkündigungsblatt einzurücken.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde. C.-Pr.O. §. 187 Abs. 3.)

In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der

Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden. (C.-Pr.-O. §. 188.)

§ **41**. Bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung hat der Gerichtsschreiber sowohl das Gesuch der Klage nebst der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung, (C.-Pr.-O. §§. 230 und 233) als auch jedes auf Absonderung erkennende Urtheil durch Anheftung an der Gerichtstafel sowie durch einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung und das Bezirksverkündigungsblatt von Amtswegen öffentlich bekannt zu machen. Wird die Vermögensabsonderung aus Anlaß eines Konkursverfahrens bei einem Amtsgerichte betrieben, so wird nur das Urtheil in dieser Weise veröffentlicht. (Bad.-Einf.-Ges. zu den R.-J.-G. §§. 38—40.)

Die Betreibung des in Art. 12 des Bad. Einf.-Gesetzes zum Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Eintrags in das Handelsregister bleibt den Parteien überlassen.

§ **42**. Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen bei Aufgeboten, im Konkursverfahren sowie im Verschollenheitsverfahren und bei Erbeinweisungen folgen besondere Bestimmungen in den §§ 98, 102 und 112 dieser Verordnung.

2. In Strafsachen.

§ **43**. In Strafsachen erfolgt die Zustellung von Entscheidungen und Ladungen bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft. (St.Pr.O. § 36 Abs. 1 und § 213.)

Die Untersuchungsrichter und die Amtsrichter können Zustellungen aller Art unmittelbar veranlassen. (St.Pr.O. § 36 Abs. 2.) Dieselben sind alsdann durch den Gerichtsschreiber zu besorgen.

Bei Privatanklagen sind die auf richterliche Anordnung erfolgenden Zustellungen und Ladungen stets durch den Gerichtsschreiber zu bewirken. (St.Pr.O. § 422 und § 425 Absatz 2.)

Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, welchen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Werden die Gebühren bei der Gerichtsschreiberei hinterlegt, so ist eine Bescheinigung hierüber auszustellen. (St.Pr.O. §§ 83 und 119.)

§ **44.** Auf das Verfahren bei Zustellungen finden im Allgemeinen die hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. (St.Pr.O. § 37.)

In dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung und im Verfahren bei der Strafvollstreckung ist § 21 der Verordnung vom 19. Juli ds. Js. über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen maßgebend. (St.Pr.O. § 39.)

§ **45.** Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar und voraussichtlich erfolglos, so wird eine öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Dieselbe erfolgt, wenn dem Angeklagten eine Ladung zur Hauptverhandlung schon zuvor zugestellt war, durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet. (St.Pr.O. § 40 Abs. 2.)

War dem Beschuldigten eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt, so ist der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt zu veröffentlichen. Die Auswahl des Blattes steht, wenn die Bekanntmachung durch den Gerichtsschreiber erfolgen soll, dem dieselbe anordnenden Richter zu. (St.Pr.O. § 40 Abs. 1.)

§ **46.** Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken. (St.Pr.O. § 41.)

§ 47. Ueber die in Strafsachen anberaumten Termine zu Hauptverhandlungen vor den erkennenden Gerichten (St.Pr.O. §. 212) wird auf der Gerichtsschreiberei eine Rolle geführt und aufgelegt.

Dieselbe hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Termine,
2. die Bezeichnung des Angeklagten,
3. die Angabe der Strafthat,
4. den Namen des Vertheidigers.

E. Registraturgeschäfte.

§ 48. Alle für das Gericht bestimmten schriftlichen Eingaben und von dem Gerichtsschreiber aufgenommenen Protokolle sind zunächst dem Gerichtsvorstande, bei Kollegialgerichten dem Präsidenten, bei Amtsgerichten dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter vorzulegen.

Verschlossen einkommende Schriftstücke werden nach Anordnung desselben eröffnet.

Auf allen schriftlichen Eingaben wird der Tag der Einreichung vorgemerkt.

§ 49. Nach § 124. der Civilprozeßordnung haben die Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von allen vorbereitenden Schriftsätzen (C.Pr.O. § 120.) sowie von den Anlagen derselben (C.Pr.O. § 122.) eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Niederlegung erfolgt zugleich mit der Ueberreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung (§ 38.) oder wenn die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers (§ 27.) erwirkt werden soll, andernfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

Diese Bestimmung gilt auch für Klagschriften (C.Pr.O.

§ 230.) und Berufungsschriften (C.Pr.O. § 480) sowie für schriftliche Zurücknahmen von Klagen oder Berufungen. (C.Pr.O. § 243 Abs. 2, § 476 Abs. 2.)

§ **50**. Der § 125 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden."

§ **51**. Auf der Gerichtsschreiberei werden in bürgerlichen Rechtssachen auch niedergelegt nach Maßgabe der dabei aufgeführten Bestimmungen:

a. schriftliche Begutachtungen durch Sachverständige (C.Pr.O. § 376 Abs. 1);
b. Beweisaufnahmen durch ein ersuchtes Gericht (C.Pr.O. § 337) oder im Auslande (C.Pr.O. § 329 Absatz 2 und 3);
c. Theilungspläne bei Zwangsvollstreckungen (C.Pr.O. § 761 Abs. 1);
d. Schiedssprüche (C.Pr.O. § 865);
e. die in den §§ 78, 114, 128, 139, 146, 150, 165 und 189 der Konkursordnung bezeichneten Schriftstücke.

§ **52**. Der § 408 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Urkunden, deren Aechtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist."

§ **53**. Für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schreibt § 506 der Civilprozeßordnung vor:

„Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheils zurückzusenden."

§ 54. Bei Rechtsmitteln in Strafsachen erfolgt die Einsendung der Akten an das Berufungs- oder Revisionsgericht durch die Staatsanwaltschaft. (St.Pr.O. §§ 362 und 387)

§ 55. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können die Parteien von den Prozeßakten Einsicht nehmen. Dritte Personen bedürfen hiezu einer Erlaubniß des Gerichtsvorstandes.

Schriftstücke, von welchen nach § 13 dieser Verordnung keine Abschriften zu ertheilen sind, werden auch nicht zur Einsicht vorgelegt. (C.Pr.O. § 271.)

Hinsichtlich der Akteneinsicht durch Vertheidiger in Strafsachen ist § 147 der Strafprozeßordnung maßgebend.

§ 56. Im Uebrigen bleiben für die Anordnung und Aufbewahrung der Gerichtsakten bis auf Weiteres die seitherigen Anordnungen und Uebungen maßgebend.

F. Geschäftstagebücher und Tabellen.

§ 57. Bei allen Gerichten werden jahrweise abzuschließende Geschäftstagebücher nach dem beiliegenden Muster A. geführt, in welche einzutragen sind:

1. alle schriftlichen Eingaben und aufgenommenen Protokolle,
2. alle Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen.

§ 58. Soweit nicht besondere Anordnungen erfolgen, führt jedes Gericht nur ein Geschäftstagebuch gemeinsam für alle Angelegenheiten.

Bei den Kollegialgerichten, sowie auch bei größeren Amtsgerichten können mit Genehmigung des Justizministeriums getrennte Geschäftstagebücher für die verschiedenen Geschäftszweige (allgemeine Dienstsachen, Civilsachen, Strafsachen) eingeführt werden.

Ebeso kann die Führung getrennter Einlaufs- und Beschlußtagebücher angeordnet werden.

§ 59. Für die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten werden besondere Geschäftstagebücher geführt, wo mehrere vorhanden sind, gemeinsam, doch kann mit Genehmigung des Justizministeriums auch eine Trennung stattfinden.

§ 60. Die einlaufenden Schriftstücke (§ 57. Ziff. 1) sind nach der Zeitfolge ihrer Einreichung sofort einzutragen; ebenso unter der gleichen Nummer die daraufhin erfolgenden Verfügungen.

Ergeht eine Verfügung ohne veranlassendes Schriftstück, so erhält dieselbe eine besondere Geschäftsnummer.

§ 61. Hinsichtlich der Verwendung der Geschäftstagebücher zur Ansetzung und Erhebung der Gerichtskosten ergehen besondere Vorschriften.

§ 62. Die Führung der zu statistischen Zwecken bestimmten Tabellen richtet sich nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen für die Gerichtsschreiberein der Amtsgerichte.

A. Amtstage und Amtsstunden.

§ 63. Bei den Amtsgerichten ist mindestens ein Tag in jeder Woche zu bezeichnen, an welchem Anträge und Gesuche bei der Gerichtsschreiberei mündlich vorgebracht und zu Protokoll gegeben werden können.

Die Bezeichnung erfolgt durch den Amtsrichter, welchem die

allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, mit Genehmigung des Justizministeriums.

Die erstmalige Festsetzung, sowie etwaige Aenderungen werden in dem Bezirksverkündigungsblatte veröffentlicht. Die Amtstage sind auch in Anschlägen im Gerichtsgebäude offenkundig zu machen.

An den übrigen Werktagen soll die Gerichtsschreiberei mindestens während bestimmter, bekannt zu machender Stunden zugänglich sein.

B. Bürgerliche Rechtsstreite.

§ 64. Für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die §§ 23 und 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vergl. mit § 3 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, für den örtlichen Gerichtsstand die §§ 12—37 der Civilprozeß-Ordnung maßgebend.

Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Parteien sind die §§ 50 u. ff. der Civilprozeßordnung, hinsichtlich des Auftretens von Bevollmächtigten und Beiständen die §§ 75 u. ff., sowie 86 der Civilprozeßordnung zu beachten.

§ 65. Die Klage, welche nach § 457 der Civilprozeß-Ordnung schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden kann, muß gemäß § 230 vergl. mit § 121 der Civilprozeßordnung außer der Bezeichnung des Gerichtes enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs unter Aufführung der bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse;
3. die Bezeichnung der Beweismittel;
4. einen bestimmten Antrag;
5. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

Ferner soll der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Amtsgerichts von diesem Werthe abhängt. (Ger.-Verf.-Ges. § 23 Ziff. 1.)

§ 66. Bei Erhebung der Klage hat die Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche in der Klage Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift vorzulegen, vorbehaltlich der in Absatz 2 und 3 des § 122 der Civilprozeß-Ordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Diese Vorschrift kommt insbesondere in Betracht, wenn die Klage im Wege des Urkundenprozesses erhoben wird. (C.Pr.O. § 556.)

§ 67. Für das weitere Verfahren nach Erhebung der Klage sind die §§ 456 und 458—470 der Civilprozeß-Ordnung sowie die allgemeinen Vorschriften über die Dienstobliegenheiten der Gerichtsschreiber maßgebend.

§ 68. Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann nach § 471 Abs. 1 der Civilprozeßordnung unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Das Gesuch kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, welcher sodann die Terminsbestimmung (§ 36) zu erwirken und die Zustellung (nach Maßgabe der §§ 30 u. ff.) zu bewirken hat.

Das weitere Verfahren richtet sich nach § 471 Absatz 2 und 3 der Civilprozeßordnung.

§ 69. Im Wege einer Klage bei dem Amtsgerichte wird nach § 118 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen auch geltend gemacht die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg gegen die Entscheidung eines Bürgermeisters in dem Vorverfahren vor demselben. Ueber die Erhebung einer solchen Klage hat der Gerichtsschreiber dem Kläger ein kostenfreies Zeugniß zu ertheilen.

Ferner kann auch die nach § 119 des Badischen Einführungsgesetzes zulässige Beschwerde wegen Verzögerung einer bei einem Bürgermeister anhängigen Sache vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu Protokoll gegeben werden.

C. Entmündigungssachen.

§ 70. Zum Ausspruch einer Entmündigung oder Verbeiständung wegen Geisteskrankheit (L.R.S. 489 und 490), sowie einer Mundtodtmachung ersten oder zweiten Grades (L.R.S. 513 und 513a) ist das Amtsgericht, bei welchem der unter Fürsorge zu Stellende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich gestellt werden. (C.Pr.O. §§ 594 und 621.)

§ 71. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des unter Fürsorge zu Stellenden gestellt werden.

Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemann, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden.

Zu Anträgen auf Entmündigung oder Verbeiständung wegen Geisteskrankheit ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte befugt. (C.Pr.O. §§ 595 und 621, Reichs-Einf.-Ges. zur C.Pr.O. § 10.)

§ 72. Der Antrag kann bei dem Amtsgerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. (C.Pr.O. §§ 596 und 621.)

§ 73. Für das weitere Verfahren sind die §§ 597 bis 604 bezw. 621—623 und 627 der Civilproceßordnung maß-

gebend. Insbesondere sind hinsichtlich der Zustellungen die §§ 602 und 603 zu beachten.

§ 74. Für die Wiederaufhebung einer Entmündigung, Verbeiständung oder Mundtodtmachung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der unter Fürsorge Gestellte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist derselbe ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gerichte ausgesprochen ist. (C.Pr.O. § 617 Abs. 1 und 2 und § 625.)

§ 75. Der Antrag auf Aufhebung der Maßregel kann von dem unter Fürsorge Gestellten selbst oder von seinem Vormunde oder Beistande vorgebracht werden, bei Entmündigungen und Verbeiständungen wegen Geisteskrankheit auch von dem Staatsanwalte. (C.Pr.O. §§ 616 und 625.)

Für die Anbringung des Antrags sind die in § 72 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften maßgebend. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens finden die Bestimmungen der §§ 597—599 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. (C.-Pr.-O. § 617 Abs. 3 und § 625.)

D. Mahnverfahren.

§ 76. Ueber die im Wege des Mahnverfahrens (C.-Pr.-O. §§ 628—643) zu erledigenden Sachen haben die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten Mahnregister nach dem angeschlossenen Formular B zu führen, welche jahrweise neu anzulegen sind.

Die darauf bezüglichen Schriftstücke werden unter Bezeichnung mit den Ordnungsziffern der einzelnen Einträge in einem oder mehreren Beilagenheften gesammelt.

§ 77. Gesuche um Erlassung von Zahlungsbefehlen (C.-Pr.-O. § 628), Widersprüche gegen solche (C.-Pr.-O. § 634) und Gesuche um Vollstreckungsbefehle (C.-Pr.-O. § 639) können

nach § 642 der Civilprozeßordnung schriftlich oder mündlich angebracht werden. Letzteren Falls ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich; vielmehr genügt ein Eintrag in das Mahnregister. Eine abschriftliche Mittheilung solcher Anträge an die andere Partei findet nicht statt.

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird. (C.=Pr.=O. § 643.)

Bei Gesuchen um Vollstreckungsbefehle finden dagegen die allgemeinen Bestimmungen über Bevollmächtigung Anwendung.

§ 78. Die Gesuche um Erlassung von Zahlungsbefehlen, bei welchen außer der Hauptforderung auch die Zinsen und Kosten genau anzugeben sind, werden der Reihe nach in die hiefür bestimmten Spalten des Mahnregisters eingetragen.

Bei jedem Gesuche ist zu prüfen, ob dasselbe nach § 628 der Civilprozeßordnung statthaft, ob die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 629 der Civilprozeßordnung vgl. mit den §§ 12 und flg. der Civilprozeßordnung begründet ist und ob die Anforderungen des § 630 der Civilprozeßordnung erfüllt sind.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 79. Wird das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls auf Grund von § 631 der Civilprozeßordnung zurückgewiesen, so ist der Gläubiger, sofern ihm der Bescheid nicht mündlich verkündet wird, hievon schriftlich zu benachrichtigen. Einer Zustellung des Beschlusses bedarf es nicht; derselbe kann in Urschrift ausgefolgt werden.

§ 80. Ein nach Maßgabe von § 632 der Civilprozeßordnung erlassener Zahlungsbefehl wird in der mit der Ordnungsziffer des Eintrags im Mahnregister zu bezeichnenden Urschrift von dem Amtsrichter unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen.

Eine von dem Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift desselben

wird nach Maßgabe der §§ 30—33 dieser Verordnung durch Vermittlung des Gerichtsschreibers dem Schuldner zugestellt. Der Gläubiger erhält die Urschrift nebst der Zustellungsurkunde.

§ 81. Ein von dem Schuldner nach Maßgabe von § 634 der Civilprozeßordnung rechtzeitig erhobener Widerspruch wird in die hiefür bestimmte Spalte des Mahnregisters eingetragen.

Die vorgeschriebene Benachrichtigung der Gläubigers von dem Widerspruche, sowie die dem Schuldner auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung liegt dem Gerichtsschreiber ob, welcher auch den Eintrag in dem Mahnregister zu beglaubigen hat.

Handelt es sich um einen die Zuständigkeit des Landgerichts begründenden Anspruch von mehr als 300 Mark, so ist die Benachrichtigung des Gläubigers mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 637 der Civilprozeßordnung im Wege einer Zustellung zu bewirken.

Einer Zurückweisung eines nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 82. Will nach erhobenem Widerspruch die eine Partei den Gegner gemäß § 636 der Civilprozeßordnung zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte laden, so kann dies unter Vorlage des Zahlungsbefehls entweder schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers geschehen. (Vergl. § 9 dieser Verordnung.)

§ 83. Will der Gläubiger auf Grund von § 639 der Civilprozeßordnung die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls beantragen, so hat derselbe den Zahlungsbefehl nebst Zustellungsurkunde (§ 80) vorzulegen und eine Berechnung der Kosten des bisherigen Verfahrens beizufügen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Gesuch statthaft, insbesondere ob der Zahlungsbefehl nicht etwa gemäß § 641 der Civilprozeßordnung erloschen ist.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 84. Wird das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungs-

befehls zurückgewiesen, so ist der ergehende Beschluß, sofern er nicht sofort mündlich verkündet wird, dem Gläubiger mit Rücksicht auf Abs. 2 des § 639 der Civilprozeßordnung im Wege der Zustellung zu eröffnen.

§ 85. Ein nach Maßgabe von § 639 der Civilprozeßordnung erlassener Vollstreckungsbefehl wird in der auf die Urschrift des Zahlungsbefehls (§ 80 Abs. 1) zu setzenden Urschrift von dem Amtsrichter unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen.

Hinsichtlich der Zustellung desselben finden die in § 80 Abs. 2 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 86. Hat der Gläubiger bei dem Gesuche um Erlassung des Vollstreckungsbefehls zugleich gemäß § 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung die Vermittlung des Gerichtsschreibers zur Bewirkung der Zwangsvollstreckung mittels Pfändung von Fahrnissen in Anspruch genommen, so ist hinsichtlich der Zustellung des Vollstreckungsbefehls die Vorschrift in § 31 Ziff. 1 dieser Verordnung zu beachten und hinsichtlich des Auftrags zur Vollstreckung nach Maßgabe der §§ 92 und 93 dieser Verordnung zu verfahren.

Stellt der Gläubiger auf Grund des Vollstreckungsbefehls einen Antrag auf Pfändung einer Forderung (C.-Pr.-O. §§ 729 u. 730) oder auf Zwangsvollstreckung in Liegenschaften (C.-Pr.-O. §§ 755—757, Bad.-Einf.-Ges. zu den R.-J.-Ges. § 43 u. folg.), so ist dies Gesuch besonders zu behandeln.

§ 87. Will der Schuldner gegen den Vollstreckungsbefehl auf Grund von § 640 der Civilprozeßordnung Einspruch erheben, so kann derselbe schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. (Vergl. § 9 dieser Verordnung.)

§ 88. Hinsichtlich der Ertheilung von weiteren Ausfertigungen des Vollstreckungsbefehls sind die allgemeinen Vorschriften der §§ 665—669 der Civilprozeßordnung maßgebend. (Vergl. §§ 17 und 20 dieser Verordnung.)

§ 89. Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 76—86 Abs. 1 finden auch bei dem Mahnverfahren der Bürgermeister (§ 120 des Bad. Einf.=Ges. zu den R.=J.=Ges.) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß dieselben dabei auch die den Gerichtsschreibern übertragenen Funktionen selbst auszuüben haben, und daß die Zustellungen nach Vorschrift von § 20 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und Besorgung von Zustellungen zu bewirken sind.

E. Zwangsvollstreckungen.

§ 90. Soweit die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher erfolgt, kann der Gläubiger wegen Ertheilung des Auftrags dazu die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt. (C.=Pr.=O. § 674 Abs. 2.)

Ein gleiches Ersuchen können Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Gerichtsschreiber stellen. (G.=V.=G. § 162.)

§ 91. Durch Vermittlung des Gerichtsschreibers kann hiernach, vorbehaltlich der im § 699 der Civilprozeßordnung bezeichneten Ausnahme, dem Gerichtsvollzieher aufgetragen werden:

1. die wegen Geldforderungen erfolgende Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (C.=Pr.=O. § 712) einschließlich von Werthpapieren (C.=Pr.=O. § 722) und Wechseln oder anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (C.=Pr.=O. § 732), sowie von Früchten, welche noch nicht von dem Boden getrennt sind (C.=Pr.=O. § 714), sei es zum Zwecke der eigentlichen Zwangsvollstreckung C.=Pr.=O. § 708), sei es zur Vollziehung eines Arrestes (C.=Pr.=O. § 810);
2. die Wegnahme beweglicher körperlicher Sachen, welche der Schuldner herauszugeben hat (C.=Pr.=O. §§ 769 und 770) und die Entsetzung des Schuldners aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache (C.=Pr.=O. § 771),

und zwar auch zum Vollzuge einstweiliger Verfügungen (C.-Pr.-O. § 815);

3. die Verhaftung einer Person wegen Verweigerung des Zeugnisses in einem bürgerlichen Rechtsstreite (C.-Pr.-O. § 790) oder zur Vollziehung eines persönlichen Sicherheitsarrestes. (C.-Pr.-O. § 812.)

§ **92.** Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher kann schriftlich oder mündlich ertheilt werden.

Dabei ist demselben zugleich eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde, auf Grund welcher die Vollstreckung erfolgen soll, zu übergeben. (C.-Pr.-O. § 675.)

Soweit zu diesem Zwecke die Ausfertigung einer bei dem Amtsgerichte befindlichen Urkunde erforderlich ist, kommen die §§ 16—21 dieser Verordnung in Anwendung.

Im Uebrigen ist es Sache des betreibenden Gläubigers, dem Gerichtsschreiber eine nach Maßgabe der §§ 644, 660, 662, 702, 703, 704, 789 und 809 der Civilprozeßordnung beziehungsweise der §§ 72, 115, 117, 120 und 122 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vollstreckbare Urkunde zu liefern.

§ **93.** Soweit nach § 671 der Civilprozeßordnung vor Beginn der Vollstreckung noch Zustellungen erfordert werden, sind die hiezu nöthigen Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher ebenfalls zu übergeben. (Vergl. § 31 Ziff. 1 und § 86 Abs. 1 dieser Verordnung.)

§ **94.** Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. (Konkurs-Ordnung § 11.)

Diese Vorschrift gilt nicht für Gläubiger, welchen nach den §§ 40 und 41 der Konkursordnung ein Absonderungsrecht an bestimmten ihnen verhafteten Fahrnissen zusteht.

F. Aufgebotsverfahren.

§ 95. Bei den Amtsgerichten findet ein Aufgebotsverfahren statt (C.-Pr.-O. § 823):

1. Bei Liegenschaften in den durch die §§ 99 und 100 des Badischen Einführungsgesetzes zu den R.-J.-Ges. bezeichneten Fällen;
2. zum Zweck der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden, bei Wechseln und den in den Artikeln 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten, sowie auch den in § 105 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen aufgeführten Urkunden.

§ 96. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts sind die §§ 101 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und 839 der Civilprozeßordnung beziehungsweise 106 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu beachten.

Die Berechtigung zur Antragstellung richtet sich nach den §§ 99 und 100 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und § 838 der Civilprozeßordnung.

§ 97. Dee Antrag auf Erlassung des Aufgebots kann schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. (C.-Pr.-O. § 824 Abs. 1.)

Bei Anträgen wegen Liegenschaften ist § 102 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu beachten; bei Anträgen wegen Urkunden § 840 der Civilprozeßordnung.

§ 98. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufgebote sowie der Ausschlußurtheile nach Maßgabe der §§ 825, 833, 842 und 848 der Civilprozeßordnung, sowie der §§ 104 und 108 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen hat der Gerichtsschreiber zu besorgen.

Derselbe hat auch die Zustellung der auf Grund der §§ 110 und 111 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustiz-

gesetzen erlassenen Sperrbefehle an die Aussteller der Urkunden nach Maßgabe der §§ 31—34 dieser Verordnung zu bewirken.

G. Konkursverfahren.

§ 99. Bei dem Konkursverfahren hat der Gerichtsschreiber die Formel des Eröffnungsbeschlusses (Konk.-Odg. § 100), den offenen Arrest (Konk.-Odg. § 108), die Anmeldefrist (Konk.-Odg. § 126) und die Termine (Konk.-Odg. §§ 102 und 129) sofort öffentlich bekannt zu machen. (Konk.-Odg. § 103 Abs. 1.)

Derselbe hat ferner nach § 104 der Konkursordnung unter Bezeichnung des Konkursverwalters (Konk.-Odg. § 102) beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses mitzutheilen:

1. den Grund- und Pfandbuchs-Behörden der Gemeinden, in deren Gemarkungen sich Liegenschaften des Gemeinschuldners befinden;
2. dem mit Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters beauftragten Beamten, wenn der Konkurs einen Kaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft betrifft;
3. der vorgesetzten Dienstbehörde des Gemeindeschuldners, wenn dieser ein öffentlicher Beamter ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung im Falle der Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens (Konk.-Odg. § 184.)

§ 100. Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens ebenfalls in der durch § 99 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und mitzutheilen (Konk.-Odg. § 105), ebenso ein Einstellungsbeschluß (Konk.-Odg. § 191.)

Bei Aufhebungen nach Abhaltung des Schlußtermins (Konk.-Odg. § 151) oder rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konk.-Odg. § 175) hat dies sofort zu geschehen.

§ 101. Hinsichtlich der Eintragung der Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in die Grund- und Unterpfandsbücher (Konk.-Odg. § 106) sind die Vorschriften der Anleitung zur Führung dieser Bücher maßgebend.

§ **102.** Die öffentlichen Bekanntmachungen im Konkursverfahren (Konk.-Odg. §§ 73, 85, 90, 98, 103, 105, 151, 166, 175, 184, 189, 191) erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung und das Bezirksverkündigungsblatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. (Konk.-Odg. § 68 Abs. 1.)

Eröffnungen und Aufhebungen, Einstellungen und Wiederaufnahmen des Konkursverfahrens (§§ 99 und 100 dieser Verordnung) sind außerdem auszugsweise in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken. (Konk.-Odg. § 103 Abs. 2, §§. 105, 151, 175.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen. (Konk.-Odg. § 68 Abs. 2.)

§ **103.** Die Zustellungen der Entscheidungen im Konkursverfahren hat der Gerichtsschreiber von Amtswegen zu bewirken. (Konk.-Odg. § 66 Abs. 2.)

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Eine Beglaubigung des Schriftstücks bedarf es nicht. (Konk.-Odg. § 69.)

Diese Vorschrift findet insbesondere Anwendung hinsichtlich der vorgeschriebenen besonderen Zustellung des Eröffnungsbeschlusses (§ 99 dieser Verordnung) an die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners. (Konk.-Odg. § 103 Abs. 3.)

§ **104.** Dem Gerichtsschreiber liegt ob, die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners zu schließen. (Konk.-Odg. § 112 Abs. 2.)

§ **105.** Die Anmeldungen von Konkursforderungen können nach § 127 der Konkursordnung entweder schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreiber angebracht werden.

Sie haben die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des etwa beanspruchten Vorrechts (Konk.-Odg. § 54) zu enthalten.

Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

§ **106**. Der § 128 der Konkursordnung schreibt vor:

„Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten Dritttheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

§ **107**. Nach Erörterung einer jeden Forderung (Konk.-Odg. §§ 129—132) trägt das Gericht das Ergebniß in die Tabelle ein.

Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken. (Konk.-Odg. § 133 Abs. 1.)

§ **108**. Die Tabelle über die angemeldeten Forderungen ist nach dem angeschlossenen Muster C. in zwei Abtheilungen anzulegen.

In der ersten Abtheilung sind die Forderungen aufzuführen, für welche ein Vorrecht nach § 54 Ziff. 1—5 der Konkursordnung in Anspruch genommen wird, und zwar nach der gesetzlichen Reihenfolge dieser Vorrechte. Mehrere mit demselben Vorrechtsanspruche angemeldete Vorrechte werden unter der Nummer dieses Vorrechtes nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung mit Buchstaben (a, b, c. u. s. w.) aufgeführt.

In der zweiten Abtheilung werden sämmtliche Forderungen, für welche kein Vorrecht in Anspruch genommen worden ist (Konk.-Odg. § 54 Z. 6), mit fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung aufgeführt.

§ **109**. Ist gegen einen Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Ehefrau bei dem Amtsgerichte, bei welchem

dasselbe anhängig ist, auf Vermögensabsonderung antragen. (Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. § 40.)

Ein solcher Antrag kann schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Urtheils ist § 41 dieser Verordnung zu beachten.

§ **110**. Die Konkursakten sind in folgenden Abtheilungen zu heften:

1. Allgemeines, insbesondere Eröffnung und Aufhebung des Konkurses. (Konk.-Odg. §§ 94—106 und 188—192);
2. Theilungsmasse (Konk.-Odg. §§ 107—125);
3. Schuldenmasse (Konk.-Odg. §§ 126—136);
4. Vertheilung. (Konk.-Odg. §§ 137—159.)

Wird über einen Zwangsvergleich verhandelt (Konk.-Odg. §§ 160—187), so ist hierüber ein besonderes Aktenheft anzulegen.

Soweit erforderlich, können auch für jede Abtheilung Spezialhefte und Beilagenhefte gebildet werden.

H. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ **111**. In den von den Gerichten zu erledigenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können bei den Amtsgerichten Anträge und Gesuche entweder schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Dies gilt insbesondere auch für Klagen auf Ehebewilligung (R.-Standes-Beurk. Ges. §. 32, Bad. Einf. Ges. dazu §. 5), Einsprachen gegen Ehen (Bad. Einf.-Ges. zum R. Standes. Beurk. Ges. §§ 14—22), Anträge im Verschollenheitsverfahren (L. R. S. 115—134). Gesuche von Ehefrauen um Ermächtigung zu Rechtsgeschäften (L. R. S. 219, 221, 222, 224, 776, 934), Anträge auf Erbeinweisung. (L. R. S. 770, 773, 1008.)

§ **112**. Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen von Bescheiden im Verschollenheitsverfahren (§ 9 des Rechts-

polizeigesetzes), sowie von Anträgen auf Erbeinweisung außerordentlicher Erbfolger (L. R. S. 770 und 773) hat der Gerichtsschreiber zu bewirken.

Dieselben erfolgen durch Anheftung an die Gerichtstafel während mindestens drei Wochen sowie durch Einrückung in die Karlsruher Zeitung uud das Bezirksverkündungsblatt. Erstere geschieht nur einmal, letztere bei Bescheiden im Verschollenheitsverfahren zweimal, bei Erbeinweisungsgesuchen (L. R. S. 770 und 773) dreimal. Bescheide im Verschollenheitsverfahren sind außerdem einmal in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken. (Vergl. C. P. O. §§ 187 und 825.)

§ **113**. Die Gerichtsschreiber haben ferner, soweit nicht auf Grund von § 85 des Rechtspolizeigesetzes Gerichtsnotare damit beauftragt sind, gemäß § 3 des Rechtspolizeigesetzes zu besorgen:

1. die Führung der öffentlichen Bücher für:

a. Entsagung auf Erbschaften (L. R. S. 784), Erbschaftsantretungen unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses (L. R. S. 793) und Entschlagungen von ehelichen Gütergemeinschaften (L. R. S. 1457);

b. im Ausland errichtete letzte Willen (L. R. S. 1000);

c. Faustpfandurkunden (L. R. S. 2074, Instruktiv-Verordnung vom 7. April 1826, Reg. Bl. Nr. X);

2. die Paginirung und Paraphirung der Grund- und Unterpfandsbücher. (L. R. S. 2201.)

J. Strafsachen.

§ **114**. Privatklagen wegen Beleidigungen oder Körperverletzungen (Str. Ges. B. §§. 194—196 und 232) können durch die hiezu befugten Personen (Str. Pr. O. § 414, 415, 418) bei den Amtsgerichten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben werden. (Str. Pr. O. § 421.)

Die Klage hat die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben. (Str. Pr. O. § 198 Abs. 1.)

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. 422 u. folg. der Strafprozeßordnung.

§ **115**. Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte können bei den Amtsgerichten schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden. Die Einlegung muß binnen einer Woche nach Verkündung beziehungsweise nach Zustellung des Urtheils an den Angeklagten erfolgen. (Str.Pr.O. §. 355.)

Nach Einlegung der Berufung ist das Urtheil nebst Gründen dem Beschwerdeführer sofort zuzustellen, sofern dies nicht schon geschehen war. (Str.Pr.O. § 357 Abs. 2.)

Binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Einlegungsfrist oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung, kann die Berufung in einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gerechtfertigt werden. (Str.Pr.O. § 358.)

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten dem Amtsanwalt zur weiteren Verfügung vorzulegen. (St.Pr.O. §. 361.)

Beilagen zur Verordnung vom 19. Juli 1879.
Muster A.

Gericht . . . .

Geschäftstagebuch.

Jahr . .

Geschäfts-Nummer.	Betreff.	Einlauf.		Verfügung.	
		Tag.	Art.	Tag.	Inhalt.

Kosten.							
Gebühren.		Auslagen.		Summe.		Schuldner.	Bemerkungen.
M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.		

Muster B.

Amtsgericht . . . . .

Mahnregister.

Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Ordnungsziffer	Parteien. Namen, Stand, Wohnort.		Anspruch.			Zurückweisung des Gesuchs um Zahlungsbefehl.	
	Gläubiger.	Schuldner.	Gegenstand und Grund	Betrag. M.	Pf.	Tag.	Nr.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Zahlungs-befehl. Tag u. Nr.	Wider-spruch. Tag.	Zurückweisung des Gesuchs um Voll-streckungs-befehl. Tag u. Nr.	Voll-streckungs-befehl. Tag u. Nr.	Ob Einspruch erhoben wurde.	Bemer-kungen.

Muster C.

Amtsgericht . . . . .

Tabelle der Forderungen

in dem

Konkurse

gegen

. . . .

von

. . . .

Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.
Ordnungsziffer	Gläubiger. Name, Wohnort, Stand od. Gewerbe.	Bevollmächtigter des Gläubigers.	Tag der Anmeldung	Betrag der Forderung M.	Pf.	Grund der Forderung und des beanspruchten Vorrechts.
						Erste Abtheilung.
1.	a.					
	b.					
	c.					
2.	a.					
	b.					
	c.					
3.						
4.						
5.						
						Zweite Abtheilung.
1.						
2.						
3.						

7.	8.	9.	10.
Beweisstücke.	Ergebniß der Prüfungsverhandlung.	Etwaige Berichtigung. Konk.Odg. § 134 Ziff. 7.	Bemerkungen.
§ 54 Ziff. 1—5 der Konk.Odg.			
§ 54 Ziff. 6 der Konk.Odg.			

15. Landesherrliche Verordnung,

den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern betreffend.

Vom 26. August 1879.

G. u. V.Bl. XL.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 17. Juli d. J., die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend, die Verordnung vom 14 März 1869 über die Aufnahme und Ausbildung von Incipienten und Aktuaren (Gesetzes= und Verordnungsblatt von 1869 Seite 37) aufgehoben worden ist, haben Wir Uns auf Antrag Unseres Staatsministeriums bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

§. 1 Die auf Grund Unserer Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals (Gesetzes= und Verordnungsblatt 1879 Seite 381 ff.) von Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz ernannten Aktuare sind auch zum Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern befähigt.

§. 2. Wird ein mit Ministerialdekret bei der Verwaltung Angestellter, der die Befähigung zum Aktuarsdienst erlangt hat, im Strafwege entlassen, oder macht sich ein in anderer Weise bei der Verwaltung angenommener Aktuar eines Verhaltens schuldig, welches bei einem Angestellten die Dienstentlassung herbeiführen würde, so kann das Ministerium des Innern demselben die nach

der Bestimmung des vorigen Paragraphen erlangte Befähigung entziehen.

Diese Befähigung verliert auch derjenige Aktuar, welchem gemäß §. 17 Unserer in §. 1 genannten Verordnung durch Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz die Befähigung zur Verwendung im Gerichtsschreibereidienste entzogen wird.

16a. Landesherrliche Verordnung,

die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend.

Vom 17. Juli 1879.

G. u. V.Bl. XXXII. S. 335.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

§. 1 In allen Amtsgerichtsbezirken werden je ein oder mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt. Die Anstellung derselben erfolgt durch das Justizministerium, welches eine Wartliste für Bewerber um solche Stellen führt.

§. 2. Zur Anstellung als Gerichtsvollzieher wird erfordert:

1. ein Alter von mindestens 25 Jahren;
2. körperliche Rüstigkeit;
3. ein guter Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse;
4. ein Vorbereitungsdienst von mindestens drei Monaten nach Maßgabe von §. 5;
5. das Bestehen einer Prüfung nach Maßgabe von §. 6.

§. 3. Militärpersonen mit Civilversorgungsschein werden nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften besonders berücksichtigt, (Verordnung vom 6. Dezember 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.)

Wer als Aktuar aufgenommen ist, kann von dem Vorbereitungsdienst (§. 2 Ziffer 4) sowie auch von der Prüfung (§. 2. Ziffer 5) befreit werden.

§. 4. Gesuche um Aufnahme in die Wartliste sind an das Justizministerium zu richten. Dieselben müssen eine kurze selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs enthalten; als Beilagen sind Nachweise über die in §. 2 unter Ziffer 1—3 aufgezählten Erfordernisse anzuschließen.

Ergibt sich kein Bedenken, so wird der Gesuchsteller einstweilen vorgemerkt und sodann zu geeigneter Zeit zum Vorbereitungsdienste (§. 5) zugelassen.

§. 5. Zur Leistung des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter einem Amtsgerichte zugewiesen, bei dessen Auswahl auf seine persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Der Anwärter ist sowohl in der Gerichtsschreiberei, als auch bei einem Gerichtsvollzieher zu beschäftigen, jedoch zur selbständigen Vornahme von Zustellungen oder Vollstreckungen nicht ermächtigt.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes ist dem Justizministerium Bericht zu erstatten.

§. 6. Die Prüfung für Gerichtsvollzieher wird jährlich einmal durch eine von dem Justizministerium bestellte Kommission, bestehend aus einem Mitgliede des Ministeriums, einem Richter und einem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher, zu Karlsruhe abgehalten.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Verfassung von Schriftsätzen,
2. Geschäftsrechnungen,
3. Kenntniß der Dienstvorschriften einschließlich der Gebührenbestimmungen.

§. 7. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium unter Ertheilung von Prüfungsnoten (genügend, gut, sehr gut) für die als befähigt Befundenen.

Wer in der Prüfung bestanden ist, wird endgültig in die

Wartliste aufgenommen. Wer nicht bestanden ist, kann noch zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

§. 8. Die Gerichtsvollzieher erhalten Anstellungsurkunden im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und werden in die Wittwenkasse für Angestellte nach Maßgabe der Statuten derselben vom 14. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) aufgenommen.

Die Ernennung der Gerichtsvollzieher wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Dieselben sind nach Maßgabe von Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

§. 9. Die Gerichtsvollzieher haben ihren Wohnsitz am Sitze des Amtsgerichts zu nehmen, bei welchem sie angestellt sind. Das Justizministerium kann ausnahmsweise einzelnen Gerichtsvollziehern andere Wohnsitze innerhalb des Amtsgerichtsbezirks anweisen.

§. 10. Jeder Gerichtsvollzieher hat ein Geschäftszimmer zu halten.

Zur Unterbringung gepfändeter Sachen sowie zur Versteigerung derselben sind in den Gemeinden unter Benehmen mit den Gemeindebehörden geeignete Lokale zu ermitteln. Soweit dem Gerichtsvollzieher hieraus Kosten erwachsen, darf mit Genehmigung des Justizministeriums bei den einzelnen Pfändungen eine besondere Vergütung hierfür in Anrechnung gebracht werden.

§. **11.** Jeder Gerichtsvollzieher hat eine Dienstkaution von 1000 Mark zu stellen und zwar durch baare Einzahlung dieses Betrags in die Staatskasse, welche denselben jahrweise mit 4% verzinst. Die Rückgabe der Kaution kann erst sechs Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses begehrt werden.

§. **12.** Die Gerichtsvollzieher haben bei allen Dienstverrichtungen eine auf eigene Kosten zu beschaffende Dienstkleidung zu

tragen. Dieselbe besteht aus einem dunkelblauen Tuchrocke mit weißen Metallknöpfen und einer Mütze von der Farbe des Rockes mit schwarzem Sammtstreifen und der Landeskokarde.

Die Gerichtsvollzieher führen ferner ein Dienstsiegel, welches auf Staatskosten beschafft wird.

§. 13. Die Dienstaufsicht nnd Disciplinarstrafgewalt (§. 11. das badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch) über die Gerichtsvollzieher steht zunächst den Amtsgerichten, sodann den Landgerichten und dem Justizministerium zu.

Urlaub bis zu 14 Tagen kann das Amtsgericht bewilligen, längeren nur das Justizministerium.

§. 14. Der Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher umfaßt Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nach Maßgabe der in den Reichs- und Landesgesetzen hierüber enthaltenen Bestimmungen.

Dieselben sind ermächtigt, auf Ansuchen von Rechtsanwälten oder Privatpersonen auch Schriftstücke über Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei einer Behörde anhängig sind, zuzustellen.

§. 15. Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Bevollmächtigte oder Beistände nur für nahe Angehörige der in §. 156 Ziffer 2 und 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art auftreten.

Ebenso ist denselben untersagt, für andere als die eben bezeichneten Personen zuzustellende oder bei Gericht einzureichende Schriftsätze anzufertigen.

Zur Uebernahme von Nebenbeschäftigungen sowie auch zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen bedürfen die Gerichtsvollzieher einer besonderen Erlaubniß des Justizministeriums.

§. 16. Sind bei einen Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so bestimmt das Justizministerium nach Vernehmung des Amtsgerichts die Geschäftsabtheilung unter denselben, und zwar in der Regel nach örtlichen Distrikten.

§. 17. Mehrere Gerichtsvollzieher eines Amtsgerichts haben in Fällen rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung (vgl. Gerichts-

verfassungsgesetz §. 156) einander wechselseitig Stellvertretung zu leisten.

Soweit eine solche Stellvertretung nicht möglich ist, kann das Justizministerium besondere Stellvertreter ohne die in §. 8 bezeichneten Rechte ernennen.

In dringenden Fällen kann der Amtsrichter einen einstweiligen Stellvertreter aufstellen. Der Beauftragte ist, sofern er nicht den allgemeinen Diensteid geleistet hat, dahin zu beeidigen, daß er die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

§. **18.** Für Zustellungen am Gerichtssitze oder für einzelne Arten solcher Zustellungen kann das Justizministerium die Kanzleidiener der Gerichtshöfe beziehungsweise die Amtsgerichtsdiener in widerruflicher Weise als Hilfsgerichtsvollzieher bestellen.

Ebenso können für Zustellungen an Gefangene in Strafanstalten nnd an Kranke in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten Bedienstete dieser Anstalten als Hilfsgerichtsvollzieher angestellt werden.

Erlass des Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 18. Februar 1880 Nr. 2244, die Zustellungen an Gefangene in Strafanstalten betr.

„An die Gr. Verwaltungen des Männerzuchthauses in Bruchsal, des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt daselbst, des Landesgefängnisses in Mannheim und des Landesgefängnisses in Freiburg.

Mit Erlass vom 21. November v. J. Nr. 14416 wurde der Gr. Landesgefängnissverwaltung Freiburg bereits auf eine Anfrage eröffnet, dass man vorerst von der in § 18 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. (Ges. u. V.Bl. Nr. 32) ertheilten Ermächtigung, für Zustellungen an Gefangene in Strafanstalten Bedienstete dieser Anstalten als Hilfsgerichtsvollzieher aufzustellen, keinen Gebrauch zu machen gedenke, wie auch die Verordnung vom 22. Dezember 1874 (Ges. u. V.Bl. Nr. 39), insoweit sich dieselbe mit Zustellungen befasst, in Folge der Bestimmungen in den §§ 152—155, 173, 176—180 Civilprozess-Ordnung, §§ 35 und 215 Str.Pr.Ordn. sowie in Folge des § 18 Abs. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. in Verbindung mit dem § 155 der Gerichtsverfassung und dem § 16 des bad. Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen ausser Wirksamkeit getreten sei, dass selbstverständlich aber die Gerichtsvollzieher (Postboten) bei dem aus Anlass von Zustellungen nothwendig werdenden Verkehr mit Gefangenen sich nach den Vorschriften der Gefängniss- oder Hausordnung zu richten

haben. Inzwischen bei den Justizministerien von Preussen, Bayern, Württemberg und Hessen eingezogene Erkundigungen haben ergeben, dass auch in diesen Bundesstaaten besondere Vorschriften über die an Gefangene in Strafanstalten zu bewirkenden Zustellungen nicht erlassen, noch besondere Gerichtsvollzieher bestellt worden sind, dass man sich vielmehr auch hier damit begnügt hat, die Gerichtsvollzieher auf die Vorschriften der Hausordnungen hinzuweisen.

Es bewendet nunmehr bei der Entschliessung, wie dieselbe mit Er-Erlass vom 21. November v. J. Nr. 14416 der Gr. Landesgefängnissverwaltung Freiburg zu erkennen gegeben ward. Hiernach aber sind Zustellungen, welche nach Massgabe der §§ 152 u. flg. der C.Pr.O. (§ 37 Str.Pr.O.) durch einen Gerichtsvollzieher (Postboten) oder einen Hilfsgerichtsvollzieher im Sinne des § 18 Abs. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. (Ges. u. V.Bl. Nr. 32) oder nach Massgabe der §§ 32 und 33 der Geschäftsordnung für die Notare (Ges. u. V.Bl. vom Jahr 1879 S. 466) durch einen Postboten oder endlich nach Massgabe der §§ 20 und 21 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. durch die dort genannten Bediensteten (Postboten) an Gefangene in einer Strafanstalt bewirkt werden sollen, in Gegenwart des Vorstandes der Strafanstalt, welchem die Zustellungsbeamten von ihren Aufträgen zuvor Anzeige zu erstatten haben, oder eines von dem Vorstande zu bezeichnenden Bediensteten vorzunehmen, während Behändigungen der in § 22 der mehrerwähnten Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli v. J. sowie in §§ 36 und 37 der Geschäftsordnung für die Notare gedachten Art durch die Verwaltung der Strafanstalt erfolgen — sei es, dass die Schriftstücke unmittelbar an die Gefangenen gerichtet oder mit begleitenden Ersuchschreiben eingehen."

Mittelst Erlasses Gr. Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 13. März 1880 Nr. 3249 wurden im Einverständniss mit Gr. Ministerium des Innern die vorstehenden Bestimmungen auch auf die im polizeilichen Arbeitshause zu Bruchsal und Kislau verwahrten Personen ausgedehnt.

Vgl. den unten zu § 29 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher abgedruckten Erlass vom 3. April 1880 am Schlusse.

§ 19. Zustellungen in vor die Gerichte gehörenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in gleicher Weise wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, jedoch von Amtswegen, zu bewirken.

Hinsichtlich der Zustellungen in Angelegenheiten, welche die Notare erledigen, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Geschäftsordnung für die Notare vom 19. Juli 1879, §§ 32 flg. (G. u. V.Bl. XXXIV.)

§ 20. Zustellungen in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich des Mahnverfahrens, welche vor Gemeindegerichten verhandelt werden, können durch Gemeinderathsdiener oder Ortspolizeidiener unter einfacher Bescheinigung des Vollzuges bewirkt werden.

§ 21. Zustellungen der in §. 39 der Strafprozeßordnung bezeichneten Art können am gleichen Orte durch Bedienstete, welche den die Zustellung anordnenden Behörden untergeben sind, unter einfacher Bescheinigung des Vollzugs, an andern Orten durch Vermittlung der Bürgermeister in der in § 20 bezeichneten Weise oder auch durch Aufgabe zur Post unter der Bezeichnung „Einschreiben" erfolgen.

§ 22. Behändigungen gerichtlicher Schriftstücke, welche einer förmlichen Zustellung mit Beurkundung derselben nicht bedürfen, erfolgen durch einfache Aufgabe zur Post.

Am Gerichtssitze können dieselben einem Gerichtsdiener oder auch mit Genehmigung des Justizministeriums einem Gerichtsvollzieher aufgetragen werden.

§ 23. Die Gerichtsvollzieher beziehungsweise deren Stellvertreter (§. 17) haben für die von ihnen vorgenommenen Dienstverrichtungen die durch die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 bestimmten Gebühren zu beziehen.

Soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, finden diese Gebühren auch bei Geschäften Anwendung, welche nicht auf den Reichsjustizgesetzen beruhen.

Verordnung Grossh. Handelsministeriums vom 18. September 1879, (G. u. V.Bl. XLVII.), die Zustellung durch den Gerichtsboten nach Artikel 34 des Wassergesetzes betr.

§ 24. Soweit an Gerichtsvollzieher Gebühren aus der Staatskasse zu entrichten sind, kann das Justizministerium an Stelle derselben feste Aversalbeträge bewilligen.

Ebenso können den in § 18 bezeichneten Hilfsgerichtsvollziehern statt der Einzelgebühren feste Aversen gewährt werden.

§ 25. Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen über die ihnen zustehenden Gebühren und baare Auslagen hinaus keine Vergütung annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

Bei der Zwangsvollstreckung dürfen sie die ihnen zustehenden Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen von dem Schuldner ihres Auftraggebers nur annehmen, wenn zugleich ihr Auftraggeber wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird.

§ 26. Erreicht das Jahreseinkommen eines Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren, abgesehen von Auslagenersatz, nicht den Betrag von 1800 Mark, so kann das Justizministerium demselben in widerruflicher Weise eine Aufbesserung aus der Staatskasse bis zu dem fehlenden Betrage bewilligen.

Ueberschreitet dieses Jahreseinkommen den bezeichneten Betrag, so kann das Justizministerium dem Gerichtsvollzieher die Auflage machen, einen Theil des Ueberschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

§ 27. Die Gebühren für Zustellungen der in § 20 bezeichneten Art werden durch die Gemeindegebührenordnung bestimmt.

Verordnung vom 30. November 1874, der Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, (G. u. V.Bl. LVIII,) § 10:

„Der Gemeindediener hat anzusprechen:

1. für Zustellungen an Parteien, Zeugen oder Sachverständige je 10 Pfennig.

Für Zustellungen der in § 21 bezeichneten Art, welche durch Staatsbedienstete erfolgen, kommen je 20 Pfennig in Ansatz, vorbehaltlich der Festsetzung von Aversen an deren Stelle. Für die Aufgabe zur Post wird außer dem Porto keine weitere Gebühr, berechnet.

Für Behändigungen der in § 22 bezeichneten Art beträgt die Gebühr, ebenfalls vorbehaltlich der Festsetzung von Aversen je 10 Pfennig.

§ 28. Mit dem Vollzug dieser Verordnung ist das Justizministerium beauftragt. Dasselbe wird eine umfassende Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher erlassen.

Verordnung vom 19. Juli 1879, die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betr. betr. (G. u. V.Bl. Nr. XXXII. S. 341).

§ 29. Aufgehoben sind die Verordnungen vom 20. Februar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) beziehungsweise

vom 26. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.), sowie die Dienstordnung für Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 (Regierungsblatt Nr. LXVII.), soweit sich diese auf den Dienst der Gerichtsvollzieher bezieht, nebst allen dazu gehörigen Ergänzungen.

§ 30. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit.

Den bereits angestellten Gerichtsvollziehern kann das Justizministerium gestatten, die durch § 11 vorgeschriebene Dienstkaution in höchstens fünf Jahresterminen zu stellen.

Bis zum 1. Oktober 1880 können Anwärter, welche schon vor dem 1. Oktober 1879 in die Wartliste aufgenommen wurden, unter Nachsicht von einem Vorbereitungsdienst (§ 5), sowie von einer nochmaligen Prüfung (§ 6) als Gerichtsvollzieher angestellt werden.

16 b. Verordnung

des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz,

die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betr.

Vom 19. Juli 1879.

G. u. V.Bl. Nr. XXXII. S. 341.

Zum Vollzuge des § 28 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 an hiermit folgende

Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen obliegenden Geschäfte, insbesondere die Zustellungen und Vollstreckungshandlungen selbst vorzunehmen und dürfen hiezu weder Familienangehörige noch fremde Personen verwenden. Es ist ihnen jedoch gestattet, zu schriftlichen Arbeiten sowie zu den bei Vollstreckungen nöthigen Handdiensten Hilfspersonen zu verwenden.

§ 2. Der § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt:

„Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;

2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht."

Erhält ein Gerichtsvollzieher in einem solchen Falle einen Auftrag, so hat er denselben an seinen Stellvertreter abzugeben und den Auftraggeber hievon zu benachrichtigen. Ebenso ist bei Fällen thatsächlicher Verhinderung zu verfahren.

§ 3. Die Gerichtsvollzieher haben sich in den Diensträumen der Amtsgerichte, bei welchen sie angestellt sind, nach näherer Anordnung der die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter einzufinden, um amtliche Aufträge des Gerichts entgegen zu nehmen.

Gerichtsvollziehern, welchen gestattet ist, auswärts zu wohnen, können die für dieselben bestimmten Schriftstücke durch die Post übersendet werden.

§ 4. Die dienstliche Korrespondenz des Gerichtsvollziehers ist, sowei deren Verschluß erforderlich ist, mit dem Dienstsiegel oder an dessen Stelle mit entsprechenden Siegelmarken, deren Beschaffung den Gerichtsvollziehern auf eigene Kosten überlassen bleibt, zu verschließen.

Postsendungen müssen entweder frankirt oder mit dem Vermerke „portopflichtige Dienstsache" versehen werden.

§ 5. Die Gerichtsvollzieher haben über die ihnen aufgetragenen Zustellungen und Vollstreckungen Tagebücher nach den beiliegenden Mustern A. und B. zu führen.

Diese Tagebücher müssen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und auf der ersten und letzten Seite unter Angabe der Seitenzahl von dem Amtsrichter beglaubigt werden.

Das Amtsgericht kann sich diese Tagebücher jederzeit zur Einsicht vorlegen lassen. Mindestens alle drei Monate hat dasselbe eine Durchsicht vorzunehmen, die geeigneten Verfügungen wegen etwa wahrgenommener Mängel zu erlassen und die geschehene Durchsicht in dem Tagebuch selbst vorzumerken.

Die Tagebücher sind jahrweise abzuschließen und an das Amtsgericht abzuliefern. Die nicht erledigten Fälle werden in das Tagebuch des folgenden Jahres übertragen.

§ 6. Alle dienstlichen Schriftstücke sind sorgsam zu ordnen und aufzubewahren.

Für allgemeine Dienstangelegenheiten sind Generalakten anzulegen.

Die sonstigen Papiere können, soweit sie nicht zu den Spezialakten über Vollstreckungen gehören, in Sammelheften vereinigt werden.

§ 7. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die vermöge ihres Dienstes in ihren Gewahrsam kommenden fremden Gelder getrennt von ihrem eigenen Gelde unter sicherem Verschlusse aufzubewahren.

Uebrigens sind solche Gelder sowie auch sonstige Gegenstände, welche ein Gerichtsvollzieher im Namen eines Dritten in Empfang genommen hat, unverzüglich an den Empfangsberechtigten abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht eine strafgerichtliche Verfolgung nach § 350 des Strafgesetzbuchs eintritt, im Disciplinarwege auf's Strengste geahndet werden.

§ 8. Nach § 97 der Civilprozeßordnung können Gerichtsvollzieher durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung

derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde (C.-P.-O. § 540) statt.

II. Zustellungen.

A. Beauftragung.

§ 9. Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung eines Schriftstücks vorzunehmen, wenn er damit beauftragt wird von einem Gerichte oder einem Gerichtsschreiber, sei es von Amtswegen, sei es Namens einer Partei, einem Staatsanwalt, einem Rechtsanwalt, oder einem Notar, einer Staatsverwaltungsbehörde oder einer Gemeindebehörde oder endlich von einer Privatperson. (C.-P.-O. § 152.)

§ 10. Der Auftrag kann schriftlich oder mündlich ertheilt werden (C.-P.-O. § 153); erfolgt derselbe von Seiten einer Behörde, eines Beamten, oder eines Rechtsanwalts, so genügt die einfache Uebermittelung des zuzustellenden Schriftstückes, auf welchem die Person, an welche zugestellt werden soll, angegeben ist.

§ 11. Der Auftraggeber hat dem Gerichtsvollzieher die Person, an welche zugestellt werden soll, insbesondere in den Fällen der §§ 157—164 der Civilprozeßordnung, genau zu bezeichnen.

Fehlt es an nöthigen Angaben hierüber, so hat der Gerichtsvollzieher, sofern er dieselben nicht in einfacher Weise durch eigene Erkundigungen ergänzen kann, den Auftraggeber zu näherer Auskunftsertheilung zu veranlassen.

§ 12. Gegenstände der Zustellungen können sowohl Ausfertigungen von Erkenntnissen oder Verfügungen von Behörden als auch Parteischriftsätze in bei Behörden anhängigen oder auch in sonstigen Rechtsangelegenheiten sein.

In letzterer Beziehung kommen insbesondere in Betracht: Aufforderungen an Schuldner zu Leistungen (L.-R.-S. 1139) und an Gläubiger zur Empfangnahme (L..R.-S. 1259 Ziff. 1), Eigenthumserwerbsankündigungen an Pfandgläubiger (L.-R.-S. 2183), Kündigungen von Mieth- oder Pachtverträgen.

§ **13.** Die Zustellung erfolgt bei Ausfertigungen durch Uebergabe derselben, bei sonstigen Schriftstücken durch Uebergabe beglaubigter Abschriften derselben. (C.-Pr.-O. § 156 Abs. 1.)

Bei solchen Schriftstücken hat der Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher außer der Urschrift noch so viele Abschriften zu übergeben, als Personen vorhanden sind, welchen zugestellt werden soll. (C.-Pr.-O. § 155 Abs. 1.)

Die Beglaubigung der Abschriften erfolgt bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen (C.-Pr.-O. § 74) zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber, sonst durch den Gerichtsvollzieher. (C.-Pr.-O. § 156 Abs. 2.)

§ **14.** Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligten oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten (C.-Pr.-O. § 160) mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind. (C.-Pr.-O. § 172.)

§ **15.** Die Zeit des Empfangs eines zuzustellenden Schriftsatzes hat der Gerichtsvollzieher sowohl auf der Urschrift als auf den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen. (C.-Pr.-O. § 155 Abs. 2.)

B. **Vollzug.**

1. Im Allgemeinen.

§ **16.** Die Gerichtsvollzieher sollen alle ihnen aufgetragenen Zustellungen ungesäumt und, sofern nicht die Umstände des Falles

eine alsbaldige Erledigung erheischen, spätestens am zweiten Tage nach Empfang der bezüglichen Schriftstücke bewirken.

§ **17.** Zustellungen an Personen am Dienstwohnsitze des Gerichtsvollziehers kann derselbe entweder selbst vornehmen oder durch Ersuchen der Post bewirken.

Zustellungen an Personen, welche nicht an dem gleichen Orte wie der Gerichtsvollzieher wohnen, sind durch Ersuchen der Post zu bewirken, ausgenommen, wenn die Zustellung zugleich mit einer Vollstreckungshandlung erfolgt (C.-P.-O. § 671) oder wenn der Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber ausdrücklich ermächtigt worden ist, die Zustellung selbst vorzunehmen.

2. Eigene Zustellungen.

a. Vornahme.

§ **18.** Der § 165 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist."

§ **19.** Der § 166 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind."

§ **20.** Der § 167 der Civilprozeßordnung lautet:

„Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende

Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird."

§ 21. Der § 168 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbsgehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen."

§ 22. Der § 169 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Wird der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 (§§ 19 und 20 dieser Verordnung) nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 23. Der § 170 Civilprozeßordnung lautet:

„Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen.

§ 24. Der § 171 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zu-

stellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist."

b, **Beurkundung.**

§ 25. Der § 173 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftsstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln."

Erlass Gr. Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 25. Februar 1880 Nr. 2250, die Besorgung der Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher, insbesondere die Form der Zustellungs-Urkunden betreffend.

„Man sieht sich zu der Anordnung veranlasst, dass die nach § 25 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher (§ 173 C.Pr.O.) aufzunehmende Zustellungs-Urkunde sowie das gemäss § 29 a. E. jener Dienstweisung (§ 177 C.Pr.O.) und § 33 Abs. 1 a. E. der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien (§ 179 C.P.O.) auszustellende Zeugniss, wenn dieselben auf einen besonderen Bogen oder ein besonderes Blatt gesetzt werden, mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks durch eine Schnur, auf deren Ende das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden

werden sollen, dass kein Bogen oder Blatt herausgenommen werden kann. In gleicher Weise soll auch die nach § 25 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher (§ 173 Abs. 3 C P.O.) zu fertigende Abschrift der Zustellungsurkunde, wenn dieselbe auf einen besonderen Bogen oder ein besonderes Blatt gesetzt wird, mit dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke verbunden werden."

§ 26. Der § 174 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. Die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 (§§ 19, 21, 22 dieser Verordnung) die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 (§ 20 dieser Verordnung) verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten."

§ 27. Ist die Zustellung im Auftrage eines Anwalts an den Anwalt der Gegenpartei erfolgt, so genügt statt der Zustellungsurkunde ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist. (C.-Pr.-O. § 181.)

§ 28. Bei Zustellungen der in § 39 der Strafprozeßordnung bezeichneten Art genügt statt der Zustellungsurkunde eine

einfache Bescheinigung des Vollzugs unter Angabe der Person, welcher zugestellt wurde.

Einfache Behändigungen der in § 22 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. bezeichneten Art bedürfen keiner Beurkundung oder Bescheinigung.

3. Post-Zustellungen.

a. Zustellungen durch die Post.

§ 29. Der § 177 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

Vgl. die zu § 25 mitgetheilte Verordnung.

§ 30. Der § 178 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165—170 (§§ 18—23 dieser Verordnung.)

Ueber die Zustellung ist von dem Postbeamten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 (§ 26 dieser Verordnung) Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welche mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 (§ 25 dieser Verordnung) Abs. 4 zu verfahren hat."

Erlass Gr. Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 3. April 1880 Nr. 3901, Die Zustellungsurkunden, hier die Zustellung durch die Post betr.

„Nach einer Mittheilung der Kaiserlichen Oberpostdirection Karlsruhe werde das bei der Zustellung durch die Post zu beobachtende Verfahren von den absendenden Gerichten, Staatsanwaltschaften, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern in den folgenden Punkten häufig nicht eingehalten:

1. fehle auf der Adresse der Schreiben der Vermerk: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde" beziehungsweise „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" oder der Vermerk: „Vereinfachte Zustellung."
2. Bei vereinfachten Zustellungen werde in dem Formular zur Zustellungsurkunde der Vermerk „nebst Abschrift" nicht durchstrichen, oder es werde der Vermerk durchstrichen, wo ein zweites Formular beigefügt ist und es sich um eine vereinfachte Zustellung handelt.
3. Es werden den Briefen Formulare zu Zustellungsurkunden beigefügt, deren Vordruck auf den Stand des Adressaten nicht passt, oder Formulare in blauer anstatt in weisser Farbe oder umgekehrt.
4. Auf dem Eormular zur Zustellungsurknnde fehle die Angabe der Adresse des Absenders, oder es sei an der für diese bestimmten Stelle die Adresse des Briefempfängers angegeben.
5. In Fällen, in welchen der Absender die Gebühren zu tragen wünscht, werde von demselben der Betrag von 30 Pfennigen für Zustellungsgebühr und für Rücksendung der Zustellungsurkunde bei der Absendung in Freimarken auf das Formular aufgeklebt, während dieser Betrag nach den Bestimmungen der Postordnung erst beim Empfang der vollzogenen Zustellungsurkunde vom Absender zu erlegen ist.
6. Bei Briefen mit Zustellungsurkunden an Behörden, Gemeinden etc. fehle auf der Adresse der Vermerk: „Zu Händen des Vorstehers"
7. Der Brief trage den Vermerk: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde etc.," aber das Formular selbst fehle.
8. Es gelangen Briefe mit Zustellungsurkunden nach dem Auslande, namentlich nach der Schweiz zur Auflieferung.
9. Die Formulare zur Zustellungsurkunde seien in den Brief eingeschlossen, dergestalt, dass sie erst nach Lösung des Siegels demselben entnommen werden können.

Da diese Verstösse geeignet sind, zu Irrthümern bei den Postanstalten Veranlassung zu geben und unter Umständen die prompte Aus-

führung der Zustellungen in Frage zu stellen, so ist bei Fertigung und Adressirung der Briefe mit Zustellungsurkunden genau und sorgfältig zu verfahren.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass zufolge einer Anweisung der obersten Postbehörde Briefe mit Zustellungsurkunden an Gefangene von den Gegenständen der postamtlichen Zustellung ausgeschlossen worden sind; die Postanstalten sind darum um Besorgung von Briefen mit Zustellungsurkunden an Gefangene nicht mehr anzugehen, wogegen zur Bewirkung solcher Zustellungen auf den in § 162 der Gerichts-Verfassung (§ 23 lit. c. der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien) bezeichneten Weg verwiesen wird."

b. Zustellungen durch Aufgabe der Post.

§ 31. Durch Aufgabe zur Post sind Zustellungen nur in den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen (C.-Pr.-O. §§ 69 Abs. 1) und nur nach Anweisung des Auftraggebers zu bewirken.

Dieselben erfolgen in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt. (Vgl. § 76 der Postordnung vom 8. März 1879.)

§ 32. Der § 175 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des § 174 (§ 26 dieser Verordnung) unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist."

4. Besondere Vorschriften.

a. Forderungspfändungen.

§ 33. Hat der Gerichtsvollzieher im Auftrage eines Gläubigers einen die Pfändung oder die Ueberweisung einer Forderung aus-

sprechenden Gerichtsbeschluß dem Drittschuldner zugestellt, so ist der Beschluß nebst einer Abschrift der Zustellungsurkunde sofort auch dem Schuldner zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. (C..Pr.=O. § 730 Abs. 2 und § 736 Abs. 3.)

§ 34. Bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner ist derselbe, falls der Gläubiger dies verlangt hat, aufzufordern, dem letzteren selbst oder dem Gerichtsvollzieher sofort oder spätestens binnen zwei Wochen zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennen und die Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereitz für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Erfolgt sofort eine Erklärung des Drittschuldners, so ist sie ebenfalls in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben. Wird die Erklärung später bei dem Gerichtsvollzieher abgegeben, so hat derselbe die Gläubiger davon in Kenntniß u setzen. (C.=Pr.=O. § 739.)

§ 35. Schon vor der Pfändung einer Forderung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. (C.=Pr.=O. § 744 Abs. 1.)

b. Strafsachen.

§ 36. Wird eine gerichtliche Entscheidung in einer Strafsache einem nicht auf freiem Fuße Befindlichen zugestellt, so ist demselben das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen. (St.-Pr.O. § 35 Abs. 3.)

Handelt es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung, so ist ein solcher Angeklagter zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung zu stellen habe. (St.-Pr.-O. § 215 Abs. 2.)

Die Beobachtung dieser Vorschriften sowie deren Ergebnisse sind in der Zustellungsurkunde zu erwähnen.

§ 37. Läßt in einer Strafsache ein Angeklagter oder ein Privatkläger oder Nebenkläger einen Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar laden, so ist der Geladene nach § 219 Abs. 2 der Strafprozeßordnung nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Die Erfüllung dieser Vorschrift ist zu beurkunden.

Uebrigens ist der Zustellungsauftrag nicht abzulehnen, auch wenn ein Gebührenvorschuß nicht erfolgt ist.

III. Vollstreckungen.

A. Im Allgemeinen.

1. Geschäftskreis.

§ 38. Zu dem Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher gehören folgende Vollstreckungshandlungen:

1. Die wegen Geldforderungen erfolgende Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (C.-P.-O. § 712) einschließlich von Werthpapieren (C.-Pr.-O. § 722) und Wechseln oder anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (C.-Pr.-O. § 732), sowie von Früchten, welche noch nicht von dem Boden getrennt sind (C.-Pr.-O. §

714), sei es zum Zwecke der eigentlichen Zwangsvollstreckung (C.-Pr.-O. § 708), sei es zur Vollziehung eines Arrestes (C.-Pr.-O. § 810 und St.-Pr.-O. § 325;)

2. die Uebernahme und Verwerthung von beweglichen körperlichen Sachen, welche von einer Militärbehörde gepfändet wurden (C.Pr.O.) §. 699), oder welche auf Grund einer Pfändung des Anspruchs auf dieselben von einem Dritten herauszugeben sind (C.Pr.O. §. 746 und 751);
3. die Wegnahme beweglicher körperlicher Sachen, welche der Schuldner herauszugeben hat (C.Pr.O. §§. 769 und 770) und die Entsetzung des Schuldners aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache (C.Pr.O. §. 771), und zwar auch zum Vollzuge einstweiliger Verfügungen (C.PrO. §. 815);
4. Hülfeleistung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen Vornahme einer Handlung, welche er zu dulden hat (C.Pr.O. §. 777);
5. die Verhaftungen von Personen in bürgerlichen Rechtssachen in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§. 114 diese Verordnung).

§ **39**. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in einer Kaserne oder einem anderen militärischen Dienstgebäude erfolgen, so ist dem Gläubiger zu überlassen, sich nach Maßgabe von §. 699 der Civilprozeßordnung an das Amtsgericht zu wenden.

§ **40**. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben von dem Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. (C.Pr.O. §. 684.)

Demselben steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß

auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden. (C.Pr.O. §. 685.)

2. Auftrag.

§ 41. Der Gerichtsvollzieher hat eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen, wenn er damit beauftragt wird:

a. von einem Gerichte, einem Staatsanwalte, oder in Fällen des §. 97 der Rechtsanwaltsordnung dem Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer, oder

b. von einer Privatpartei, beziehungsweise in deren Namen von einem Gerichtsschreiber oder auch von einem Bürgermeister wegen einer von diesem erledigten Rechtsangelegenheit (C.Pr.O. §. 672 und Bad. Einf. Ges. zu den R.J.Ges. §. 123), oder endlich

c. von einer zuständigen Staatsverwaltungsbehörde (§. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, Ges. u. Verord.-Bl. Nr. XVII., über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen.)

Siehe Anhang I. D. 17.

§ 42. Der Prozeßbevollmächtigte einer Partei ist als solcher ermächtigt, in deren Namen auch die Zwangsvollstreckung zu begehren und den Kostenersatz in Empfang zu nehmen (C.Pr.O. §. 77), den Streitgegenstand selbst dagegen nur, wenn die Vollmacht ausdrücklich auch hierauf lautet.

§ 43. Der Auftrag kann schriftlich oder mündlich ertheilt werden. Dabei ist dem Gerichtsvollzieher zugleich eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde, auf Grund welcher die Vollstreckung erfolgen soll, zu übergeben. (C.Pr.O. §. 675.)

Durch den Besitz dieser Ausfertigung beziehungsweise der Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde wird der Gerichtsvollzieher dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung im vollen Umfange ermächtigt.

(C.Pr.O. §. 676.) Etwaige Beschränkungen des Auftrags können diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger zwar nicht geltend gemacht werden, dagegen hat der Gerichtsvollzieher dieselben zu beachten, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind.

§ 44. In dem Auftrage zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung liegt zugleich die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen und über das Empfangene wirksam zu quittiren, unbeschadet des Rechtes des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu verlangen. (C.Pr.O. §. 675; §. 677 Abs. 2.)

Leistet der Schuldner nur theilweise, so hat der Gerichtsvollzieher außer Ertheilung von Quittung die Leistung auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken; hat der Schuldner vollständig geleistet, so ist ihm mit der Quittung auch die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern. (C.Pr.O. §. 677 Abs. 1.) Auf Vollstreckungsanordnungen von Verwaltungsbehörden findet letztere Bestimmung keine Anwendung. (§. 2 a. des Gesetzes vom 20. Februar 1879, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XVII.)

Siehe Anhang I. D. 17a.

Hat der Gläubiger seinerseits Zug um Zug eine Gegenleistung an den Schuldner zu machen, so hat der Gerichtsvollzieher dafür zu sorgen, daß bei der Empfangnahme der Leistung des Schuldners auch die Gegenleistung erfolgen kann.

3. Vollstreckbare Urkunden.

§ 45. Urkunden, auf Grund welcher in bürgerlichen Rechtssachen unter den in §. 46 bestimmten Voraussetzungen eine Vollstreckung erfolgen kann, sind:

1. Urtheile deutscher Gerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (C.Pr.O. §. 644);
2. Urtheile ausländischer Gerichte oder Schiedssprüche, welche durch ein Vollstreckungsurtheil eines deutschen Gerichts für vollstreckbar erklärt sind (C.Pr.O. §§. 660 und 668);

3. Tabelleneinträge und rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleiche im Konkursverfahren (Konk.-Ordg. §§. 152 und 179);
4. rechtskräftige Entscheidungen badischer Bürgermeister innerhalb ihrer Zuständigkeit (Bad. Einf. Ges. zu den R.J.G. §§. 115 und 122);
5. Vergleiche, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits in seinem ganzen Umfange oder in Betreff eines Theiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gerichte oder nach Maßgabe von §. 471 der Civilprozeßordnung vor einem deutschen Amtsgerichte (C.Pr.O §. 702 Ziff. 1 und 2) oder endlich vor einem zuständigen badischen Bürgermeister (Bad. Einf. Ges. zu den R.J.Ges. §§. 115, 117 und 122) abgeschlossen sind;
6. Entscheidungen deutscher Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (C.Pr.O. §. 702 Ziff. 3, vergl. mit §. 530), insbesondere über Kostenfestsetzungen (C.Pr.O. §. 99);
7. im Mahnverfahren erlassene Vollstreckungsbefehle deutscher Gerichte oder eines badischen Bürgermeisters (C.Pr.O. §. 702 Ziff. 4, vergl. mit §. 639 und Bad. Einf. Ges. zu den R.J.G. §§. 120 und 122);
8. Arrestbefehle deutscher Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (C.Pr.O. §§. 808 und 809);
9. Haftbefehle deutscher Gerichte wegen Verweigerung von Offenbarungseiden (C.Pr.O. §. 789);
10. Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der

Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (C.Pr.O. §. 702 Ziffer 5);

11. von badischen Notaren verfaßte Protokolle über Zwangsversteigerung von Liegenschaften und Anweisungen der Erlöse daraus. (Bad. Einf. Ges. zu den R.J.Ges. §. 72.)

§ 46. Ausfertigungen der in §. 45 unter den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 und 11 bezeichneten Urkunden, auf Grund welcher eine Vollstreckung vorgenommen werden soll, müssen mit der Vollstreckungsklausel versehen sein. Vollstreckungsbefehle (§. 45 Ziff. 7) und Arrestbefehle (§. 45 Ziff. 8) bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung des Befehls eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist. (C.Pr.O. §§. 704 und 809 Abs. 1.)

Die Vollziehung eines Arrestbefehls ist aber unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind. (C.Pr.O. §. 809 Abs. 2.)

§ 47. Mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigungen werden ertheilt:

a. bei gerichtlichen Urtheilen und Entscheidungen (§ 45 Ziff. 1, 2, 3 und 6) von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz, und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts (C.Pr.O. § 662 Abs. 2);

b. bei sonstigen gerichtlichen Urkunden (§ 45 Ziff. 3, 5 und 10) von dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die Urkunde aufgenommen hat (§ 705 Abs. 1);

c. bei Entscheidungen und Vergleichsurkunden badischer Bürgermeister (§ 45 Ziff. 4 und 5) von diesen selbst (Bad. Einf. Ges. zu den R.J.Ges. § 122);

d. bei notariellen Urkunden (§ 45 Ziff. 10 und 11) von dem Notar, welcher die Urkunde verwahrt, und wenn sich dieselbe in der Verwahrung einer Behörde befindet, von dieser Behörde. (C.Pr.O. § 705 Abs. 2.)

§ 48. Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.“

Dieselbe wird der Ausfertigung der Urkunde am Schlusse beigefügt, von dem die Ausfertigung ertheilenden Beamten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen. (C.Pr.O. § 663.)

§ 49. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in der Urkunde oder in der derselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und die Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung einer Urkunde ihrem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab, oder handelt es sich um die Vollstreckung einer Urkunde für die Rechtsnachfolger des in derselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in derselben bezeichneten Schuldners, so muß außer der zu vollstreckenden Urkunde auch die derselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel (nach den §§ 664 und 665 der C.Pr.O.) auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden. (C.Pr.O. §§ 671 und 703.)

§§ 50. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. (C.Pr.O. § 672.)

§ 51. In Strafsachen erfolgt die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden mit

der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Abschrift der Urtheilsformel. (St.Pr.O. §§ 483 und 495.)

Ehrengerichtlich erkannte Geldstrafen gegen Rechtsanwälte werden vollstreckt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel. (Rechtsanwaltsordnung § 97.)

4. Vollzugsverfahren.

§ 52. Alle Vollstreckungshandlungen sind, soweit dies ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, so einzurichten, wie sie für den Schuldner am wenigsten drückend sind.

§ 53. Der § 678 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden."

§ 54. Der § 679 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen."

§ 55. Der § 681 der Civilprozeßordnung schreibt vor:

„Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnißes

Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens."

§ 56. Der § 673 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen."

5. Durchführung und Einhalt.

§ 57. Der Gerichtsvollzieher hat jede ihm aufgetragene Vollstreckung unverzüglich zu beginnen, sofern der Gläubiger den Auftrag nicht zurücknimmt, ohne Unterbrechung bis zu Ende durchzuführen und den Auftraggeber von dem Ergebnisse zu benachrichtigen.

Ist der Gerichtsvollzieher von mehreren Gläubigern beauftragt, gegen den nämlichen Schuldner einzuschreiten, so sind die Aufträge, ohne Rücksicht auf deren Reihenfolge, so lange eine Pfändung auf Grund eines derselben noch nicht erfolgt ist, gleichzeitig und gemeinsam zu vollziehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, insbesondere etwaige Begünstigungen eines Gläubigers zum Nachtheil eines andern, werden im Disziplinarwege streng geahndet.

§ 58. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 691 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu

vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils (beziehungsweise nach Fertigung der zu vollstreckenden Urkunde) befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils (beziehungsweise nach Fertigung der Urkunde) die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§ 59. Nach § 692 der Civilprozeßordnung sind in den Fällen Nr. 1 und 3 des vorhergehenden Paragraphen zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4 und 5 bleiben die Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

Von der Einstellung ist dem betreibenden Gläubiger Nachricht zu geben. Bestreitet derselbe deren Zulässigkeit, so bleibt den Parteien überlassen, eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

§ 60. Der § 693 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen."

Die Bestimmung hinsichtlich einer ruhenden Erbschaft findet Anwendung bei einer nach L.R.S. 811 ledigen Erbschaft, für welche ein Erbpfleger nach L.R.S. 812 noch nicht bestellt ist.

§ 61. Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. (Konkursordnung § 11.)

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gläubiger, welchen nach den §§ 40 und 41 der Konkursordnung ein Absonderungsrecht an bestimmten ihnen verhafteten Fahrnissen zusteht, insbesondere also auch nicht auf Gläubiger, zu deren Gunsten eine Pfändung von Fahrnissen bereits stattgefunden hat. (Konkursordnung § 41 Ziff. 9 und C.Pr.O. § 709.)

6. Vollstreckungsakten.

§ 62. Ueber jede ihm aufgetragene Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher besondere Akten anzulegen, zu welchen auch vollständige Konzepte von allen Schreiben und Bekanntmachungen des Gerichtsvollziehers zu nehmen sind. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht derselben zu gestatten und Abschrift einzelner Stücke zu ertheilen. (C.Pr.O. § 680.)

Jeweils nach Schluß eines Jahres sind die Akten über vollständig erledigte Fälle an die Registratur des Amtsgerichts uliefern.

§ **63.** Der § 682 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben."

Nach § 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ist bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle ferner die Dauer der letzteren anzugeben."

§ **64.** Der § 683 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 158, 166—170 (§§ 19—23 dieser Verordnung) zuzustellen oder, wenn Demjenigen, an welchen die Mittheilung oder Aufforderung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt."

B. Pfändung beweglicher körperlicher Sachen.

1. Gegenstände.

§ 65. Der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Vermögen des Schuldners durch Pfändung unterliegen bewegliche körperliche Sachen (C.Pr.O. § 712 und flg., L.R.S. 528, 531, 532) einschließlich von Werthpapieren (auf den Inhaber oder auf Namen lautend), sowie von Wechseln oder anderen durch Indossament übertragbaren Papieren. (C.P.O. § 732) Ferner können Früchte, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden, jedoch nicht vorher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife. (C.Pr.O. § 714.)

§ 66. Der § 715 der Civilprozeßordnung bestimmt:
„Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schaafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung

der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind."

§ 67. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubiges und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Sie hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. (C.Pr.O. § 708.) In diesem Falle sind übrigens die vorgefundenen Sachen in dem aufzunehmenden Protokolle wenigstens im Allgemeinen nach Art und Werth zu verzeichnen.

§ 68. Die Auswahl der zu pfändenden Stücke erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Dabei ist auf die Wünsche des Schuldners thunlichste Rücksicht zu nehmen. Gibt derselbe keine Erklärung ab, so sind zunächst diejenigen Stücke zu nehmen, welche am ehesten entbehrlich scheinen.

Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des Gläubigers, so ist in dem aufzunehmenden Protokolle genau anzugeben, warum eine weitere Ausdehnung derselben nicht thunlich war.

§ 69. Findet sich baares Geld vor, so ist dasselbe in erster Reihe wegzunehmen, und an den Gläubiger abzuliefern.

Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (C.P.O. § 716 Abs. 2.)

Erfolgt die Pfändung nur zum Vollzuge eines Arrestes, so ist das vorgefundene Geld zu hinterlegen. (C.P.O. § 810 Abs. 2.)

§ 70. Ist die Pfändung gegen einen Schuldner gerichtet, welcher als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses (L.R.S. 802) verurtheilt ist, oder wird dieselbe nach dem Tode des Schuldners gegen einen Erben, welcher unter dieser Rechtswohlthat angetreten hat, fortgesetzt, so sind zunächst die zu dem Nachlasse gehörenden Stücke zu pfänden.

Reichen dieselben nicht zu, so kann die Pfändung auch auf das sonstige Vermögen des Erben ausgedehnt werden. Demselben bleibt überlassen, nach Maßgabe von § 696 der Civilprozeßordnung hiegegen Einwendungen zu erheben.

§ 71. Behauptet ein Dritter, daß ihm an einem Gegenstande der Pfändung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so bleibt, sofern nicht der Gläubiger dasselbe anerkennt, demselben überlassen, seinen Widerspruch gegen die Pfändung und sein Begehren um Einhalt mit derselben nach Maßgabe von § 690 der Civilprozeßordnung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Soweit thunlich ist übrigens die Pfändung solcher Gegenstände zu vermeiden.

2. Besitznahme.

§ 72. Die Pfändung erfolgt in der Regel an Sachen des Schuldners, welche sich in dessen Gewahrsam befinden.

Sie kann aber auch auf Sachen desselben gerichtet werden, welche sich in Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. (C.P.O. § 713.) In dieser Beziehung kommt insbesondere die Zwangsvollstreckung in Faustpfänder und denselben gleichgestellte Gegenstände (Konk.Ordg. §§ 40 und 41) auf Betreiben des Gläubigers (L.R.S. 2078) oder auch des Konkursverwalters (Konk.Ordg. § 117) in Betracht.

Verweigert der dritte Besitzer die Herausgabe, so bleibt die weitere Verfolgung der Sache dem Gläubiger überlassen.

§ 73. Die Pfändung wird in der Regel dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die zu pfändenden Sachen in Besitz nimmt uno in das in der Gemeinde bereit gehaltene Pfandlokal verbringt. (C.P.O. § 712 Abs. 1.)

Ist kein solches Lokal vorhanden oder eignen sich die Sachen nicht zur Verbringung in dasselbe, was namentlich für gepfändete Thiere gilt, so sind die Sachen in anderer Weise in dem Orte der Pfändung aufzubewahren, insbesondere durch Uebergabe an einen zu bestellenden Hüter, dessen Belohnung im Voraus zu vereinbaren ist.

Eine Verbringung an einen andern Ort kann eintreten, wenn sich der Gläubiger und der Schuldner darüber einigen, daß an diesem die Versteigerung stattfinden solle. (C.P.O. § 717 Abs. 2.)

Edle Metalle, Edelsteine und ähnliche besonders werthvolle Gegenstände sind in geeigneter Weise sicher zu verwahren. Der Gerichtsvollzieher kann sie zu diesem Zwecke mit sich an seinen Wohnsitz nehmen.

§ 74. In Gewahrsam des Schuldners, bezw. des Gläubigers oder dritten Besitzers, sind die Sachen nur dann zu belassen, wenn der Gläubiger einwilligt, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige

Weise die Pfändung ersichtlich gemacht werde. (C.P.O. § 712 Abs. 2.)

Der Gerichtsvollzieher hat den Aufbewahrer auf die Bestimmung in § 137 des St.G.B. aufmerksam zu machen.

§ 75. War der Schuldner bei der Pfändung nicht gegenwärtig, so ist derselbe von der geschehenen Pfändung durch den Gerichtsvollzieher in Kenntniß zu setzen. (C.P.O. § 712 Abs. 3.)

§ 76. Ueber den Vollzug der Pfändung ist ein Protokoll nach Maßgabe von § 63 (C.P.O. § 682) aufzunehmen.

In demselben sind die gepfändeten Gegenstände unter Beifügung von Werthanschlägen einzeln aufzuführen.

§ 77. Der § 727 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt. Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen."

§ 78. Der § 728 der Civilprozeßordnung fügt in Absatz 1 bei:

„Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger."

§ 79. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden auch entsprechende Anwendung:

a. wenn gemäß § 699 der Civilprozeßordnung eine Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in einer Kaserne oder einem anderen militärischen Dienstgebäude durch die zuständige

Militärbehörde vorgenommen worden ist und die gepfändeten Gegenstände einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher übergeben werden;

b. wenn nach § 746 der Civilprozeßordnung auf Grund der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, diese Sache von dem Drittschuldner an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herausgegeben wird.

§ 80. Der § 751 der Civilprozeßordnung bestimmt in Abs. 1: „Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangsnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist."

3. Verwerthung.

a. Im Allgemeinen.

§ 81. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher in der Regel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften öffentlich zu versteigern.

Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. (C.Pr.O. § 716 Abs. 1.)

Hinsichtlich von Werthpapieren sind die nachfolgenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 82. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Amtsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Ort, als in den nachfolgenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe, oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei. (C.Pr.O. § 726.)

§ 83. Bei Pfändungen, welche zum Vollzuge eines Arrestes stattfanden, unterbleibt in der Regel die Verwerthung.

Das Amtsgericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist, oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

b. Versteigerungen.

§ 84. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden. (C.-Pr.-O. §. 717 Abs. 1.)

§ 85. Im Uebrigen hat der Gerichtsvollzieher den Versteigerungstag mit Rücksicht auf den Werth der gepfändeten Gegenstände und die nach Ort und Zeit günstigste Verkaufsgelegenheit zu bestimmen. Er wird mehrere Versteigerungen mit einander vereinigen, wenn dies zur Erlangung besserer Preise oder zur Kostenersparung dienlich erscheint; doch sind in solchen Fällen Vermischungen der Gegenstände sorgfältig zu vermeiden und getrennte Protokolle aufzunehmen.

§ 86. Die Versteigerung gepfändeter von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen. (C.-Pr.-O. §. 725.)

§ 87. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen andern Ort sich einigen. (C.-Pr.-P. § 717 Abs. 2.)

Sie ist an einem Werktage vorzunehmen.

§ 88. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. (C.=Pr.=O. §. 717 Abs. 3.)

Dabei ist die Art der Versteigerung nur mit den Worten „im Vollstreckungswege" zu bezeichnen, ohne Angabe des betreibenden Gläubigers oder des Schuldners.

Außerdem soll sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner hiervon besondere Mittheilung gemacht werden.

§ 89. Die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung hat zu erfolgen;

1. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens 3 Tagen;
2. durch zweimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise, wobei der zweite Ausruf an dem Versteigerungstage vorzunehmen ist;
3. durch einmalige Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt des Amtsgerichtsbezirks. Beträgt der Schätzungswerth der zu versteigernden Gegenstände nicht mehr als 100 Mark, so kann diese Einrückung unterbleiben.

§ 90. Hat die Gemeinde weniger als 500 Einwohner, so soll die Verkündung auch in einer oder zwei der nächsten Gemeinden nach Maßgabe von §. 89 Ziff. 1 und 2 vorgenommen werden.

Für Städte von mehr als 3000 Einwohner kann durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener (§ 89 Ziff. 2) unterbleiben solle. In diesem Falle muß eine Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt (§. 89 Ziff. 3), und zwar bei einem Schätzungswerthe bis zu 100 Mark einmal, bei einem höheren Schätzungswerthe zweimal erfolgen.

§ 91. Befinden sich unter den zu versteigernden Gegenständen solche, von welchen sich annehmen läßt, daß sich dazu vom Orte selbst keine hinreichende Zahl von Kaufluſtigen finden werde,

oder zu welchen sich voraussichtlich auch Kaufliebhaber von auswärts einfinden werden, wie namentlich größere Vorräthe von Vieh oder landwirthschaftlichen Erzeugnissen, werthvollere häusliche Einrichtungen, Kunstgegenstände, Bücher- oder Waffensammlungen, Kostbarkeiten, Gold- oder Silbergeräthe, Einrichtungen für höhere Gewerbe, Maschinen, Fabrikerzeugnisse, Kaufmannswaaren und dergleichen, so soll auch eine einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung erfolgen.

Auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers kann der Gerichtsvollzieher eine öftere Einrückung in die bezeichneten Blätter (§. 89 Ziff. 3, §. 91 Abs. 1) oder die Einrückung in weitere zu bezeichnende Blätter veranlassen. Sind die Betheiligten hierüber uneinig, so entscheidet das Amtsgericht, ob die weitere Einrückung ganz oder theilweise auf Kosten der Masse zu erfolgen habe. Den Betheiligten bleibt überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

§ 92. Der Anschlag an dem Gemeindehause und der Ausruf durch den Ortsdiener (§. 89 Ziff. 1 und 2) wird auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers durch den Bürgermeister angeordnet.

Der Ortsdiener hat den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme auf dem Anschlage zu beurkunden, sowie auch über die Bewirkung des öffentlichen Ausrufs unter Angabe der Tage desselben eine Bescheinigung auszustellen.

Wird der Anschlag beschädigt oder weggerissen, so ist er alsbald neu auszufertigen und anzuheften.

§ 93. Bei Beginn der Versteigerung ist zu verkünden, daß dieselbe auf Baarzahlung erfolge.

Ferner sind etwaige weitere Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Frist zur Abholung der ersteigerten Gegenstände zu eröffnen.

§ 94. Wünsche des Schuldners in Bezug auf Reihenfolge des Ausbietens der einzelnen Stücke sind thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern dies zur Erzielung eines besseren Erlöses zweckmäßig scheint, können auch mehrere Gegenstände gemeinsam ausgeboten werden.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht. (C.-Pr.-O, §. 719.)

§. 95. Der Schuldner darf nicht mitbieten.

Das Gleiche gilt von dem Gerichtsvollzieher. (L.-R.-S. 1596).

§ 96. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Ausrufe. (C.-Pr.- O. §. 718 Abs. 1.)

Dabei soll der Gerichtsvollzieher mit strenger Unparteilichkeit verfahren, insbesondere den Zuschlag nicht etwa zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilen.

§ 97. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold oder Silberwerth erreicht. (C.-Pr.-O. § 721.)

§ 98. Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen. (C.-Pr.-O. §. 718 Abs. 2.)

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch. (C.-Pr.-O. §. 718 Abs. 3.)

§ 99. Finden sich bei einer Versteigerung keine Kaufliebhaber ein, oder erfolgen keine Angebote für zu versteigernde Gegenstände, so kann der Gerichtsvollzieher noch eine zweite Versteigerung vornehmen.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung derselben (§. 89 u. folg. dieser Verordnung) genügt ein einmaliger Ausruf (§ 89 Ziff. 2) beziehungsweise eine einmalige Einrückung (§. 90 Abs. 2.)

§ **100**. Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll nach Maßgabe von § 63 (C.-Pr.-O. §. 682) aufzunehmen.

In demselben ist jedes ausgebotene Stück, das letzte Gebot, welches den Zuschlag erhielt und der Name des Steigerers aufzuzeichnen.

c. Werthpapiere.

§. **101**. Der § 722 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern."

§ **102**. Der § 723 der Civilprozeßordnung fährt fort:

„Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben."

§ **103**. Der § 724 der Civilproßordnung lautet:

„Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben."

§ **104**. Ist ein Wechsel oder ein anderes durch Indossament übertragbares Papier gepfändet worden (C.Pr.O. § 732), so hat der Gerichtsvollzieher dasselbe an den Gläubiger abzuliefern, sobald demselben die gepfändete Forderung nach § 736 der Civilprozeßordnung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesen ist.

d. Erlöse.

§ **105**. Der Gerichtsvollzieher hat aus dem empfangenen

Erlöse zunächst die Kosten der Vollstreckung zu entnehmen und sodann den Rest unverzüglich an den Gläubiger abzuliefern.

Ueber die Verwendung des Geldes ist eine genaue Berechnung in den Vollstreckungsakten aufzustellen und dem Gläubiger in Abschrift mitzutheilen.

§ 106. Der Erlös ist nicht an den Gläubiger abzuliefern, sondern nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu hinterlegen:

1. wenn nach der vollstreckbaren Urkunde dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (C.Pr.O. § 720);
2. wenn die Hinterlegung von einem Gerichte auf Klage eines Vorzugsgläubigers angeordnet ist C.Pr.O § 710 Abs. 4);
3. wenn die Pfändung nur zum Zwecke eines Arrestes erfolgt ist. (C.Pr.O. § 810 Abs. 2 und 3.)

§. 107. Ist eine Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig vorgenommen worden und reicht der Erlös zur Deckung ihrer Forderungen nicht hin, so hat der Gerichtsvollzieher zunächst einen Vertheilungsplan aufzustellen, in welchem der Erlös nach Abzug der Kosten auf die einzelnen Forderungen nach Verhältniß ihrer Beträge zu vertheilen ist. Der Plan muß zur Kenntniß aller Gläubiger gebracht und darf nur ausgeführt werden, wenn dieselben sämmtlich entweder ausdrücklich oder durch Nichterhebung von Einwendungen binnen einer zu bestimmenden Frist von mindestens drei Tagen zustimmen.

Erfolgt ein Widerspruch, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Vorlage der Vollstreckungsakten dem Amtsgerichte zur Einleitung eines Vertheilungsverfahrens (C.Pr.O. §§ 758 u. folg.) anzuzeigen und den Erlös zu hinterlegen. (C.Pr.O. § 728 Abs. 3 und § 751 Abs. 3.)

§ 108. Ebenso (§ 107 Abs. 2) ist zu verfahren, wenn mehrere Pfändungen nacheinander stattgefunden haben (§ 72 und 75) und der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere

Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger, eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen verlangt. (C.Pr.O. §. 728 Abs. 2 und § 751 Abs. 2.)

C. Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

§ **109**. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. (C. P. O. § 769 Abs. 1.)

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten hat. (C.P.O. § 770.)

§ **110**. Nach den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen ist auch zu verfahren, wenn dem Gläubiger eine Forderung des Schuldners im Vollstreckungswege überwiesen ist und der Gläubiger die Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunde durch den Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung erwirken will. (C.P.O. § 737 Abs. 2.)

§ **111**. Der § 771 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Voll=

streckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen."

§ **112**. Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt, gegen diesen wider dessen Willen einzuschreiten, vielmehr hat derselbe dem Gläubiger zu überlassen, sich mit einem Antrage nach Maßgabe von § 772 der Civilprozeßordnung an das zuständige Gericht zu wenden.

§ **113**. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden entsprechende Anwendung bei dem Vollzuge einstweiliger Verfügungen. (C.P.O. § 815.)

D. Verhaftungen.

§ **114**. Die Verhaftung einer Person kann stattfinden:

a. wegen wiederholter Verweigerung des Zeugnisses in einem bürgerlichen Rechtsstreite. C.P.O. § 355 Abs. 2.)
b. wegen Verweigerung des Offenbarungseides (C.P.O. § 782),
c. zum Vollzuge eines persönlichen Sicherheitsarrestes (C.P.O. § 812),
d. im Konkursverfahren (K. O. § 98.)

In den Fällen unter a. — c. ist dieselbe von der Partei zu betreiben, in dem Falle unter d. wird der Gerichtsvollzieher von dem Konkursgerichte unmittelbar beauftragt.

§ **115**. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen. in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind. (C.P.O. § 789.)

Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden. (C. P.O. 790.)

§ **116**. Der § 791 der Civilprozeßordnung bestimmt:

„Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorge-

setzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen."

§ **117.** Der Verhaftete ist in das Amtsgefängniß abzuliefern und dem Amtsgerichte hievon Anzeige zu erstatten.

Auf sein Verlangen wird derselbe dem Amtsrichter vorgeführt.

§ **118.** Gegen Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt, die Haft zu vollstrecken. (C.P.O. § 793.)

Die Haft darf nach den §§ 785 und 787 der Civilprozeßordnung ferner nicht vollstreckt werden:

1. gegen Mitglieder des deutschen Reichstags oder des badischen Landtags während der Sitzungsperioden dieser Versammlungen, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, so lange dieser Zustand dauert.

Erachtet der Gerichtsvollzieher den letzteren Fall für vorhanden, so hat er eine Entscheidung des Amtsgerichts einzuholen, einstweilen aber Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen.

IV. Gebühren.

§ **119.** Der Gerichtsvollzieher kann nach § 18 der Gebührenordnung die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrechte zugelassene Person auszuführen ist.

Der Empfang solcher Vorschüsse sowie die Rückzahlung etwaiger Ueberschüsse ist in dem Tagebuche bei dem Eintrag der bezüglichen Sache in der Spalte für Bemerkungen zu erwähnen.

§ **120.** Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen. (Gebührenordnung § 23.)

Erhält der Gebührenzahler weder die Urschrift noch eine Abschrift des Aktes, so ist demselben eine besondere Gebührenanweisung zu ertheilen.

§ **121.** Die Gebühren und Auslagen sind fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist bei den nicht von Amtswegen angeordneten Geschäften berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber zu erheben und zwar durch Postvorschuß. (Gebührenordnung § 20.)

Die Kosten einer Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren, (C.Pr.O. § 87) dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben. (C.Pr.O. § 697.)

§ **122.** Ist der Auftraggeber zum Armenrecht zugelassen, so hat der Gerichtsvollzieher Zustellungen und Vollstreckungen für denselben vorläufig unentgeltlich zu bewirken. (C.Pr.O. § 107 Ziff. 3.)

Derselbe ist jedoch berechtigt, auch abgesehen von dem Falle einer Zwangsvollstreckung (C.Pr.O. § 697), seine Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben. (C.Pr.O. § 115.)

Soweit auf diese Weise keine Zahlung zu erlangen ist, werden dem Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen aus der Staatskasse ersetzt. (Gebührenordnung § 21.) Zu diesem Zweck hat der Gerichtsvollzieher unter Darstellung des Sachverhalts eine Gebührenberechnung bei dem Prozeßgerichte erster Instanz einzureichen, welches nach Prüfung der Sache Zahlungsanweisung erläßt.

§ **123.** Für Klagen der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist nach § 34 der Civilprozeßordnung das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§ **124.** Soweit Gerichtsvollzieher, welchen nicht auf Grund

von § 23 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli d. J. ein Aversum hiefür bewilligt ist, für von Amtswegen angeordnete Geschäfte Gebühren und Auslagen an die Staatskasse zu fordern haben (Gebührenordnung § 19), werden von den Gerichten monatweise Zahlungsanweisungen ertheilt.

V. v. 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. 1979, XLIV. 719) den Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse betr.

Muster A.

Gerichtsvollzieher N. N.

in N.

Amtsgerichtsbezirk N.

I. Zustellungen.

Tagebuch

für das Jahr 18 . .

Dieses Tagebuch enthält . . Seiten

beglaubigt

N. . . . . . . den 1. Januar 18 . .

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Betreff, in welchem die Zustellung erfolgt.	Zuzustellendes Schriftstück.	Auftraggeber (Behörde oder Person).	Person, welcher zugestellt werden soll. Name, Wohnort.	Zeit des Empfangs des Auftrags.

7.	8.	9.		10.		11.		12.		13.
Vollzug der Zustellungen.		Kostenberechnung.				Erhebung der Kosten.				Bemerkungen.
Zeit.	Art der Bewirkung.	Gebühren.		Porto.		von Privaten.		von der Staatskasse.		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

Muster B.

Gerichtsvollzieher N. N.

in N.

Amtsgerichtsbezirk N.

II. Vollstreckungen.

Tagebuch

für das Jahr 18 . .

Dieses Tagebuch enthält . . Seiten.

beglaubigt

N. . . . . . . den 1. Januar 18 . .

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Betreff, in welchem die Vollstreckung erfolgt.	Art der Vollstreckung und Betrag der Forderung des Gläubigers	Auftraggeber.	Person, gegen welche vollstreckt wird. Name, Wohnort.	Zeit des Empfangs des Auftrags.

7.		8.		9.			10.		11.				12.
Vollzug der Vollstreckung.		Erhaltenes Geld, insbesondere Erlös v. Fahrnißversteigerungen.		Ablief. an den Gläubiger oder Hinterlegung.			Kosten.						Bemerkungen.
Zeit.	Art.			Zeit.	Betrag.		Gebühren.		Auslag. und Reisek.		Im Ganzen		
		M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

17a. Gesetz

vom 20. Februar 1879,

Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.*)

(G. u. V.Bl. Nr. XVII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet die Zwangsvollstreckung statt auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden.

§ 2. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher, oder untergebene Beamte der die Vollstreckung anordnenden Behörden beauftragt werden. Dabei finden die §§. 673—85, 690—94, 697 Absatz 1, 698, 699, 701, 708—28 und 780—95 der Reichscivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

a. die in § 675 a. E. und 677 vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Verwaltungsbehörde) unterbleibt;

---

*) Es ist zwar dieses Gesetz bereits in der vierten Abtheilung S. 173 zu § 644 C.Pr.O. mitgetheilt worden; allein seitdem ist die in § 5 vorbehaltene Verordnung erschienen, deren Abdruck erforderlich ist, d.e aber eine nähere Verbindung mit dem Gesetze erheischt.

b. bei § 699 und, wenn die Vollstreckung nicht durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, auch bei den §§. 678, 681, 685, 698, 723, 724 und 726 an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde tritt;

c. bei §. 728 der von der Verwaltungsbehörde einem ihr untergebenen Beamten ertheilte Auftrag auch dann auf den Gerichtsvollzieher übergeht, wenn die von diesem bewirkte Pfändung die spätere ist.

§. **3.** Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden durch die nach den §§. 684, 729 und 755 der Reichscivilprozeßordnung als Vollstreckungsgerichte zuständigen Amtsgerichte verfügt; in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Großherzogthum ist für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet (§ 24 R.-C.-Pr.-O.)

Dabei finden außer den in §. 2 angeführten allgemeinen Bestimmungen die §§ 729—57 der Reichscivilprozeßordnung und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften Anwendung.

§ **4.** Zur Sicherung der in § 1 bezeichneten Zwangsvollstreckungen findet auch Arrest statt.

Dabei finden die §§ 796—813 der Reichscivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen der §§ 799 und 807 das Amtsgericht des Arrestbezirks das ausschließlich zuständige ist und eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde genügt, bei § 800 den Anspruch glaubhaft zu machen und bei § 806 die Anhängigkeit der Hauptsache nachzuweisen.

§ **5.** Im Uebrigen werden Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörde durch Verordnung geregelt.

§ **6.** Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichscivilprozeßordnung in Wirksamkeit.

17 b. Verordnung

des Gr. Ministeriums der Finanzen

vom 3. November 1879.

Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen betr.

(G. u. V.Bl. LIV.)

In Gemäßheit der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 18. Oktober 1879 Nr. 519 den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Großherzoglichem Ministerium des Innern zum Vollzug des Gesetzes vom 20. Februar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 195) verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bezirkssteuerkassen (Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter), die Bezirkszollkassen (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) und die Amtskassen ordnen die Zwangsvollstreckung an wegen der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, deren Erhebung ihnen obliegt; ihr Ausspruch, daß wegen eines solchen bestimmten Forderungsbetrags gegen eine bestimmte Person die Zwangsvollstreckung zu erfolgen habe, gilt als vollstreckbare Ausfertigung im Sinne der Civilprozeßordnung.

§ 2. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten ent-

scheidet, wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst die Kasse, welche die Zwangsvollstreckung angeordnet hat (C. P.-O. § 685).

Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde (Verwaltungsbehörde, Verwaltungs-, bürgerliches, Straf-Gericht), Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gericht (C.-P.-O. § 690, 710, 758 ff., § 73, 74 und 97 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 91) geltend zu machen.

§ 3. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Der Kasse ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen (C.-P.-O. § 673).

§ 4. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Amtsgericht des Vollstreckungsorts auf Antrag der Kasse dem Nachlaß oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen (C.-P.-O. § 693).

Die Bestimmung hinsichtlich einer ruhenden Erbschaft findet Anwendung bei einer nach L.-R.-S. 811 ledigen Erbschaft, für welche ein Erbpfleger nach L.-R.-S. 812 noch nicht bestellt ist.

§ 5. Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe odee dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Amtsgericht des Wohnsitzes des Erblassers auf Antrag der Kasse dem Nachlaß oder dem Erben einen Kurator zu bestellen (C.-P.-O. § 694).

Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt (K.-O. § 11).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit nach §. 39 ff. der Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung besteht.

Die Kasse kann abgesonderte Befriedigung insbesondere verlangen

wegen Forderungen, für welche sie an einer beweglichen körperlichen Sache an einer Forderung oder an einem andern Vermögensrechte ein Faustpfandrecht hat, aus den gepfändeten Gegenständen (K.-O. § 40),

wegen öffentlicher Abgaben aus den zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen (K.-O. § 41 [1]),

wegen Forderungen, für welche durch Pfändung einer beweglichen körperlichen Sache, einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes ein Pfandrecht erlangt wurde, aus den gepfändeten Gegenständen (K.-O. § 41 [9], C.-P.-O. § 709, 712, 713, 730, 732, 733, 734, 744, 745, 810),

wegen im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig gewordener oder nach K.-O. § 58 als fällig geltender Grund-, Häuser-, Beförsterungssteuer und Gebäudefeuerversicherungsbeiträge aus den Liegenschaften, auf welchen sie beruhen (§ 23 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen),

wegen Untersuchungskosten und sonstiger unterpfändlich gesicherter Forderungen aus den Liegenschaften, auf welche sie eingetragen sind (§ 24, 27 und 28 a. a. O.),

wegen Forderungen, für welche Zwangsvollstreckung in Liegenschaften erwirkt oder der Anspruch auf Befriedigung mit dem eine solche betreibenden Gläubiger vor endgültigem Zuschlag der zu versteigernden Liegenschaften beziehungsweise vor einer Einweisung in den Genuß erhoben wurde, aus den Ergebnissen der

Vollstreckung, wenn das Konkursverfahren erst nach diesem Zeitpunkt eröffnet ist (§. 74, 75, 97 a. a. O.),

wegen Forderungen an eine dem Gemeinschuldner anerfallene Erbschaft aus den Nachlaßgegenständen (§ 25. a. a. O., K.-O. § 43, L.-R.-S. 878—80 und 2111).

Wegen der Vorzugsrechte der Forderungen des Staats wird noch auf § 20 ff. des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, wegen Geltendmachung von Forderungen im Konkursverfahren auf K.-O. § 46 ff., 54 ff., 126 ff., 137 ff. und § 99 ff. der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII. Seite 386) verwiesen.

II. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§ 7. Die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geschieht auf schriftliche Weisung der Kasse, welche, wo Pfändungslisten aufgestellt werden, diesen beizusetzen ist. Die Steuer- und Amtskassen haben regelmäßig einen Steueraufseher mit der Vornahme zu beauftragen, die Zollkassen innerhalb des Grenzbezirks einen Grenzaufseher, für das Binnenland aber durch Vermittelung der Steuerkasse einen Steueraufseher. Aus besonderen Gründen kann, und wegen gerichtlicher Geldstrafen (St.-P.-O. § 495) muß stets die Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 90 der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien) aufgetragen werden.

In dem Auftrag liegt die Ermächtigung, die Zahlungen in Empfang zu nehmen und über das Empfangene wirksam zu quittiren (C.-P.-O. § 675).

§ 8. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat die Kasse die zuständige Militärbehörde um Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Kasse zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben (C.-P.-O. §. 699).

a. Durch Steuer- und Grenzaufseher.

§ 9. Alle Vollstreckungshandlungen sind, soweit dies ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, so einzurichten, wie sie für den Schuldner am wenigsten drückend sind.

§ 10. Der Aufseher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an die Kasse zu wenden (C.-P.-O § 678).

§ 11. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Aufseher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen (C.-P.-O. §. 679).

§ 12. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Aufsehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden (C.-P.-O. § 680).

§ 13. Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Kasse erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März

die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens (C.-P.-O. § 681).

§ 14. Der Aufseher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Aufsehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben (C.-P.-O. §. 682).

§ 15. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Aufseher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung von C.-P.-O. §. 158, 166—170 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, sein Aufenthalt aber bekannt ist, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden (C.-P.-O. §. 683).

§ 16. Der Pfändung unterliegen bewegliche körperliche Sachen (C.-P.-O. § 712 ff., L.-R.-S. 528, 531, 532) einschließlich von Werthpapieren (auf den Inhaber oder auf Namen lautend), sowie von Wechseln oder anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (C.-P.-O. § 732). Ferner können Früchte,

auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden, jedoch nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife (C.=P.=O. § 714).

§ **17**. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus= und Küchengeräth, insbesondere die Heiz= und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs= und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand= und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh= und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der

Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind (C.-P.-O. § 715).

§ 18. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung der Kasse und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Sie hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (C.-P.-O. § 708). In diesem Falle sind übrigens die vorgefundenen Sachen in dem aufzunehmenden Protokolle wenigstens im Allgemeinen nach Art und Werth zu verzeichnen.

§ 19. Die Auswahl der zu pfändenden Stücke erfolgt durch den Aufseher. Dabei ist auf die Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen. Gibt derselbe keine Erklärung ab, so sind zunächst diejenigen Stücke zu nehmen, welche am ehesten entbehrlich scheinen.

Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung der Kasse, so ist in dem aufzunehmenden Protokolle genau anzugeben, warum eine weitere Ausdehnung derselben nicht thunlich war.

§. 20. Findet sich baares Geld vor, so ist dasselbe in erster Reihe wegzunehmen und an die Kasse beziehungsweise den Untererheber abzuliefern, dem Schuldner aber Quittung zu ertheilen.

Die Wegnahme des Geldes gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners (C.-P.-O. § 716 Abs. 2).

§ 21. Behauptet ein Dritter, daß ihm an einem Gegenstande der Pfändung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so bleibt demselben überlassen, seinen Widerspruch gegen die Pfändung und sein Begehren um Einhalt mit derselben nach

Maßgabe von C.-P.-O. §. 690 bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen, sofern nicht der Aufseher sich von der Richtigkeit der Behauptung überzeugt.

Soweit thunlich ist übrigens die Pfändung solcher Gegenstände zu vermeiden.

§ 22. Die Pfändung erfolgt in der Regel an Sachen des Schuldners, welche sich in dessen Gewahrsam befinden.

Sie kann aber auch auf Sachen desselben gerichtet werden, welche sich im Gewahrsam der Kasse (wie Faustpfänder, zurückgehaltene oder in Beschlag genommene zoll- und steuerpflichtige Sachen) oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (C.-P.-O. § 713).

Verweigert der dritte Besitzer die Herausgabe, so finden C.-P.-O. § 745 und 746 und § 31 dieser Verordnung Anwendung.

§ 23. Die Pfändung wird in der Regel dadurch bewirkt, daß der Aufseher die zu pfändenden Sachen in Besitz nimmt und in das in der Gemeinde bereit gehaltene Pfandlokal verbringt (C.-P.-O. § 112 Abs. 1).

Ist kein solches Lokal vorhanden oder eignen sich die Sachen nicht zur Verbringung in dasselbe, was namentlich für gepfändete Thiere gilt, so sind die Sachen in anderer Weise in dem Orte der Pfändung aufzubewahren, insbesondere durch Uebergabe an einen zu bestellenden Hüter, dessen Belohnung im Voraus zu vereinbaren ist.

Eine Verbringung an einen andern Ort kann eintreten, wenn sich die Kasse und der Schuldner darüber einigen, daß an diesem die Versteigerung stattfinden solle (C.-P.-O. § 717 Abs. 2).

Edle Metalle, Edelsteine und ähnliche besonders werthvolle Gegenstände sind in geeigneter Weise sicher zu verwahren. Der Aufseher kann sie zu diesem Zwecke der Kasse übergeben.

§ 24. In Gewahrsam des Schuldners, beziehungsweise der Kasse oder des dritten Besitzers, sind die Sachen nur dann zu belassen, wenn die Kasse es anordnet oder gestattet, oder

wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht werde (C.-P.-O. § 712 Abs. 2).

Der Aufseher hat den Aufbewahrer (Schuldner beziehungsweise dritten Besitzer) auf die Bestimmung in § 137 des Strafgesetzbuchs aufmerksam zu machen.

§ 25. War der Schuldner bei der Pfändung nicht gegenwärtig, so ist derselbe von der geschehenen Pfändung durch den Aufseher nach Maßgabe von § 15 in Kenntniß zu setzen (C.-P.-O. § 712 Abs. 3).

§ 26. Ueber den Vollzug der Pfändung ist ein Protokoll nach Maßgabe von § 14 aufzunehmen.

In demselben sind die gepfändeten Gegenstände unter Beifügung von Werthanschlägen einzeln aufzuführen.

Eine Berechnung der Gebühren und etwaigen Auslagen ist beizusetzen.

§. 27. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Aufsehers, daß er die Sachen für die zu bezeichnende Forderung pfände, bewirkt. Ist die erste Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen nach Maßgabe von § 15 in Kenntniß zu setzen (C.-P.-O § 727).

§ 28. Ist eine vom Aufseher gepfändete Sache früher oder später auch von einem Gerichtsvollzieher gepfändet, so gilt dieser kraft Gesetzes als von der Kasse mit der Zwangsvollstreckung beauftragt (C.-P.-O. § 728 Abs. 1, § 2, c des Gesetzes vom 20. Februar 1879). Ist die erste Pfändung durch einen Aufseher bewirkt, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Pfändungsprotokolls von demselben beziehungsweise von der Kasse zu erheben.

§ 29. Das Pfändungsprotokoll legt der Aufseher der Kasse vor; diese beauftragt, von dem Fall des § 28 abgesehen, den Gerichtsvollzieher mit der Versteigerung, kann jedoch, wenn vom Aufseher gepfändete Werthpapiere einen Börsen- oder Marktpreis haben, diese selbst zum Tageskurse verkaufen und die Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers oder die Wiederinkurssetzung eines außer Kurs gesetzten Inhaberpapiers erwirken (C.-P.-O. § 722—724, § 2, b. des Gesetzes vom 20. Febr. 1879).

b. Durch Gerichtsvollzieher.

§ 30. Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragenen (§ 7 a. E., 28 und 29) Pfändungen und Versteigerungen findet die landesherrliche Verordnung vom 17. und die Dienstweisung vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. **XXXII.** S. 335 und 341), sowie die Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 22 S. 166) Anwendung.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 31. Um Zwangsvollstreckung in Forderungen, soweit solche nach C.-P.-O. § 749 der Pfändung unterworfen sind, und andere Vermögensrechte (C.-P.-O. § 729—754) hat die Kasse das zuständige (C.-P.-O. § 729, 13 ff., § 3 Abs. 1 a. E. des Gesetzes vom 20. Februar 1879) Amtsgericht zu ersuchen; mit der Bitte um Verfügung nach C.-P.-O. § 730 Absatz 1 ist der Antrag auf Ueberweisung zur Einziehung (C.-P.-O. § 736), Aufforderung zur Abgabe der in C.-P.-O. § 739 vorgesehenen Erklärungen und Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers (C.-P.-O. § 152 a. E,) zu verbinden.

Bei Gefahr im Verzug ist auf Grund von § 1 a. E, a. E. dieser Verordnung nach C.-P.O. § 744 zu verfahren.

§ 32. Wurde ein Wechsel oder ein anderes Papier, welches durch Indossament übertragen werden kann, durch den Aufseher

oder den Gerichtsvollzieher gepfändet, so ist der Antrag auf Ueberweisung zur Einziehung, Aufforderung zur Abgabe der in C.-P.-O. § 739 [1] vorgesehenen Erklärung und Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zu beschränken.

IV. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 33. Um Zwangsvollstreckung in Liegenschaften (C.-P.-O. § 755—757, § 41—97 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, Landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1879 Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII. S. 555) hat die Kasse, jedoch nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Centralstelle (Steuer-, Zolldirektion, Verwaltungshof), das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

V. Offenbarungseid.

§ 34. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. (C.-P.-O, § 711, vergl. § 780—795.)

Glaubt die Kasse, daß dieser Weg zu ihrer Befriedigung führt, so ist der vorgesetzten Centralstelle Vorlage zu machen.

VI. Arrest.

§ 35. Das Gleiche gilt, wenn die Kasse zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung, z. B. wegen einer betagten Forderung, dinglichen Arrest (C.-P.-O. § 796—813, § 98 des badischen

Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879) für geboten hält.

VII. Schlußbestimmung.

§ 36. Mit 1. Oktober 1879 sind aufgehoben und beziehungsweise durch diese Verordnung ersetzt:

§ 9, 30—43, 44 Ziff. 3—5 (in der Fassung vom 21. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII. S. 599) 45 vorletzter und letzter Absatz, 47—50 und 59 der Verordnung vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. IV. S. 25) und

§ 5, 14 von „nach den L.-R.-S. 2098 a. I." bis zu „überwiesen wurden, ferner", 18, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2, 21, 22, 25, 28—31 der Verordnung vom 24. November 1860 (Regierungsblatt Nr. LX. S. 441).

18. Landesherrliche Verordnung

vom 28. September 1870,

die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend.

(G. u. V.Bl. XLVIII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz verordnen wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums hinsichtlich der Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden Gerichtsbehörden, was folgt:

§ 1. Das Rangverhältniß der richterlichen Beamten ist folgendes:

1. der Präsident des Oberlandesgerichts,
2. die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und die Landgerichtspräsidenten,
3. die Oberlandesgerichtsräthe und die Direktoren der Landgerichte,
4. die Landgerichtsräthe und die Oberamtsrichter,
5. die Landgerichtsassessoren und die Amtsrichter.

§ 2. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben im Allgemeinen den Dienstrang der Räthe der Gerichtshöfe, bei welchen sie das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben.

§ 3. Den zweiten und dritten Staatsanwälten kann jedoch bei ihrer Ernennung zunächst der Dienstrang eines Landgerichtsassessors verliehen werden.

§ 4. Wir behalten Uns ferner vor, dem Oberstaatsanwalt und einzelnen Ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen einen höheren Dienstrang zu verleihen.

§ 5. Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter in demselben über den Vorgang, sofern Wir nicht eine ausdrückliche Anordnung für den einzelnen Fall getroffen haben.

Diejenigen unter diese Verordnung fallenden Beamten, welche beim Erscheinen derselben bereits einen höheren Rang besitzen, behalten denselben für ihre Person.

19. Gesetz,

das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend.

Vom 11. Dezember 1869.

(R.Bl. XXXIV)

— mit den durch das bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. § 7 bestimmten Abänderungen. —

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben Wir zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 67 a.—f. der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von der Vorbereitung der Anklage.

§ 1. Der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird in der zweiten Kammer eingebracht.

Derselbe muß von mindestens zehn Mitgliedern dieser Kammer unterzeichnet sein und die Thatsachen bestimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden soll.

§ 2. Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Commission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist berechtigt, zur Erhebung des Thatbestandes die Mittheilung derjenigen Acten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Thatsachen Auskunft geben.

§ 3. Sollten anderweitige Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Personen nöthig fallen, so hat auf Antrag

des einen oder anderen Theils der Vorstand des Landgerichts der Residenz den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Collegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Commission der zweiten Kammer und der Beschuldigte können der Einvernahme anwohnen.

§ 4. Der Beschuldigte wird, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, gleich den Regierungskommissären eingeladen. Es steht ihm die Einsicht aller der Commission vorliegenden Actenstücke frei, und er muß mit seinen mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen und Anträgen gehört werden.

§ 5. Falls die Commission in ihrem Berichte die Erhebung einer Anklage beantragt, hat sie den Entwurf einer solchen dem Berichte beizulegen.

Die Berichterstattung und Verhandlung in der zweiten Kammer darf nicht in abgekürzter Form, und die Verhandlung nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden.

Dieser muß in der Sitzung nach den für die Regierungscommissäre geltenden Vorschriften gehört werden.

§ 6. Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshofe aus ihrer Mitte drei Commissäre und benachrichtigt die erste Kammer von dem Beschlusse und von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Ausfertigung der beschlossenen Anklage wird dem Präsidenten der ersten Kammer mitgetheilt.

Gleichzeitig theilt die zweite Kammer Abschriften der an die erste Kammer abgehenden Actenstücke der obersten Staatsbehörde mit.

Ueberläßt der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz im Staatsgerichtshofe dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als seinem Stellvertreter, so übersendet er diesem sofort die sämmtlichen von der zweiten Kammer an die erste gelangten Actenstücke.

II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

§ 7. Außer den Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind zur Bildung des Staatsgerichtshofs aus dem Richterstande berufen: die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts, die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte.

§ 8. Nach Ueberreichung der Anklage sind zwei Listen anzufertigen. In die eine derselben werden die an dem betreffenden Landtage Theil nehmenden Mitglieder der ersten Kammer, in die andere die im vorigen Paragraphen genannten richterlichen Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder einer Kammer sind, verzeichnet.

Diese Listen theilt der Präsident des Staatsgerichtshofes den Commissären der zweiten Kammer und dem Angeklagten mit der Aufforderung mit, etwaige Ablehnungen in der zur Bildung des Staatsgerichtshofes anzuberaumenden Sitzung vorzubringen.

§ 9. Zu dieser Sitzung beruft der Präsident des Staatsgerichtshofes als Beisitzer zwei von der ersten Kammer zu wählende Mitglieder derselben und zwei der in § 7 bezeichneten richterlichen Beamten. Von den letzteren sind diejenigen, welche in der Residenzstadt oder ihr am nächsten wohnen, und unter ihnen die dienstältesten zu berufen.

Als Protokollführer für den Staatsgerichtshof ernennt der Präsident einen Collegialgerichtssecretär, welcher ebenfalls zu dieser Sitzung beigezogen wird.

Zu derselben Sitzung werden die Commissäre der zweiten Kammer und der Angeklagte geladen.

§ 10. Der Angeklagte ist berechtigt, schon zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen. Auch wenn er bei derselben nicht erscheint und nicht vertreten ist, so geht dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofes vor sich.

§ 11. In dieser Sitzung werden die Namen der auf der

Liste befindlichen Mitglieder der ersten Kammer sowie des Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgelesen, die weiter noch auf der Liste der Gerichtsmitglieder befindlichen Namen aber auf besondere Zettel geschrieben, diese zusammengefaltet in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem vorgelesenen oder gezogenen Namen haben sich zuerst die Commissäre der zweiten Kammer und dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Commissäre der zweiten Kammer geben ihre Erklärung gemeinsam nach Stimmenmehrheit ab. Mehrere Angeklagte haben ihr Ablehnungsrecht ebenfalls gemeinschaftlich auszuüben. Kommen sie über die Art und Ausübung nicht überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie ihre Erklärung abzugeben haben, durch das Loos bestimmt. Die Erklärung des Einen gilt in diesem Falle für Alle.

§ 12. Von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie 16 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließlich des Präsidenten des Oberlandesgerichts, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen.

Ist die Ueberzahl eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, eine Person mehr abzulehnen als die Vertreter der Anklage.

§ 13. Sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts noch 8, oder sofern der Letzgenannte selbst abgelehnt worden sein sollte, noch 9 von keiner Seite abgelehnte richterliche Beamte gezogen sind, ist der Staatsgerichtshof gebildet.

Das Ergebniß wird der obersten Staatsbehörde mitgetheilt, und die Zusammensetzung des Gerichtshofes durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 14. Hat der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz übernommen, so wird er im Falle der Verhinderung durch den

Präsidenten des Oberlandesgerichts vertreten. Ist der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsteher des Oberlandesgerichts an seine Stelle; nachher wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

§ **15**. Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofs und darunter mindestens 12 Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind zur Theilnahme an den Funktionen desselben verpflichtet.

Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

III. Von dem Verfahren.

§ **16**. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden, soweit die §§ 17—24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

§ **17**. Die Anklage muß die Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten.

Neue Anschuldigungsthatsachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden.

Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

§ **18**. Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zustellen, bis zu der nach § 8 anzuberaumenden Sitzung die Thatsachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung

berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen etwaigen Vertreter und Vertheidiger schriftlich zu bezeichnen.

§ 19. Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes, indem er zugleich die etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten den Commissären der zweiten Kammer mittheilt, den Sitzungstag für die Hauptverhandlung, und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben.

Die Verhandlung wird mit Vorlesung der Anklage nebst ihren Beilagen begonnen, und der Angeklagte über die derselben zu Grunde liegenden oder sonst für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände vernommen. Ebenso werden die Vertreter der Anklage über die vom Angeklagten vorgebrachten Thatsachen und Beweise gehört, und sodann die über die bestrittenen Thatsachen vorgeschlagenen Beweise erhoben.

Nach geschlossener Erhebung des Thatsächlichen werden die Vertreter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte beziehungsweise sein Vertreter und Vertheidiger, denen jedenfalls das letzte Wort gebührt, mit der Vertheidigung gehört.

§ 20. Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

§ 21. Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Urtheilsfällung zurück.

Zur Schuldigerklärung sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht theilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Dritttheile der nächstfolgenden geringeren Zahl, die mit drei getheilt werden kann.

§ 22. Im Falle der Verurtheilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden. Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatskasse zur Last.

§ 23. Nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung wird Uns der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung desselben mittheilen.

Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt.

§ 24. Ist mit der Anklage ein Verweisungsantrag im Sinne von § 67 c. der Verfassungsurkunde verbunden, oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht, und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, sollen bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken.

Nachtrag zu § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zum Handelsvertrag mit Belgien: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, vom 22. April 1880. R.G.Bl. S. 148.

Zum Handelsvertrag mit der Schweiz: Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, vom 1. Mai 1880. R.G.Bl. S. 149.

Zum Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen, vom 11. April 1880. R.G.Bl. S. 146.

Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln vom 25. März und 19. September 1879. R.G.Bl. 1880 S. 121 flg.

Nachtrag zu § 143 Ziffer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts am Großh. Oberlandesgerichte betr.

S. K. H. der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 12. Mai 1880 Nr. 223 gnädigst geruht, das Ministerium des Gr. Hauses und der Justiz zur Regelung der Stellvertretung für den Oberstaatsanwalt am Gr. Oberlandesgerichte und zur Ernennung eines regelmäßigen Stellvertreters zu ermächtigen.

II.

Rechtsanwaltsordnung,

Gerichtskostengesetz,

Gebührenordnungen

sowie die dazu gehörigen

Einführungsgesetze und Verordnungen.

A. Rechtsanwaltschaft.

1. Rechtsanwaltsordnung

vom 1. Juli 1878.

(R.G.Bl. Nr. 28 S. 177 flg.)

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§ 1. Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

G.V. § 1. R.A.O. § 108, 109.

§ 2. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

G.V. § 5.

§ 3. Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

R.A.O. §§ 4—6, 9—12, 14, 15.

Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

R.A.O. § 49, N. 4.

§ 4. Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

R.A.O. §§ 98, 99.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der An=

tragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat.

Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 5. Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt;

St.G.B. § 31, 33—35.

2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;

R.A.O. § 63 Nr. 4. Bad. Anw.O. v. 22. Sept. 1864 § 36 Nr. 4

3. wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

L.R.S. 490, 499, 513. K.O. §§ 5, 98, 100. G.V. § 32 Nr. 3. R.A.O. § 22. C.P.O. § 593, 621.

4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;

R.A.O. § 16 Abs. 2—4.

5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;

R.A.O. § 16 Abs. 2—4, 63, 64.

6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

R.A.O. § 16 Abs. 2—4.

§ 6. Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist;

R.A.O. § 110.

2. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte;

St.G.B. § 34.

3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt worden ist.

R.A.O. § 63, 116.

§ 7. Ist gegen den nach § 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.

St.P.O. § 168.

§ 8. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

C.P.O. § 74. R.A.O. § 27 Abs. 1.

Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem andern Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.

G.V. § 100—118.

§ 9. Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach

dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.

R.A.O. § 107.

§ **10.** Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung.

R.A.O. § 3 Abs. 2; 100, 104 (Ausnahme.)

§ **11.** Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem andern Orte seinen Sitz hat.

R.A.O. § 114.

§ **12.** Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§ **13.** Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.

§ **14.** Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade

verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

C.P.O. § 41 Nr. 3.

§ 15. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist;

R.A.O. § 5 Nr. 2.

2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist.

R.A.O. § 6 Nr. 3, 66. St.P.O. § 168.

§ 16. Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der im § 5 Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

R.A.O. § 93.

Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.

Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu übersenden.

§ 17. Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

R.A.O. § 107 Abs. 3.

§ 18. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

R.A.O. § 8. C.P.O. § 13, 74. L.R.S, 102, 107a.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem andern Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des § 9 am Orte des Amtsgerichts, im Falle des § 11 am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

C.P.O. § 87. R.A.O. §§ 9, 11, 12, 37, 107.

§ **19.** Ist der Rechtsanwalt an dem Ort eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

C.P.O. §§ 126, 181.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

C.P.O. 160, 161, 175. R.A.O. § 21 Abs. 3.

§ **20.** Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des § 18 genommen, so ist er in der Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die Eintragungen sind von dem Gericht auf Kosten des

Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

R.A.O. §§ 112, 113.

§ 21. Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§ 18) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§ 18) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des § 5 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen.

Die Zurücknahme kann im Falle des § 5 Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

R.A.O. §§ 19, 23.

§ 22. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

R.A.O. § 5 Nr. 3, 43 Nr. 1.

§ 23. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

R.A.O. §§ 21, 99.

§ 24. Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

St.G.B. §§ 31, 33, 34, 35, 36. R.A.O. § 63 Nr. 4, 96.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den deutschen Reichanzeiger bekannt zu machen.

R.A.O. § 20 Abs. 4.

§ 25. Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

G.V. § 2. St.P.O. § 139.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des § 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

R.A.O. § 40. C.P.O. § 87 Abs. 2.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§ 26. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

St.P.O. § 138. C.P.O. § 75, 86.

§ 27. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

C.P.O. §§ 74, 77. Ausnahme R.A.O. § 101.

§ 28. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Vgl. Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 10. R.A.O. § 62. St.G.B. §§ 300, 352, 356.

§ 29. Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

R.A.O. § 25.

§ 30. Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

L.R.S. 1985a, 1991. H.G.B. § 323. R.A.O. § 32, 33.

§ 31. Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
   St.G.B. § 356.
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

§ **32.** Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

L.R.S. 2273, 2276.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

L.R.S. 1999, 2276. C.P.O. § 134.

§ **33.** Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

C.P.O. §§ 106, 107 Nr. 3, 609, 620, 626. R.A.O. § 38.

§ **34.** Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

C.P.O. § 107.

§ **35.** Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

C.P.O. §§ 118, 530.

§ **36.** Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

C.P.O. § 107 Nr. 3. St.P.O. § 144.

§ 37. Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

R.A.O. § 18 Abs. 5. C.P.O. §§ 74, 606, 609, 620, 626.

§ 38. Im Falle des § 33 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§ 39. Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach § 12 widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des § 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden.

St.P.O. §§ 141, 142, 346. R.A.O. §§ 9, 11, 18 Abs. 4.

§ 40. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

R.A.O. § 25. G.V. § 2.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

§ 41. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

R.A.O. §§ 102 Abs. 1, 105.

Die Anwaltskammer der badischen Rechtsanwälte hat die Bezeichnung „Badische Anwaltskammer“ angenommen.

§ 42. Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

R.A.O. § 44.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf fünfzehn erhöht werden.

Geschäftsordnung für die Badische Anwaltskammer und deren Vorstand vom 11. Januar 1880. (S. unten S. 335.)

§ 43. Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

G.V. § 32 Nr 3. R.A.O. § 5 Nr. 3, 22.

2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;

G.V. § 32 Nr. 2. R.A.O. §§ 7, 15 Nr. 2, 66 flg. St.P.O. § 201.

3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

R.A.O. §§ 6 Nr. 3, 15 Nr. 1.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande.

§ 44. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

R.A.O. § 106.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§ 45. Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat;

G.V. § 35 Nr. 5.

2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 46. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

R.A.O. §§ 52, 54, 55, 56, 57, 61, 96, 97.

§ 47. Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§ 48. Der Kammer liegt ob:

R.A.O. § 43.

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;

R.A.O. § 59 Abs. 2.

2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;

3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

R.A.O. § 57 Abs. 2,

§ 49. Der Vorstand hat

R.A.O. § 58.

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;

R.A.O. § 67.

2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;

Geb.O. für Rechts-A. § 93.

4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;

R.A.O. §§ 3, 5 Nr. 4—6, 9, 23.

5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

R.A.O. § 57 Abs. 2.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§ 50. Der Vorstand sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

§ 51. Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 52. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

R.A.O. § 106.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.

R.A.O. § 57 Nr. 1.

§ **53.** Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

R.A.O. § 83.

§ **54.** Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

R.A.O. §§ 43, 46, 67, 90.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§ **55.** Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§ **56.** Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 57. Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

R.A.O. § 49 Nr. 5.

§ 58. Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

R.A.O. § 97.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

R.A.O. § 59 Abs. 2.

§ 59. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

R.A.O. § 61. Just.M.Erlass v. 23. April 1880 N. 4757: „Die nach § 59 Abs. 2 R.A.O. zu erlassenden Entscheidungen sind durch das Plenum des Oberlandesgerichts zu treffen.“

§ 60. Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und

Eingaben, sind soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§ 61. Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§ 62. Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 28) verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Reichsbeamteng. v. 31. März 1873; § 10, 72, 74.
G.V. § 180. 182. 183.

§ 63. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

R.A.O. § 116 Abs. 2.

§ 64. Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

R.A.O. § 5 N. 5, 16 Abs. 2, 93.

§ 65. Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

St.P.O. § 151. Reichsbeamt.G. v. 31. März 1873 § 77, 78.

Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt,

als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

R.P. § 318. 320—326. R.A.O. § 83 Abs. 1.

§ 66. Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 156 Nr. II. 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

R.A.O. § 67 flg.

§ 67. Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

G.V. § 194 Abs. 2.

§ 68. Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

§ 69. Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

St.P.O. § 178.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

St.P.O. § 180. 353.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht

dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

St.P.O. § 179.

§ 70. Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

St.P.O. § 178.

§ 71. Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

St.P. § 183. Geb.O. für R.A. § 91 N. 4.

§ 72. Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

R.A.O. § 83, 91. Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 § 94 Abs. 2.

§ 73. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 und des § 222 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

R.A.O. § 86.

§ 74. Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

St.P.O. § 195 Abs. 2.

§ 75. Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen.

ReichsG. v. 31. März 1873 § 97. St.P.O. § 195 Abs. 3.

§ 76. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

St.P.O. § 196 flg. R.A.O. § 86. 88.

§ 77. Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

St.P.O. § 210. Reichsbeamten-G. vom 31. März 1873 § 99.

§ 78. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptververfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

St.P.O. § 205.

§ 79. Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

St.P.O. § 214.

§ 80. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

Vgl. St.P.O. § 23, Abs. 3. G.V. § 77. R.AO. § 102, Abs, 2.

§ 81. In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§ 82. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

R.A.O. § 91.

§ 83. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzuläßig.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 § 102. St.P.O. § 138, 322.

§ 84. In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

Reichsbeamtenges. v. 31 März 1873, § 104—107. St.P.O. § 242, 365.

§ 85. Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

St.P.O. 244.

§ 86. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§ 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

St.P,O. § 249.

§ 87. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

St.P.O. § 50, 69, 79.

§ 88. Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

St.P.O. § 250.

§ 89. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

St.P.O. § 346, Abs. 3.

§ 90. Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte.

R.A.O. § 102.

Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§ 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltkammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.

Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des § 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 91. Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§ 82, 83 Abs. 1, §§ 84, 86 bis 88 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

St.P.O. § 364 ff.

§ 92. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

St.P.O. § 362 ff.

§ 93. Im Falle des § 16 Abs. 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

St.P.O. § 188, 196, 197.

Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des § 86 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatsachen sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

St.P.O. § 259, Abs. 2.

§ 94. Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

R.A.O. 60 Reichsb.G. v. 31. März 1873 § 124.

Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

St.P.O. § 496 ff.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

St.P.O. § 219, Abs. 2.

§ 95. Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen.

St.P.O. § 275, Abs. 4, C.P.O. § 288, Abs. 3.

§ 96. Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrft

der Urtheilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zulassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

R.A.O. § 24, St.G.B. § 36. St.P.O. § 483.

§ 97. Geldstrafen (§§ 58, 63) fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

St.P.O. § 483, C.P.O. § 661.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§ 98. Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§ 99. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 1, 5.

G.V. § 63, 133. R.A.O. § 102.

§ 100. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

R.A.O. § 26, 27.

§ **101**. Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§ **102**. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

R.A.O. § 41, Abs. 1.

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.

R.A.O. § 90.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ **103**. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 112, 113, im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

E.G. z. G.V. § 1. E.G. z. C.P. § 18. E.G. z. K.O. § 8, E.G. z. St.P.O. § 8 ff.

§ **104**. Der am Orte eines obersten Landesgerichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

E.G. z. G.V. § 8.

§ **105**. Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

R.A.O. § 10, 41.

§ **106**. Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des

letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts.

Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

R.A.O. § 53, 56.

§ **107**. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben beantragen.

Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Eine nochmalige Beeidigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.

§ **108**. Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben.

Dieselben haben nach Maßgabe des § 4 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.

Die Zulassung eines solchen zum Richteramte nicht befähigten Antragstellers kann auch dann versagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei

Monaten nach demselben oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet, mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird.

§ **109.** Die Landesgesetze können für solche Kategorien von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§ 107, 108), für welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§ **110.** Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

§ **111.** Bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Anhörung desselben nach den Vorschriften der §§ 3, 99 nicht erforderlich.

§ **112.** Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtsanwaltslisten (§ 20) angelegt und Eintragungen der in Gemäßheit des § 107 erfolgenden Zulassungen bewirkt werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Listen zu führen haben.

§ **113.** Ueber den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht entscheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Präsidiums des Reichsgerichts das Plenum des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Das letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliste zu führen.

§ **114.** Mit Zustimmung des Bundesraths kann die Landesjustizverwaltung, wenn in dem Bezirk eines nur einem Bundesstaate angehörigen Oberlandesgerichts das System des französischen Rechts besteht, oder wenn das umgekehrte Verhältniß obwaltet, die bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte zulassen.

§ **115.** Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§ 107) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt der Ehrengerichtshof nach Maßgabe des § 90.

§ **116.** Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne der § 6 Nr. 3, § 15 Nr. 1, § 43 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im § 63 bezeichneten stehen.

2. Justiz-Ministerial-Verordnung
vom 4. März 1880.
Nr. 2827.

Die Einführung der Rechtsanwaltsordnung betr.

„Nach Ansicht der §§ 21, 22 und 24, §§ 7 und 43 der Rechtsanwaltsordnung wird verfügt:

I. Das Gericht, bei welchem ein Rechtsanwalt zugelassen ist, hat in den folgenden Fällen den beigesetzten Behörden entsprechende Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§ 18 R.A.O.) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheids nicht genommen hat,
2. wenn derselbe den Wohnsitz (§ 18.) aufgibt,
3. wenn der Rechtsanwalt, welcher an dem Orte des Gerichts nicht wohnhaft, ist, 1 Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen,
4. wenn nach der Zulassung sich ergibt, daß sie in Gemäßheit des § 5. No. 1, 2 der R.A.O. hätte versagt werden müssen, —

dem Großh: Justizministerium;

5. wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. wenn der Rechtsanwalt die Zulassung aufgibt,
7. wenn derselbe stirbt,

dem Justizministerium und dem Vorstande der Anwaltskammer; in den zwei letztgenannten Fällen ist zugleich anzuzeigen, daß die Eintragung in der Liste gelöscht und die Bekanntmachung der Löschung durch den deutschen Reichs-Anzeiger angeordnet ist.

II. Die Staatsanwälte haben außer den Fällen des § 48 Ziff: 5 der Verordnung vom 23. September v. J. die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 753, bei Anklagen gegen Rechtsanwälte wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, von der Erhebung der öffentlichen Klage und dem Ausgange des Strafverfahrens dem Gr. Justizministerium und dem Vorstande der Anwaltskammer Anzeige zu erstatten."

---

3. Geschäfts-Ordnung für die Badische Anwaltskammer und für deren Vorstand.

Vom 11. Januar 1880.

§ 1. Jeder bei einem badischen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, der seine Zulassung ausspricht, dem Vorstande der Anwaltskammer davon Anzeige zu machen, unter gleichzeitiger Angabe des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, und seines Wohnsitzes.

In gleicher Weise sind Veränderungen in der Zulassung und der Wechsel des Wohnsitzes, sowie der Austritt aus der Anwaltschaft anzuzeigen.

Der Vorstand führt eine Liste, in welche er die zugelassenen Anwälte einträgt.

§ 2. Die Kammer hat einen Vorstand von fünfzehn Mitgliedern, wovon sechs in Karlsruhe domicilirt sein müssen.

§ 3. Der Vorstand wird von der Versammlung der Kammer durch nicht unterschriebene Stimmzettel gewählt.

Ergibt sich im ersten Wahlgange keine absolute Majorität, so wird die doppelte Zahl der noch zu Wählenden aus denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, in die engere Wahl gebracht. Wenn bei dieser engeren Wahl auf solche zurückgegangen werden muß, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so entscheidet nöthigenfalls zwischen denselben das Loos.

Das Wahlergebniß wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt.

Die nothwendiger Weise in Karlsruhe domicilirten Mitglieder des Vorstandes werden in besonderem Wahlgange zuerst gewählt.

§. 4. Nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses haben die anwesenden Gewählten etwaige Ablehnungsgründe sofort vorzutragen. Die versammelte Kammer beschließt darüber sofort.

Den nicht anwesenden Gewählten wird ihre Wahl durch den Vorsitzenden angezeigt; dieseben haben innerhalb einer Woche etwaige Ablehnungsgründe bei dem Vorstande geltend zu machen. Verspätet geltend gemachte Ablehnungsgründe werden nicht berücksichtigt.

§ 5. Die Versammlungen der Anwaltskammer und die Sitzungen des Vorstandes finden, wenn von dem Vorsitzenden des letzteren nichts Anderes bestimmt wird, in dem Justiz-Gebäude in Karlsruhe statt.

Die Versammlungen der Anwaltskammer und die Sitzungen drs Vorstandes sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Vorsitzende einzelnen Personen nach freiem Ermessen den Zutritt gestatten.

Die Leitung der Verhandlungen gebührt dem jedesmaligen Vorsitzenden.

6. Die Versammlungen der Kammer werden in der Regel durch Ausschreiben in der Karlsruher Zeitung und je einer von dem Vorsitzenden zu wählenden, an den Landgerichtssitzen (außer Karlsruhe) erscheinenden Zeitung berufen.

Ausnahmsweise kann der Vorstand die Berufung durch schriftliche Einladung in einzelnen Fällen beschließen.

§ 7. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Versammlung der Anwaltskammer fest.

Anträge einzelner Kammermitglieder, welche auf die Tagesordnung gebracht werden, müssen von wenigstens fünf Mitgliedern der Kammer unterzeichnet und mindestens eine Woche vor Erlaß der Einladung bei dem Vorstande eingereicht sein.

§ 8. Antrage, welche in der Versammlung zu einem Gegenstande der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt sein.

§ 9. Die vom Vorstande zu stellende Rechnung soll für die Mitglieder der Kammer während einer Woche vor der Versammlung, welche zur Prüfung der Rechnung bestimmt ist, auf dem Anwaltszimmer in dem Justiz-Gebäude in Karlsruhe aufgelegt werden.

§ 10. Die Versammlung der Anwaltskammer setzt auf je zwei Jahre den Betrag fest, welchen jedes Mitglied jährlich an die Kasse derselben zu entrichten hat.

Das Rechnungsjahr der Kammer beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres. Beiträge, welche bis zum 31. Januar des Jahres nicht geleistet sind, erhebt der Schriftführer durch Postnachnahme.

§ 11. Die Erneuerungswahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre im Monate Oktober statt.

§ 12. Die durch die Wahl des Vorstandes zu berufenden Mitglieder des Ehrengerichts werden in einer Vorstandssitzung vermittelst nicht unterzeichneter Stimmzettel gewählt.

Das Ergebniß der Wahl und die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreter zu berufen sind, werden durch den Vorsitzenden vermittelst einmaliger Einrückung in die Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Wahl gilt für den Zeitraum von zwei Jahren.

---

4. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 7. Juli 1879.

(R.G.Bl. Nr. 23 S. 176 flg.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

G.K.G. § 1.

§ 2. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§ 3. Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalte für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden.

L.R.S. 1200, 2002.

§ 4. Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

C.P.O. § 86.

§ 5. Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

C.P.O. § 121 Nr. 6. St.P.O. § 170, 385, 406, 430.

§ 6. Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§ 7. Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

C.P.O. § 87.

§ 8. Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich			. . . .	2	Mark
2.	von mehr als	20	bis	60 Mark einschließlich	3	„
3.	„ „ „	60	„	120 „ „	4	„
4.	„ „ „	120	„	200 „ „	7	„
5.	„ „ „	200	„	300 „ „	10	„
6.	„ „ „	300	„	450 „ „	14	„
7.	„ „ „	450	„	650 „ „	19	„
8.	„ „ „	650	„	900 „ „	24	„
9.	„ „ „	900	„	1200 „ „	28	„
10.	„ „ „	1200	„	1600 „ „	32	„
11.	„ „ „	1600	„	2100 „ „	36	„

12.	von mehr als	2100	bis	2700	Mark einschließlich	40	Mark
13.	„ „ „	2700	„	3400	„ „	44	„
14.	„ „ „	3400	„	4300	„ „	48	„
15.	„ „ „	4300	„	5400	„ „	52	„
16.	„ „ „	5400	„	6700	„ „	56	„
17.	„ „ „	6700	„	8200	„ „	60	„
18.	„ „ „	8200	„	10000	„ „	64	„

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

G.K.G. § 8.

§ 10. Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 11. Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§ 12. Gegen den im § 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung zu.

§ 13. Die Sätze des § 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr).
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des § 9 stehen demselben zu fünf Zehntheilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren,, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

C.P.O. § 427 Abs. 2. G.K.G. § 18 Nr. 2. 24.

§ **14**. Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber ertheilt ist.

§ **15**. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

G.K.G. § 21.

§ **16**. Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz § 19) steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 316) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.

§ **17**. Insoweit sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.

§ **18**. Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalte nur zu fünf Zehntheilen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.

§ 19. Sechs Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§ 555 bis 567).

G.K.G. § 25.

§ 20. Fünf Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichskostengesetze § 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.

Erklärung der Reichstags- und Regierungs-Kommission: „Die fünf Zehntheile in § 20 sollen berechnet werden von den vollen Gebühren, wie sie in den §§ 13—18 bezeichnet sind, ohne Rücksicht auf § 19.“

§ 21. Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

Erklärung der Reichstags- und Regierungs-Kommission: „§ 21 spricht von Prozessgebühr in concreto, wie sie sich nach Massgabe aller vorstehenden §§ berechnet.“

§ 22. Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4).

§ 23. Drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetze § 27 Nr. 1, § 34 Nr. 1, § 35 Nr. 2, 4, § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;

2. die Zwangsvollstreckung.

Erklärung der Reichstags- und Regierungs-Kommission: „In § 23 wird wiederum § 19 ausgeschlossen. Diese Unterscheidung in der Bezeichnung ist durchaus festzuhalten. Da, wo ein vorausgehender § bei Bestimmung der Quote einer Gebühr ausgeschlossen werden soll, ist dies in der betreffenden Bestimmung stets ausdrücklich hervorgehoben."

§ 24. Zwei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetze § 35 Nr. 1, § 38 bezeichneten Anträge oder Gesuche betrifft.

C.P.O. § 662 flg., 809.

§ 25. Jede der im § 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

G.K.G. § 10, 28.

§ 26. Für die Bestimmung des Umfanges einer Instanz im Sinne des § 25 finden die Vorschriften der §§ 30, 31 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 27. Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz.

C.P.O. § 306, 310.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalte des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnißurtheil erlassen ist, besonders zu.

Ist das Versäumnißurtheil wegen Nichterscheines des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleistung bestimmten Termine ergangen (Civilprozeßordnung § 430), so finden die Bestimmungen des Absatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einspruch eingelegt hat.

C.P.O. § 430.

§ 28. Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem

mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleib (Civilprozeßordnung §§ 259, 563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

G.K.G. § 33.

§ 29. Die im § 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwaltes von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören inbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Absatz 3, §§ 696, 710 Absatz 4), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539);
6. das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze § 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

§ 30. Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 688, 690 Absatz 3, §§ 696, 710 Absatz 4), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §§ 98, 99).

G.K.G. § 34 Nr. 3.

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

§ 31. In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers Eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgesetzen unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

C.P.O. § 757

§ 32. Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung §§ 781, 782) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Civilprozeßordnung § 754 Absatz 3) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

C.P.O. § 711, 769.

§ **33.** Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des § 773 Absatz 2 der Civilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Civilprozeßordnung § 775 Absatz 1), so bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des § 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Civilprozeßordnung § 775 Absatz 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalte, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im § 23 bestimmte Gebühr zu.

§ **34.** Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Civilprozeßordnung § 774) bildet das gesammte Verfahren eine Instanz.

§ **35.** Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Civilprozeßordnung § 646) oder der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§ 662 bis 666, 703, 704 Absatz 1, § 705 Absatz 1, 2, § 809) steht weder dem Rechtsanwalte der Instanz, in welcher dieselbe zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

§ **36.** Die Vorschriften der §§ 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 808 bis 813, 815) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urtheile.

§ 37. Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§ 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des § 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des § 9.

C.P.O. § 268.

Erklärung der Reichstags- und Regierungs-Kommission: „Der Absatz 3 des § 37 bezieht sich nur auf die Fälle C.P.O. § 471, dagegen ist die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes zur Herbeiführung eines Vergleiches in einer noch nicht anhängigen Sache ausserhalb der Fälle C.P.O. § 471, 571 im aussergerichtlichen Wege dann, wenn der Auftrag auf Herbeiführung eines Vergleichs gerichtet ist, nach der für das Bundesland, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, bestehenden Landestaxordnung zu liquidiren und zu honoriren. Das Gleiche gilt bezüglich eines vom Rechtsanwalt vermittelten aussergerichtlichen Arrangements zur Abwendung eines Konkursantrages.

§ 38. Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des § 9:

1. drei Zehntheile für die Erwirkung des Zahlungsbefehls einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehntheile für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehntheile für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3, auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

C.P.O. § 639. G.K.G. § 37.

§ 39. Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) stehen dem Rechtsanwalte fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

G.K.G. § 42.

§ 40. Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) stehen dem Rechtsanwalte, als Vertreter des Antragstellers (Civilprozeßordnung § 824), drei Zehntheile der Sätze des § 9 zu;

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

G.K.G. § 44.

§ 41. Drei Zehntheile der in den §§ 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Thätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt, welches die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539) betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in §§ 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

C.P.O. §. 530 ff. G. K. G. §. 24

§ 42. Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem andern Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehntheile der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

R.A.O. § 27.

§ **43.** Dem Rechtsanwalte, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehntheilen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§ 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§ **44.** Dem Rechtsanwalte, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehntheile, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Uebersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Aeußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu denselben Auftrag ertheilt war.

§ **45.** Der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§ **46.** Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr.

§ **47.** Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

Erklärungen der Reichstags- und Regierungskommission: „Die im Abs. 1 aufgeführte Ertheilung eines Rathes und die hiefür dem Sachwalter zu gewährende Gebühr bezieht sich lediglich auf die im § 1 des Gesetzes begrenzten Angelegenheiten. Ein Rath des Rechtsanwalts, welcher eine andere Angelegenheit betrifft, ist nicht nach der Gebührenbestimmung des § 74, sondern nach landesgesetzlichen Taxbestimmungen zu honoriren.“

§ 48. Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

§ 49. Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtssache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist, und als Prozeßbemächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§ 50. Wird der einem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen.

L.R.S. 1382 flg.

§ 51. Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehntheile. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich betheiligt sind; mehrere

Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

C.P.O. §§ 57, 138.

§ 52. Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehntheile.

G.K.G. § 49. R.A.O. §§ 100, 101.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§ 53. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§ 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

G.K.G. § 50.

§ 54. Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 96 bis 98) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehntheile der Sätze des § 9.

§ 55. Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehntheile, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung § 126) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehntheile der Sätze des § 9.

§ 56. Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des § 9 besonders:

1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.

§ 57. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehntheile der Sätze des § 9.

§ 58. Für die Vertretung:

1. in der Beschwerdeinstanz,

K.O. § 66.

2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Falle des § 183 Abs. 2 der Konkursordnung

G.K.G. § 35 Nr. 4.

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§ 23, 41) bestimmten Gebühren.

§ **59.** Die Gebühren der §§ 54 bis 56 sowie des § 58 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner ertheilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Gerichtskostengesetz § 52) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.

G.K.G. §§ 52, 53.

§ **60.** In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 55 bis 59 besonders.

G.K.G. § 58. K.O. §§ 100, 103, 104, 106, 184, 186.

§ **61.** Insoweit dem Rechtsanwalte Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesammtbetrag derselben die im § 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§ **62.** Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§ 63. In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte . . . . 12 Mark;
G.V. §§ 27, 75.
2. vor der Strafkammer . . . . 20 Mark;
G.V. §§ 73, 74.
3. vor dem Schwurgerichte oder dem Reichsgerichte 40 Mark;
G.V. §§ 80, 136.

§ 64. Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Vertheidigung um fünf Zehntheile.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 65. Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im § 63 bestimmte Gebühr um 6 Mark.

§ 66. In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalte die in den §§ 63 bis 65 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§ 67. Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:
St.P.O. §§ 137, 142.

1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen . . . . 6 Mark
2. in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen . . . . 10 Mark;
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen . . 20 Mark.

§ 68. Fünf Zehntheile der im § 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
St.P.O. § 358.
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
St.P.O. § 384.
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
St.P.O. § 406.
4. eines Gnadengesuchs.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§ 69. Für Einlegung eines Rechtsmittels sowie für Anfertigung anderer, als der im § 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark.

§ 70. Die in den §§ 63 bis 66, sowie die im § 67 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

St.P.O. § 339.

§ 71. Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§ 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§ 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§ 69) angerechnet.

§ 72. Im Falle der Vertheidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehntheile.

§ 73. In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 464) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung zur entsprechenden Anwendung.

St.P.O. § 437.

Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im § 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr.

§ 74. Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des § 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im § 67 bestimmten Sätze.

§ 75. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§ 23) stehen dem Rechtsanwalte Gebühren besonders zu für die Vertretung:

1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Absatz 2);
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§ 495, 496).

G.K.G. § 78 Nr. 3 a u. b.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 76. Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.

C.P.O. § 87.

§ 77. Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§ 78. Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

I. an Tagegeldern . . . . 12 M. — Pf.;
II. für ein Nachtquartier . . . . . 5 M. — Pf.;
III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
   1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer . . — M. 13 Pf.
   und für jeden Zu- und Abgang 3 M. — Pf.;
   2. anderenfalls . . . . — M. 60 Pf.
   für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

R.A.O. § 18, 37. C.P.O. § 87. St.P.O. § 503 Abs. 5.

§ 79. Die Fuhrkosten werden für Hin- und Rückfahrt besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 80. Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 81. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 82. Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher ertheilten Auftrags Tagegelder und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§ 83. Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelder und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§ 84. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern.

R.A.O. § 33, 38.

§ 85. Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

G.K.G. § 93.

§ 86. Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist. (Rechtsanwaltsordnung § 32).

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 87. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1000 Mark;

von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10000 Mark;

von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§ 88. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, entschieden.

§ 89. Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

§ 90. Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des § 89 zu bemessende Gebühr.

§ 91. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
   C.P.O. § 851 flg.
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
   R.Patentges. vom 25. Mai 1877 § 77 flg. (R.G.B. 1877 S. 501.)
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
   R.A.O. § 66.
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen

Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des § 862 der Civilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des § 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§ **92**. Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalte günstigere zur Anwendung.

§ **93**. Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des § 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: „Nach Zahlung eines die gesetzliche Gebühr übersteigenden Betrages findet eine Herabminderung im Prozesswege nicht mehr statt, wenn nicht nach Massgabe des betreffenden Landesgesetzes eine Rückforderungsklage begründet ist". L.R.S.S. 1160, 1235, 1376, 1986.

§ 94. Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§ 93) nicht in Betracht.

§ 95. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

E G. z. G,V. § 1.

Siehe weiter über Gebühren der Rechtsanwälte, Abth III der Justizgesetze für Baden, S. 535 fl., Just.-Min.-V.-O. v. 16. September 1879 Ges. u. V.Bl. XLIV. S. 687 ff.

B. Gerichtskosten.

1. Gerichtskostengesetz.

Vom 18. Juni 1878.

(R.G.Bl. Nr. 22 S. 141.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

G.V. § 13. E.G. z. G.V. § 3. Geb. für Ger.Vollz. vom 24. Juni 1878 § 1.

§ 2. Eine Erhebung von Stempeln und andern Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

Ausnahmen: G.K.G. § 100. 101.

§ 3. In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte

von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

G.K.G. § 84. 85. 97. C.P.O. § 344, 792. St.P.O. § 174.

§ 4. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

G.K.G. § 86. 92.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

G.K.G. § 45. 68.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 5. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

G.K.G. § 93. 95. 96.

§ 6. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

G.K.G. § 53. C.P.O. § 97.

§ 7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtssachen.

§ 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich				1 Mark,	
2.	von mehr als	20 bis	60 Mark einschließlich		2 „	40 Pf.,
3.	„ „ „	60 „	120 „	„	4 „	60 „
4.	„ „ „	120 „	200 „	„	7 „	50 „
5.	„ „ „	200 „	300 „	„	11 „	
6.	„ „ „	300 „	450 „	„	15 „	
7.	„ „ „	450 „	650 „	„	20 „	
8.	„ „ „	650 „	900 „	„	26 „	
9.	„ „ „	900 „	1 200 „	„	32 „	
10.	„ „ „	1 200 „	1 600 „	„	38 „	
11.	„ „ „	1 600 „	2 100 „	„	44 „	
12.	„ „ „	2 100 „	2 700 „	„	50 „	
13.	„ „ „	2 700 „	3 400 „	„	56 „	
14.	„ „ „	3 400 „	4 300 „	„	62 „	
15.	„ „ „	4 300 „	5 400 „	„	68 „	
16.	„ „ „	5 400 „	6 700 „	„	74 „	
17.	„ „ „	6 700 „	8 200 „	„	81 „	
18.	„ „ „	8 200 „	10 000 „	„	90 „	

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

G.K.G. § 18. 20. 23. 24. 36. 41. 48. 49. C.P.O. § 3—9. K.O. § 136.

§ 9. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

G.K.G. § 10—17. Geb.O. f. Rechts.A. § 10.

§ 10. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

C.P.O. § 231.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur Ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

G.K.G. § 53 Abs. 2.

§ **11**. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

C.P.O. § 5.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

C.P.O. § 136. 274. 482. 518. G.K.G. § 81 Abs. 2. 94 N. 2.

§ **12**. Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

G.K.G. § 18. 19. 29. 37 Abs. 2.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

Die Reichstagskommission hat in Uebereinstimmung mit der Regierungskommission erklärt:

„Treten für die gleichen Akte verschiedene Gebührenansätze ein, so soll der nicht zu überschreitende Gesammtbetrag nach dem höchsten Gebührenansatz berechnet werden.“

§ **13**. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

C.P.O. § 4.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreites ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

G.K.G. § 34 N. 1.

§ **14.** Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

C.P.O. § 3. 230 Abs. 3. 516 Abs. 3.

§ **15.** Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

C.P.O. § 508. G.V. § 23. 70.

§ **16.** Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des § 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

C.P.O. § 684.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

G.K.G. § 45. Geb.O. f. RechtsA. § 12.

§ **17.** Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§ 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werths-

angabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

C.P.O. § 135. 367. 378. Geb.O. für Zeugen und Sachverständige § 3—17.

§ 18. Die volle Gebühr (§ 8) wird erhoben;

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
   G.K.G. § 19—21.
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr)
   G.K.G. § 22. 24. 34—45. 49 Abs. 2.
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).
   G.K.G. § 24. 35 N. 1. 38. 45 Abs. 2. C.P. § 146 Abs. 2 N. 5. 294.

§ 19. Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des § 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

C.P.O. § 128. Geb.O. f. RechtsA. § 16.

§ 20. Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
   G.K.G. § 34 N. 2. C.P.O. § 568 flg. 611 flg.
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 319).
   G.K.G § 28.

§ 21. Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

G.K.G. § 18—26. 32 Abs. 2.

§ 22. Die Beweisgebühr (§ 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte gehoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

G.K.G. § 25—27.

§ 23. Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

G.K G. § 41. 101.

§ 24. Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung § 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung § 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des § 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt drr Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

G.K.G § 93. 94. C.P.O. § 499.

§ 25. Sechs Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§ 555 bis 567) erfolgt.

G.K.G. § 33.

§ 26. Fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung § 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§ 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§ 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung § 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§ 217 bis 227);

K.O. § 8. G.K.G. § 18 N. 1. 47 N. 1.

5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§ 216, 476 Abs. 3, §§ 497, 529, 552);
G.K.G. § 45, 46.
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung § 474 Abs. 2, § 529);
G.K.G. § 30 Abs. 2. 32. 46. 49.
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
C.P.O. § 656 Abs. 1. G.K.G. § 37 N. 2. 47 N. 11.
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§ 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. 2 oder § 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordn. §§ 660, 868);
G.K.G. § 35 N. 1.
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung § 802 Abs. 1, §§ 805, 806 Abs. 2, §§ 807, 815);
G.K.G § 35 N. 4.
10. Die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung § 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache

nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

Geb.O. f. RechtsA. § 20.

§ 27. Drei Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

G.K.G. § 39.

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung § 68);

G.K.G. § 46. C.P. § 711.

2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§ 773 bis 776).

§ 28. Jede der im § 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des § 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

Siehe dagegen G.K.G. § 34—38. 40. 42—45. 47 Abs. 2.

§ 29. Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung § 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) zur Erhebung.

G.K.G. § 46. 47 N. 10.

§ 30. Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung § 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Land-

gericht erhoben ist (Civilprozeßordnung § 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

G.K.G. § 26 N. 6. 39. 81.

§ **31.** Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§ 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

G.K.G. § 81.

§ **32.** Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des § 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311).

G.K.G. § 26 N. 6.

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

G.K.G. § 30 Abs. 2.

§. **33.** Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§ 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

G.K.G. § 39. 81. C.P.O. § 500 N. 4. 562.

§ **34.** Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge

C.P.O. § 39. 46.

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung § 99);

   G.K.G. § 13 Abs. 3.

2. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§ 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 635);

   G.K.G. § 20 N. 1.

3. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862).

§ 35. Zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§ 692 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, § 705 Abs. 1, 3, § 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669);

   G.K.G. § 26 N. 8. 38 Abs. 2.

2. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 647 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4);

   C.P.O. § 535.

3. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§ 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§ 772, 781 Abs. 2, §§ 782, 810 Abs. 3);

   G.K.G. § 39 Abs. 2. 47 N. 13.

4. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

   G.K.G. § 26 N. 9.

sowie

5. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungs-

handlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung § 685).

G.K.G. § 47 N. 14.

§ 36. Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) werden fünf Zehntheile der Gebühr (§ 8) und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr erhoben.

G.K.G. § 39. 47 N. 9.

§ 37. Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§ 631, 632);
2. zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung § 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung § 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

G.K.G. § 30 Abs. 2. 46.

§ 38. Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646), werden zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.

G.K.G. § 35 N. 1. 45 Abs. 2. 46.

§ 39. Jede der im § 27 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in §§ 34 bis 38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 Nr. 3) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: „Doch ist nur ein Verfahren vorhanden, und wird nur eine Gebühr erhoben, wenn mehrere Anträge durch eine Entscheidung beschieden werden.

§ **40.** Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben.

Geb.O. für Ger.Vollz. § 2. 3.

§. **41.** Für einen in Gemäßheit des § 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermine geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben.

G.K.G. § 18. 23.

§ **42.** Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) werden fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

C.P.O. § 6. 760 Abs. 2.

§ **43.** Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§ 780, 782) werden zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

G.K.G. § 35 N. 3.

§ **44.** Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

Bad. Ges. v. 22. Febr. 1879 (Ges. u. V.Bl. XV.) die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes § 4 N. 1. E.G. z. C.P.O. § 11.

§ 45. Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539) zur entsprechenden Anwendung.

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: „Die Bestimmung im letzten Satze des § 45 Abs. 1 schliesst die Erhebung einer Gebühr nach § 46 für den Fall der Zurücknahme einer Beschwerde nicht aus.

G.K.G. § 57. 78 N. 3c.

§ 46. Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden zwei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingerichteter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen andern Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

G.K.G. § 8. 18. 25. 26. 30 Abs. 2. 32 Abs. 2. 34—38.

§ **47.** Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

G.K.G. § 6.

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
   Siehe dagegen G.K.G. § 26 N. 4. C.P. § 132. 136. 138. 141, 187. 242. 252. 398. 579.
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung § 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§ 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung § 728 Abs. 1, § 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§ 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 371);
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder andern Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung § 97);
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung § 126);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§ 341 bis 354, 373);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§ 345, 346, 355 374);

9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§ 55, 455, 609, 620, 626, 693);
10. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§ 290, 291);
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§ 496, 523);
    G.K.G. § 26 N. 7.
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§ 171, 681);
13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs 3, der §§ 698, 698 Abs. 1 § 793 der Civilprozeßordnung;
    G.K.G. § 35 N. 3.
14. über die im § 35 Nr. 5 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.
    Zu N. 14 erklären die Reichstags- und Regierungskommission: „Der allgemeine Auftrag des Gläubigers zur Zwangsvollstreckung hat keineswegs zur Folge, dass auch ungesetzliche oder unzulässige Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers stets vom Gläubiger zu vertreten seien.“

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr (§ 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten

Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

G.K.G. § 45.

§ 48. Ist außer dem Falle des § 300 der Civilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht von Amtwegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§ 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehntheilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: „Der Fall der Vertagung des § 48 setzt voraus, dass die Verhandlung der Sache begonnen hatte und ist desshalb nicht gegeben, wenn die Vertagung ohne Eingehen auf eine Verhandlung erfolgt ist."

C.P. § 87. 90. 251. 256. 502. 503.

§ 49. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

G.K.G. § 8.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

G.K.G. § 26 N. 5, 6, 7. 27. 29. 31. 32. 46. 47 Abs. 2. 48.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§ **50.** Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des § 3 der Civilprozeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

K.O. § 77. 83.

§ **51.** Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

K.O. § 96—98.

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§ 8);
   K.O. § 151—153.
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und acht Zehntheile derselben;
   K.O. § 175.
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung § 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§ 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und fünf Zehntheile derselben;
   K.O. § 154. 166.
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und drei Zehntheile derselben;
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehntheile der Gebühr (§ 8).
   K.O. § 126.

§ **52.** Die im § 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme

der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden, werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage des letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

G.K.G. § 51. 55. 57. 58 Abs. 2. 95 Abs. 1. KO. § 39—45. 51—58.

§ 53. Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben. Die Vorschrift des § 52 findet Anwendung. Das Gericht kann jedoch, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse des Schuldners oder auf Unwissenheit beruht, eine Ermäßigung der Gebühr beschließen.

G.K.G. § 4. 14. 16. 17. C.P.O. § 3. K.O. § 98. 99.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung § 97 Abs. 1, § 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 199 Abs. 2, § 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 erhoben.

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: „Bei Zurückweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist für Feststellung des Gebührenansatzes die im Antrag bezeichnete resp. in der Verhandlung berichtigte Höhe der Aktivmasse massgebend, vorbehaltlich der Erledigung von Erinnerungen, welche gegen die Angabe nach §§ 4 und 16 erhoben werden."

Zu Abs. 2: „Bei Zurücknahme des Antrages vor der Zulassung findet eine Gebührenerhebung nicht statt."

§ 54. Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung § 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§ 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenom-

men werden, drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des § 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

K.O. § 130.

§ 55. Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§ 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

G.K.G. § 35 N. 3 und 4.

§ 56. Für die in Gemäßheit des § 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§ 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung § 782) werden Gebühren nicht erhoben.

§ 57. Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§ 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) finden die Vorschriften des § 52 Anwendung.

K.O. § 66 Abs. 3

§ 58. Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§ 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§ 52, 54 bis 57 finden Anwendung.

K.O. §§ 184–187.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 35 nach dem Werthe des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: „Sicherungsgegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in der Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages festgesetzt.“

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§ 59. In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

G.K.G. § 69. 77.

§ 60. Im Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

St.G.B. § 74 Abs. 1.

Im Falle des § 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 61. Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

St.P.O. § 498 Abs. 2.

§ 62. Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben: im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von

	Mark					Mark
1.	. . . . 1 bis	20 einschl. oder	1 bis	10 Tage einschl.		5
2.	mehr als 20 „	30 „ „	mehr als 10 Tage	„ 14 Tage „		10
3.	„ „ 30 „	60 „ „	„ „ 14 Tage	„ 4 Wochen „		20
4.	„ „ 60 „	150 „ „	„ „ 4 Wochen	„ 6 Wochen „		30
5.	„ „ 150 „	300 „ „	„ „ 6 Wochen	„ 3 Monate „		45
6.	„ „ 300 „	500 „ „	„ „ 3 Monate	„ 6 Monate „		60
7.	„ „ 500 „	1000 „ „	„ „ 6 Monate	„ 1 Jahr „		75
8.	„ „ 1000 „	1500 „ „	„ „ 1 Jahr	„ 2 Jahre „		100
9.	„ „ 1500 „	3000 „ „	„ „ 2 Jahre	„ 3 Jahre „		130
10.	„ „ 3000	„	„ „ 3 Jahre	„ 10 Jahre „		180
11.	im Falle einer schwereren Strafe					300

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr 5

und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt 45

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: „a. Wenn neben einer andern Freiheitsstrafe auf Festungshaft oder auf Haft erkannt worden ist, ist bei Berechnung der Gebühr die Zeitdauer der mehreren Strafen zusammenzurechnen und das hierdurch erlangte Zeitmass nach den Bestimmungen des § 62 zu Grunde zu legen. b. Forststrafsachen bleiben der Partikulargesetzgebung vorbehalten.“ Ges. über Forststrafrecht § 46.

G.K.G. § 64.

§ 63. Zwei Zehntheile der Sätze des § 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung § 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung § 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehntheile der Sätze des § 62 zu erheben.

§ 64. Hat weder eine Voruntersuchung, noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des § 62 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

St.P.O. § 176—195.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 211 der Strafprozeßordnung.

§ 65. Die Sätze des § 62 sind für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzuläßig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 730), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung § 452), so sind vier Zehntheile zu erheben.

G.K.G. § 66 N. 2. 76.

§ 66. Ein Zehntheil der Sätze des § 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§ 46, 234, 370 Abs. 2);
   G.K.G. § 71 N. 1.
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 286, 389);
   G.K.G. § 65.
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung § 408);
   G.K.G. § 67.
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung § 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung § 464) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 460) als unzulässig verworfen wird;
   G.K G. § 63 Abs. 2.
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

§ 67. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§ 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehntheile und wenn eine Beweisaufnahme

stattgefunden hat (Strafprozeßordnung § 409), vier Zehntheile der Sätze des § 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des § 62 erhoben.

G.K.G. § 66 N. 3. 77.

§ 68. Für die Zurückweisung anderer, als der in § 66 Nr. 5, 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

G.K.G. § 78 N. 3c.

§ 69. Werden in den Fällen der §§ 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§ 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Uebertretung handelt 20 Mark;
wenn es sich um ein Vergehen handelt . . 50 „
wenn es sich um ein Verbrechen handelt . 100 „ .

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: Wenn der Richter im Fall der St.P.O. § 504 zur theilweisen Kostentragung verurtheilt, z. B. zu $^1/_4$ der Kosten, so ist auch nur die dem zuerkannten Kostentheil entsprechende Quote der Gebühr des § 69, also im angeführten Beispiel $^1/_4$ dieser Gebühr zu erheben."

Das Gleiche gilt im Falle des § 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

§ 70. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . 15 Mark;

2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 20 Mark
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 30 Mark

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§ 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben. Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§ 71. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind
1. in den Fällen des § 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die daselbst bezeichneten Entscheidungen . . . . 2 Mark,
2. im Falle des § 67 Abs. 1 . . . . 4 „
und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat . . . . 8 „
3. im Falle des § 67. Abs. 2 . . . . 2 „
4. in den Fällen des § 68 . . . . 1 „
5. für Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 „
St.P.O. § 422, 423.
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 „

zu erheben.

§ 72. Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

§ 73. Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so

wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§ 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben.

St.G.B. § 195, 196, 232. St.P.O. § 503 Abs. 4.

§ 74. Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung § 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§. 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

St.P.O. § 435.

§ 75. Für das Verfahren in den Fällen der §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

§ 76. Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§ 66 bis 68, 69 Abs. 1. §§ 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

G.K.G. § 65, 69 Abs. 3. 70.

§ 77. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

G.K.G. § 67 Abs. 1.

§ 78. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

G.K.G. § 45. 46.

1. die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die

Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 179);

G.K.G. § 40.

2. die Gebühren für Akte, welche betreffen:

a) die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung §§ 50, 69, 77);

G.K.G. § 47 N. 8.

b) die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung § 145);

G.K.G. § 47 N. 5.

3. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:

a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Abs. 2);

G.K.G. § 34 N. 1.

b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496);

G.K.G. § 35. 43. 47 N. 12—14.

c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§ 122, 488).

G.K.G. § 45.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 79. An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;

(Erklärung der Reichstags- und Regierungs-Kommission: „Die besondere Berechnung des verwendeten Papieres ist ausgeschlossen.“)

2. die Post- und Telegraphengebühren;

3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

V. v. 16. September 1879 die Kosten in gerichtl. Angelegenheiten betr. (§ 11) G. u. V.Bl. XLIV S. 693.

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;

Landesherrl. V. vom 5. November 1874 G. u. V.Bl. 49 S. 521.
Landesherrl. V. vom 8. Oktober 1879 G. u. V.Bl. 41 S. 781.

6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;

C.P.O. § 128. 328 Abs. 2. St.P.O. § 81. 83 Abs. 2, 92. 150. Geb.O. für Ger.Vollz. § 19.

7. die Kosten eines Transports von Personen;

8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

C.P.O. § 355 Abs. 2. 774. 782. K.O. § 93. St.P.O. § 69 Abs. 2.

§ 80. Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

V. vom 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. 1879, XLIV S. 716) betr. den Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete. Vgl. Just.Min.Erl. vom 1. Juni 1880. Siehe unten II. B. 6 und 7.

Just.M.V. vom 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. XLIV S. 692) § 8. Siehe unten II. B. 3.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§ 81. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebühren-

vorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

G.K.G. § 11. 94 N. 2.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

G.K.G. § 11. 94 N. 2.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

Just.M.V. vom 16. September 1879 (Gas. u. V.Bl. XLIV) die Kosten in gerichtl. Angelegenheiten §§ 3. 14.

Erklärung der Reichstags- und Regierungskommission: „a. In allen Fällen, in welchen für die Partei der Anwalt handelt, ist für die Vorschuss- und bezw. Gebührenleistung nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht etwa der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat. b) Der Vorschuss einer Partei, soweit diese nicht Schuldner wird, kann nicht zur Deckung von Gebühren und Auslagen, für welche der Gegner vorschusspflichtig ist, verwendet werden."

§ 82. Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist,

G.K.G. § 54.

3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des § 183 Abs. 2 der Konkursordnung

G.K.G. § 58 Abs. 2.

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im § 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr.

J.M.V. vom 16. September 1879 § 27 die Kosten in gerichtl. Angelegenheiten (Ges. u. V.Bl. XLIV.)

§ 83. In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt, oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von

dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des § 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

§ 84. Außer dem Gebührenvorschuß (§§ 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

J.M.V. vom 16. September 1879 § 24, die Kosten in gerichtl. Angelegenheiten betr. (Ges. u. V.Bl. XLIV.) C.P.O. § 344.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 85. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im § 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

C.P.O. § 102, 103. St.P.O. § 419. R.V. § 3.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
   C.P.O. § 555—567.
3. bei Widerklagen;
   C.P.O. § 5. 33. 77. 102. 104. 251. 253. 273. 293. 467. 558. 574—577.
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
   C.P.O. § 823.

5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

C.P.O. § 106.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreites der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des § 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der § 83 Abs. 2, § 84 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

J.M.V. vom 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. XLIV) § 16, die Kosten in gerichtl. Angelegenheiten betr. C.P.O. § 102, 103, 266. St.P.O. § 419.

§ 86. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

G.K.G. § 87, 88.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

G.K.G. § 97 Abs. 2.

§ 87. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§ 86) erlischt, insoweit die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

G.K.G. § 90.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

Siehe jedoch G.K.G. § 98 Abs. 4.

§ 88. Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§ 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach § 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

Erklärung der Reichstags- und Regierungs-Kommission: „Im § 88 wird lediglich eine Bestimmung über schon entstandene Gebühren getroffen.“

§ 89. In Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des § 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

§ 90. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§ 81 bis 85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

J.M.V. vom 16. September 1879 § 19 die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betr. (Ges. u. V.Bl. XLIV.) G.K.G. § 94 N. 1. 98 Abs. 4.

§ 91. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

C.P.O. § 65.

§ 92. Durch die Bestimmungen der §§ 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 697, der Konkursordnung §§ 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, §. 503 Abs.

4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

H.G.B. § 112. 113. 280. W.O. § 81.

§ 93. Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

J.M.V. vom 16. September 1879 § 15, die Kosten in gerichtl. Angelegenheiten betr. (Ges. u. V.Bl. XLIV.)

G.K.G. § 87.

§ 94. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

G.K.G. § 24 Abs. 2.

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.

   J.M.V. vom 16. September 1879 § 23, die Kosten in gerichtl. Angelegenheiten betr. (Ges. u. V.Bl. XLIV.)

2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.

   G.K.G. § 11. 81 Abs. 2.

3. Eine nach § 47 Abs. 2, § 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

§ 95. Im Konkursverfahren können auf die im § 51 und § 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann im Falle des § 24 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, im Falle des § 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

K.O. § 50. 53. 57. 58 Abs. 2.

§ 96. In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

Erklärung der Reichstags- und Regierungs-Kommission: „Wenn ein Beschuldigter vor der Rechtskraft des Urtheils stirbt, sind, analog der Strafe, auch die Gebühren und Auslagen nicht von seinen Erben einzuziehen.

§ 97. Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

G.K.G. § 80.

J.M.V. vom 16. September 1879 und vom 1. Juni 1880, den Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete betr. s. unten II. B. 6 und 7.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 98. Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 85), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

Bad. Ges. vom 22. Februar 1879 § 19 (Ges. u. V.Bl. XV.) die Einführung des Reichsg.Kostenges. betr.

J.M.V. vom 16. September 1879 § 15 (Ges. u. V.Bl. XLIV) die Kosten in gerichtl. Angelegenheiten betr.

§ 99. Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

Siehe unten II. B. 5.

§ 100. Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§ 101. Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs (§§ 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§. 102. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Staats gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

E.G. z. G.V. § 1.

2. Badisches Gesetz

vom 22. Februar 1879.

Die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend.

(Ges. und V.Bl. XV.)

I. Besondere Gerichte und Verfahrungsarten.

§ 1. Die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes finden auch Anwendung bei denjenigen Rechtssachen, welche nach den Gesetzen des Großherzogthums vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, vorbehaltlich der in jenen Landesgesetzen enthaltenen, sowie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

G.V. § 14.

§ 2. Bei den Gemeindegerichten werden als Gerichtsgebühren erhoben:

1. für die Verhandlung und Erledigung eines bürgerlichen Rechtsstreites durch Entscheidung oder Vergleich:
   a. bei einem Streitwerthe bis zu 20 Mark . . . . 1 Mk. — Pf.
   b. bei einem höheren Streitwerthe . 2 „ — „
2. im Mahnverfahren:
   a. für einen Zahlungsbefehl (R.-C.-P.-O. § 632):
      bei einem Streitwerthe bis zu 20 Mark 30 Pf.
      bei einem höheren Streitwerthe . . . . 60 „
   b. für einen Vollstreckungsbefehl (R.-C.-P.-O. § 639):
      bei einem Streitwerthe bis zu 20 Mark . 20 „
      bei einem höheren Streitwerthe . . . . 40 „

Weitere Gebühren kommen nicht in Ansatz, vorbehaltlich der Berechnung von Auslagen (R.=G.=K.=G. §§ 79 und 80).

Bad. E.G. zu d. R.J.G. § 115—123.

§ 3. Bei Klagen von Ehefrauen bei Vermögensabsonderung wird der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichen Ermessen festgesetzt.

J.M.V. vom 16. September 1879 § 21 Abs. 2, die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten (Ges. u. V.Bl. XLIV.

Wird die Vermögensabsonderung wegen Konkurses des Ehemannes bei dem Amtsgerichte beantragt, so kommt für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens nur eine Gerichtsgebühr von 4 Mark in Ansatz, welche von der antragstellenden Ehefrau erhoben wird.

Bad. E.G. zu d. R.J.G. § 37—40.

§ 4. 1. Im Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften wird für die in § 44 des Reichsgerichtskostengesetzes bezeichneten Gerichtsakte nur je $^1/_{10}$ der Hauptgebühr (§ 8 des R.=G.=K.=G.) erhoben und der Werth des Gegenstandes höchstens zu 50,000 Mark angenommen.

Bad. E.G. § 99—104.

2. Für die Entscheidung über den Antrag auf Erlassung eines Sperrbefehls wegen einer abhanden gekommenen Urkunde beträgt die Gerichtsgebühr:

a. wenn zugleich ein Aufgebotsverfahren im Gange ist (bad. Einf.=Ges. zu den R.=J.=G. § 110) . . . . $^1/_{20}$

b. wenn nur ein Sperrverfahren möglich ist (bad. Einf.=Ges. zu den R.=J.=G. § 111) . . . . $^1/_5$

der Hauptgebühr (§ 8 des R.=G.=K.=G.), bei deren Bemessung der Werth des Gegenstandes höchstens zu 50,000 Mark angenommen wird.

Für das weitere Verfahren vor dem Aufgebotsgerichte im Falle der Vorlage der Urkunde nach Erlassung eines Sperrbefehls kommen besondere Gebühren nicht in Ansatz.

§ 5. Bei dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten richten sich die Gerichtsgebühren nach den Vorschriften

des Reichsgerichtskostengesetzes über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen ist (R.-G.-K.-G. § 49).

Ges. vom 30. Januar 1879 (Ges. u. V.Bl. XVI) die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr.

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§§ 6—16. Siehe Abtheilung III S. 487 flg.

§ 17. Bei Führung der Handelsregister kommen folgende Gerichtsgebühren zur Erhebung:

1. für eine Eintragung
   a. in das Firmenregister . . . . . 3 Mark.
   b. in das Gesellschaftsregister . . . 10 „
   und wenn der Eintrag mehr als 10 Seiten umfaßt, für jede weitere Seite je 10
2. für Beglaubigung einer Abschrift aus dem Handelsregister neben der Schreibgebühr (R.-G.-K.G. § 80) und ebenso für Ausstellung eines Zeugnisses über dessen Inhalt . . . . 1 Mark.
   und wenn das Schriftstück mehr als 10 Seiten umfaßt, für jede weitere Seite je . . . . 10 Pf.
3. für Aufsuchung und Vorlegung eines Eintrags nebst dessen Beilagen zur Einsicht . . . . 50 Pf.

§ 18. Ist eine Partei, welcher die Zahlung einer Gerichtsgebühr obliegen würde, notorisch arm oder weist dieselbe nach Maßgabe der §§ 106 und 109 der Reichscivilprozeßordnung ihre Armuth nach, so hat das Gericht zu beschließen, daß die Gebühr unerhoben bleibe.

Gegen Ablehnung eines hierauf gerichteten Antrages findet die Beschwerde nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes statt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. In dem Verfahren vor den Gerichten des Landes genießen Gebührenfreiheit außer dem Reichsfiskus:

1. die Großh. Hofkasse,
2. Die Staatskassen und die Staatsanstalten,
3. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden),
4. öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht.

In Rechtssachen, welche durch besondere Gesetze bisher für stempel- und sportelfrei erklärt waren, werden auch fernerhin Gerichtsgebühren nicht erhoben.

G.K.G. § 98.

§ 20. Wenn von nichtbadischen Gerichten bei Erledigung von Ersuchen badischer Gerichte in Angelegenheiten, welche durch das Reichsgerichtskostengesetz nicht betroffen werden, neben den baaren Auslagen und den für die vorzunehmende Handlung bestehenden Gebühren, für die Erledigung des Ersuchens noch eine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen ist, so ist die Staatsregierung ermächtigt, im Verordnungswege für die Erledigung derartiger Ersuchen gleichfalls eine weitere Gebühr festzusetzen.

§ 21. Ueber das Verfahren bei dem Ansatze und der Erhebung der Gerichtsgebühren werden Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

J.M.V. vom 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. Nr. XLIV.)

§ 22. Ueber das Format des Papiers, welches bei Schriftsätzen der Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten zu verwenden ist, werden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden mit Ordnungsstrafen von 50 Pfennig belegt. Gegen den Ausspruch der Ordnungsstrafe findet Beschwerde statt nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes.

V. vom 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. XLIV) § 51.

§ 23. Bei Verwaltungsangelegenheiten, welche von den Gerichten zu erledigen sind, finden auch fernerhin die Bestimmungen, des Verwaltungssportelgesetzes (Zusammenstellung vom 21. Juni

1874, Gesetzes und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit zu Eingaben Stempelmarken nicht verwendet sind, die Stempelgebühren ohne weiteren Zuschlag im Sportelwege erhoben werden.

In Bezug auf den Sportel- und Gebührenansatz sind die Verhandlungen und Entscheidungen der Amtsgerichte denjenigen der Bezirksämter, jene der Landgerichte denjenigen der Centralmittelstellen und jene des Oberlandesgerichts denjenigen der Ministerien gleichzustellen.

§ 24. Das Verwaltungssportelgesetz vom 29. Juli 1864, beziehungsweise vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) erleidet folgende Aenderungen:

1. In § 8 lautet Absatz 1 künftig also:
   „Wer die Stempelgebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat den fehlenden Betrag nachzuzahlen und nebstdem eine Zuschlagsgebühr von 50 Pfennig zu erlegen."
2. In den §§ 18 und 40 wird der Ausdruck „Stempelbuße" ersetzt durch „Zuschlagsgebühr".

§ 25. Aufgehoben sind;

das Gerichtssportelgesetz vom 11. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nr. XXXII.) nebst den Nachträgen dazu vom 13. März 1872 (Reg.-Bl. Nr. XI.) und vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) sowie § 22 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs vom 20. August 1864 (Reg. Bl. Nr. XXXIX.) beziehungsweise vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.), § 29 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und § 31 a. des Verwaltungssportelgesetzes vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.).

§ 26. Soweit nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch bürgerliche Rechtssachen nebst Entmündigungs-

sachen und Konkurse (Ganten), sowie Strafsachen nach Maßgabe der bisherigen badischen Gesetzgebung zu erledigen sind, finden auch hinsichtlich der Gerichtskosten die bisherigen Gesetzesvorschriften Anwendung; jedoch sind von jenem Zeitpunkte an die Parteien zur Verwendung von Stempelmarken nicht verpflichtet. Soweit Stempelmarken nicht verwendet sind, werden die Stempelgebühren ohne Zuschlag einer Buße im Sportelwege erhoben.

Das Gleiche gilt auch für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schon anhängig sind, jedoch nur hinsichtlich der Instanz, in welcher sie schweben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgerichtskostengesetze in Wirksamkeit.

G.K.G. § 102. G.V. § 1.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Februar 1879.

Friedrich.

Grimm.

---

3. Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz.

Vom 16. September 1879.

Die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

(G. u. V.Bl. Nr. XLIV. S. 691.)

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird hiermit verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Ansatz der zu erhebenden Gerichtskosten erfolgt durch die Gerichte, der Einzug derselben durch Vermittlung der Finanzbehörden, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2. Der Ansatz der Kosten geschieht bei den Gerichten, soweit nicht durch die Gesetze oder diese Verordnung etwas Anderes besonders bestimmt ist, durch einen hiefür bestimmten Beamten, Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen unter Aufsicht des Richters beziehungsweise Vorsitzenden, vor welchem die bezügliche Rechtssache verhandelt wird.

In zweifelhaften Fällen ist ein Beschluß des Gerichts zu veranlassen.

§ 3. Zum Zweck der Erhebung der Kosten werden die bezüglichen Beträge bei den Gerichten vorbehaltlich der in den nachfolgenden Abschnitten dieser Verordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen in das als Kosteneinzugsregister dienende Geschäftstagebuch aufgenommen.

Der Vollzug ist auf dem Aktenstücke, aus dessen Anlaß die Erhebung erfolgt, zu vermerken.

Soweit eine Nummer des Geschäftstagebuchs keine Kosten veranlaßt, oder die Kosten nicht sofort erhebbar sind, werden die bezüglichen Spalten mit Strichen ausgefüllt.

§ 4. Auf Grund des Einzugsregisters werden monatliche Heberollen nach dem angeschlossenen Muster A. angefertigt, und zwar nach den Steuererhebungsdistrikten des badischen Staatsgebietes nebst einer weiteren Heberolle für die Obereinnehmerei selbst, deren Bezirk der Gerichtssitz angehört, bezüglich der Kostenschuldner, deren Wohnsitz sich außerhalb des badischen Staatsgebiets befindet.

Jede Heberolle ist zu summiren und von dem hierfür bestimmten Beamten der Gerichtsschreiberei durch Unterschrift zu beglaubigen.

§ 5. Außerdem wird für alle zu einem Obereinnehmereibezirk gehörenden Hebrollen eine summarische Uebersicht nach dem angeschlossenen Muster B. gefertigt, welche bei den Amtsgerichten von dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter, bei Kollegialgerichten von einem durch den Präsidenten damit beauftragten Gerichtsmitgliede zu unterzeichnen ist.

Diese Uebersichten nebst den dazu gehörenden Heberollen sind den bezüglichen Obereinnehmereien binnen 10 Tagen nach dem Schlusse eines jeden Monates zuzusenden.

§ 6. Aus sämmtlichen nach § 5 aufgestellten Uebersichten wird ferner eine Hauptübersicht nach dem angeschlossenen Muster C. gefertigt, welche in gleicher Weise zu unterzeichnen und binnen der gleichen Frist an die Großherzogliche Steuerdirektion einzusenden ist.

Die Summe dieser Hauptübersicht muß mit der Summe des monatweise abzuschließenden Geschäftstagebuches übereinstimmen. Dieser Abschluß ist in gleicher Weise wie die Hauptübersicht zu unterzeichnen.

§ 7. Die mit dem Ansatze der Gerichtskosten beauftragten Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen haben folgende Konstatirgebühren aus der Staatskasse zu beziehen:

a. für jede Heberolle (Spalte 3 der Hauptübersicht) je 3 Pfennig;

b. von der Summe der Gebühren und Auslagen (Spalte 6 der Hauptübersicht) 2 Pfennig von jeder Mark.

Beträge, welche eine volle Mark nicht erreichen, bleiben dabei außer Betracht.

In diesen Bezügen ist zugleich die Vergütung für die von den Beamten zu stellenden Impressen zu den Heberollen, Uebersichten und Hauptübersichten (§§ 4—6) enthalten.

Ueber die Konstatirgebühren sind Forderungszettel nach dem angeschlossenen Muster D. aufzustellen und mit den Hauptübersichten monatlich an die Großherzogliche Steuerdirektion einzusenden, welche die Zahlungsanweisung auf die Obereinnehmerei ertheilt.

§ 8. Die Schreibgebühren (G.-K.-G. § 79 Ziff. 1 und 80) werden für Rechnung der Staatskasse erhoben.

Hinsichtlich der Zuweisung der Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind (G.-K.-G. § 97), an die Fertiger derselben bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

V. v. 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. XLIV. S. 716) betr. den Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete. S. unten.

V. vom 1. Juni 1880 Nr. 6254 in gleichem Betreffe. S. unten.

§ 9. Die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle sind durch die landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. **XLIX.**) bestimmt.

Dieselben werden auf Einreichung einer nach Vornahme des Geschäftes aufzustellenden Kostenberechnung durch den Großherzoglichen Verwaltungshof zur Zahlung auf die Amtskasse angewiesen. Von der Anweisung erhält das Gericht Nachricht zum Zweck der Wiedererhebung, soweit eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist.

§ **10.** Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten für auf Grund gerichtlicher Bestellung geführte Vertheidigungen

(Str.-Pr.-O. § 150) werden auf Vorlage der Gebührenberechnungen durch das Gericht, vor welchem die Vertheidigung stattfand, auf die Amtskasse des Bezirks, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, zur Zahlung angewiesen.

§ **11.** Hinsichtlich der Behandlung der Post- und Telegraphengebühren, der Gebühren für Einrückungen in öffentliche Blätter, der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, der Gebühren der Gerichtsvollzieher, der Kosten von Transporten und Verhaftungen (G.-K.-G. § 79) sind besondere Vorschriften maßgebend.

Just.Min.Verordnungen v. 16. September 1879 (Ges. u. V.Bl. XLIV.) betr. a. Bezahlung der Gebühren für Einrückungen etc.; b. der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen; c. der Gerichtsvollzieher.

§ **12.** Ergeben sich Auslagen, für deren Behandlung besondere Vorschriften nicht bestehen, so ist eine Berechnung derselben dem Großherzoglichen Verwaltungshofe zum Zweck der Zahlungsanweisung auf eine Amtskasse mitzutheilen.

§ **13.** Wird ein Ansatz von Gerichtskosten nach bereits erfolgter Erhebung derselben berichtigt (G.-K.-G. §§ 4—6), so ist wegen der Nachforderung oder Zurückerstattung besondere Mittheilung an die Obereinnehmerei zu machen.

Soweit angesetzte Kosten in Abgang kommen, ist auch die hiefür bezogene Konstatirgebühr (§ 7) zurückzuerstatten, sofern dieselbe nicht weniger als 50 Pfennig beträgt.

II. Bürgerliche Rechtssachen.

§ **14.** Der nach § 81 des Gerichtskostengesetzes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlende Gebührenvorschuß ist bei Vornahme der ersten gerichtlichen Handlung zu erheben, sofern nicht die Sache dadurch sofort erledigt wird, insbesondere also bei Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung über eine Klage, einen Einspruch, eine Berufung (C.-Pr.-O. §§ 193, 233, 305, 458, 479) oder bei der Entscheidung über einen sonstigen Antrag.

Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

§ 15. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen kommen nicht zur Anwendung gegenüber von Parteien, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießen (G.=K.=G. § 98 u. Bad. Einf.=Ges. dazu § 19) oder die Bewilligung des Armenrechts erlangt haben. (C.=Pr.O. § 107 Ziffer 1.)

§ 16. Von Ausländern, welche als Kläger auftreten, wird gemäß § 85 des Gerichtskostengesetzes vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung die Zahlung des denselben obliegenden Kostenvorschusses verlangt.

Die Auflage erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts mit dem Anfügen, daß die Zahlung an den Steuererheber am Gerichtssitze zu leisten und Quittung desselben vorzulegen sei.

Von der erfolgten Zahlung ist der vorgesetzten Obereinnehmerei Mittheilung zu machen.

Uebergibt der Kläger bei Einreichung der Klage den Betrag des zu leistenden Kostenvorschusses der Gerichtsschreiberei, so ist derselbe an den Ortssteuererheber abzuliefern und der Obereinnehmerei hievon Mittheilung zu machen.

Siehe dagegen die Just.Min.V. v. 6. März 1880 Nr. 2949.

Diese besondere Auflage kann unterbleiben, wenn der Ausländer seinen dauernden Wohnsitz im badischen Staatsgebiete hat oder ein in diesem Staatsgebiete wohnender Deutscher sich in öffentlich beglaubigter Form für dessen Kostenschuld sammtverbindlich haftbar erklärt hat.

§ 17. Sobald in einem bürgerlichen Rechtsstreite ein Kostenvorschuß nach Maßgabe der §§ 14 und 16 angesetzt worden ist, oder Gerichtsgebühren erwachsen, welche nicht sofort erhoben werden können, ist ein zu den Gerichtsakten zu heftendes Kostenverzeichniß nach dem angeschlossenen Muster E. anzulegen, in welches einerseits die angesetzten Kostenvorschüsse, anderseits die noch ausstehenden Gebühren und Auslagen einzutragen sind.

§ **18**. Die Gerichtsgebühren werden nach § 93 des Gerichtskostengesetzes fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

Sie sind alsdann von der nach den §§ 86—92 des Gerichtskostengesetzes beziehungsweise § 3 Absatz 2 des badischen Einführungsgesetzes dazu zahlungspflichtigen Partei zu erheben.

Außerdem ist die besondere Bestimmung in § 94 Ziffer 3 des Gerichtskostengesetzes zu beachten.

§ **19**. Ist bei Beendigung des Verfahrens oder der Instanz (§ 18) ein nach Maßgabe der §§ 14 und 15 angesetzter Vorschuß durch die erwachsenen Gerichtsgebühren nicht erschöpft, so hat das Gericht im Wege einer Mittheilung an die Obereinnehmerei die Nichterhebung beziehungsweise Zurückerstattung des Mehrbetrages zu bewirken. Diese Bestimmung findet auch bei Fällen nach § 94 Ziffer 2 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Wird der angesetzte Vorschuß durch die erwachsenen Gerichtsgebühren erschöpft oder überschritten, so bleibt derselbe innebehalten, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Andern auferlegt oder von einem Andern übernommen sind. (G.K.G. § 90.)

§ **20**. Soweit die nach § 18 zu erhebenden Kosten durch Vorschüsse nicht bereits gedeckt sind, werden dieselben nach Maßgabe von § 3 erhoben.

Der zahlungspflichtigen Partei kann dabei von Amtswegen und muß auf Verlangen zugleich eine Abschrift des Kostenverzeichnisses übersendet werden, auf welche der noch zu erhebende Betrag durch Abzug der Vorschüsse von der Summe der Gebühren berechnet wird.

§ **21**. Mit Rücksicht auf die Umstände des Falls kann das Gericht anordnen, daß die Erhebung der Kosten statt mittels Aufnahme in das Einzugsregister im Wege einer besonderen Mittheilung an die Obereinnehmerei zu bewirken sei.

Diese Vorschrift ist insbesondere anzuwenden, wenn auf Klage einer Ehefrau gegen ihren Ehemann die Vermögensabsonderung zugelassen wird.

§ 22. Ist der zahlungspflichtigen Partei das Armenrecht bewilligt, so findet eine Aufnahme der Kosten in das Einzugsregister nicht statt.

Dagegen wird der Obereinnehmerei über die Kostenschuld und den Grund der Nichterhebung derselben besondere Mittheilung gemacht.

Dieselbe wird die Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners beobachten und falls dieser in den Stand gelangt, die Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts bezahlen zu können, bei dem Gerichte die Anordnung der nachträglichen Erhebung beantragen (C.-Pr.-O. § 116), sofern nicht die Verjährung eingetreten ist (Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXI.).

§ 23. Ist bei einem bürgerlichen Rechtsstreite eine Instanz nach Ablauf eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrages noch nicht beendigt, so werden nach § 94 Ziffer 1 des Gerichtskostengesetzes die bis dahin entstandenen Gebühren fällig, und kann deren Erhebung durch das Gericht beschlossen werden.

Zu Anfang jedes Monates hat der Gerichtsschreiber die auf Grund der Civilprozeßtabelle zu ermittelnden Akten, bei welchen obige Voraussetzung zutrifft, dem Gerichte vorzulegen.

Die Erhebung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 24. Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, wird der Betrag nach § 84 Absatz 1 beziehungsweise § 89 des Gerichtskostengesetzes sofort von dem Antragsteller nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung erhoben. Von Ausländern wird gemäß § 85 des Gerichtskostengesetzes, vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen auch für solche Auslagen vor Vornahme der gerichtlichen Handlung ein Kostenvorschuß nach Maßgabe von § 16 dieser Verordnung verlangt.

Vorschüsse dieser Art sind in ein besonderes Kostenverzeichniß aufzunehmen. Hinsichtlich der Rückerstattung etwaiger Ueberschüsse findet § 19 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Für die vorschußweise Erhebung der Gebühren von Zeugen oder Sachverständigen (C.Pr.O. § 344) sind besondere Vorschriften maßgebend.

§ 25. Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, werden sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig. (G.K.G. § 97 Abs. 1.) Dieselben werden von dem Gesuchsteller nach Maßgabe von § 3 erhoben.

Durch Beschluß des Gerichts kann die Anfertigung von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrages abhängig gemacht werden. (G.K.G. § 97 Abs. 2.) Hinsichtlich des Verfahrens findet dabei § 16 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 26. Soweit sich nicht aus den vorhergehenden §§ 20 und 21 etwas Anderes ergibt, werden die Auslagen wie die Gerichtsgebühren in das nach § 17 anzulegende Kostenverzeichniß aufgenommen und nach Maßgabe der §§ 18—23 erhoben.

III. Konkurse.

§ 27. Die Erhebung der durch § 82 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührenvorschüsse erfolgt nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

Hinsichtlich der Zurückerstattung findet dabei § 19 Anwendung.

§ 28. In Fällen des § 54 des Gerichtskostengesetzes erfolgt die Erhebung der Gebühren und Auslagen sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins, in Fällen des § 58 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes sofort nach Erledigung des Antrags. (G.K.G. § 95 Abs. 2.)

§ 29. Auf die in § 51 und § 58 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren können je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden. (G.K.G. § 95 Abs. 1.)

Die zu erhebenden Beträge werden durch Beschlüsse des Kon=

kursgerichts festgesetzt. Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

§ **30**. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 17, 18, 20, 21, 24—26 dieser Verordnung auch im Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§§ 31, 32 abgedruckt in Abth. III. S. 548.

V. Strafsachen.

§ **33**. Die in Strafsachen nach § 83 des Gerichtskostengesetzes von Privatklägern und Nebenklägern zu leistenden Gebührenvorschüsse werden nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung erhoben. Die Erhebung unterbleibt, wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist. (Str.Pr.O. § 419 Abs. 3.)

Von Ausländern wird gemäß § 85 des Gerichtskostengesetzes vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen die Leistung dieser Vorschüsse in der Regel vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung verlangt. Dabei finden die Vorschriften des § 16 dieser Verordnung Anwendung.

§ **34**. Bei Anträgen auf Vornahme von Handlungen, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, wird ferner von Privatklägern und von Nebenklägern, welche sich eines Rechtsmittels bedienen, der Betrag derselben nach § 84 Absatz 2 beziehungsweise § 89 des Gerichtskostengesetzes sofort von dem Antragsteller erhoben.

Ausländern gegenüber finden auch hiebei die in Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Für die vorschußweise Erhebung der Gebühren von Zeugen oder Sachverständigen (G.K.G. § 84 Absatz 3 und Str.Pr.O. § 219) sind besondere Vorschriften maßgebend.

§ **35**. Für die Erhebung von Schreibgebühren ist § 25 dieser Verordnung maßgebend.

§ **36**. Für jede Strafsache wird sofort bei dem Anhängigwerden derselben ein zu den Gerichtsakten zu heftendes Kostenverzeichniß nach dem angeschlossenen Muster E. angelegt, in welches etwaige Gebührenvorschüsse nach § 33, sowie alle nicht sofort erhebbaren Gerichtsgebühren und Auslagen einzutragen sind.

In das Kostenverzeichniß des Gerichts erster Instanz sind auch die durch Vorbereitung der öffentlichen Klage (St.Pr.O. §§ 156 und ff.) erwachsenen Kosten aufzunehmen. (St.Pr.O. § 497.)

§ **37**. Die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, werden nach § 96 des Gerichtskostengesetzes erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig und sind nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen zu erheben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 18—22 und 26 dieser Verordnung auch in Strafsachen Anwendung.

§ **38**. Die Erhebung der einem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallenden Kosten (§ 37 Abs. 1) ist durch das Gericht erster Instanz zu bewirken.

Sind durch Ergreifung von Rechtsmitteln auch Kosten in einer höheren Instanz erwachsen, so wird das Verzeichniß derselben (§ 36) dem Erstinstanzgericht abschriftlich mitgetheilt.

Auf bei dem Reichsgerichte erwachsende Kosten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ **39**. Beruht die Kostenschuld auf einem amtsrichterlichen Strafbefehle, welcher nur eine Geldstrafe festsetzt (St.Pr.O 447), so erfolgt die Erhebung der Kosten nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

In allen anderen Fällen wird zum Zwecke der Kostenerhebung von dem Verurtheilten auf Grund des Kostenverzeichnisses (§ 36) zunächst eine Zusammenstellung nach dem angeschlossenen Muster F. gefertigt.

Ist der Verurtheilte durchaus zahlungsunfähig, so unterbleibt diese Zusammenstellung. Daß und warum dies geschieht, ist zu den Akten zu beurkunden.

§ **40.** Im Eingange der Kostenzusammenstellung (§ 39) ist unter Hinweisung auf die bezüglichen Aktenseiten anzuführen:

welches Erkenntniß die Kostenverfällung enthalte,
gegen welche Person oder Personen sie ergangen sei, und
wie es sich mit der Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten, über welchen ein Vermögenszeugniß anzuschließen ist, verhalte.

Ferner ist anzugeben, ob zur Sicherung der Kosten auf Grund von Landrechtsatz 2105 a. ein Pfandeintrag erwirkt worden sei, und zu erwähnen, wenn dem Verurtheilten Geld oder Geldeswerth abgenommen und einstweilen aufbewahrt worden ist.

§ **41.** Sind mehrere Personen in die Kosten verfällt (St.Pr.O. § 498), so ist bei der Zusammenstellung eine Berechnung darüber aufzustellen, wie sich deren Gesammtbetrag unter die Einzelnen vertheile.

Besondere Kosten, welche nicht allen Verurtheilten, sondern nur einzelnen derselben zur Last fallen, sind getrennt aufzuführen.

§ **42.** Von den in die Zusammenstellung aufgenommenen Kostenbeträgen haben die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen, welche deren Ansatz bewirkten, die in § 7 dieser Verordnung unter b. bestimmten Constatirgebühren zu beziehen.

Eine Forderungsberechnung hierüber mit Angabe der Bezugsberechtigten ist am Schlusse der Zusammenstellung beizufügen.

§ **43.** Die Kostenzusammenstellung ist in der Regel sofort nach Eintritt der Fälligkeit (§ 37 Abs. 1) zu fertigen.

Ist aber auf eine in einem Amtsgefängnisse oder Kreisgefängnisse zu vollziehende Freiheitsstrafe erkannt, so kann die Zusammenstellung bis zur Beendigung des Strafvollzugs aufgeschoben und sodann auch auf die Kosten desselben ausgedehnt

werden. Andernfalls findet hinsichtlich dieser Kosten § 46 Abs. 1 Anwendung.

§ 44. Die Kostenzusammenstellungen werden unter Anschluß der zur Prüfung derselben erforderlichen Akten dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitgetheilt.

In allen Fällen, in welchen ein Kostenersatz von Seiten eines zur sofortigen Zahlung fähigen Verurtheilten in Aussicht steht, muß diese Mittheilung alsbald nach Fertigung der Zusammenstellung (§ 43) geschehen.

Kostenzusammenstellungen von Fällen, bei welchen die Verurtheilten anerfallenes Vermögen noch nicht besitzen, sind dagegen monatweise zu sammeln und sodann gemeinsam einzusenden.

§ 45. Der Großherzogliche Verwaltungshof weist die geprüften und richtig befundenen Kostenbeträge der Amtskasse, in deren Bezirk der in die Kosten Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, in Einnahme zu, und zwar, wenn derselbe zu sofortigem Zugriffe geeignetes Vermögen besitzt, zur alsbaldigen Erhebung, wenn er dagegen solches erst zu hoffen hat, in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven. Die Amtskasse erhält auch das bezügliche Vermögenszeugniß.

Von der erfolgten Einnahmsanweisung wird das Gericht unter Rückgabe der Kostenzusammenstellung benachrichtigt.

Für Fälle, in welchen der Verurtheilte seinen Wohnsitz außerhalb des Badischen Staatsgebietes hat, bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 46. Ergeben sich in einer Strafsache nach bereits erfolgter Fertigung und Dekretur der Kostenzusammenstellung noch weitere dem Verurtheilten zur Last fallende Kosten, so ist zum Zweck der Erhebung derselben dem Großherzoglichen Verwaltungshofe besondere Mittheilung zu machen.

Hinsichtlich der Bewirkung des Kostenersatzes für in den Centralstrafanstalten vollzogene Freiheitsstrafen bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 47. Ist auf Grund von § 499 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Staatskasse der Ersatz von Auslagen an einen freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten auferlegt worden, so hat das Gericht erster Instanz die Zahlung im Wege einer Mittheilung an die Amtskasse zu bewirken.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 48. Soweit bei den Gerichten für Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe von § 23 des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz Sporteln und Stempelgebühren in Ansatz kommen, erfolgt deren Erhebung nach Maßgabe von § 3 dieser Verordnung.

§ 49. Die Erhebung der Gerichtsgebühren bei den Gemeindegerichten (§ 2 des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz) wird durch die Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Gemeindeforderungen geregelt.

§ 50. Hinsichtlich der Behandlung der Kosten in Forststrafsachen sowie hinsichtlich des Einzugs gerichtlich erkannter Geldstrafen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

V. v. 10. November 1879 (Ges. u. V.Bl. 1879 Nr. LXII. S. 857).

§ 51. Auf Grund von § 22 des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz wird bestimmt, daß zu Schriftsätzen der Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten Papier in dem Format von 33 Centimeter Höhe und von 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen zu verwenden ist.

§ 52. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 an in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden aufgehoben die Verordnungen vom 22. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.), den Vollzug des Gerichtssportelgesetzes betreffend und vom 13. Juni 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) über die Kostenverzeichnisse in Strafsachen.

Ferner tritt von dem genannten Zeitpunkte ab für die Gerichte außer Geltung die Verordnung vom 3. November 1866 (Central-Verordnungsblatt Nr. 25) über den Ansatz und die Erhebung der Sporteln.

§ **53**. Soweit nach § 26. des Badischen Einführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz noch nach dem 1. Oktober d. J. Sporteln und Stempelgebühren nach Maßgabe der seitherigen badischen Gesetzgebung anzusetzen sind, erfolgt deren Erhebung in der durch § 3 dieser Verordnung geregelten Weise.

---

4. Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz.

Vom 6. März 1880.

Nr. 2949.

Die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Im Einverständniß mit Großh. Ministerium der Finanzen wird zur Ergänzung der Verordnung vom 16. September v. J., die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, (Ges. und Verordn.Bl. S. 691 flg.) verfügt:

1. Ist ein Kostenvorschuß nach Maßgabe der §§ 16, 24, 25 Abs. 2, 31 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2 der Verordnung vom 16. September v. J. an den Steuererheber gezahlt und Quittung über diese Zahlung dem Gerichte vorgelegt worden, so wird der bezügliche Betrag in Kosteneinzugs-Register und Hebrolle aufgenommen, in der Spalte „Bemerkungen" aber desselben als „bereits bezahlt" gedacht. Ebenso wird verfahren, wenn der Kostenschuldner den Betrag des zu leistenden Kostenvorschusses der Gerichtsschreiberei übergibt; der Betrag ist sofort mit einem „Ablieferungsschein" nach dem angeschlossenen Muster an den Steuererheber abzuliefern.

   Die Aufnahme in die Hebrolle ersetzt die in § 16 Abs. 3 und 4 a. E. vorgeschriebene Mittheilung.

2. Soll die Erhebung der Kosten nach Maßgabe des § 21 bewirkt werden, so ist neben der besonderen Mittheilung an die Obereinnehmerei der der letzteren zum sofortigen Einzug angewiesene Betrag auch in Kosteneinzugs-Register und Hebrolle aufzunehmen, in der Spalte „Be-

merkungen“ aber desselben als „bereits zur Erhebung angewiesen“ Erwähnung zu thun.

3. Ergibt die Berichtigung eines bereits in die Hebrolle aufgenommenen Ansatzes von Gerichtskosten eine Erhöhung, so ist der Mehrbetrag gleichfalls in Kosteneinzugsregister und Hebrolle aufzunehmen; die Aufnahme in die Hebrolle ersetzt die in § 13 Abs. 1 vorgeschriebene besondere Mittheilung wegen der Nachforderung, sofern nicht § 21 Anwendung findet.

4. Die Kostenschuldner sind nach Vor- und Zuname und Stand, aus größeren Städten soweit thunlich unter Angabe der Wohnung, Kostenschuldner, deren Wohnsitz sich in einem andern Bundesstaate befindet, mit Bezeichnung des Amtsgerichts ihres Wohnsitzes, in die Hebrolle deutlich einzutragen; auch ist der Betreff mit hinreichender Genauigkeit anzuführen. In der Hauptübersicht sind die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter zur Beförderung des Eintrags in die Notabilienbücher in der gleichen Reihenfolge aufzuführen, wie solche von Großh. Finanzministerium in den zu verwendenden Impressen angeordnet wird.

5. Die einer Anzahl von Amtsgerichten beigegebenen Gerichtsnotare haben, und zwar soweit es nicht von einzelnen derselben zufolge einer nach § 25 der Geschäftsordnung für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhaltenen Ermächtigung schon vorher geschehen ist, vom ersten April dieses Jahres an, ein besonderes Geschäftstagebuch zu führen, in welches alle von ihnen anzusetzenden Gebühren, Sporteln und Gerichtskosten einzutragen sind; aus diesem Geschäftstagebuch und aus den monatlichen Urkundenverzeichniß-Auszügen der Notare und des etwa mit einem Notariatsdistricte betrauten Gerichtsnotars, werden die Hebrollen-Uebersichten und Hauptübersichten unter entsprechender Anwendung der Muster A, B und C der diesseitigen Verordnung vom 16. September 1879 gefertiget.

6\. a. Diejenigen Amtsgerichte, denen ein Gerichtsnotar nicht beigegeben ist, tragen in das für alle Geschäfte gemeinsame Geschäftstagebuch außer den angesetzten Gerichts-Gebühren und Kosten jeder Art auch die auf dem Rechtspolizeigebühren-Gesetze vom 21. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt XXIV. beruhenden Ansätze ein und fertigen darüber die Heberollen, Uebersichten, Hauptübersichten und Constatirgebühr-Forderungszettel nach den Mustern A, B, C und D der Verordnung vom 16. September 1879.

b. Ueber die Gebührenansätze der Notare fertigen sie auf Grund der monatlichen Urkundenverzeichnißauszüge besondere Heberollen, Uebersichten, Hauptübersichten und Constatirgebühr-Forderungszettel, für welchen Zweck die eben bezeichneten Muster folgende Aenderungen erleiden:

Statt „Gerichtskosten" ist zu setzen „Notariatsgebühren"; in Muster 4 fallen die Spalten 5 und 6 aus, dagegen ist der Name des Geschäftsfertigers entweder in einer besonderen Spalte oder unter „Bemerkungen" beizufügen.

7\. Der mit den Geschäften des Satzes 6b. betraute Beamte der Gerichtsschreiberei hat an Constatirgebühren aus der Staatskasse zu beziehen:

a. für jede Hebrolle drei Pfennig,

b. aus der Summe der Notariats-Geschäftsgebühren einen Pfennig von jeder vollen Mark.

Von Notariatsgeschäfts-Gebühren, welche wegen irrigen Ansatzes in Abgang kommen, ist die Constatirgebühr, wenn sie im einzelnen Falle fünfzig Pfennig oder mehr beträgt, zurück zu erstatten.

8\. In den Fällen der Absätze 5 und 6b. ist dem Geschäftstagebuche ein Abschluß über die für die Staatskasse (Obereinnehmerei) angesetzten und die durch die Staatskasse (Amtskasse) zu verabfolgenden Summen bei-

zufügen. Derselbe ist unter entsprechender Aenderung (insbesondere mit Weglassung der nach den §§ 98 und 99 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt XXXVII. behandelten Gebühren der Notare für Zwangsvollstreckungen) in der durch die diesseitige Verordnung vom 12. November 1868, Centralverordnungs-Blatt XXIV. 3. 2 bezeichneten Form zu fertigen.

Ablieferungsschein

über

.... Mark .... Pfg.

Kostenvorschuß, welchen ....

....

in Betreff ....

auf Beschluß des .... Gerichts ....

vom .... № .... an die

Gerichtsschreiberei bezahlt hat und welcher nunmehr an die

Steuereinnehmerei ....

abgeliefert wird.

.... den .... ten .... 18......

Der Gerichtsschreiber:

5. Anweisung,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.

(Beschlossen vom Bundesrathe in der Sitzung vom 23. April 1880. Centralblatt für das deutsche Reich 1880 Nr. 21 S. 288; Ges. u. V.Bl. 1880 Nr. XXI.)

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§ 2. Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Zahlungspflichtigen,
2. die Bezeichnung der Sache,
3. die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
4. die Gesammtsumme der Kosten.

§ 3. Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat,

oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgiltigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§ 4. Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

§ 5. Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§ 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

6. Justiz-Ministerial-Verordnung

vom 16. September 1879.

Den Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete betreffend.

(G. u. V.Bl. XLIV. S. 716.)

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird hiermit angeordnet was folgt:

§ 1. Die Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind (G.K.G. §§ 80 und 97), fallen den Fertigern derselben zu, wenn die Anfertigung mit Ermächtigung des hiezu berufenen Beamten außerhalb der Kanzleistunden stattfand.

§ 2. Diese Gebühren werden nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der Gerichtskosten zunächst für die Staatskasse erhoben und sodann aus dieser an die Fertiger verabfolgt.

Der unmittelbare Bezug von Abschriftsgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete ist untersagt.

§ 3. Ueber die in § 1 bezeichneten Schriftstücke wird bei jedem Gerichte ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster geführt.

Die einzelnen Einträge sind von dem Beamten, welcher die in § 1 erwähnte Ermächtigung ertheilt hat, zu prüfen und (in der Spalte 6) als richtig zu beurkunden.

§ 4. Am Ende jedes Monats wird das Verzeichniß abge-

schlossen und eine Berechnung der den einzelnen Abschriftsfertigern zukommenden Beträge beigefügt.

Eine Abschrift desselben, welche in gleicher Weise zu beglaubigen ist, wie die zu fertigende Hauptübersicht der Gerichtskosten, wird mit dieser dem Großherzoglichen Verwaltungshofe übersendet, welcher die Zahlungsanweisung auf die Amtskasse ertheilt.

§ 5. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 28. April 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) ihre Geltung für die Gerichte.

---

7. Erlaß des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

vom 1. Juni 1880.

Den Bezug der Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete betreffend.

Nr. 6254.

Im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium wird zu den §§ 1 und 3 der Verordnung vom 16. September v. Js. (Ges. und V.Bl. S. 716—17) verfügt:

1. Den von Amtswegen anzufertigenden Abschriften und Ausfertigungen sind in Ansehung des Gebührenbezugs diejenigen Abschriften und Ausfertigungen von Protokollen des Gerichtsschreibers, von Urtheilen und sonstigen gerichtlichen Beschlüssen oder Verfügungen gleichzustellen, welche zwar zufolge eines mittelbar oder unmittelbar darauf gerichteten Antrages von Parteien ertheilt werden, deren Anfertigung aber zu dem Prozeßbetriebe der Parteien erforderlich ist, wie insbesondere in den Fällen der §§ 304, 305, 458, 460, 462, 463, 477, 515, 632, 634, 639, 640, 662, 671, 730, 736, 802 C.P.O., §§ 421 und 425 St.Pr.Ordg.; für alle derartigen Abschriften und Ausfertigungen findet ein Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete schlechthin nicht statt.

2. Für den Prozeßbetrieb der Parteien entbehrliche Abschriften und Ausfertigungen von gerichtlichen Aktenstücken, wie beispielsweise Abschriften von Beweiserhebungen, dürfen mit Ermächtigung des richterlichen Beamten, welcher gemäß § 5 der landesherrl. Verordnung vom 17. Juli v. J. (Ges. u. V.Bl. Nr. 33) die Dienstaufsicht über das Gerichtsschreiberipersonal

führt, außerhalb der Kanzleistunden mit der Folge angefertigt werden, daß die Schreibgebühren den Fertigern derselben zufallen.

Diese Ermächtigung soll aber nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die Anfertigung der Schriftstücke nicht innerhalb der Kanzleistunden ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte thunlich ist.

Durch den nämlichen richterlichen Beamten hat die in § 3 der Verordnung gedachte Prüfung und Beurkundung zu geschehen.

3. Werden von schriftlich eingereichten Ladungen, Klagen, Anträgen und Erklärungen der Parteien nicht zugleich mit der Urschrift die erforderlichen Abschriften bei dem Gerichte übergeben, so ist den Parteien die nachträgliche Ueberreichung aufzugeben; wären diese Abschriften aber von den Parteien nicht ohne erheblichen Zeit- oder Kostenaufwand nachzuholen, so dürfen sie nach Maßgabe von Ziff. 2 dieses Erlasses in der Gerichtsschreiberei gefertigt werden.

8. Verordnung

des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz
vom 8. Dezember 1879.
(Ges. und V.Bl. LX S. 845 flg.)

Die Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen betreffend.

Nachdem Seine königliche Hoheit der Großherzog mit allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 19. Juli 1878 unter Beschränkung der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Oktober 1825, Regierungsblatt Nr. XXVI., und Aufhebung derjenigen vom 16. August 1850, Regierungsblatt Nr. XL., zu bestimmen geruht haben, daß Kautionen, welche in Werthpapieren im Strafverfahren oder bürgerlichen Prozeß gestellt werden, bei den Großherzoglichen Amtskassen zu hinterlegen und das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz sowie das der Finanzen mit den nöthigen Vollzugsanordnungen zu beauftragen seien, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium verordnet, was folgt:

§ 1. Die Hinterlegung von Werthpapieren im bürgerlichen Prozeß oder Strafverfahren hat bei derjenigen Amtskasse zu geschehen, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers befindet, oder, wenn er im Großherzogthum keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, bei derjenigen, in deren Bezirk der Sitz des die Hinterlegung anordnenden Gerichts ist, sofern nicht die Betheiligten über eine andere Amtskasse sich vereinigen oder aus besonderen Gründen das Gericht eine andere bestimmt.

§ 2. Diese Hinterlegung findet nur auf Grund einer besonderen richterlichen Verfügung statt. Dieselbe muß enthalten:

a. den Namen, Stand und Wohnort des Hinterlegers,
b. die Veranlassung der Hinterlegung unter Angabe des aktenmäßigen Betreffs,
c. die genaue und vollständige Bezeichnung der zu hinterlegenden Werthpapiere nach allen denjenigen Merkmalen, welche zur Festhaltung ihrer Identität nothwendig sind. Die etwa zugehörigen noch nicht verfallenen Koupons sind nach der Stückzahl und dem Nominalwerth anzugeben, nebst der Zeit, wann der letzte fällig wird. Endlich ist zu bemerken, ob sich ein Talon dabei befindet oder nicht.

§ 3. Die Hinterlegungsverfügung ist doppelt gleichlautend auszufertigen. Die eine Fertigung wird als „Urschrift", die andere als „Doppelschrift" bezeichnet. Die Urschrift verbleibt bei der übernehmenden Amtskasse; die Doppelschrift wird, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Hinterleger zurückgegeben. Die Empfangsbescheinigung wird von dem mit der Kasseführung beauftragten Beamten oder dessen Stellvertreter ertheilt.

Von der erfolgten Hinterlegung gibt die Amtskasse unter Angabe der Ordnungszahl des Eintrags im Depositenverzeichniß (§ 11) dem Gerichte, das die Hinterlegungsverfügung erließ, unverzüglich Nachricht.

§ 4. In der Hinterlegungsverfügung oder durch spätere richterliche Verfügung ist auch zu bestimmen, ob die Koupons dem Hinterleger ausgefolgt werden dürfen; bejahenden Falls geschieht die Ausfolgung vier Wochen vor der Verfallzeit.

In gleicher Weise ist Verfügung darüber zu treffen, ob ein mithinterlegter Talon behufs Erhebung weiterer Koupons dem Hinterleger zurückgegeben werden soll.

§ 5. Die Amtskasse ist nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen,
2. für die Einziehung neuer Koupons oder der Beträge fälliger Koupons von Amtswegen zu sorgen.

§ 6. Die auf die Hinterlegung von Werthpapieren nebst Zubehör oder deren Rückgabe bezüglichen richterlichen Verfügungen sind neben der Unterschrift jedesmal auch mit dem Dienstsiegel des Gerichts zu versehen.

§ 7. Die Amtskasse hat die hiernach bei ihr zu hinterlegenden Werthpapiere in Verwahrung zu nehmen. Ihrer Empfangsbescheinigung auf der Doppelschrift der Hinterlegungsverfügung (§ 3) hat sie ebenfalls ihr Dienstsiegel sowie die Ordnungszahl des Eintrags im Depositenverzeichniß (§ 11) beizusetzen.

§ 8. Jede der Amtskasse zugehende Hinterlegungsverfügung ist mit den zugehörigen Werthpapieren in einem besonderen Umschlage zu vereinigen, auf welchem die Ordnungszahl des Eintrags im Depositenverzeichniß zu vermerken ist.

Die Aufbewahrung hat in der Hauptkasse zu geschehen.

§ 9. Die Rückgabe der hinterlegten Papiere findet nur auf eine weitere Verfügung desjenigen Gerichts statt, welches die Hinterlegung angeordnet hat. Aus derselben muß hervorgehen, welche Papiere, wann und an wen dieselben ausgefolgt werden sollen, unter Hinweisung auf die Verfügung, durch welche deren Hinterlegung angeordnet worden ist.

Eine Rückgabe an einen Bevollmächtigten findet nur statt, wenn derselbe seine Vollmacht in öffentlicher Urkunde nachweist, welche der Rückgabsverfügung anzuschließen ist.

Von dem Vollzuge einer Rückgabsverfügung hat die Amtskasse das betreffende Gericht jedesmal durch besondere schriftliche Mittheilung in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Die Bescheinigung des Empfängers über die Ausfolgung von Koupons und Talons sowie über die Rückgabe hinterlegter Werthpapiere ist derjenigen richterlichen Verfügung beizusetzen, welche diese Ausfolgung oder Rückgabe angeordnet hat. Dieselbe ist der Hinterlegungsverfügung beizulegen.

Die durch Rückgabe vollständig erledigten Hinterlegungsverfügungen sind, nach der Nummer des Eintrags in dem Depo-

sitenverzeichnisse geordnet, nebst den zugehörigen Rückgabsverfügungen und darauf gesetzten Empfangsbescheinigungen zu einem Aktenfascikel zusammen zu heften, dessen Aufbewahrung, wie die der Werthpapiere, unter dem Verschluß der Hauptkasse stattzufinden hat.

§ **11.** Die Amtskassen haben nach dem beiliegenden Muster A ein Depositenverzeichniß zu führen, in welches jede ihnen zukommende Hinterlegungsverfügung nach der Zeitfolge unter fortlaufender Ordnungszahl alsbald einzutragen ist.

Einträge, welche durch Rückgabe vollständig ihre Erledigung gefunden haben, sind diagonal zu durchstreichen, so jedoch, daß der Inhalt noch leserlich bleibt. In der Spalte 11 sind dieselben als „erledigt" zu bezeichnen.

Das Verzeichniß wird nicht periodisch abgeschlossen, sondern fortlaufend geführt.

§ **12.** Ein gleiches Verzeichniß ist als Gegenliste nach dem Muster B der Beilage von den Gerichten zu führen.

Die vollständig erledigten Einträge sind auch hier so zu durchstreichen, daß sie noch leserlich bleiben und in Spalte 11 als „erledigt" zu bezeichnen.

Diese Gegenliste wird nicht fortlaufend, sondern jahrgangweise geführt. Am Schlusse jeden Jahres ist sie abzuschließen und sind die noch unerledigten Einträge unter neuer Ordnungszahl, aber stets unter Beifügung der Ordnungszahl des Eintrags in dem Depositenverzeichnisse der Amtskasse in die Liste des neuen Jahrgangs zu übertragen.

Ein beglaubigter Auszug aus der abgeschlossenen Gegenliste über alle noch nicht erledigten Hinterlegungen ist sodann und zwar spätestens bis Mitte Januar jeden Jahres denjenigen Amtskassen mitzutheilen, bei welchen Hinterlegungen erfolgten; diese haben denselben mit ihrem Depositenverzeichnisse zu vergleichen und zur Beseitigung etwaiger Abweichungen das Nöthige zu veranlassen.

§ 13. Die Amtskassen haben auf Grund der ihnen mitgetheilten soweit nöthig berichtigten Auszüge aus den Gegenlisten die bei ihnen hinterlegten Werthpapiere zu stürzen.

Dieser Sturz wird gemäß § 164 der allgemeinen Rechnungsinstruktion vom 5. November 1874 bei denjenigen Amtskassen, bei welchen nur ein Beamter angestellt ist, durch diesen und dessen Gehilfenpersonal, wo aber mehrere Beamte angestellt sind, gemeinschaftlich durch sie vorgenommen.

In dem über den Erfund aufzunehmenden Protokolle sind, und zwar geordnet nach den Nummern des Eintrags in dem Depositenverzeichniß der Amtskasse, unter Beifügung der Nummern der betreffenden Gegenliste die zu jeder Nummer gehörigen vorgefundenen Werthpapiere, Koupons und Talons im Einzelnen anzugeben.

§ 14. Das Erfundsprotokoll ist Großherzoglichem Verwaltungshofe vorzulegen; gleichzeitig wird ein Auszug daraus den betreffenden Gerichten mitgetheilt. Die Gerichte haben ihre Gegenlisten vom abgelaufenen Jahre nebst den ihnen von den Amtskassen zugekommenen Auszügen längstens bis Ende Januar jeden Jahres ebenfalls dem Großherzoglichen Verwaltungshofe mitzutheilen oder aber denselben zu benachrichtigen, daß nach der Gegenliste keine Werthpapiere hinterlegt sind.

§ 15. Außer diesem jährlichen regelmäßigen Sturze der hinterlegten Werthpapiere kann ein solcher auch unvermuthet vorgenommen werden und zwar entweder auf Anordnung des Großherzoglichen Verwaltungshofes oder aber von dem Großherzoglichen Finanzinspektor bei Gelegenheit einer Dienstvisitation.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1880 in Kraft.

C. Gebühren für Gerichtsvollzieher.

1. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Vom 24. Juni 1878.

(R.G.B. S. 166 flg.)

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

G.K.G. § 1. C.P.O. §§ 34, 97, 107. 115, 152—180, 674—680, 712 flg., 808. K.O. § 93. Str.Pr.O. § 495. L.R.S. 2272, 2276.

§ 2. Die Gebühr für jede Zustellung beträgt 80 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung § 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung . . . . 40 Pfennig.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung § 172 Abs. 2.) gilt als Eine Zustellung.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

C.P.O. § 180. K.O. § 69.

Erlass des Justizministeriums vom 4. November 1879 No. 13514 und vom 8. November 1879 No. 13761. Siehe unten S. 442.

§ 3. Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 Pfennig.

C.P.O. § 155, 156.

§ 4. Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§ 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung § 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung § 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	100	Mark	einschließlich	2	Mark,
" " " "	300	"	"	3	"
" " " "	1 000	"	"	4	"
" " " "	5 000	"	"	5	"
" " " über	5 000	"	....	6	"

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

C.P.O. § 682.

§ 5. Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§ 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung § 727)

erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in § 4 bestimmten Gebühr.

§ 6. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung § 769) eine Gebühr von 3 Mark.

C.P.O. § 737 Abs. 2.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

§ 7. Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu	100 M.	5 v. Hundert,	
von dem Betrag über 100 Mark bis	300 „	3 „	„
„ „ „ „ 300 „ „	1 000 „	2 „	„
„ „ „ „ 1 000 „ „	5 000 „	1 „	„
„ „ „ „ 5 000 „	....	½ „	„

jedoch nicht unter 2 Mark.

C.P.O. § 716 flg., 725, 743.

§ 8. Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung § 771),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung § 777)

eine Gebühr von 3 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Vollendung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungs-

handlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§ 9. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Mark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

C.P.O. § 345, 355, 782, 790, 798, 812. K.O. § 93 Abs. 2.

§ 10. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§ 4, 5 die Hälfte der im § 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,
im Falle des § 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,
im Falle des § 7 eine Gebühr von 2 Mark,
im Falle des § 8 eine Gebühr von 3 Mark,
im Falle des § 9 eine Gebühr von 5 Mark.

§ 11. Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des § 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 Mark,
bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des § 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 2 Mark,
bei Herausgabe von Sachen die in § 6 bestimmte Gebühr.

§ 12. Die in den §§ 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Civilprozeßordnung §§ 723, 724);
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 13. An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;

7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

§ 14. Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§ 728, 741);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung § 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung § 791).

§ 15. Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des § 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 Mark gewährt werden.

§ 16. Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung § 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§ 17. Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung.

§ 18. Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

C.P.O. § 107 Nr. 3.

§ 19. Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. September 1879. Siehe unten S. 441.

§ 20. Die Gebühren und Auslagen sind, ungeachtet der Bestimmung des § 697 der Civilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

§ 21. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§ 115, 697).

§ 22. Bei Erinnerungen gegen den Ersatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen, und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

§ 24. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des § 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;
2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§ 25. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Verordnung d. Justizministeriums v. 10. Juli 1880. S. unten S. 443.

§ 26. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

E.G. z. G.V. § 1.

2. Justizministerial-Verordnung

vom 16. September 1879.

(Ges. u. V.Bl. XLIV S. 719)

Den Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der Staatskasse betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird unter Bezugnahme auf § 124 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 ab verordnet, was folgt:

§ **1.** Ueber die Gebühren, welche Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher für Zustellungen aus der Staatskasse zu beziehen haben, ist bei jedem Gerichte ein Verzeichniß nach beiliegendem Muster zu führen.

Die einzelnen Einträge sind von dem hiezu berufenen Gerichtsschreiber (in der Spalte 6) als richtig zu beurkunden.

§ **2.** Am Ende jeden Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen und eine Berechnung der den einzelnen Gerichtsvollziehern und Hilfsgerichtsvollziehern zukommenden Beträge aufgestellt.

Diese Beträge werden durch den Gerichtsvorstand zur Zahlung auf die Amtskasse angewiesen.

§ **3.** Zum Zwecke der Erhebung der Auslagen für Zustellungsgebühren von den zahlungspflichtigen Parteien sind die nach § 1 in das Verzeichniß eingetragenen Beträge gleichzeitig in das Kosteneinzugsregister (Geschäftstagebuch) oder, wenn die Auslagen der Partei gegenüber noch nicht fällig sind, in das aufzustellende Kostenverzeichniß aufzunehmen.

3. Justizministerial-Erlaß

vom 4. November 1879. (Nr. 13514).

„Die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr."

Wenn auch der Gerichtsvollzieher nach § 17 Abs. 1 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher Zustellungen an Personen an seinem Dienstwohnsitze entweder selbst vornehmen oder durch Ersuchen der Post bewirken kann, so hat derselbe dennoch zufolge § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 auf die volle Gebühr von 80 Pfennig nur unter der Voraussetzung einen Anspruch, daß er zur Vornahme der Zustellung ohne Benützung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist oder daß die Zustellung durch die Post im Interesse der Partei z. B. wegen der gebotenen Beschleunigung nicht ebenso gut hätte erfolgen können; fehlt es an dieser Voraussetzung, so erhält der Gerichtsvollzieher, wenn er selbst die Zustellung bewirkt hat, an Gebühr nicht mehr, als die Kosten der Zustellung durch die Post betragen hätten.

---

4. Justizministerial-Erlaß

vom 8. November 1879. (Nr. 13763).

Der Auftrag zur Vornahme der Zustellung, für dessen Erledigung der Gerichtsvollzieher die Zustellungsgebühr erhält, ist nicht früher erledigt, als bis die Zustellungsurkunde der Partei, in deren unmittelbarem oder vermitteltem Auftrag die Zustellung erfolgt, oder wenn von Amtswegen die Zustellung angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber übermittelt ist; der Gerichtsvollzieher darf darum für diese Uebermittelung eine besondere Gebühr nicht beanspruchen, wie sich aus § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in Verbindung mit den §§ 19 und 20. derselben und den §§ 152 bis 154, 156, 173/74, (insbesondere dem Absatz 4 des § 173.) und 178 der Civilprozordnung ergibt.

---

5. Justizministerial-Verordnung

vom 10. Juli 1880.

(Ges. u. V.Bl. Nr. XXV. S. 267.)

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerichtlichen Sachen betreffend.

(Ges. u. V.-Bl. Nr. XXV. S. 267.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Juli d. J. wird verordnet, was folgt:

§ 1 Bei Zwangsvollstreckungen, welche auf Grund der §§ 122 und 123 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, finden die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 nur mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen, von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben, sowie für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen oder von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Mark; nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 50 Pfennig.

Die Hälfte dieser Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher, wenn eine versuchte Pfändung oder Wegnahme ohne Erfolg geblieben ist, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren

Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, oder weil die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

Werden mehrere Versteigerungen von beweglichen Sachen mit einander vereinigt, so wird die Gebühr nach Verhältniß der Zahl der Gegenstände vertheilt.

2. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Entsetzung aus dem Besitze unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben eine Gebühr von 1 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit; in die Dauer dieser Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

3. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 C.P.O. oder in Folge der Zurücknahme des Auftrages nicht stattgefunden, so erhält derselbe 50 Pfennig.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor derselbe sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält er bei Zahlungen und bei Herausgabe von Sachen 25 Pfennig; erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält er bei Zahlungen 50 Pfennig, bei Herausgabe von Sachen die für die Wegnahme beweglicher Sachen unter 1. bestimmte Gebühr.

4. An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher Schreibgebühren für die nach gesetzlicher Vorschrift ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden oder Protokolle nicht vergütet.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Vollstreckungshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen

Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eines Entschädigung von 10 Pfennig, jedoch nicht unter 1 Mark. Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so wird die Entschädigung auf alle diese Geschäfte gleichmäßig vertheilt; würden nach dieser Vertheilung auf das einzelne Geschäft weniger als 10 Pfennig kommen, so wird für jedes der Betrag von 10 Pfennig erhoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt vom 15. Juli d. J. an in Kraft.

Nachtrag zu Seite 290.

6. Verordnung des Ministeriums der Finanzen

vom 21. Juli 1880.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Steuer-, Zoll- und Amtskassen betreffend.*)

(G. u. V.Bl. Nr. XXVII. S. 282.)

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Großherzoglichem Ministerium des Innern bestimmen wir, daß § 30 unserer Verordnung vom 3. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIV. S. 814) mit Wirkung vom 1. k. M. folgende Fassung enthält:

Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragenen (§. 7 a. E., 8 a. E., 28 und 29) Pfändungen und Versteigerungen findet die landesherrliche Verordnung vom 17. und die Dienstweisung vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. S. 335 und 341), sowie die Gebührenordnung vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 22 S. 166) und bei 50 Mark nicht übersteigendem Betrag der Forderung, im ordentlichen Verfahren erkannte gerichtliche Geldstrafen jedoch ausgenommen, die Verordnung vom 10. Juli 1880, die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen in gemeindegerichtlichen Sachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. S. 267) Anwendung.

---

*) Erst erschienen, als der Druck der Verordnung beendigt war.

D.

Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

1. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vom 30. Juni 1878.

(R.G.Bl. S. 173 flg.)

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

G.K.G. § 1. C.P.O. § 366. 378. K.O. § 67. 65. St.P.O. § 70. 84.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsver-

hältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthalsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückweges fünf Pfennig.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sino die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben:
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß

Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Landesherrl. V. v. 5. Nov. 1874. Ges. u. V.Bl. XLIX. S. 521 u. Landesherrl. V. v. 8. Okt. 1879. Ges. u. V.Bl. XLI. S. 781.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Just.M.Erlass v. 6. März 1880 Nr. 2950: Insofern sich bei Festsetzung der an öffentliche Beamte zu gewährenden Beträge über den amtlichen Charakter der Verrichtung, über die Nothwendigkeit des Geschäfts und über die Höhe der Gebühr Bedenken erheben, wird den Gerichten empfohlen, die betreffende Fachbehörde zuvor gutachtlich zu vernehmen.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

E.G. z. G.V. § 1.

2. Landesherrliche Verordnung

vom 14. September 1879.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend.

(Ges. u. V.Bl. 1879, XLII. S. 636.)

§ 1. Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 finden, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Vorschriften, auch entsprechende Anwendung in Rechtssachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 2. Bei Urkundszeugen beträgt die nach den §§ 2 und 5 der Gebührenordnung zu gewährende Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß 40 Pfennig für jede angefangene Stunde und höchstens 3 Mark für einen Tag.

Weitere Entschädigungen für Reiseaufwand (§§ 6—12 der R.Geb.O.) werden nicht gewährt.

§ 3. Die nach § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung statthafte Beschwerde ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit binnen zwei Wochen auszuführen und durch die im Instanzenzuge vorgesetzte Behörde zu erledigen.

§ 4. Auf Gendarmeriebedienstete finden in Fällen des § 14 der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 die Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.) über die Bezüge der Beamten und Angestellten des Civilstaatsdienstes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Oberwachtmeister nach der Klasse VII., die Wachtmeister nach der Klasse IX. und Gendarmen nach der Klasse X. zu behandeln sind.

§ 5. Für das Verfahren der Verwaltungs- und Polizeibehörden, einschließlich des Verfahrens in Verwaltungsstreitigkeiten, sowie bei Ermittlungen, welche auf Grund von § 159 der Strafprozeßordnung von der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden, bleiben die §§ 1—5, 8 und 9 der Verordnung vom 29. Oktober 1874 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. XLVI.) über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ꝛc. auch fortan in Geltung.

Im Uebrigen tritt jene Verordnung außer Wirksamkeit.

Landesh. Verordnung v. 29. October 1874.

§ 1. Zeugen jeder Art (Auskunftspersonen, Beweiszeugen, Urkundspersonen), welche vor einer Behörde zu erscheinen haben, erhalten, wenn die Einvernahme an ihrem Wohnorte erfolgt, je nach dem erforderlichen Zeitaufwande folgende Gebühren:

a.	für eine Stunde oder weniger	40 Pf.
b.	für mehr als eine bis zu drei Stunden	80 Pf.
c.	für mehr als drei bis zu sechs Stunden	1 M. 20 Pf.
d.	für mehr als sechs St. bis zu einem ganzen Tag	2 M. — Pf.

Ausnahmsweise kann die unter d. bestimmte Gebühr schon für mindestens 4 Stunden bewilligt werden, wenn der Zeuge den Umständen nach einen ganzen Tagesverdienst einbüsste.

§ 2. Werden Zeugen ausserhalb ihres Wohnorts einvernommen, so kommt auch der Zeitaufwand für Hinweg und Rückweg in Anrechnung und erhöhen sich die in § 1 bestimmten Gebühren:

zu b. auf	1 M. -- Pf.
zu c. auf	1 M. 50 Pf.
zu d. auf	2 M. 50 Pf.

Ist ein Zeuge genöthigt, auswärts zu übernachten, so erhält er hiefür eine weitere Vergütung von 1 M. 50 Pf.

§ 3. Für Zeugen unter 16 Jahren werden nur bei Einvernahme ausserhalb ihres Wohnortes Gebühren bewilligt und zwar die Hälfte der in § 2 bestimmten Beträge nebst 1 M. für auswärtiges Uebernachten.

Konnten Kinder oder Gebrechliche den Umständen nach nur in Begleitung einer anderen Person erscheinen, so erhalten auch diese die Gebühren eines Zeugen.

§ 4. Zeugen, welche mehr als 4 Kilometer von dem Orte ihrer Einvernahme entfernt wohnen, erhalten ferner für jedes volle Kilometer der weiteren Entfernung eine Weggebühr von je 10 Pf.

Soweit sich ein Zeuge der Eisenbahn oder eines Dampf-

schiffes bedienen kann, tritt an die Stelle dieser Weggebühr der Fahrpreis der dritten Wagenklasse der Eisenbahn bezw. des zweiten Dampfschiffplatzes. Wo Retourbillete genommen werden können, kommt nur deren Preis in Anrechnung. Ausnahmsweise dürfen Schnellzugspreise zweiter Classe berechnet werden, wenn vermöge der Zeitersparniss (§ 2) die Gesammtgebühr dadurch nicht erhöht wird.

Personen, welchen wegen Alters oder Gebrechlichkeit eine Fussreise nicht zugemuthet werden kann, dürfen statt der Weggebühr vollen Ersatz ihres zu bescheinigenden nothwendigen Reiseaufwands beanspruchen.

Das Gleiche gilt auch für sonstige Zeugen, wenn in einzelnen Fällen wegen besonderer Naturereignisse (z. B. tiefen Schneefalls) eine Fussreise nicht ausführbar war.

§ 5. Oeffentliche Beamte und Angestellte, welche als Zeugen vorgeladen werden, um über in Ausübung ihres Dienstes gemachte Wahrnehmungen Auskunft zu geben, haben statt der in den §§ 2 und 4 bestimmten Gebühren, sofern sich hierdurch höhere Beträge ergeben, die durch auswärtige Dienstgeschäfte festgesetzten Vergütungen anzusprechen.

§ 8. Sachverständige erhalten für ihr Gutachten einschliesslich der Vorbereitung desselben, sofern sie nicht etwa vermöge ihrer dienstlichen Stellung zur unentgeltlichen Abgabe desselben verpflichtet sind, ein nach Verhältniss ihrer persönlichen Stellung' ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit von der Behörde, welche ihre Thätigkeit in Anspruch genommen hat, festzusetzendes Honorar von 1 bis zu 20 Mark. In besonderen Fällen können auch noch höhere Beträge bewilligt werden. Etwaige Auslagen des Sachverständigen zum Zwecke von Untersuchungen sind ausserdem besonders zu vergüten.

Sind bei einer Behörde Gutachten einer gewissen Art häufig zu erheben, so hat dieselbe mit einem Sachverständigen wegen eines festen Honorars hiefür ein Uebereinkommen zu treffen.

Soweit für die Leistungen einer Art von Sachverständigen eine besondere Taxordnung besteht, werden deren Gebühren hiernach bemessen.

§ 9. Musste ein Sachverständiger wegen einer von ihm verlangten Leistung eine Reise unternehmen, so hat derselbe ausser dem Honorar (§ 8) auch noch eine angemessene Vergütung für seine dadurch veranlassten Auslagen anzusprechen.

Für öffentliche Beamten sind in solchen Fällen die für Dienstreisen derselben bestehenden Vorschriften massgebend.

3) Justizministerial-Verordnung

vom 16. September 1879.

Die Bezahlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

(G.V.Bl. Nr. XLIV. S. 709.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Juni 1843 (Regierungsblatt Nr. XVI.) über die Behandlung der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie der Verordnung vom 13. Dezember 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) über Behandlung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen wird, insoweit als es sich in dieser Verordnung um die von den Gerichten anzuweisenden Gebühren handelt, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1879 ab hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen für Vernehmungen in gerichtlichen Civil- und Strafsachen, einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des nachfolgenden § 4 aus der Staatskasse bezahlt.

§ 2. In bürgerlichen Rechtssachen kann dem Beweisführer und in Strafsachen dem Privatkläger oder Nebenkläger vor Bewirkung der Ladung aufgegeben werden, einen Vorschuß zur Deckung der Gebühren der von ihm vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen zu entrichten. (C.P.O. § 344, G.K.G. § 84, Bad. Einf. Ges. dazu § 6.) Bei Ausländern hat dies nach § 85 des Gerichtskostengesetzes in der Regel zu geschehen.

Die Auflage erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts unter Bezeichnung einer Frist, binnen welcher die Zahlung an den Steuererheber am Wohnsitze des Zahlungspflichtigen oder sofern dieser nicht innerhalb des Gerichsbezirks liegt, an den Steuererheber am Gerichtssitze zu bewirken und eine Quittung desselben vorzulegen ist.

Von dem Beschlusse ist der Amtskasse, in deren Bezirk sich der zur Empfangnahme der Zahlung bestimmte Steuererheber befindet, Mittheilung zu machen.

Wird der Vorschuß innerhalb der bestimmten Frist nicht bezahlt, so unterbleibt die Ladung der Zeugen oder Sachverständigen, sofern nicht die Zahlung noch so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann. (C.P.O. § 344 Abs. 2, G.K.G. § 84 Abs. 3.)

§ 3. Die Vorschriften des vorhergehenden § 2 kommen nicht zur Anwendung gegenüber von Parteien, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießen, (G.K.G. § 98 und Bad. Einf.Ges. dazu § 19) oder die Bewilligung des Armenrechts erlangt haben. (C.P.O. § 107 Ziff. 1, Str.P.O. § 419 Abs. 3.)

§ 4. Läßt in einer Strafsache ein Angeklagter, Privatkläger oder Nebenkläger einen Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar laden, so ist dieser nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die Gebühren baar dargelegt werden oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird. (Str.Pr.O. §§ 38, 219, 426, 437.)

Ist eine solche Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber erfolgt, so hat dieser den Betrag sofort an den Steuererheber des Gerichtssitzes gegen Quittung abzuliefern und der Amtskasse hievon Mittheilung zu machen.

Eine Zahlung der Gebühren aus der Staatskasse erfolg nur bis zum Betrage dieses Vorschusses.

§ 5. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nach § 16 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 nur auf ein längstens binnen drei Monaten von der Vernehmung an schriftlich oder mündlich zu stellendes Verlangen gewährt.

Der im einzelnen Falle zu gewährende Betrag ist gemäß § 17 der Gebührenordnung durch Beschluß des Gerichts festzusetzen.

Derselbe wird auf dem die Vernehmung enthaltenden Schriftstück vorgemerkt.

§ 6. Auf Grund der gemäß § 5 erfolgten Festsetzung wird eine Gebührenanweisung nach dem angeschlossenen Muster A. auf den Steuererheber des Wohnsitzes des Bezugsberechtigten oder sofern dieser nicht innerhalb des Gerichtsbezirks liegt, auf den Steuererheber des Gerichtssitzes gefertigt und dem Bezugsberechtigten behändigt.

Die Unterzeichnung der Anweisungen erfolgt bei Kollegialgerichten durch einen Gerichtsschreiber, bei Untersuchungsrichtern und Amtsrichtern durch diese selbst.

Just M.V. v. 11. März 1880 (G.V.Bl. XII.), die Bezahlung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betr. Hiernach sind die Gebühren auf den Steuererheber des Gerichtssitzes auch dann anzuweisen, wenn es der innerhalb des Gerichtssitzes wohnende Bezugsberechtigte verlangt.

§ 7. Wird durch die erfolgenden Zahlungsanweisungen ein nach Maßgabe der §§ 2 und 4 geleisteter Kostenvorschuß nicht erschöpft, so hat das Gericht im Wege einer an die in den §§ 2 und 4 bezeichnete Amtskasse zu richtenden Mittheilung die Zurückerstattung des Ueberschusses zu bewirken.

Deckt der geleistete Vorschuß in Fällen des § 2 die zu bezahlenden Gebühren nicht vollständig, oder ist ein Vorschuß überhaupt nicht erhoben worden, so ist der fehlende Betrag beziehungsweise die ganze Auslage von der nach § 84 des Gerichtskostengesetzes zur einstweiligen Deckung derselben verpflichteten Partei im Wege der Aufnahme desselben in das Einzugsregister für Gerichtskosten zu erheben.

§ 8. Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch die Steuererheber nur gegen rechtzeitige Abgabe der Anweisungen und Bescheinigung des Empfangs.

Macht ein Bezugsberechtigter dem Gerichte glaubhaft, daß er die Anweisung verloren habe, oder daß er durch besondere

Umstände verhindert gewesen sei, dieselbe rechtzeitig dem Steuererheber zu übergeben, so kann demselben eine nochmalige, ausdrücklich als Doppelschrift zu bezeichnende Anweisung ertheilt werden.

§ 9. Wird die Festsetzung der Gebühr für einen Zeugen oder einen Sachverständigen auf Grund von § 17 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 nach erfolgter Zahlung aus der Staatskasse berichtigt, so ist wegen Rückerhebung des Zuvielgezahlten oder nachträglicher Zahlung des Zuwenniggezahlten der Amtskasse des Bezirks, auf dessen Steuererheber die Zahlungsanweisung ausgestellt worden ist, Mittheilung zu machen.

§ 10. Die Steuererheber haben für jede eingelöste Anweisung (§ 8) eine Vergütung von 3 Pfennig aus der Staatskasse anzusprechen.

Ueber sämmtliche geleistete Zahlungen führen dieselben Verzeichnisse nach dem angeschlossenen Muster B., welchen die mit der Ordnungsziffer des Eintrags zu versehenden Anweisungen beizulegen sind.

Diese Verzeichnisse werden monatlich abgeschlossen und die verausgabten Summen unter Beischlagung der im Absatz 1 bestimmten Vergütungen der Amtskasse aufgerechnet.

Die Muster A. und B. sind nicht abgedruckt. Dieselben sind auf S. 712, 713 des Ges. u. V.B von 1879 enthalten.

III.

Nachträge.

1. Bekanntmachung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

vom 3. Juli 1880.

Die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der Reichsjustizgesetze betreffend.

(G. u. V.Bl. Nr. XXVI. S. 271.)

In nachstehender Zusammenstellung werden die im Einverständnisse mit dem Reichsjustizamte von den zuständigen Kriegsministern für den Bereich der bezüglichen deutschen Heereskontigente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine getroffenen Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung und der deutschen Strafprozeßordnung — veröffentlicht in Nr. 26, S. 480 des Centralblatts für das Deutsche Reich von 1880 — weiterhin bekannt gegeben.

Bestimmungen

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
I. §343 der C.-Pr.-O. § 48 Abs. 2 der Str.-Pr.-O. „Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde."	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons ꝛc.; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes,*) welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst ————— *) Mitglieder des Sanitäts-Korps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieur-Korps.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
	Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) (vgl. § 158 der C.-P.-O.	vorgesetzte Befehlshaber; 3. in Ansehung der Unteroffiziere,*) der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen d. Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).
II. § 345 letzter Absatz der C.-P.-O., § 50 letzter Absatz der St.-P.-O., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson durch Ersuchen der Militärbehörde erfolgt.	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons ꝛc.; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahr-

*) einschließlich der Deckoffiziere.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
	oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich d. sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächstvorgesetzte Militärbefehlshaber, *) bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; 4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Un- *) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.	zeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber;*) 3. in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; *) Bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Oberwerftdirektor.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
	teroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I. 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach § 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung).	4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I. 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach § 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)
III. § 673 der C.-P.-O. „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat." „Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Mili-	Zu III. Wie zu II.	Zu III. Wie zu II.

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung:

Gesetzesvorschrift:	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
tärbehörde zu bescheinigen."		
IV. § 699 Abs. 1 der C.=P.=O. „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um d. Zwangsvollstreckung zu ersuchen."	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheil oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine=Stations=Chef, Kommandant oder Garnisonälteste; 3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober=Werftdirektor.
V. § 793 der C.=P.=O. „Soll die Haft" (wegen Nichterscheinens zur Leistung	Zu V. Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die	Zu V. Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Ge-

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung.

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die K. Marine.
des Offenbarungseides oder unbegründeter Verweigerung desselben) „gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen."	Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht; in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergerichts ist; in Württemberg derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Miliärperson die Gerichtsbarkeit zusteht.	richtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.
VI. §98 Abs. 4, 105 Abs. 4 der Str.P.O. „Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung."	Zu VI. Wie zu IV.	Zu VI. Wie zu IV.

2a. Landesherrliche Verordnung

vom 10. Juli 1880.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend.*)

(G. u. V.-Bl. Nr. XXVIII.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Anschlusse an § 2 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes und im Hinblicke auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und Unseres Ministeriums des Innern nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Artikel 1.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV., wird in nachstehender Weise geändert.

Siehe die Bekanntmachung Seite 467 flg.

---

*) Auf Seite 4 wurde zu § 2 des G.-V.-G. aus Versehen die landesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1853 erwähnt, statt der an deren Stelle getretenen landesh. Verordnung vom 6. Mai 1868 R.-Bl. Nr. XXXV. Nunmehr ist Letztere in vielen Punkten durch die landesh. Verordnung vom 10. Juli 1880 abgeändert worden und wird dieselbe in der hierdurch erlangten Gestalt unten mitgetheilt.

Artikel II.

Die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, Regierungsblatt Nr. **XXXVIII.**, wird aufgehoben.

Artikel III.

Rechtskundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.

2b. Bekanntmachung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

vom 3. August 1880.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend.

G. u. V.-Bl. Nr. XXIX.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern werden die in Artikel I., II. und III. der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., enthaltenen Bestimmungen mit den noch in Kraft bleibenden Vorschriften der landesherrlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Nr. XXXV., in folgender Fassung zusammengestellt:

I. Einleitung.

§ 1. Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will, muß

1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von **§ 2** auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;
2. hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§ 3—7 bestehen;
3. nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen;
4. endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§ **11—14** bestehen.

§ 2. Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:

1. Römisches Privatrecht,
2. Römische Rechtsgeschichte,
3. Deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. Deutsche Rechtsgeschichte,
5. Handels- und Wechselrecht,
6. Französisches und Badisches Civilrecht,
7. Civilprozeß,
8. Strafrecht,
9. Strafverfahren,
10. Gerichtliche Medicin,
11. Staatsrecht,
12. Kirchenrecht,
13. Rechtsphilosophie,
14. Nationalökonomie,
15. Polizeiwissenschaft, (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
16. Finanzwissenschaft.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem die durch § 15 der landesherrlichen Verordnung, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, vom 1. Oktober 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. vorgeschriebenen Vorlesungen zu hören.

Nach der angeführten Bestimmung sollen die Studirenden der Jurisprudenz, Medicin und der Cameralwissenschaften, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden, den Nachweis bringen, dass sie zu ihrer weiteren allgemeinen-wissenschaftlichen Ausbildung in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens eine, mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosopischen Facultät mit Fleiss gehört haben.

II. Erste Prüfung.

§ 3. Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahre und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten.

Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§ 4. Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien,
2. Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen, welche die Erfüllung der in § 2 gegebenen Vorschriften darthun,
3. einen Nachweis über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten.

Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.

§ 5. Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den in § 2 bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner anderen Hilfsmittel als (bei Ziffer 1 und 2) des corpus juris civilis bedienen dürfen.

Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 1, 6, 7, 8 und 14 aufgeführten Fächern geprüft.

§ 6. Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber.

§ 7. Die nicht bestandenen Kandidaten können sich inner-

halb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden.

Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

III. Rechtspraktikanten.

§ 8. Die Rechtspraktikanten haben ihre Praxis bei einer Staatsbehörde binnen acht Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

Dieselben sind nach Maßgabe von Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

Von dem Beginne der Praxis sowie von jedem Wechsel der Beschäftigung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

§ 9. Während der Vorbereitungszeit sollen

1. zwanzig Monate bei den Gerichten,
2. zwölf Monate im Dienste bei Verwaltungsbehörden,
3. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden.

Von der Vorbereitungszeit bei den Gerichten sind zwölf Monate bei Amtsgerichten, acht Monate bei Landgerichten zuzubringen; ein Theil dieser Zeit kann zur Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, wodurch aber die amtsgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als zehn, die landgerichtliche Dienstzeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgemindert werden soll.

Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

§ 10. Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen sie sich beschäftigen wollen, ist in der Regel den Praktikanten selbst überlassen. Jedoch bleibt den Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, aus besonderen Gründen Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen.

Die Praxis bei einem Amtsgerichte oder Bezirksamte kann mit Übernahme einer Aktuarstelle verbunden sein.

IV. Zweite Prüfung.

§ 11. Die zweite Prüfung der Rechtspraktikanten wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernennt, jährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres, zu Karlsruhe gebührenfrei vorgenommen.

Die Rechtspraktikanten haben sich der zweiten Prüfung spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

§ 12. Die Anmeldungen zu dieser zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar bei dem Justizministerium einzureichen mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbstständig gefertigten größeren Arbeiten.

Das Justizministerium erhebt hierauf von den bezeichneten Behörden Berichte über die dienstlichen Leistungen und das sonstige Verhalten der Praktikanten, fordert für jeden derselben sechs der verzeichneten praktischen Arbeiten ein, und stellt alle diese Vorlagen der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

§ 13. Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Die Prüfung beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der Badischen Gesetzbücher gestattet ist.

Sodann folgt eine mündliche Prüfung jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über

Akten zu erstatten hat, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vor Beginn der Prüfung zuzustellen sind.

§ **14.** Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebniß der Prüfung.

Die in derselben bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Referendären ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Die zu ertheilenden Prädikate sind die gleichen wie bei der ersten Prüfung.

Bezüglich der Nichtbestandenen finden die Vorschriften des § 7. auch hier Anwendung.

V. Referendäre. Disciplin.

§ **15.** Diejenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden.

Auch die nicht verwendeten Referendäre haben sich übrigens bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei einem Anwalte oder bei einem Notare praktisch zu beschäftigen und dem Justizministerium von der Art ihrer Beschäftigung jeweils Anzeige zu erstatten.

§ **16.** Die Disciplinargewalt über Rechtspraktikanten und Referendäre steht zunächst den Behörden, bei welchen dieselben beschäftigt sind, beziehungsweise deren vorgesetzten Oberbehörden zu.

Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

VI. Schluß.

§ **17.** Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern die hiezu nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Verordnung des Ministeriums des Grossh. Hauses und der Justiz vom 3. August 1880, G. u. V.Bl. Nr. XXIX, die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre betreffend S. 474 flg.

Dasselbe ist ermächtigt, von Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

§ 18. Die Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.), die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, nebst ihren späteren Abänderungen (Regierungsblatt 1857 Nr. XXXII. und Regierungsblatt 1864 Nr. LVII.), sowie die höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1865, die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.), sind aufgehoben.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 19. Rechtskundigen, welche die Universitätsstudien vor Ostern 1881 beendet haben, wird die Prüfung aus der Finanzwissenschaft auf ihr Verlangen erlassen.

3e. Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

vom 3. August 1880.

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre betreffend.

G. u. V.-Bl. Nr. XXIX.

Zum Vollzuge der höchsten Verordnungen über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung vom 6. Mai 1868, Regierungsblatt Nr. XXXV., und vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., werden im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, unter Aufhebung der Verordnung gleichen Betreffs vom 8. Mai 1868, folgende Vorschriften mit sofortiger Wirksamkeit erlassen.

I. Rechtspraktikanten.

§ 1. Alle Behörden und Personen, bei welchen Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst (§ 9 der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung) beschäftigt sind, haben sowohl von dem Beginn als von der Beendigung der Beschäftigung eine Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

Mit der Austrittsanzeige ist zugleich ein pflichtmäßiges eingehendes Zeugniß über die Art der Beschäftigung des Praktikanten, seine Leistungen und sein gesammtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten einzusenden.

§ 2. Die im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtsprak-

tikanten sind sorgfältig zu beaufsichtigen und in entsprechender Weise zu den Geschäften anzuleiten.

Sie haben über den Gang ihres Vorbereitungsdienstes Aufzeichnungen zu machen und ein Verzeichniß aller von ihnen angefertigten größeren Arbeiten zu führen.

§ 3. Bei den Amtsgerichten sind die Rechtspraktikanten mit sämmtlichen Geschäften in Civil- und Strafsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gerichtsnotariat) bekannt zu machen.

Zunächst haben sie in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten und die Kanzleigeschäfte kennen zu lernen; später sind sie zur Entwerfung gerichtlicher Beschlüsse zu verwenden, auch kann ihnen in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Richters die Leitung kleiner Verhandlungen übertragen werden. Die selbstständige Ausübung richterlicher Funktionen, insbesondere die Fällung von Erkenntnissen, ferner die Abnahme von Eiden und der Vorsitz in Schöffengerichten darf ihnen nicht überlassen werden.

Auf Rechtspraktikanten, welche auf Grund von § 11 des Einführungsgesetzes zu den Reichs-Justizgesetzen durch das Justizministerium ausnahmsweise mit Stellvertretung oder Aushilfeleistung bei einem Amtsgerichte beauftragt sind, finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

§ 4. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtspraktikanten Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (§ 40 der Rechtsanwaltsordnung).

Solche Rechtspraktikanten sind zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, mit Zustimmung der Parteien die mündliche Vertretung in Civilsachen vor Amtsgerichten, sowie die Vertheidigung in Strafsachen und die Vertretung in Verwaltungsstreitsachen vor Bezirksräthen übertragen werden. Vor Kollegialgerichten können Rechtspraktikanten in Civilsachen als Stellvertreter nicht auftreten, ausgenommen, wenn sie auf Grund von § 25 der Rechtsanwaltsordnung mit Genehmigung des Justizministeriums als solche bestellt sind. Das Gleiche gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof.

Als Offizialvertheidiger können auf Grund von § 144 der R.-St.-P.-O. nicht blos die bei Rechtsanwälten beschäftigten, sondern auch andere Rechtspraktikanten aufgestellt werden.

§ 5. Rechtspraktikanten, welche bei einer Staatsanwaltschaft arbeiten, sind zunächst zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen die mündliche Vertretung von Anklagen in Schöffengerichtssitzungen übertragen werden. Mit dem mündlichen Vortrag in Sitzungen von Strafkammern der Landgerichte oder von Schwurgerichten dürfen sie nicht beauftragt werden, vorbehaltlich der von dem Justizministerium auf Grund von § 14 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu treffenden Anordnungen.

§ 6. Bei den Landgerichten haben die Rechtspraktikanten zunächst in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten.

Später ist ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter der Aufsicht eines Gerichtsmitgliedes zu übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort zu ertheilen. Auch bei der Verhandlung anderer Sachen soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, in geeigneter Weise ihre Ansicht zu äußern.

§ 7. Bei den Bezirksämtern sind die Rechtspraktikanten mit dem ganzen Geschäftskreise derselben, insbesondere auch mit dem Gemeindewesen vertraut zu machen.

Neben der Besorgung von Kanzleigeschäften ist ihnen die selbstständige Anfertigung von Arbeiten unter Aufsicht des Beamten zu übertragen.

Bei den Bezirksrathssitzungen sind sie als Protokollführer zu verwenden, auch mit Erstattung von Vorträgen zu beauftragen.

Endlich ist ihnen Gelegenheit zur Theilnahme an Ortsbereisungen zu geben.

§ 8. Werden Rechtspraktikanten bei Verwaltungskollegien verwendet, so sind sie zunächst im Sekretariate zu beschäftigen.

Später kann ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter dem Respiciate eines Kollegialmitgliedes übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort ertheilt werden.

II. Referendäre.

§ 9. Von der Annahme, sowie von dem Austritte eines Referendärs haben Amtsgerichte dem vorgesetzten Landgerichte, Landgerichte und das Oberlandesgericht dem Justizministerium, Bezirksämter dem Landeskommissär, endlich die Verwaltungskollegien dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Auch Rechtsanwälte, welche Referendäre als Hilfsarbeiter aufnehmen, sollen hierüber dem Landgerichte Mittheilung machen.

§ 10. Referendäre, welche sich dem Notariatsdienste widmen wollen, haben bei Notaren Beschäftigung zu suchen.

Ihre praktischen Uebungen sind dahin zu richten, daß sie mit dem gesammten dienstlichen Wirkungskreise des Notariats sich bekannt machen. Zunächst sollen sie als Protokollführer bei Geschäften, welche der eigenen Handschrift des Notars nicht bedürfen, verwendet und sodann mit Fertigung von Entwürfen einzelner Geschäfte (Verträge, Theilungen) beauftragt werden. Es steht den Referendären frei, die Beamten, bei welchen sie diese Uebungen pflegen wollen, selbst zu wählen; dem Justizministerium ist vorbehalten, sie auf ihr Ansuchen bestimmten Beamten, bei welchen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung vorhanden ist, zuzuweisen.

Notare, welche Referendäre als Hilfsarbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, hievon dem Landgerichte Anzeige zu machen.

§ 11. Am Schlusse jeden Jahres haben alle Stellen und Personen, bei welchen Referendäre beschäftigt waren, den vorgesetzten Behörden (§§ 9, 10) eingehenden Bericht über die Art der Beschäftigung, sowie über Befähigung, Fleiß, dienstliches und außerdienstliches Betragen derselben zu erstatten. Erfolgt ein Dienstaustritt im Laufe des Jahres, so sind diese Angaben sofort zu machen.

Die Landgerichte legen eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres und am Schlusse desselben bei ihnen eingekommenen Berichte unter Beifügung etwaiger eigener Bemerkungen dem Justizministerium, die Landeskommissäre eine gleiche Zusammenstellung dem Ministerium des Innern vor.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten des Buches.

Abgaben, öffentliche 25; keine — neben Gerichtsgebühren 361.
Ablehnung der Staatsanwälte 136; der Gerichtsvollzieher 229; Gebührenfreiheit 375.
Ablehnungsgründe der Schöffen 16; der Geschworenen 33, 108.
Ablieferungsschein 416, 420.
Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten 6; der Faselviehlast 6.
Abschätzung des Streitwerths 365.
Abschlagsvertheilung 378.
Abschriften 174; der Urtheile in Strafsachen 178; Gebühren 388, 423, 425, 434, 438, 444.
Abstimmung 60—62.
Abwesende. Oeffentliche Klage 145.
Aemter, öffentliche, Fähigkeit zur Bekleidung 14.
Aerzte 16; Militär — 103.
Akte, Gebührenansätze für — 364.
Akten, Mittheilung 55.
Aktiengesellschaften 27.
Aktuare 164; Prüfung 167; Dienst bei den Bezirksämtern 218.
Amtsanwälte 47, 48, 76; Dienstvorschriften 129; Stellvertretung 136; Vorverfahren 139.
Amtsenthebung, vorläufige 5.
Amtsgerichte, Gerichtsbarkeit 5. Einrichtung und Zuständigkeit 10—12. Sitze und Bezirke 18, 93—97. Geschäftsvertheilung 74.
Amtshandlungen, außerhalb des Bezirks 55. Oeffentliche Klagen wegen — 145.
Amtskassen, Geldforderungen 278, 280. Auszahlung d. Zeugengebühren 453—456.
Amtsrichter. Vorsitzender der Kammer für Handelssachen 39. Wechselseitige Vertretung 74. Untersuchungsführung 146.
Amtssitz, auswärtiger, eines Staatsanwalts 131.
Amtstage der Gerichtsschreiberei 190.
Anfangsbesoldung 90.
Angestellte. Wohnungsgeldzuschüsse 4, der Civilstaatsverwaltung 6.
Anklagevertretung bei zusammengesetzten Schwurgerichtsbezirken 131.
Ansatz der Gerichtsgebühren 399, 402 flg.
Ansprüche, vermögensrechtliche 10; nicht vermögensrechtliche (Gebühren) 363, 364.
Anwaltskammern 315, 329. Geschäftsordnung der badischen Anwaltskammer 335.
Anzeigen der Staatsanwaltschaft 146.
Apotheker 16.
Arbeitsverhältniß 11.
Armenrecht 375, 398, 408, 438, 454.
Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln 15.
Arrest 291. — Befehl, Gebühren 346, 371.
Arrestsachen als Feriensachen 62.
Assistenten 164.
Aufgabe zur Post 240.
Aufgebotsverfahren 11, 200. Gebühren 348, 373, 397.
Aufnahme des Verfahrens 367.
Aufrechthaltung der Ordnung 57.
Aufstellung der Urliste 15, 106—110.
Auftrag an Gerichtsvollzieher zu Zustellungen 232, zu Vollstreckungen 244.

Aufwand 16.
Auseinandersetzungen, gutsherrlich-bäuerliche 6.
Ausfertigungen 174. Vollstreckbare 176. Weitere — 178, 197. Gebühren 345, 388.
Ausländer. Vorschuß 390, 406, 453.
Auslagen, baare — bei Rechtshülfe 54; der Rechtsanwälte 355; der Gerichte 387; Vorschuß 390; Erhebung 408, 409; der Gerichtsvollzieher 436.
Ausland, Straftthaten im — 145.
Auslegung der Urliste 108.
Auslieferungsverträge 52.
Ausloosung der Schöffen 19, 112; der Geschworenen 32, 33.
Ausnahmegerichte 7.
Ausscheiden eines Gerichtsvollziehers 433.
Ausschließung der Oeffentlichkeit 56 — und Ablehnung der Staatsanwälte 136. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft 321, 327.
Ausschuß zur Aufstellung der Schöffen- und Geschwornenlisten 17, 18, 32, 109—112.
Aussetzung der Verhandlung 13; des Verfahrens 367.
Austräge 66.
Auswärtige Strafkammern 29. — Schwurgerichtssitzungen 34.
Auszüge 174; aus den Gegenlisten für Depositen 431.
Badische Anwaltskammer, Geschäftsordnung 335.
Badische Rechtssachen, Uebertragung auf das Reichsgericht 128.
Bankgesetz 27.
Bausachen, als Feriensachen 62.
Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes 49.
Beauftragung der Gerichtsvollzieher 232.
Beeidigung der Schöffen 20.
Befähigung zum Richteramte 3, 4, 74.
Befreiung von Gebühren 362, 375, 376, 394, 399 454.
Befriedigung, abgesonderte, im Konkurse 282.
Begnadigungsrecht 103, 105.
Begünstigung 13, 28.
Beiordnung eines nicht ständigen Richters 24.
Beischlaf, außerehelicher 11.
Beisitzer des Ausschusses 17.
Beistand zur Gebühreneinziehung 395; unter den Bundesstaaten 421.
Beistand, Thätigkeit als — 338.
Bekanntmachung, öffentliche 183; in Strafsachen 186.
Beleidigungssachen 6, 12, 28. Oeffentliche Klage 144. Privatanklagen 185, 205.
Belgien, Handelsvertrag 9, 302. Auslieferungsvertrag 52.
Benachrichtigung durch die Staatsanwaltschaft 148.
Berathung 60—62.
Berechnung der Gebühren d. G.B. 438.
Berichte der Staatsanwaltschaft 146.
Berichterstatter 61.
Berichtigung eines Urtheils 376.
Berufung zum Schöffenamt 14—16; zum Geschworenenamt 31.
Berufung in Strafsachen. Gebühren 354, 377, 382; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 368, 377.
Berufungsgerichte 25, 29, 41; in Rheinschifffahrtssachen 99.
Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre 474—477.
Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Aufstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten 17.
Beschränkung der Vermögensverfügung 14.
Beschuldigte, Ungebühr 57.
Beschwerde eines bestellten Schöffen 22; eines Richters gegen Ordnungsstrafen 87; gegen Polizeibedienstete und Behörden 139; gegen Kostenansätze 362, 438; gegen Gebührenansätze 449.
Beschwerdegerichte 25, 41, 42. Gebühren 348, 374, 380.
Besoldungen der Richter 4, 86, 90, 91.
Besondere Gerichte 6, Gerichtskosten 396.
Bestellung eines Vertreters 376.
Besteuerung der Militärpersonen 103, 104.
Betrug 13, 27, 28.
Beurkundung des Personenstandes 27; der Zustellungen 236.
Bevormundung der Militärhinterbliebenen 103.

Bewachung der Strafanstalten 105.
Beweis, Sicherung des — 342, 345, 372.
Beweisgebühr 340, 366.
Bezirke der Gerichte 10, 71, 92—97.
Bezirksrath 72.
Bezirksverwaltungsbeamte, Nichtberufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen 72.
Bezug von Schreibgebühren 423, 425, 437.
Bohlwerksgebühren 98.
Brasilien, Auslieferungsvertrag 52.
Bürgerliche Ehrenrechte 57.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, ordentliche Gerichtsbarkeit 5. Bürgerliche Rechtspflege 77. Thätigkeit des Gerichtsschreibers 191. Gebühren der Rechtsanwälte 339 flg. Gerichtskosten 363 flg. Gebührenvorschuß 388.
Bürgermeister, Gerichtsbarkeit 7, 78. Mahnverfahren 198.
Bundesrathsmitglieder 9.
Bundesstaaten, Beistand zur Einziehung der Gerichtskosten 421.
Buße 387.

Central-Commission für die Rheinschifffahrt 99.
Civilkammern 22. Zuständigkeit 24, 25, 72. Verweisung an dieselben 37.
Civilsenate der Oberlandesgerichte 41, des Reichsgerichts 44, vereinigte — des Reichsgerichts 46. Erster — des O.L.G. 40.
Civilstaatsverwaltung, Angestellte 6.
Costa-Rica, Handels- u. Schifffahrtsvertrag 10.
Communalabgaben 104.

Darlegung der Gebühren 454.
Depositenverzeichniß 430.
Deutscher, Schöffe 14. Geschworener 31.
Diebstahl, Zuständigkeit 13, 27, 28.
Dienst, Vorbereitung für den höheren öffentlichen — 465 flg.
Dienstalter, Abstimmung 61.
Dienstaufsicht, allgemeine 10, 77.
Dienstboten 15.
Diensteinkommen der Militärpersonen 104.
Dienstenthebung, einstweilige 88.
Dienstjahre 43, 90.
Dienstsiegel der Gerichtsvollzieher 230.
Dienstvergehen 86.
Dienstverhältniß 11, des Gerichtsschreiberpersonals 164, der Gerichtsvollzieher 220.
Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft 129.
Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien 170, für die Gerichtsvollzieher 229.
Dienstzeit, Berechnung 44.
Dinglicher Gerichtsstand, ausschließlicher 9.
Disziplinarhof für Richter 85, 86, 87, 88, für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes 119.
Disziplinarsachen, Mitwirkung des Staatsanwalts 152. Anwaltsgebühren 358.
Disziplinarstrafen 86, 87.
Disziplinarverhältnisse der Richter 67, der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 162.
Disziplinarweg 86.
Dollmetscher 59, 60. Entschädigung 448.

Ehesachen 7. Ausschluß der Oeffentlichkeit 56. Mitwirkung des Staatsanwalts 152.
Ehrenamt, Schöffe 14. Geschworener 31. Handelsrichter 39.
Ehrengericht 322.
Ehrengerichtliches Verfahren für Rechtsanwälte 321. Gebühren 358.
Ehrengerichtshof 326.
Ehrenrechte, Aberkennung 14. Nichtbesitz derselben 57.
Eigennutz, strafbar 28.
Einforderung der Gebühren und Auslagen 357.
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz 64 flg. Badisches — zu den Reichsjustizgesetzen 71 flg. Badisches — zum Reichsgerichtskostengesetz 396.
Einführungstermin 64, 81, 88, 91, 93, 101, 115, 125, 127, 279, 329, 360, 395, 401, 414, 424, 431, 439, 449, 453.
Einlassungsfrist bei Handelssachen 37.
Einreden, prozeßhindernde 367.
Einrichtung der Kriminalpolizei 162; der Gerichtsschreibereien 164.
Einrückungskosten 388.
Einschreiten des Militärs 102.
Einsprache gegen die Urliste 17, 18,

108—110, gegen die Vorschlagsliste 32, 112.
Einspruch gegen Vollstreckungsbefehle 197, gegen Versäumnißurtheile 343, Gebühren 368, 369, gegen Strafbefehle 382.
Einstellung des Verfahrens 386.
Einstweilige Verfügung, Gebühren 346, 371.
Einweisung in den Besitz unbeweglicher Sachen 266, 434.
Einzelrichter 10.
Einziehung der Gerichtskosten unter den Bundesstaaten 421.
Eisenbahnen, Gesetz 6. Polizeistrafverfahren 6.
Elbzollgerichte 6.
Elsaß-Lothringen, Gerichtssprache 67.
Enthebung vom Amte 4, 67. Kompetenzgerichtshöfe 8. Handelsrichter 40. Mitglieder des Reichsgerichts 43.
Entlassung aus dem Rechtsstreit 367.
Entlassung aus dem Staatsdienste 87.
Entmündigungsverfahren, Ausschluß der Oeffentlichkeit 56. Mitwirkung des Staatsanwalts 152. Gerichtsschreiberei 193. Gebühren 370, 400.
Entscheidungen in Strafsachen 26, 31. 34. Stimmenzahl 61.
Entscheidungsgebühr 366.
Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen 266, 434.
Entziehung des Vorrückens in der Besoldung 86.
Erbfolge in Verlassenschaft von Militärs 103.
Erfüllung der Verpflichtung eines Schöffen 16.
Ergänzung eines Urtheils 369.
Ergänzungsgeschworene 60.
Ergänzungsrichter 60.
Ergänzungsschöffen 60.
Erhebung und Ablieferung von Geldern 357, der Gerichtsgebühren 399, 402 flg. Nachträgliche — 408, 411.
Erinnerungen gegen Kostenansätze 362.
Erlöse der Gerichtsvollzieher 264.
Ermächtigung zur Prozeßführung 367.
Ernennung der Richter 4.
Eröffnung des Konkursverfahrens 379.
Erstattung der Kosten 345, 355, 360, 370, 387.
Ersuchen um Rechtshülfe 53, um Bewirkung der Zustellung 373, 386.
Erwerbsverhältnisse, Berücksichtigung der 447.
Erwirkung der Herausgabe von Sachen 266.
Expeditoren 164.
Fälligkeit der Gerichtsgebühren 393, 394, 407, 408, 411, der Gerichtsvollziehergebühren 438.
Familienglieder bei Missionen 9.
Faselviehlast 6.
Ferienkammern 63.
Feriensachen 62.
Feriensenate 63.
Festnahme vorläufige 58.
Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige 449, 455.
Feststellung eines Rechtsverhältnisses 369.
Feuerversicherungsanstalt der Gebäude 6.
Finanzstrafverfahren 6. Amtsanwaltschaft im — 130. Anzeigen 147.
Flößerei, Abgaben 25. Beschädigungen 98.
Flüchtige, Verfolgung 55.
Forderungspfändungen 240.
Format des Papiers 399, 414.
Forststrafrecht 6.
Forststrafverfahren 6. Amtsanwaltschaft im — 130. Anzeigen 147. Kosten 414.
Fortsetzung der Instanz 370.
Frankreich, Auslieferungsvertrag 52.
Freiheitsstrafe, Vollzug 54. Gebühren 381.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 204, 225. Gerichtskosten 398, 410, Gebühren 451, 454.
Fremde Sprache 59.
Fuhrkosten 11, 356.
Funktionszulage der Untersuchungsrichter 91.
Ganten, Gerichtskosten 401.
Gebrechen, geistige oder körperliche 15.
Gebühren, Ausschluß derselben für Richter in ihrer richterlichen Eigen-

schaft 4, der Zeugen und Sachverständigen 54, 55, in gerichtlichen Angelegenheiten 151, der Gerichtsvollzieher 226, 268, 432 flg., der Rechtsanwälte 339, der Gerichte 361, 396, 402, Vorschuß 388, 405. Bezug aus der Staatskasse 440, der Zeugen und Sachverständigen 446—456.
Gebührenanweisung 449, 455.
Gebührenfreiheit 362, im Einzelnen 375, 376, 394 399, 455.
Gebührensatz 339.
Gebührenvorschuß 388, 405, 410. 453, 454.
Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit 56.
Gefangene, Zustellungen an — 229.
Gegenliste für Hinterlegungen 430.
Gehalt der Richter 4, 5.
Gehilfen der Staatsanwaltschaft 131.
Gelder, fremde, deren Aufbewahrung 231.
Geldforderungen, öffentlich-rechtliche, Zwangsvollstreckung wegen — 278, 280.
Geldstrafen 86, 321, 346, 381, 414.
Gemeindediener, Zustellungen 227.
Gemeindegerichte 7, 78, 198, Gebühren 396, 414.
Gendarmerie-Corps, militärische Dienstverhältnisse 105, Gebühren der — Bediensteten 450.
Gerechtigkeiten, Ablösung 6.
Gericht, Unzuständigkeit 367.
Gerichte, Sitze und Bezirke 92—97.
Gerichtsbarkeit 5—10, ordentliche streitige 5, 65. Geistliche 7. Inländische 8, 9. Wenn besondere Gerichte zugelassen 65. Freiwillige 204, 225, 398, 410, 451, 454.
Gerichtsbeamte, Tagegelder u. Reisekosten 404.
Gerichtsferien 62—63.
Gerichtskosten, Gesetz 361. Einführungsgesetz 396. Vollzugsverordnung 402, 416. Beistand zur Einziehung unter d. Bundesstaaten 421.
Gerichtsnotare, Geschäftstagebücher 417.
Gerichtsprotokoll 172.
Gerichtsschreiber 50. Als Dollmetscher 60. Dienst- und Geschäftsverhältnisse 76. Anstellung 165.
Gerichtsschreiberei 50, 76. Einrichtung und Dienstverhältnisse 164—169. Dienstweisung 170. Geschäftskreis 170. Protokolle und Urtheile 172. Ausfertigungen 174. Rechtskraftzeugnisse und Vollstreckungsklauseln 175. Zustellungen, Ladungen und Bekanntmachungen 178. Registraturgeschäfte 187. Geschäftstagebücher und Tabellen 189. — Besondere Bestimmungen für die — der Amtsgerichte 190 flg. Amtstage und Amtsstunden 190. Bürgerliche Rechtsstreite 191. Entmündigungssachen 193 Mahnverfahren 194. Zwangsvollstreckungen 198. Aufgebotsverfahren 200. Konkursverfahren 201. Freiwillige Gerichtsbarkeit 204. Strafsachen 205.
Gerichtsschreibereibedienstete, Schreibgebühren 404, 423, 425.
Gerichtsschreibereigehilfen 164, 166.
Gerichtsschreiberprotokoll 173, 191.
Gerichtssiegel 175, 177.
Gerichtssprache 58—60. Elsaß-Lothringen 67.
Gerichtsstand, dinglicher 9. Konkurrenz der Gerichtsstände 141, 142.
Gerichtstage, der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze 72.
Gerichtsverfassungsgesetz 3 flg. Einführungsgesetz 64.
Gerichtsvollzieher 51. Dienstverhältnisse 220. Anstellung 220, Wartliste 221. Vorbereitungsdienst 221. Prüfung 221. Dienstaufsicht 223. Besorgung der Zustellungen und Zwangsvollstreckungen 223. Stellvertretung 223. Gebühren 226. Dienstweisung 229. Allgemeine Vorschriften 229. Zustellungen 232. Eigene 234. Postzustellungen 238. Forderungspfändungen 240. Strafsachen 242. Vollstreckungen 242. Pfändung beweglicher Sachen 254. Erwirkung der Herausgabe von Sachen 266. Verhaftungen 267. Gebühren 268. Tagebücher 271. Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 290. Gebührenordnung 432.
Geschäfte, Uebergang von — auf das Reichsgericht 126.

Geschäftsjahr 23.
Geschäftskreis der Amtsgerichte 10, der Schöffengerichte 12, der Landgerichte 24, der Schwurgerichte 30, der Kammern für Handelssachen 35, der Oberlandesgerichte 41, des Reichsgerichts 44, der Gerichtsschreibereien 170.
Geschäftsordnung des Reichsgerichts 46, — der badischen Anwaltskammer 335.
Geschäftspersonal der Missionen 9.
Geschäftsreisen der Rechtsanwälte 355.
Geschäftstagebücher der Gerichte 189, 207, der Gerichtsnotare 417.
Geschäftsvertheilung 24, 69, 74, der Staatsanwälte 132.
Geschworene 5 (Unanwendbarkeit der § 2—9 G.V.) Zahl 31. Vertheilung 32. Haupt- u. Hülfsgeschworene 32. Ladung 33, 113. Reisekosten 34, 113. Ordnungsstrafen 34. Nicht im gleichen Jahre Schöffen 34. Ergänzungs— 60. Abstimmung 61. Nichtberufung zum Amte 72. Leistung des —Dienstes 106—117.
Gesuche um Erlassung von Zahlungsbefehlen 194, von Vollstreckungsbefehlen 194, 197.
Gewässer (Benützung und Instandhaltung) 6.
Gewerbegerichte 7.
Gewerbeordnung 7.
Grenzaufseher, Zwangsvollstreckung 284.
Großbritannien, Auslieferungsvertrag 52.
Güterrecht, eheliches, der Militärpersonen 103.
Gutachten, Gebühr 358.

Hafengebühren 98.
Haft, als Ordnungsstrafe 57, 58. Gebühr des Anwalts 346.
Haftkosten 388.
Handelsfirma 36.
Handelsgeschäft, Veräußerung 36.
Handelsgesellschaften, Ansprüche aus — 36.
Handelsmäkler 37.
Handelsregister, Gerichtsgebühren 398.
Handelsrichter 5 (Unanwendbarkeit der §§ 2—9 G.V.) Ernennung 39, 74, 122 flg. Eigenschaften 40. Rechte und Pflichten 40. Enthebung 40, 124.
Handelssachen, Kammer für — (Unanwendbarkeit der §§ 61—66) 24. Bildung, Besetzung und Zuständigkeit 35—41. Sitze und Bezirke 93. Besetzung 122—125.
Handels- und Schifffahrtsverträge 9, 10, 302.
Handlung, strafbare, in der Sitzung 58.
Handlungsbevollmächtigter 36.
Handlungsgehülfen 36.
Hauptgeschworene 32, 110 flg.
Hauptschöffen 18, 110 flg.
Hauptübersicht 403.
Hausverfassungen 66.
Hawaiische Inseln, Freundschaftsvertrag 302.
Heberollen 403, 416.
Hehlerei, Zuständigkeit 13, 27, 28.
Herausgabe von Sachen, deren Erwirkung 266, 434.
Hilfsgerichtsvollzieher 224.
Hinderungsgründe der Geschworenen 33.
Hinterlegung von Werthpapieren 427 flg., der Gebühren in Strafsachen 453 flg.
Hohenzollern, Mitglieder der fürstlichen Familie 65.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 49, 162.
Hülfsgeschworene 32, 110 flg.
Hülfsrichter bei den Oberlandesgerichten 41, unzulässig beim Reichsgericht 44, bei Landgerichten 75.
Hülfsschöffen 18, 110 flg.
Hülfssenate beim Reichsgerichte 68.

Inhaberpapiere mit Prämien 27.
Instanz für Gebührenberechnung 343, 344.
Invalidenfond, Reichs— 126.
Italien, Konsularvertrag 9. Auslieferungsvertrag 52.
Jahresberichte der Staatsanwälte 134.
Jahreslisten der Schöffen 18, 19, 112, der Geschworenen 32, 112.
Justizdienst 4.

Justizverwaltung, Geschäfte derselben 65.

Kammern für Handelssachen 24, 35 — 41. Zulage des Vorsitzenden 91. Sitze und Bezirke 93. Besetzung 122—125.
Karlsruhe, Sitz des Oberlandesgerichts 71.
Kauffahrteischiffe, Nationalität 27.
Kaufmann, Anspruch gegen einen — 35, 38.
Klage, öffentliche 142—145.
Körperverletzungen 12, 28. Oeffentl. Klage 144. Privatanklage 185, 205.
Kommanditgesellschaften auf Aktien 27.
Kompetenzkonflikte 8. Gerichtshof 8. Entscheidung 69. Gebühren 397.
Konkurstabelle 215.
Konkursverfahren, Ferien ohne Einfluß 63. Gerichtsschreiber 201. Akten 204. Gebühren der Rechtsanwälte 351. Gerichtskosten 378. Gebührenvorschuß 389, 394, 409.
Konsolidationen 6.
Konsulargerichtsbarkeit 6.
Konsularverträge 9.
Konsuln 9.
Konstatirgebühren 403, 405, 418.
Kontradiktorische mündliche Verhandlung 366.
Kopisten 164.
Kostbarkeiten, Abschätzung 437.
Kosten der Rechtshülfe 54, des Vorverfahrens 144. Erstattung der — 345, 355, 360, 370, 387. Vorschuß und Zahlung 388. Vollzugsverordnung z. G.K.G. 402 flg., 416 flg., der Sachverständigen 444.
Kosteneinzugsregister 402, 416, 417.
Kostentragung durch Gerichtsschreiber 2c. 375.
Kostenverfällung des Antragstellers 384.
Kostenverzeichniß in bürgerl. Rechtssachen 406, in Strafsachen 411.
Krahngebühren 98.
Kriegsgerichte 7.
Kriminalpolizei, Einrichtung 162.

Ladungen durch die Staatsanwaltschaft 150, durch den Gerichtsschreiber 183.
Landesgesetze, Aufhebung und Abänderung 78.
Landesgericht, oberstes 66, 67.
Landesherrn. 65.
Landesjustizverwaltung, erste Geschäftseintheilung 69.
Landgerichte, Gerichtsbarkeit 5, Besetzung 22. Zuständigkeit 24 flg. Sitze und Bezirke 92.
Lebensalter, Abstimmung 61.
Lebensjahr, dreißigstes 15, fünfundsechzigstes 16, achtzehntes 26.
Legitimation des gesetzl. Vertreters 367.
Lehrverhältniß 11.
Leinpfad 98.
Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes 106—117.
Liechtenstein, Handelsvertrag 10.
Liste der Rechtsanwälte 310, 331.
Lootsengebühren 98.
Luxemburg, Handelsvertrag 10, Auslieferungsvertrag 52.
Mahnregister 194, 211.
Mahnverfahren, Ferien ohne Einfluß 63, Verfahren 194, Gebühren 347, 372.
Mannschaften der Garnisonen 103.
Marken, Muster und Modelle 36.
Mennoniten, Besteuerung an Eidesstatt 20.
Meß- und Marktsachen als Feriensachen 62.
Miethstreitigkeiten 11, Feriensachen 62.
Militärbeamten 103.
Militärbehörde, Feststellung des Begriffs 458—464.
Militärconvention zwischen Baden und Preußen 7, 102—104, 105.
Militärgerichtsbarkeit 66, 103.
Militärpersonen 16, Vergehen und Contraventionen 142, Vollstreckungen 243, 250, 268, 281, 283.
Militärs 102.
Minderung des Rangs oder der Besoldung 86.
Mindestbetrag d. Gerichtsgebühren 362.
Minister 15.
Ministeranklagen 73, Verfahren bei — 295.
Ministerien, Nichtberufung ihrer Vorstände und Mitglieder zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen 72.

Missionen, Gerichtsbarkeit der Chefs und Mitglieder 8, 9.
Mitglieder der Senate der freien Hansestädte 15; einer deutschen gesetzgebenden Versammlung 16.
Mundtodtmachung 193.
Muthwille 376.

Nachforderung von Gerichtskosten 362.
Nachtquartier, Gebühr 355 448.
Nachtzeit, Vollstreckungen 249, 289.
Nachzahlung 375.
Nebenansprüche, Gebühren 364.
Nebenintervention, Zulässigkeit 364.
Nebenkläger, Gebühren für Vertretung 354, Gerichtskosten 386, Vorschuß 389.
Niederlande, Auslieferungsvertrag 52.
Niederlassungsvertrag m. d. Schweiz 10.
Niederschlagung von Gerichtskosten 362.
Nordamerika, Konsularvertrag 9, Auslieferungsvertrag 52.
Notare, Gebühren 417.

Obergericht f. Rheinschifffahrtssachen 100, 101.
Oberlandesgerichte, Gerichtsbarkeit 5, Besetzung und Zuständigkeit 41, 42, 66, Rechtshülfe 53, Ordnungsstrafen 58, Verwendung der Mitglieder in den Hülfssenaten des Reichsgerichts 68, Sitz des — s, für Baden 71.
Oberrechnungskammer, Nichtberufung der Vorstände zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen 72.
Ober-Reichsanwalt 43, 44, 47, 48, 49
Oberstaatsanwalt 47, 48, 49, 129, 132, 302.
Obmann, Abstimmung 61.
Oeffentliche Klage 142.
Oeffentl. Dienst, Vorbereit. 465 flgd.
Oeffentlichkeit 55—58.
Oeffentlich-rechtlich. Geldforderungen Zwangsvollstreckung wegen — Gesetz 278, Verordnung 280. Gebühren 446.
Oesterreich-Ungarn, Handelsvertrag 10, 302, Auslieferung Vertrag 53.
Offenbarungseid 291, Gebühren 345, 373, im Konkurs 330.
Offiziere, Civilgerichtsbarkeit und Militärgerichtsbarkeit 103.
Ordentliche Gerichte 5, (Gerichtsbarkeit).
Ordnung, öffentliche 27, Gefährdung derselben 56, Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung 57.
Ordnungsstrafen der Schöffen 21, der Vertrauensmänner 21, der Geschworenen 34, kraft Sitzungspolizei 57, gegen Rechtsanwälte u. Vertheidiger 57, Beschwerde 58, Richter 87.
Organisationsveränderung 5.

Papierformat, 399, 414.
Parteien, Ungebühr 57.
Patentsachen, 6, 126. Anwaltsgebühren 358.
Persien, Handels- und Schifffahrtsvertrag 10.
Personalakten der Staatsanwaltschaft 134.
Personen, nicht bei der Verhandlung betheiligte 57.
Personenstand, Beurkundung. 7, 27.
Pfändung von Forderungen. 240. — Beweglicher körperlicher Sachen 254. Deren Gegenstände 254. Besitznahme 256. Verwerthung 259. Versteigerungen 260. Der — nicht unterworfene Sachen 251, 286. Gebühren 433 ff.
Plenarbeschluß des Reichsgerichts 43, 44, 46.
Plenum. Landgerichte 22.
Polizeistrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern 6, bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen 6, der Finanzbehörde 6. Amtsanwaltschaft 130. Anzeigen 147.
Portugal Handels- u. Schifffahrtsvertrag 9.
Post, Zustellungen durch die — 238. Zustellungen durch Aufgabe zur — 240. Gebühr 373, 386, 388, 441.
Präsentationen für Anstellungen 7.
Präsidium 23, 41, 44.
Presse, Zuständigkeit der Schwurgerichte 66, 73.
Privatgerichtsbarkeit. Deren Aufhebung 7.
Privatklagen, Zustellungen und La-

dungen 185. Gerichtsschreiber 205. Gebühren der Rechtsanwälte 353. Gerichtskosten 384—386. Vorschuß 389. Gebühren der Zeugen. 454, 455.
Prokuristen 36.
Protokolle über strafbare Handlung in der Sitzung 58. — der Gerichte 172, des Gerichtsschreibers 173, 191, des Gerichtsvollziehers 253, der Steuer- und Zollaufseher 285.
Prozeßbevollmächtigter. Geb. 340, 348.
Prozeßfähigkeit, Mangel der — 367.
Prozeßgebühr, 340.
Prozeßhindernde Einreden 367.
Prozeßkostenerstattung, 345, 355. 360, 370.
Prüfung der Gerichtskosten 413.
Prüfungen zum Richteramt 3, 4, 75; der Rechtspraktikanten und Referendäre 465 flgd.
Prüfungstermin, besonderer 379.
Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und Staatsanwälte 86, 293.
Rathsertheilung 349, 350.
Reallasten. 6, Ablösung.
Rechtsanwälte. Ordnungsstrafen 57. Rechtsanwaltsordnung. 305. Zulassung 305, 310. Eid 309. Rechte und Pflichten 312. Gebührenordnung für — 338. — beim Reichsgerichte. 351. Gebühren und Auslagen 404.
Rechtsanwaltschaft Zulassung 305. — bei dem Reichsgerichte 328.
Rechtsanwaltsordnung, 305. Einführung 333.
Rechtshülfe. 52—55.
Rechtskraft. Zeugnisse 175. Gebühren. 346. 372.
Rechtslehrer. 4.
Rechtsmittel. Geb. 350, 353, 354, 368.
Rechtspolizeigebühren 417, 418.
Rechtspolizeisachen. Mitwirkung des Staatsanwalts 152.
Rechtspraktikanten, Prüfung u. Erneuerung 465 flgd. Beschäftigung 474—477.
Rechtssachen, badische, Uebertragung auf das Reichsgericht 128.
Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche 5, 77, 191, 339, 363, 388.
Rechtsweg 5, 7. Kompetenzkonflikt. 8. Unzulässigkeit 367.
Referendäre. Prüfung u. Ernennung 465 flg. Beschäftigung 474—477.
Registratoren. 164.
Registraturen der Staatsanwaltschaft 135, der Gerichte 187.
Registrirungsgebühr 395.
Reichsanwälte 47, 49.
Reichsbeamte 15.
Reichsbeamtengesetz 5, 6, 25, 126.
Reichsgericht, Gerichtsbarkeit, 5. Sitz 42. Besetzung und Zuständigkeit 42—47. Rechtshülfe 53. Ordnungsstrafen 58. Verfolgung öffentlicher Beamten 67. Uebertragung von Geschäften 68, 69, 126, 128. Hülfssenate 68.
Reichs-Invalidenfond 126.
Reichskanzler 44. Bestimmungen über Hülfssenate 68. Erste Geschäftsvertheilung 69.
Reichsoberhandelsgericht, 66, 68. Mitglieder 69.
Reichsverfassung 7.
Reiseentschädigung für Zeugen und Sachverständige 448, 449, 451.
Reisekosten der Schöffen 21, der Vertrauensmänner 21, der Geschworenen 34, der Gerichtsbeamten 388, 404, der Gerichtsvollzieher 437, der Zeugen und Sachverständigen 448, 449.
Reisestreitigkeiten 11.
Religionsdiener 15.
Remunerationen 91.
Revision gegen Urtheile der Strafkammern 41, 45, gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte 44, gegen Urtheile der Schwurgerichte 45. Gebühren der Rechtsanwälte 354. Gerichtskosten 368, 377, 382.
Rheinschifffahrtsakte, revidirte. 98—100.
Rheinschifffahrtsgerichte, 6, 98—100. 101.
Richter. Ernennung 4, 74. Gehalt (Besoldung). 4, 86, 90. Vertreter 24. Rangverhältnisse 86, 293. Beiordnung 24. Befugnisse außerhalb der Sitzung 58. Disciplinarverhältnisse 67. Rechtsverhältnisse 85, 89. Anstellung 85. Versetzung 85, 86. Zuruhesetzung 85. Minderung in Rang oder Besoldung 86. Entlassung 86. Einschreiten im Disciplinarweg 86. Strafen für Dienstvergehen und unwürdige Handlungen 86, 87.

Richteramt 3—5, richterliche Gewalt 3. Fähigkeit z. R.=A. 3, 4, 70, der Schöffen 14, der Geschworenen 31, der Handelsrichter 39.
Richterliche Beamte 15.
Rolle für Termine 183, 187.
Rückgabe hinterlegter Werthpapiere 429.
Ruhegehalt 5, 43, 87.
Ruhestand 4, 15, 43, 44, 49, 85, 87.
Rußland, Konsularvertrag 9. Hinterlassenschaften 52.

Sachbeschädigung 13, 28.
Sachverständige, Verhalten in der Sitzung 57, — zur Abschätzung des Streitwerths 365. Gebühren 388, 409.
San Salvador, Handels= u. Schifffahrtsvertrag 9.
Schiedsrichterliches Verfahren. Gebühren 342, 358, 368, 371.
Schiffer, Beschädigungen durch — 98.
Schifffahrtskundige 40.
Schifffahrts= und Strompolizei 98.
Schifffahrtsverträge 9.
Schlußvertheilung 378.
Schöffen 5. (Unanwendbarkeit der §§ 2—9 G.V.) Richteramt 14. Urtheilsfällung 14. Stimmrecht 14. Unfähigkeit 14, 20. Nichtberufung zum Amte 15, 20. Ausloosung 19. Aenderung in Reihenfolge 19. Beeidigung 20. Ablehnungsgründe 21. Entbindung vom Dienst 21. Vergütung der Reisekosten 21. Ordnungsstrafe 21. Zurücknahme 22. Nicht im gleichen Jahre Geschworene 34. Ergänzungs— 60. Abstimmung 61. Nichtberufung zum Amte 72. Leistung des — Dienstes 106—117.
Schöffengerichte 12 flg. Zuständigkeit 12, 13. Ueberweisung 27—29.
Schreibgebühren 388, 391, 394, 404, 409, 411, 423, 425, der Gerichtsvollzieher 437.
Schreibgehülfen 164.
Schriftsatzfertigung 349, 354.
Schuldner der Gebühren 391, 392.
Schweden und Norwegen, Auslieferungsvertrag 52.
Schweiz, Handels= und Zollvertrag 9, 302. Auslieferungsvertrag 52. Niederlassungsvertrag 10.
Schwurgerichte, Zuständigkeit u. Besetzung 30—35. Bezirke 34, 93. Preßsachen 73.
Seemannsordnung 6.
Seerecht, Rechtsverhältnisse 37.
Seeunfälle, Gebühren 358.
Sekretäre 164.
Senate der freien Hansestädte 15.
Separationen 6.
Setzung auf Wartgeld 86, 87.
Sicherheit, Verfall einer — 387.
Sicherheitsmaßregeln im Konkurs 380, 381.
Sicherung des Beweises 342, 345, 372.
Sittlichkeit, Vergehen wider die — 27. Gefährdung derselben 56.
Sitze der Gerichte 10, 18, 71, 92—97.
Sitzungen, ordentliche des Schöffengerichts 18, 112, außerordentliche 19.
Sitzungsperiode des Schwurgerichts 34.
Sitzungspolizei 55—58.
Sonn= und Feiertage, Zustellungen 235. Vollstreckungen 249, 284.
Spanien, Konsularvertrag 9. Auslieferungsvertrag 53.
Sperrbefehl, Gebühren 397.
Sprache, fremde 59.
Spruchliste 33.
Staatsanwälte 47. Rangverhältnisse 293.
Staatsanwaltschaft, Beamte der — 15. Vertretung 75. Erste Beamte der — 48. Organisation und Zuständigkeit 47—50, 75. Dienstvorschriften für die — 129. Organisation und innere Dienstverhältnisse 129—136. Verhältniß zu den Gerichten und anderen Behörden 136—137. Thätigkeit im Vorverfahren 137—141. Erhebung der öffentlichen Klage, Voruntersuchung, Hauptverfahren 142—146. Anzeigen, Berichte Tabellen 146—150. Ladungen und Strafvollstreckungen 150—152. Dienstaufgabe außerhalb der Strafrechtspflege 152, 153. Stellvertretung des Oberstaatsanwalts 302.

Staatsbeamte 15. Ansprüche derselben 25. Verschuldung 25.
Staatsdiener, Wohnungsgeldzuschüsse 4.
Staatsdieneredikt 88, 121.
Staatsgerichte 7.
Staatsgerichtshof 296, dessen Bildung 297. Verfahren 299.
Staatskasse, Gebührenbezug der Gerichtsvollzieher aus der — 441. Zahlung der Zeugen- ꝛc. Gebühren 454.
Staatsverwaltungsbeamter, Mitwirkung im Ausschuß 17.
Standesherrn, Recht auf Austräge 66.
Standrechte 7.
Stellvertretung des Amtsanwalts 130.
Stempel 361. Marken u. Gebühren 401, 415.
Steueraufseher, Zwangsvollstreckung 284.
Steuerkassen, Geldforderungen 278, 280.
Stiftungsgesetz 6.
Stimmenmehrheit im Ausschusse 18.
Stimmenzahl bei Entscheidungen 61.
Stimmrecht der Schöffen 14. Kammer für Handelssachen 39.
Störungen der öffentl. Ruhe 102.
Strafanstalten, Bewachung 105.
Strafbefehle 382. Kosten 411.
Strafbescheide 143.
Strafkammern 22. Zuständigkeit 26—29. Besetzung 29. Auswärtige — 29.
Strafrechtspflege 78.
Strafsachen, ordentl. Gerichtsbarkeit 5. Zuständigkeit des Reichsgerichts 45. Feriensachen 62. Thätigkeit des Gerichtsschreibers 185, 205. Zustellungen 242. Gebühren der Rechtsanwälte 353. Gerichtskosten 381. Vorschuß 389, 410 flg.
Strafsenate, der Oberlandesgerichte 41, des Reichsgerichts 44, vereinigte — des Reichsgerichts 46. Erster — des R.G. 46. Vereinigter zweiter und dritter — des R.G. 46.
Strafverfügung 143.
Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft 151.
Streitgegenstand 11.
Streitgenossen, Vertretung 350.
Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über Zulässigkeit des Rechtswegs 8.
Studium der R. Wissenschaft 3, 465 flgd.
Sühneverfahren 347, 373.
Tabellenführung der Staatsanwaltschaft 148, 154—161, der Gerichte 189.
Tagebücher der Gerichtsvollzieher 231, 271, 275.
Tagegelder 355, 388, 404, 449.
Taube 59.
Taxvorschriften, besondere, für Sachverständige. 449.
Telegraphengebühren 388.
Terminsbestimmung 183, Gebührenfreiheit 375.
Theilnahme der Richter an den Entscheidungen, Landgerichte 29, Oberlandesgerichte 41, Reichsgericht 46.
Todesfälle, gewaltsame 153.
Transportkosten 388.
Uebereinkommen für Sachverständigengebühren 450.
Ueberfahrtsgelder 11.
Uebergangsvorschriften 80, 113.
Uebernahme des Rechtsstreits 367, — beweglicher Sachen zur Verwerthung 259, 433.
Ueberschreitung der Amtsbefugnisse 120, 121.
Uebersicht z. Kostenerhebung 403.
Uebertragung richterlicher Befugnisse 74.
Uebertretungen 12, öffentliche Klage bei — 142.
Ueberweisung an das Schöffengericht 13, 27—29.
Unerwachsene 56.
Unterbrochenes Verfahren 367.
Unterlassung von Amtshandlungen 121.
Unterordnung, dienstliche, der Beamten der Staatsanwaltschaft 132.
Unterschlagung 13, 28.
Unterstützungswohnsitz 6.
Untersuchungshaft 43.
Untersuchungsrichter 22, Funktionszulage 91.
Unterthanenverhältniß 103.

Unwürdigkeit 86.
Unzuchtsverbrechen 27.
Unzulässigkeit des Rechtswegs 367.
Unzuständigkeit des Gerichts 367.
Urkundenprozeß, Gebühren 342, 367.
Urkundenrückgabe 375.
Urkundszeugen, Gebühren 451.
Urlaub in der Staatsanwaltschaft 133.
Urliste, 16, 17, 18, 22, 31, 106.
Urtheile 172, bedingte — 342, 367, Berichtigung 376.
Urtheilsfällung der Schöffen 14.
Urtheilsverkündigung 56.

Verbeiständung 193.
Verbrechen, Zuständigkeit 26, 27, 30.
Verfahren, vorbereitendes 366. — bei Ministeranklagen 73.
Verfall einer Sicherheit 387.
Verfassungsgesetze 88, 121.
Verfolgung der Beamten, strafrechtliche und civilrechtliche 67, 120, 121.
Verfügung, einstweilige 346, 371, — über das Vermögen 14.
Vergehen, Zuständigkeit der Schöffengerichte, 12, 27—29, der Strafkammern 26—29, — gemeingefährliche 28.
Vergleichsbehörden in Beleidigungssachen 6.
Vergleichsgebühr 340, 347, (367), 395.
Vergleichstermin 378.
Vergütung an Stelle der G.V. Gebühren 439, — an Sachverständige 449.
Verhaftungen 267, Gebühr 435.
Verhandlung, kontradiktorische 366. — nicht kontradiktorische 366.
Verhandlungsgebühr, 340, 366.
Verkehr der Beamten der Staatsanwaltschaft 132, zwischen Partei u. Bevollmächtigten 349.
Verkoppelungen 6.
Verlöbnißsachen 7.
Verlustigerklärung der Mitgliedschaft im Reichsgerichte 43.
Vermittlung des Gerichtsschreibers bei Zustellungen 181.
Vermögensabsonderung 185, 203, — Gebühren 397, 407.
Vermögensrechtliche Ansprüche der Richter 5. Amtsgerichtliche Zuständigkeit 10.
Vermögensstrafe 387.
Versäumnißurtheil, Gebühr f. Rechtsmittel 368.
Verschulden der Partei 377, der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte 231, 375, 387.
Versetzung an andere Stelle 4, 67, in Ruhestand 4, 43, 44, 67, unfreiwillige 5, 44, 70, 85
Versteigerung gepfändeter Sachen 260, Gebühren 434, 436.
Vertagung der Verhandlung 19.
Vertheidiger, Ungebühr, Ordnungsstrafen 57, Gebühren 353.
Vertheilung der Geschäfte 23.
Vertheilungsverfahren, Gebühren 347, 373.
Vertrag über Gebührenvergütung 359.
Vertrauensmänner 17, Reisekosten 21, Ordnungsstrafen 21, ihre Wahl 72, Thätigkeit 110.
Vertreterbestellung 376.
Vertreter eines Gerichtsmitglieds 24, in der Staatsanwaltschaft 48.
Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden 2c. 17.
Vertretung, wechselseitige, der Amtsrichter 74, unter Rechtsanwälten 349.
Verwaltungsbehörden, Dienst bei denselben 4, Verfügungen derselben 25.
Verwaltungsgerichtshof 25, 67, 118. Ersatzrichter 118, Disciplinarhof 119, Besoldung des Präsidenten und der Mitglieder 119, Verfahren 119, 120, Vorentscheidungsverfahren 120, 121.
Verwaltungshof 405, 413.
Verwaltungssachen, Gebühren 399, 400, 414.
Verweis 86, 321.
Verweisung an die Civilkammer 37, 38, 39, an die Kammer für Handelssachen 38, 39, von Amtswegen 38, Gebühren 369, 370.
Verwerfung von Anträgen im Strafverfahren 383.

Verwerthung gepfändeter Sachen 259, — von Werthpapieren 264.
Verzeichniß der Amtsgerichtsbezirke 94—97.
Verzögerung der Verhandlung 19.
Viehmängel 11.
Volksschullehrer 15.
Vollstreckbare Ausfertigungen 176, 245.
Vollstreckbarkeit, vorläufige 368.
Vollstreckung provisorische u. endgiltige in Rheinschifffahrtssachen 100. — durch die Gerichtsvollzieher 242, durch Steuer- und Grenzaufseher 284, Gebühren 433 flg.
Vollstreckungsbeamte gerichtliche u. polizeiliche 15, 50, 76.
Vollstreckungsbefehle 194.
Vollstreckungsklausel 175, 247, 248, Gebühren 346, 368, 371.
Vollzugsverfahren 249.
Vorbereitendes Verfahren 366.
Vorbereitungsdienst 3, 4, 70, 465 flgd.
Vorentscheidungsverfahren des Verwaltungsgerichtshofes 120, 121.
Vorrücken, Entziehung des —s in der Besoldung 86.
Vorschlagsliste für Geschworene 32, 112.
Vorschuß an Rechtsanwälte 357, an Gerichtsvollzieher 438, Gerichtskosten 388, 405, 409, 410, der Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen 454 flgd.
Vorsitz im Plenum 22, Vertheilung des — es, 22, Oberlandesgericht 41, Reichsgericht 44.
Vorsitzender beim Schwurgericht 31, Sitzungspolizei 57, Abstimmung 61, Feriensachen 62, beim Handelsgerichte 91.
Vorstand der badischen Anwaltskammer 335.
Vorsteher der Verbände 17.
Voruntersuchung 26.
Vorverfahren in Strafsachen 137, Gebühren der Vertheidiger 353.

Waage-Gebühren 98.
Waffengebrauch des Militärs 102, 103.
Wahl der Schöffen &c., 110, der Handelsrichter und ihrer Stellvertreter (Vorschlag) 122.
Wahlgesetz 14.
Wahrnehmung (zeitweilige) richterlicher Geschäfte 5.
Warnung 321.
Wartgeld, Setzung auf — 86, 87.
Wechsel, Anspruch 35. Feriensachen 62.
Wechselprozeß. Gebühren 342, 367.
Wegnahme beweglicher Sachen 434.
Wehrpflicht. Anzeigen aus Anlaß der — 148.
Werth einer Sache für Zuständigkeit 13. — für Gebührenberechnung 340, 348, 363, 365.
Werthpapiere, Verwerthung gepfändeter — 264. Hinterlegung 427 ff. Umschreibung 436.
Werthsberechnung 340, 363.
Widerklage 37. Gebühren u. Kosten 364.
Widerspruch gegen Zahlungsbefehle 194, 196.
Widerstand 27. — des Schuldners, Beseitigung 434.
Wiederanstellung 87.
Wiederaufnahme des Verfahrens 368, im Konkurse 380, in Strafsachen 383, 386.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 368.
Wildschaden 11.
Wirthszechen 11.
Wohnsitz in der Gemeinde 15.
Wohnungsgeldzuschüsse 4.

Zahl d. vorzuschlagenden Geschworenen. 111, 116, 117. — der Haupt- u. Hilfsschöffen 111.
Zahlungsbefehle 194, 372.
Zeitversäumniß, Entschädigg. 447, 448
Zeugen, Verhalten in der Sitzung 57. — bei Vollstreckungshandlungen 437. Gebühren 388, 409, 447 flgd.
Zeugengebühren, 388, 409, 447 flgd.
Zeugnisse über Rechtskraft 175, 346 372. — daß innerhalb der Nothfrist kein Schriftsatz &c., 343, 372.
Zollkassen, Geldforderungen, 278, 280.
Zulässigkeit des Rechswegs 8.
Zulage 90, 91.
Zurücknahme eines Rechtsmittels 368. — einer Klage, eines Antrags &c. 374, im Strafverfahren 386.

Zurückzahlung von Gebühren 392, 395. — nicht erschöpfter Vorschüsse 393, 407, 408, 456.
Zuruhesetzung eines Richters 85.
Zusammenstellung der Gerichtskosten in Strafsachen 411 ff.
Zuständigkeit der Amtsgerichte 10—12. — der Landgerichte in Civilsachen 24, 25. — der Strafkammern 26—29. — der Schöffengerichte 12—14. — der Schwurgerichte 30, 66. — der Kammern für Handelssachen 35—39. — der Oberlandesgerichte 41, 42. — des Reichsgerichts 44, 45. Abweichende Normen 65. Bisherige — der Landesgerichte 69. Entscheidung über — 375.
Zustellungen im Vorverfahren 140. der Staatsanwaltschaft 150. durch den Gerichtsschreiber oder durch dessen Vermittlung 178. durch Ersuchschreiben 182. Oeffentliche 184, in Strafsachen 185. Besorgung durch die Gerichtsvollzieher 223. in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 225 für Gemeindegerichte 226, 227. Eigene Zustellungen 234. Postzustellungen 238. an Sonn- und Feiertagen 376. Gebühren 432 ff. Zustellungen einfacher Form 439.
Zustellungsbeamte 50, 76.
Zustellungsurkunden. Form 236.
Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen 56.
Zuwiderhandlungen. 28, 45.
Zwangsabtretungen, 6.
Zwangsmaßregeln gegen Zeugen u. Sachverständige 375, 387.
Zwangsvergleich, 378.
Zwangsverwaltung, 380.
Zwangsvollstreckungen. Ferien ohne Einfluß. 63. Vermittlung des Gerichtsschreibers 198. Gerichtsvollzieher 226, 227. — wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen 278, 280, 446. Anwaltsgebühr 343, 345. — zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen 346, 369. Gerichtskosten 371. — an Sonn- u. Feiertagen und zur Nachtzeit 376, — im Konkursverfahren 380.

TH. KNAUR
BUCHBINDEREI
LEIPZIG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamm, Edmund

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft, Gerichtskosten, Gebühren

Mannheim 1880

J.germ. 95 hd-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11633491-1